H. Eccl. 129 u

Beytraege

Beiträge
zur
Geschichte der katholischen Kirche
im
neunzehnten Jahrhundert
in Beziehung
auf die neuesten Verhältnisse derselben
gegen
die römisch Curie

Zweite Auflage
mit Zugaben

von

Dr. Heinrich Eberhard Gottlob Paulus,
Großherzogl. Badischem Geheimen Kirchenrath und Professor der Theologie
und Philosophie zu Heidelberg.

Heidelberg,
bei August Oßwald.
1823.

244. D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

— — — pallentes discutit umbras
Reddita lux terris.
— — — Vor dem Lichte des Tages
Fliehen die Eulen der Nacht.

Vorwort von dem Herausgeber des Sophronizon, nebst Zugaben.

Vor kurzem hat eine gründliche und umsichtige Recension in Nro. 100. der Jenaischen Allg. Litt. Zeitung auf die „Beyträge zur Geschichte der Katholischen Kirche im XIX. Jahrhundert, in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse derselben gegen die Römische Curie“ aufs neue aufmerksam gemacht. Sie erschienen, durch einen mir unbekannten Herausgeber, 1818 (bei Oßwald, 216 S. in 8.), scheinen aber nicht überall so bekannt geworden zu seyn, als es der Inhalt verdient.

Gar oft ist Sophronizon schon in dem Fall gewesen, Mängel in der Katholischen Kirche zu berühren, welche nicht zunächst in ihrem dogmatischen, vielmehr in ihrem hierarchischen und curialistischen System ihren Entstehungsgrund haben. Immer ist es ferne von der Gesinnung eines Sophronizon, irgend zu tadeln, um wehe zu thun. Aber wenn, was nicht gut ist, besser werden soll, so muß durchaus das Böse überweisend aufgedeckt werden. Dieses vermögen, wo es den Kirchenzustand betrifft, gewöhnlich diejenige am besten, welche die große Weltordnung der ewig heiligen Allmacht in einen andern Kirchgesellschaftszustand versetzt hat. Möchte doch immer unter uns — allerseits Unvollkommenen — jeder, nach der Stellung, worin nun einmal er aufzutreten bestimmt war, dem andern zu Hülfe kommen, gegen Unvollkommenheiten, welche dieser selbst, weil seine Stellung ihm die freymüthige Verbesserungspflicht mehr erschwert, nicht so leicht durch öffentliche Darstellung dem Besserwerden näher bringen kann.

Gegen Anzeigen aber von dem, was in der Katholischen Kirche besser werden sollte, erschallt nicht selten die Einwendung: Ihr tadelt, was längst nicht mehr ist. Auch die Katholische Kirche hat sich in sich selbst verbessert.

Sehr wahr ists; was unter Heinrich IV. zu Canossa und sonst, was gegen Kaiser Ludwig den Bayer, was 100 Jahre vor Luther gegen Johannes Huß der politischen Kirchengewalt möglich war, und so vieles, was selbst in dem ganzen Jahrhundert vor Luther und Zwingli den größten Concilien zu Constanz und Basel zu bessern unmöglich blieb, davon ist jetzt manches nicht mehr, weil es nicht mehr, wenigstens in und gegen Teutschland nicht mehr, wirklich zu machen wäre. Auch sind jetzt gewiß keine Alexander Borgia, keine Julius II. mehr als Nachfolger des heiligen Petrus wählbar. Selbst was nach der doppelten protestantischen Kirchenreformation von den Päpsten dennoch fortan für thunlich gehalten wurde (wie z. B. Paul IV. noch 1558 erklärte, daß die Abdankung Kaiser Karls V. und die Nachfolge Kaiser Ferdinands I. ohne Voruntersuchung und Einwilligung des Papstes nichts gelten, weil „die kleinste Pfründe, wie vielmehr das Kaiserthum nicht anders als in die Hände des Oberlehnsherrn resignirt werden dürfe" und weil die Hälfte der Churfürsten durch Ketzerey das Wahlrecht verloren habe (s. Schröckhs neueste Kirchengeschichte 3 Thl. S. 18. 26.), oder wie sogar noch 1708 Papst Clemens der XI. den Kaiser Joseph den I. als einen aufrührischen Sohn mit dem Kirchenbann und Vollziehung der Bulle in Coena Domini bedrohte (s. Schröckh 6 Thl. S. 375.) u. dgl. Dinge mehr — sind freylich gegenwärtig nicht wohl thunlich. Dennoch aber sind die Grundsätze aller solcher päpstlichen Aussprüche von eben der Papstmacht, die von ihrer Kirche für irrefragabel geachtet wird und die doch wenigstens ihre eigenen Rechte (wis-

sen und ohne alle Uebertreibung ausüben sollte, nicht aufgegeben.

Das Höchst-anstößige derselben ist niemals vor den Ohren der Kirche von bessergesinnten Oberhirten zurück genommen worden. Durchaus darf daher nicht vergessen und es muß vielmehr immer erinnert werden, daß eine öffentliche feyerliche Zurücknahme jener Rechtsansprüche, in denen die Päpste ihre eigenen Rechte nicht zu wissen beweisen, für einen ächtapostolischen Stuhl eine wahre Pflichterfüllung gegen die gesammte Katholische Kirche selbst wäre, weil denn doch die Gewissen vieler durch die Auctorität des heiligen Vaters darin befangen bleiben, und weil, wo die Grundsätze fortdauern, auch ihre Anwendung, sobald die Zeitumstände günstiger gemacht werden können, auch wieder zu befürchten ist. Da eine Besserung dieser Art noch immer nicht geschehen ist, so ist vielmehr die ganze Aufmerksamkeit unserer Zeitgenossen nothwendig. Denn, nachdem die Kirchenrechtslehrer, Diplomaten und Räthe unserer Regenten seit zwanzig Jahren eine stillschweigende Milderung in den Grundsätzen der römischen Curie wohlmeinend vermutheten und voraussetzten, machen die auffallendsten Data der neuesten Zeit unleugbar, daß man sich durch dergleichen gutgemeinte Voraussetzungen nicht selbsttäuschend in neue desto größere Verwicklungen gegen Pflicht und gutes Recht versetzen solle, daß man vielmehr eines tüchtigeren Studiums des wahren Kirchenrechts wieder gar sehr bedürfe, weil sogar unter Sr jetzt regierenden Päpstlichen Heiligkeit, als **Oberhaupt des römischen Hofs** oder der Curie, nach eben jenen alten Grundsätzen aktenmäßig gesprochen und gehandelt worden ist, welche Pius VII. als **Oberhaupt der Katholischen Kirche** unmöglich billigen dürfte.

Dergleichen neue Data nun von vielem, was, als offenbar nicht gut, bekannter werden muß, damit die Ver-

besserungs-Nothwendigkeit bekannter werde, enthält die Sammlung obengenannter Beyträge, welche deswegen der Verleger den Freunden des Sophronizon als eine schickliche Ergänzung anbietet.

Wie wenige, besonders der höhern Geschäftsmänner, kennen gegenwärtig, da man während der 3 — 4 Revolutionsdecennien über der lauten Präpotenz der weltlichen Gewalten die stillfortdaurende hierarchische Gewissensbeherrschung für abgestorben zu halten sich gewöhnt hat, noch genau genug, was alles die Kirche Galliens der römischen Curie*) nie zugestanden hat, ohne dadurch von ihrer Anhänglichkeit an das Primat des apostolischen Stuhls, das ist des römischen Oberbischofs und Kirchenoberhauptes, abweichen zu wollen. Dieses Ergänzungsheft liefert die pragmatische Sanction zwischen Rom und Frankreich, auch die 4 Artikel des Gallicanischen Klerus über die Rechte der Papstmacht, dagegen aber auch die neuerlich wie-

---

*) Man unterscheidet mit vollem Recht den römischen Hof (la Cour, Curia,) von dem römisch pontificalischen Stuhl, wenn man unter dem Hof die Regierung des Kirchenstaats, unter dem päpstlichen Stuhl aber die über alle Bischöffe der Katholischen Kirche sich erstreckende geistliche Oberaufsicht in Lehren und Sitten versteht. Beyde Behörden haben das nämliche Oberhaupt, den Pontifex Maximus; sie sollen also einander nicht entgegen seyn. Aber dort ist Se. Heiligkeit Fürst und Regent eines einzelnen Landes, eines Gebietes, das der Kirche gehört und über welches er zum Kirchenfürsten gewählt wird; hier aber ist Se. Heiligkeit der Oberbischof der Katholischen Kirche vieler von ihm nicht abhängigen Gebiete. Die Regierung des Kirchenstaats, ist sie denn die Oberaufsicht der außer ihm verbreiteten katholischen Kirche? kann das Staatssecretariat des römischen Gebiets auch die Instanz seyn, durch welche die Katholische Kirche aller andern Gebiete mit dem kirchlichen Oberhaupt zusammen hängt und zu dirigiren ist?

derholte päpstliche Verwerfung jener für die Monarchien unentbehrlichen Rechtsdeclaration — S. 4 — 26. 35. 36. Geliefert sind hier die 3 Concordate Frankreichs von 1801 — 17. S. 193 — 198. aber auch was Pius VI. gegen die Duldung anderer Culte und gegen andere organische Gesetze Frankreichs S. 26 — 34 besonders gegen das Recht gemischter Ehen und die Rechtsgleichheit in denselben S. 42 — 47. 74 — 96 aussprechen zu dürfen meinte. Ein Punkt, welcher die bürgerschaftliche Vereinigung verschiedener christlichen Confessionsgenossen so sehr stört, daß jede Staatsregierung ihr Veto dagegen aussprechen und stabil erhalten muß. Ueber den Bannspruch gegen Napoleon, während Er doch fast allgemein und vom Papst anerkannter Kaiser und König war, über dessen Pariser Concilien, welche Frankreich und Italien, auch zum Theil Teutschland umfaßten, über die päpstlichen Versuche, das Regentenrecht durch unbegründetes Verweigern der Anerkennung neuer Bischöffe zu hemmen, findet man nirgends so vollständige aktenmässige Data, wie hier S. 61 — 188. Sogar ein Breve dd. 20. September 1811. von P. Pius VII. über Anerkennung der Bischofs-Einsetzungen durch die Metropolitane, auf Fälle, wo die päpstliche Institution länger als 6 Monate im Zweifel gelassen würde, wird S. 183 bekannt gemacht, ein Breve, welches um so denkwürdiger ist, weil es jetzt wieder zweifelhaft gemacht werden soll, in wiefern der Papst die Anerkennung der von Regenten designirten Bischöffe ohne erwiesene Gründe verweigern dürfe. Sogar ein Erneuern der Behauptung des Rechts, Regenten abzusetzen und secularisierte Kirchenbesitzungen zurückzunehmen, wird S. 38 nachgewiesen, auch die Gewohnheit, gegen öffentlich geschlossene Verträge sich selbst durch das Niederlegen geheimer Protestationen im päpstlichen Archive zu verwahren, ist S. 36 durch Beyspiele belegt.

Indem ich des Herrn Verlegers Anerbieten der Beyträge zur Ergänzung des Sophronizon als eine wiederholte Ausgabe derselben betrachte, möchte ich sie nicht ohne einige weitere Ausstattung entlassen.

I. Zugabe.

Fortdaurendes Bestreben, durch Einfluß in gemischte Ehen Proselyten zu machen und beynahe zu erzwingen.

I. Aktenstücke über ein curialistisch gebotenes Proselytenmachen.

Beatissime Pater!

Exponitur humillime Sanctitati Vestrae pro parte Matthiae H. . . . vidui *Catholici* desponsati Elisabethae K. . . . *Acatholicae*, Archidioecesis Col. . . quod ipsi de matrimonio ineundo convenerint, et suum hoc disiderium *ob impedimentum secundi aequalis affinitatis gradus et diversitatem Religionis absque Sedis Apostolicae dispensatione adimplere non valeant*. Cum autem, uti asseritur, Orator, utpote provisor Ecclesiae Parochialis et pauperum curator nec non aliis negotiis occupatus, indigeat adjutrice, quam ipse, quinque *parolibus* (l. prolibus) ex priori matrimonio gravatus, in alia persona facile invenire non possit, praeterea Oratores ab utraque parte matrimonium desiderantes, se invicem mutuo amore prosequantur et familiaris inter eos existat conversatio, ex qua, nisi matrimonio jungantur, non tantum suspicio copulae, hactenus quidem non existens, verum etiam Oratricis diffamatio aliaque mala ac scandala oriri possent: *immo ab ipso Oratoris Parocho timetur, ne Orator*, denegata dispensationis gratia variis mediis seducatur, et *ad partes Acatholicorum, maximam et ditiorem ipsius Parochiae, et totius viciniae partem constituentium, transeat*, cum e contra inito hoc matrimonio oratrix ad gremium Ecclesiae Catholicae forte se conferat.

Quare humillime supplicatur, quatenus Sanctitas Vestra cum praefatis Oratoribus, qui vere pauperes et miserabiles sunt, labore et industria manuum suarum quotidianis duntaxat vivunt, et notabilem taxam solvere non valent, cum taxae aliorumque expensorum moderamine de benignitate Apostolica in forma Pauperum dispensare dignetur. Et Deus etc.

Sacra Poenitentiaria *attentâ solutione scutatorum decem et obolorum triginta monetae Romanae* per manus agentis pro juribus Apostolicae Datariae effective peracta, de speciali et expressa Apostolica auctoritate a Sanctissimo Domino Pio Papa VII. etiam *pro utroque foro* sibi concessa, virum catholicum a quibusvis sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis, tam a jure quam ab homine quavis occasione vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existat, ad effectum infra scriptae gratiae dumtaxat consequendum hujus rescripti tenore absolvens et absolutum fore censens, proprio Oratoris Ordinario facultatem concedit, praeviâ sive per se, sive per aliam idoneam personam ecclesiasticam ab Eo ad hoc specialiter deputatam absolutione a praemissis cum poenitentia salutari, cum dicto viro, dummodo aliud canonicum non obstet impedimentum, quo minus legitimus (l. legitimo?) matrimonio conjungi possit, et postquam ipse *cum juramento**) *promiserit, se pro viribus curaturum, ut*

---

*) Darf eine in einem gemischten Staat Schutz genießende Kirche ihren Mitgliedern vorschreiben, mit andern Mitbürgern in gewisse bürgerliche gesetzmäßige Verbindungen nicht zu treten? Darf sie ihren Mitgliedern gewisse bürgerliche gesetzmäßige Handlungen verbieten oder erschweren? Darf sie eine andere gleich gesetzmäßige Kirche eine haeresis nennen, die man abschwören müsse? Darf jemand anderes im Staate einen Eid fordern, als die bürgerliche Obrigkeit; und wenn diese Obrigkeit für gewisse Verhältnisse dies erlaubt hat, dürfte je eine Obrigkeit erlauben, daß eine von ihr auch geschützte Kirche durch

*mulier abjurata haeresi Catholicam fidem amplectatur, eademque mulier acatholica jurejurando spoponderit, in exercitio Catholicae Religionis Oratori nullum impedimentum illaturam, ac prolem utriusque sexus sacro baptismatis lavacro mature regeneratum in Catholicae Religionis professione libere jugiterque educari permissuram *)*, super recensito secundi affinitatis seu consanguinitatis gradus impedimento, et non obstante, quod mulier sit acatholica, et consitutionibus apostolicis caeterisque contrariis, non obstat (non obstantibus?) ut matrimonium cum dicta muliere private absque ulla ecclesiastica solemnitate coram eodem Ordinario seu proprio Parocho ac duobus vel tribus testibus juxta formam a S. Concilio Tridentino praescriptam contrahere et in eo postmodum remanere licite valeat, pari Apostolica speciali et ex-

---

einen Eid abgeschworen würde? Darf eine Kirche im Staat von einem ihrer Mitglieder einen Eid fordern, daß er „das Vergehen der Proselytenmacherey" (welches die Staatsgesetze als Vergehen bezeichnen) nach Kräften begehen wolle? Darf eine Kirche ein solches Vergehen zur Bedingung machen von ihrer Erlaubniß, einen Vertrag einzugehen, welcher an sich bürgerlich rechtmäßig ist? Darf einer Kirche überhaupt gestattet werden, daß sie die Theilname an dem Sacrament der priesterlichen Einsegnung zur Bedingung eines bürgerlichen und christlichen Vertrags mache? P.

*) Wenn jede Kirchengesellschaft im Staate ihren Mitgliedern zur Gewissenssache machen dürfte, nur mit Personen ihrer Kirche sich zu verehlichen, was wäre dem Staatsverein schädlicher, als solche ewig dauernde, erzwungene Trennung? Sagt eine Kirchengesellschaft, solche Verbindungen schaden ihrer Kirchengemeinschaft, so würde folgen, daß eine solche Kirchengesellschaft nie in einem Staatsverein mit einer andern Kirche zugleich seyn und bleiben sollte, wenn ihr die nähere Verbindung mit andern christlichen Glaubensgenossen gegen ihre Kirchengemeinschaft störend ist. P.

pressa auctoritate in utroque foro misericorditer et gratis dispensandi, *Prolem suscipiendam exinde legitimam**) *nunciando*. Datum Romae 5. Poenit[ria] die 29. Januarii 1822.

(L. S.) *D. A. Sala.* S. P. Datarius.

Gratis *J. Pio* s. Poenit[iae]. Secr[ius].
Nro. 1109. (s. Poenitentiariae Secretarius).

Ew. . . . übersendet das Ministerium in der Anlage eine Ausfertigung der Poenitentiaria Romana vom 20. v. M., worin die kirchliche Dispensation zur Ehe des Matthias H. . . mit der Elisabeth K. . ., die sich zum evangelischen Glauben bekennt, unter Bedingungen ertheilt wird, die von Seiten des Staates nicht anerkannt werden können. Da indeß der Bräutigam katholisch und aus diesem Grunde gegen die Erziehung der Kinder, beiderley Geschlechts in der katholischen Religion ein gesetzliches Bedenken nicht vorhanden ist: so ist die Anlage dem Generalvicar v. E. mit der Weisung zu übergeben, daß die darin enthaltenen unangemessenen Clauseln, nämlich was die von dem Bräutigam zu leistenden Versprechen betreffe, nicht nur nicht genehmigt, sondern als nicht vorhanden angesehen würden**). Insofern

---

*) Darf eine Kirche erklären, ob Kinder legitim seyen oder nicht? P.

**) Ist dem katholischen Verlobten dieses alles, daß die päpstliche, zu einem Staatsvergehen führende, die Gewissensfreiheit der Verlobten beschränkende Bedingungen von beiden Verlobten als bürgerlich nicht vorhanden betrachtet werden dürfen, deutlich bekannt gemacht worden? oder ist

also darunter etwas begriffen und gemeint sey, was mit den Landesgesetzen streite, insbesondere das Vergehen der Proselitenmacherey mit sich führe, könne dieser Dispens nicht Cours gegeben werden, deren Gebrauch sonstigenfalls dem Gewissen der Impetranten überlassen sey.

Die Expeditionsgebühren betrage 15 Scudi, die der Generalvikar einzuziehen und dem Herrn Gesandten . . . zu ersetzen hat.

. . . . . den 28. Februar 1822.

An den Oberpräsidenten 2c. Herrn . . . .

II. Bemerkung.

Wo wird es Pflicht, daß das volle Veto der unpartheischen Staatsobrigkeit gegen Kirchensatzungen eintrete? Oder: Darf ein Staat einer Religions- und Kirchengesellschaft zulassen, daß sie den Mitbürgern, besonders den Mitbürgern einer andern Kirche, welche unter dem Schutz des Staats gemeinschaftlich stehen, bei einer rechtmäßigen Handlung, wie die Eheverbindung ist, Bedingungen mache, und sich taxmässig bezahlen lasse, die von Seiten des Staats nicht

---

es nur in den Generalvikariats-Akten geblieben? War es nicht nöthig, durch ein ausdrückliches Verbot zu erklären, daß der Verlobte den geforderten Eid, das Vergehen der Proselytenmacherey nach Kräften zu begehen, nicht schwören dürfe? War es nicht nöthig, ihm von Staatswegen deutlich erklären zu lassen, daß er eines auf unrechtmäßige Bedingungen gestützten Dispenses nicht bedürfe?

P.

anerkannt werden können, ja sogar als Vergehen anerkannt werden? Darf der Vorstand einer Kirchengesellschaft darauf hinarbeiten, daß das Mitglied einer andern Kirche einen Eid gegen dieselbe, ein abjurare haeresin, sich einreden lasse? Darf ein Staat zugeben, daß eine der von ihm in Schutz genommenen Kirchen die andere bei bürgerlichen Verhandlungen ketzerisch nenne und also injurire? Ist nicht die Regierung eines Staates, wo Verwandte verschiedener Confessionen einander gemeinschaftlich beschützen und nach gleichen Rechten leben sollen, verbunden, jeder Confession, wenn sie einzelne Lehrmeinungen behauptet, durch welche die Gleichheit der Rechte der übrigen gefährdet würde, bestimmt zu erklären, daß sie, wenn sie jene Lehrbehauptungen im Gegensatz gegen die Staatsbürger anderer Confessionen factisch geltend zu machen suche, dieses nicht bloß null und nichtig sey, sondern sie sich auch dadurch des Schutzes, zu welchem alle gemeinschaftlich zusammenwirken, verlustig mache. Sind die Staatsregierungen nicht verbunden, zu verhüten, daß den Gewissen ihrer Schutzgenossen nicht dergleichen Bedingungen gemacht werden, welche zu Vergehen (!) gegen den gemeinschaftlichen Staatsverein und dessen Gesetze führen? Insofern aber nur einige Glieder oder Vorstände einer solchen Kirchengemeinde, nicht aber die ganze Gemeinde, dergleichen für andere Unterthanen rechtkränkende Lehrmeinungen in Ausübung zu bringen versuchen, hat eine Staatsregierung nicht die Pflicht, nicht bloß diese Attentate wie nicht vorhanden zu betrachten, sondern sie unter Strafe zu untersagen? und wenn einzelne Glieder oder Vorstände dennoch das Wohl ihrer Kirchengemeinde sowohl als der übrigen durch fernere Ausübungsversuche gefährden, solche Schuldigen davon durch öffentliche Zwangs- und Strafmittel abzuhalten? Oder darf, was dem allgemeinen Staatsverein und einzelnen gleich berechtigten Schutzgenossen schädlich ist,

dennoch tolerirt, soll es nicht durch gleichheitlich rechtmäßige Mittel der Staatsobrigkeit kräftig verhindert und jede Kirche im Staat zu Selbstreinigung von Handlungen, die zu Vergehen gegen den Staatsverein führen, angetrieben werden? P.

III. Zugabe.

Fortdaurendes Bestehen auf dem Grundsatz: daß die katholische Kirche wie ein Staat in allen Staaten sey, mit welchem die Staatsregierungen Verträge schliesen müßten, wogegen die ohne Einwilligung der Papstmacht geschlossene, Staatsverträge jenem allgemeinen (Europäischen ja Oekumenischen) Kirchenstaat nichts entziehen dürften und hierin Null wären.

Ein denkwürdiges Beyspiel, wie die Papstmacht ihre Rechtsmeinungen ins Leben überzuleiten nie vergesse, ist da, wo man den Protestantismus oft so ungerne zur Wachsamkeit erwecken hörte, in der Berliner Monatschrift (8. Bds. 8. St.) 1786. den Hörenden vorgehalten.

Jener nicht ohne Willen des diplomatisch so erfahrnen Ministers von Herzberg verfaßte Aufsatz bemerkt: Die päpstliche Protestation gegen den wichtigsten Staatsvertrag Europa's, den westphälischen Frieden, ist auch eine nie zurückgenommene Anmaßung des römischen Bischofs, welche von gutmüthigen Protestanten für unbedeutend nnd folgenlos ausgegeben wurde (Jul. 1785. S. 65). Gutmüthige Katholiken sagten (s. Mai 1785 S. 446. f.), diese Protestation sey längst vergessen, ein bloßes Schreckbild für Kinder, das keine Furcht erregen müße noch könne, da man jetzt in Rom seit lange die Dinge anders und besser einsehe, als zu Zeiten Papstes Innocenz X." . . . . Ist dem so? — Hier ist ein neues Faktum vom Jahre 1782.

Das Diöcesanrecht des Erzbischofs von Cölln über die klevischen Lande wurde von preußischer Seite bestritten (s. auch B. Monatschr. Jun. 1786. S. 518, die Note). 1782 wurde von Preußen mit dem römischen Hofe Unterhandlung darüber gepflogen. Unter mehreren Gründen zum Beweise der Unabhängigkeit der klevischen Katholiken von Cölln, ward auch der §. 48 des V. Artikels des Westphälischen Friedens angeführt.

Wie aber lautete hierauf die päpstliche Antwort? „In „dieser Sache kann nicht angeführt werden, daß „laut dem Art. 5. des Westphälischen Friedens eine „Absonderung geschehen seyn soll. Denn es ist be„kannt, daß der heilige Stuhl diesen Frieden „niemals erkannt hat, gegen welchen Innocenz X. „protestirte, nicht nur mündlich durch seinen Nuntius, „Fabio Chigi, welcher hernach unter dem Namen Alexan„der VII. sein Nachfolger ward, sondern auch durch zwei „Verordnungen. Da Se. Majestät ruhmwürdigst erklärt „haben, sich den Gesetzen, Rechten und der Ehre des „heil. Stuhls gemäß bezeigen zu wollen, so werden sie er„lauben, daß der heil. Vater nicht einen Grund (oder Räsonne„ment,) annehme, welcher allem diesem gerade entgegen „seyn würde.“ — So fest hält man sich noch an die alten Grundsätze! So sollte der heilige deutsche Vertrag, der den schrecklichen deutschen Krieg endigte, nicht einmal in einer Streitfrage deutscher Reichsfürsten über das Verhältniß deutscher Unterthanen ihrer deutschen Provinzen angewandt werden können! Und doch soll das römische System sich gebessert haben? Sonderbar nur, daß die Glaubigen der katholischen Kirche den Westphälischen oder vielmehr jenen ersten Europäischen Friedensvertrag zu benutzen gewissenhaft fanden, während das irrefragable Oberhaupt ihrer Kirche denselben unbedingt anullirt hatte. Die Nichtigkeitserklärung des Papstes war folgende:

Innocentii X. Declaratio Nullitatis Articulorum pacis Germanicae.

Ad perpetuam rei Memoriam

Zelo Domus Dei animum nostrum assidue commovente in eam praecipue curam sedulo incumbimus, ut Orthodoxae fidei integritas ac Ecclesiae Catholicae dignitas et autoritas ubique sarta tecta conservetur, neve eorum, qui quaerunt sua potius, quam quae Dei sunt, facto jura Ecclesiastica, quorum Assertores a Domino constituti sumus, aliquod detrimentum accipiant, Nosque supremo judici rationem villicationis nostrae redditeri, negligentiae in credita Nobis Administratione arguamur. Sane cum intimo doloris sensu accepimus, quod per complures, unius Osnabrugi die VI. Aug. praesentis anni MDCXLVIII. inter Charissimum in Christo Filium nostrum, Ferdinandum Romanorum Regem in Imperatorem electum, cum suis foederatis et adhaerentibus ex una, ac Suecorum cum eorum itidem foederatis et adhaerentibus ex altera parte, nec non alterius pacis Monasterii Westphaliae die XXIV. Octobr. ejusdem anni MDCXLVIII. inter eundem Ferdinandum, Romanorum Regem in Imperatorem electum, cum suis pariter foederatis, et adhaerentibus ex una atque charissimum etiam in Christo Filium nostrum, Ludouicum, Francorum Regem Christianissimum, cum suis similiter foederatis ex altera, partibus respective initarum, articulos gravissima Religioni Catholicae, divino cultui, sedi Apostolicae et Romanae, ac inferioribus ecclesiis ordinique ecclesiastico, ac jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, exemptionibus, privilegiis, bonis ac juribus illorum illata fuerunt praejudicia. Etenim pactionibus partim alterius pacis hujusmodi inter alia, bona ecclesiastica alias ab haereticis occupata illis eorumque Successoribus in perpetuum addicuntur. Haereticis Augustanae, ut vocant, confessionis suae liberum haereseos exercitium

in plerisque locis permittitur, et locorum pro aedificandis ad hunc effectum templis assignatio promittitur, ipsique cum Catholicis ad publica munia et officia, ac ad nonnullos Archiepiscopatus, aliasque dignitates, et beneficia ecclesiastica precumque eidem Ferdinando Regi in Imperatorem electo a praefata sede Apostolica conncessarum participationem, admittuntur. Annatae, Jura Pallii, confirmationes, menses papales, et hujusmodi jura, ac reservationes in bonis ecclesiasticis dictae Confessionis Augustanae excluduntur, confirmationes electionum seu postulationum praetensorum Archi-Episcoporum, Episcoporum, aut Praelatorum ejusdem confessionis potestatis eculari attribuuntur. Plures Archi-Episcopatus, Episcopatus, Monasteria, Praeposituræ, Balliviae, Commendae, Canonicatus, et alia beneficia et bona ecclesiastica Principibus haereticis, eorumque haeredibus, etiam sublata denominatione ecclesiastica, in feudum perpetuum sub dignitatis secularis titulo conceduntur.

Contra pacem hujusmodi, ullumve ejus articulum nulla jura Canonica, vel civilia, communia, vel specialia, Conciliorum decreta, Religiosorum ordinum Regulas, juramenta aut concordata cum Romanis Pontificibus, nullave alia statuta, sive Politica, sive Ecclesiastica, decreta, dispensationes, absolutiones, aut alias exceptiones allegari, audiri, vel admitti debere disponitur. »Numerus septem Electorum Imperii olim Apostolica auto»ritate praefinitus, sine nostro et Sedis praefatae »beneplacito augetur, et octavus Electoratus in favo»rem Caroli Ludovici, Comitis Palatini Rheni, haeretici, »instituitur, aliaque multa, quae pudet referre, ortho»doxae Religioni, Sedique praefatae Romanae, et inferioribus ecclesiis caeterisque praemissis summopere praejudicialia et damnosa decernuntur. Et quamvis Venerabilis Frater, Fabius Episcopus Neritonensis noster, et Sedis praefatae ad

Tractum Rheni et inferioris Germaniae partes Nuncius Extraordinarius, in executionem mandatorum nostrorum fuerit palam nostro, et ejusdem Sedis nomine, protestatus, ejusmodi articulos esse irritos, nullos, iniquos, ac per non habentes potestatem temere contractos, atque pro talibus ab omnibus habendos: ac notisimi juris sit, quamcunque transactionem, seu pactionem in rebus ecclesiasticis, sine praefatae Sedis auctoritate factam, nullam nulliusque roboris et momenti existere: attamen quo efficacius praemissorum indemnitati consultum sit, pro commissis Nobis ex alto pastoralis officii debito providere volentes, ac instrumentorum utriusque pacis hujusmodi omniumque in illis contentorum, caeterorumque hic etiam necessario exprimendorum et inserendorum tenoris etiam veriores et datas ac si de verbo ad verbum insererentur praesentibus, pro plene et sufficienter expressis et insertis habentes, motu proprio, ac ex certa scientia et matura deliberatione nostratis deque Apostolicae potestatis plenitudine praedictos alterius, seu utriusque pacis hujusmodi articulos ceteraque in dictis instumentis contenta quae Catholicae Religioni, divino cultui, animarum saluti, eidem Sedi Apostolicae Romanae et inferioribus ecclesiis, ac ordinibus et statui Ecclesiastico, illorumque personis, membris, rebus, bonis, jurisdictionibus, autoritatibus, immunitatibus, libertatibus, privilegiis, praerogativis et juribus quibuscunque quomodo libet officiunt, seu praejudicium etiam minimum afferunt, aut inferre, seu intulisse, et alias nocere, seu nocuisse quomodo dici, intelligi, praetendi, vel censeri possent, cum omnibus inde secutis, et quandocunque secuturis, „ipso jure „nulla, irrita, invalida, iniqua, injusta, damnata, „reprobata, inania, viribusque et effectu vacua „omnino fuisse et perpetuo fore“ neminemque ad illorum et cujuslibet eorum, etiamsi juramento vallata sint (!) observantiam teneri, neque ex illis cuique aliquod jus, vel actionem, aut titulum coloratum, vel causam praescribendi,

etiamsi longissimi, et immemorabilis temporis possessio etiam citra ullam interpellationem, Seu interruptionem subsequatur, acquisitum fuisse, nec esse minusve ullo tempore acquiri, et competere posse, neque illa ullum statum facere, vel fecisse, atque perinde ac si nequaquam emanassent, pro non extantibus et non factis perpetuo haberi, tenore earundem praesentium decernimus, et declaramus. Et nihilominis ad abundantiorem cautelam, et quatenus opus sit articulos praefatos, aliaque praemissa, ut praefertur, praejudicialia, motu, scientia, deliberatione et potestatis plenitudine paribus, damnamus, reprobamus, irritamus, cassamus, annullamus, viribusque et effectu evacuamus et contra illa deque eorum nullitate, coram Deo protestamur. Et quatenus itidem opus sit, easdem sedem Apostolicam, Romanamque, et inferiores ecclesias, ac quaelibet loca pia, et quascunque personas Ecclesiasticas adversus illa in integrum, ac pristinum, et eum in ac ante praedictam, et quascunque alias assertas, seu praetensas anteriores transactiones, pactiones seu conventiones circa praemissa ubicunque et quomodocunque factas, erant, statum restituimus, reponimus ac plenarie redintegramus. Praesentes quoque litteras cum omnibus et singulis in eis contentis, etiam ex eo quod praefati, et quicunque alii etiam speciali mentione, et expressione digni, et in praemissis seu eorum aliquo interesse habentes, seu quomodo libet praetendentes illis nullatenus consenserint, nec ad ea vocati, citati vel auditi, minusque causae, propter quas eaedem praesentes emanarunt deductae, verificatae, seu alias sufficienter, aut etiam nullo modo justificatae fuerint, nullo unquam tempore de subreptionis, obreptionis, nullitatis aut invaliditatis vitio, seu intentionis nostrae, aut alio quovis quantumlibet magno, incogitato, et substantiali defectu, aut ex alio quovis capite a jure vel facto aut statuto, vel consuetudine resultante, aut ex quocunque alio

colore praetextu, causa et occasione notari, impugnari, invalidari, retractari, in jus vel controversiam revocari, aut ad terminos Juris reduci posse, sed easdem praesentes semper validas, firmas, et efficaces existere, et fore, suosque plenarios et integros effectus sortiri, et obtinere, ac ab omnibus et singulis, ad quos spectat, et spectabit quomodo libet, in futurum inviolabiliter observari, sicque et non aliter in praemissis omnibus et singulis per quoscunque judices ordinarios, et delegatos etiam Palatii Apostolici Auditores, nec non S. R. E. Cardinales, etiam de latere Legatos ac ejusdem Sedis Nuncios, et quosvis alios quacunque autoritate fungentes, nunc et pro tempore existentes, sublata eis, et eorum cuilibet quavis aliter judicandi, declarandi et interpretandi facultate et autoritate scienter vel ignoranter, contigerit attentari, decernimus. Non obstantibus praemissis, ac quibusvis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis tam generalibus quam specialibus, etiam in Conciliis universalibus edictis, et quatenus opus sit, nostra Cancellariae Apost. Regula de non tollendo jure quaesito, et constitutione fel. rec. Pii Papae Quarti praedecessoris Nostri de gratiis qualecunque interesse Camerae Apostolicae concernentibus, infra certum tum expressum tempus in eadem Camera praesentandis et registrandis, ita ut praesentes nullo unquam tempore in eadem Camera praesentari seu registrari necesse sit: Legibns quoque Imperialibus, et municipalibus, nec non quibusvis etiam juramento(!) confirmatione Apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, usibus et consuetudinibus etiam immemorabilibus, privilegiis quoque indultis, concessionibus et litteris Apostolicis, quibuscunque locis, et personis etiam Imperiali, Regali, et alia quavis, sive Ecclesiastica, sive mundana dignitate fulgentibus, et alias quomodo libet, qualificatis, ac specialem expressionem requirentibus, etiam motu, scientia, delibera-

tione, potestatis plenitudine similibus, etiam consistorialiter sub quibuscunque tenoribus et formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatoriis aliisque efficacioribus, et insolidis clausulis, et decretis etiam irritantibus, et alias quomodo libet in contrarium praemissorum concessis editis, factis, ac pluries et iteratis vicibus confirmatis, approbatis et innovatis.

Quibus omnibus et singulis, etiamsi pro sufficienti illorum derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis specifica individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes mentio, seu quaevis alia expressio facienda, aut alia exquisita forma ad hoc servanda foret, tenores hujusmodi, ac si de verbo ad verbum inserti essent, praesentibus pro plene, et sufficienter expressis et insertis formamque millis traditam pro servata habentes ad praemissorum efectum specialiter, et expresse derogamus, ac derogatum esse volumus, caeterisque contrariis quibuscunque. Volumus autem, ut earundem praesentium transsumtis, etiam impressis, manu Notarii Publici subscriptis et sigillo personae in dignitate ecclesiastica constitutae munitis eadem prorsus fides ubique locorum et gentium, in judicio et extra illud adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si forent exhibitae, vel ostensae. Dat. Romae apud Sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris die XXVI. Novemb. MDCXLVIII. Pontificatus Nostri Anno Quinto.

M. A. Maraldus.

IV. Zugabe.

Das Bestehen der Papstmacht auf Protestation gegen alles, was ohne ihre Einwilligung, über Besitzungen der kathol. Kirche durch Staatsverträge verfügt wird.

Ein ähnliches „Annullirungsdecret" gegen die Uebereinstimmung der legitimen Staatsregierungen von Europa durfte nun freylich im 19. Jahrhundert nicht mehr *) von der römischen Päpstlichkeit erlassen werden. Dennoch geschah, nur unter einer gemilderten Form, das nämliche

gegen die Staatsverträge, welche fast von allen europäischen Staatsregierungen auf dem grossen Congreß von Wien 1815. geschlossen wurden.

Der päpstliche Nuncius legte Protestation ein gegen alles, was die geistlichen und weltlichen Rechte der „teutschen **) Kirche" betreffe; wie wenn die gesammte

*) Und wem hat man diesen Fortschritt in der Verbesserung zu danken? Doch nicht dem Obscurantismus? nicht den Grundsätzen, welche Inquisition, Jesuiten, absolute Obedienz immer repristiniren wollen? vielmehr dem Recht, gegen jeden Mißbrauch der Auctorität in allen Folgezeiten, sobald er entdeckt wird, evangelisch und philosophisch zu protestiren?

**) Für Rom giebt es immerfort keine Kirche, als die römisch-katholische. Wie tolerant sind die Protestanten in Teutschland, England, Dännemark, Schweden, Amerika etc wie tolerant die russischgriechische Kirche, daß sie nicht, der römischkatholischen gegenüber, sich auch allein Kirche nennen, und als Alleinkirche betragen! Wo die römischen Kirchengrundsätze noch ganz festgehalten werden, da sind sogar die sogenannten liberalen Verfassungen (in Spanien, in Amerika), noch so intolerant, jedes andere Religionsbekenntniß für ausgeschlossen zu erklären.

kathol. Kirche auf der Erde, die Besitzerin der in jedem Staate gelegenen Territorial-Kirchengüter, der römische Pontifex Maximus aber der darüber zu paciscieren Bevollmächtigte wäre. Ein allgemeiner Kirchenstaat, der sich durch alle Staaten durchziehe und im römischen Pontificat sein überall über Gewissen und Güter waltendes Oberhaupt habe! ?

Die päpstliche Klugheit vermied, eine eigene Bulle darüber ausgehen zu lassen. Hätte sie gelinder seyn dürfen, als die von Innocenz X? und doch: „aus eigener und apostolischer Machtvollkommenheit" das Annullieren solcher Staatsverträge auszusprechen, wäre gar zu sehr „ausser der Zeit" gewesen. Man fand einen Mittelweg. Pius der VII.

ertheilte in einem Consistorium zu Rom den 4. September 1815 den Protestationen des Nuncius die vollkommenste päpstliche Bestätigung:

„so als wenn über diese Gegenstände eine Apo-
„stolische Bulle erlassen worden wäre."

s. die päpstliche Consistorial-Rede im 15 Heft von Klübers Acten des Wiener Congresses von 1814 und 1815 S. 318. Auf den Fall also, daß je eine Zeit käme, wo die Secularisationen in Teutschland eben so in Zweifelstand versetzt werden könnten, wie man in Frankreich den Verkauf der Kirchengüter, das Aufheben der Zehnten u. dgl. jetzt schon in Zweifel zu bringen versucht, so wäre eine Erklärung da, daß das Oberhaupt des durch alle Staaten sich durchziehenden katholischen Kirchenstaates nie darein gewilligt, vielmehr eben so, wie gegen den Westphälischen Frieden, dagegen protestirt habe, also das factisch Gewordene dennoch rechtlich null bleibe. Selbst die Protestationen gegen den Westphälischen und mehrere folgende Staatsverträge sehen wir durch die päpstliche Protestationen auf dem Wiener Congreß (s. S. 27.) erneuert. Von welcher andern Staatsmacht, von welcher andern Kirche würden die übrigen

Staaten und Kirchen diese Opposition gegen alle übrige Staats- und Kirchenrechte eben so nachsichtig dulden?

Note

des Cardinal Legaten Consalvi, betreffend die geistlichen Angelegenheiten des heiligen Stuhls, womit den Bevollmächtigten derjenigen acht Mächte, welche den Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 unterzeichnet haben, eine Protestation übersendet ward, wider jeden für das Interesse der katholischen Religion nachtheiligen und den Rechten der katholischen Kirche und des heil. Stuhls widerstrebenden Beschluß oder Act, welchen der Congreß, namentlich in Hinsicht auf die katholischen Kirchen Teutschlands gehandhabt oder festgesetzt hat; datirt Wien den 14. Juni 1815.

Le Cardinal soussigné, secrétaire d'état de Sa Sainteté le Pape Pie VII. et son plénipotentiaire au congrès de Vienne, d'après les ordres reçus de Sa Sainteté, n'a pas manqué, dans sa Note du 17. novembre 1814 addressée à Son Altesse Monsr. le Prince de Metternich président de la Commission destinée pour les affaires de l'Allemagne, de présenter les reclamations du St. Pére au sujet des pertes et dommages soufferts par les Eglises germaniques, soit dans

leurs droits et prérogatives, soit dans leurs possessions.

Sa Saintet avait déja fait connoître, par des Actes publics*) sa vive douleur en voyant sanctionner par differents traités, (notamment celui de Ratisbonne de l'année 1803) et exécuter tant et de si graves changements, au détriment des Eglises, des Evêchés, des Chapitres, des Monastéres, et autres institutions ecclésiastiques de l'Allemagne et au détriment du St. Empire romain**) lui-même, changements, desquels ont résulté les effets les plus douloureux pour les intérêts spirituels et temporels de l'Eglise, pour le salut des âmes, comme aussi pour les droits du St. Siège apostolique, reconnus pendant tant des siécles par les Empereurs et par les autres Princes de l'Empire.

Pendant le long cours de ses calamités, le St. Père, prosterné devant Dieu et implorant par ses ferventes prières l'esprit de la paix et de la concorde pour tous le Monarques et peuples chrétiens, a fait toujours les voeux les plus ardents, afin que son Pontificat, qui dès les premiers moments a été pour sa personne la source féconde des vicissitudes les plus améres, fût, au retour de l'ordre et à l'occasion de la pacifica-

---

*) Durch öffentlichen Druck sind diese Actes publics oder publica documenta, wie sie in der, dieser Note beigelegten, ProtestationsUrkunde genannt werden, so weit sie den Reichsdeputations Hauptschluß von 1803 betreffen sollen, meines Wissens, in Teutschlant wenigstens, nicht bekannt worden. Kl.

**) Giebt es noch ein solches? Soll auch das heilige römische Reich repristiniert werden? Soll der teutsche Staatenbund ein römischer zu seyn sich bereden lassen? P.

fication générale, l'époque heureuse du triomphe de la religion, et de la réintégration de l'Eglise dans tout ce dont Elle avoit été privée.

A cet effet, le soussigné, en exécution des ordres du St. Père ne laissa pas de joindre à ses réclamations les prières les plus vives, pour obtenir une réparation convenable aux maux qui, par la Note énoncée ci-dessus, étoient mis sous les yeux de la Commission germanique, à laquelle elle devoit être communiquée.

»Pour ce qui regarde les droits et les prérogatives des »Eglises de l'Allemagne, droits et prérogatives dont »une partie appartient intrinsequement à la »Constitution générale de l'Eglise, et dont une »autre partie est fondée sur la possession légitime »et canonique des Eglises germaniques,« Sa Sainteté, par suite des principes qu'on entend énoncer par les Princes glorieux qui gouvernent l'Allemagne, a lieu de nourrir l'espoir que ces princes magnanimes prêteront tout leur concours et appui à une systémation des affaires ecclésiastiques de cette nation illustre, conforme aux loix de l'Eglise.

Mais »pour ce qui regarde les possessions de »l'Egise en Allemagne, différentes dispositions, que le »congrès de Vienne a cru devoir laisser subsister ou éta-»blir, ne peuvent qu'être un sujet de douleur pour le St, Père.« Les principautés ecclésiastiques, qui ont été détruites par la violence révolutionnaire, en faveur desquelles parloient (du moins également) les mêmes principes et droits admis en faveur de tant de Princes séculiers retablis dans leurs possessions, »n'ont pas été réinté-»grées, et ont été assignées à différents Princes sé-

»culiers, catholiques et non-catholiques*) Les biens ecclésiastiques, patrimoine sacré de tant d'Eglises si anciennes et si illustres, nécessaires au culte divin et à l'entretien du sacerdoce, et qui forment aussi la dotation détablisements indispensables ou infiniment utiles du clergé séculier et régulier de deux sexes, ont été en partie laissés aux nouveaux possesseurs, sans aucun concours de l'autorité légitime(!?), ou restent distraits de leurs déstinations respectives. *Le St. Empire romain*, centre de l'unité politique, ouvrage vénérable de l'antiquité, consacré par l'auguste caractère de la religion, et dont la déstruction a été un des renversements les plus funestes de la révolution, n'est pas résuscité de ses ruines.

Les devoirs inhérents à la qualité de chef visible de l'Eglise, et les serments solemnels prononcés par le St. Père a son élévation au souverain apostolat,**) lui tracent la conduite à tenir dans cette circonstance pénible.

Il a aussi devant les yeux l'exemple de tant de ses illustres prédécesseurs qui, même dans de cas d'une moindre importance, eurent le plus grand soin de pourvoir aux droits de la religion et du St. Siège. »C'est ainsi, pour »ne pas citer une série de faits plus enciens, qu' Inno- »cent X. aprés le Congrés et la paix de Westphalie en 1649. »Clément XI. apres le traité d'Alt Ranstädt en 1707

---

*) Innocenz X. sagte gerade heraus, haeretici.

**) Oberaufsicht über Lehren und Sitten schreibt die kathol. Kirche dem römischen Bischof zu. Welcher Kirchenrath aber und welche Staatsregierung hat ihn auch zur Oberaufsicht über die Kirchenbesitzungen autorisirt und legitimirt?

***) Nicht nur oberster Bischof, sondern auch oberster Apostel ist das röm. Kirchenoberhaupt?

»et de Baden en 1714, et Benoit XIV. en 1744, de »même que leurs représentants dans les Congrès sus- »dit protestèrent contre toutes les innovations préjudi- »ciables à l'Eglise et aux droits du St. Siège, renfermées »dans ces traités.«

Le St. Père, responsable à Dieu, à l'Eglise, et aux fidéles, ne sauroit, sans manquer à ses devoirs essentiels, garder le silence sur de résolutions d'un tel genre.

Par conséquent, le Cardinal soussigné, conformément aux ordres de Sa Sainteté, et à l'exemple des Légats du St. Siège envoyés près différents Congrès, et notamment de l'Evêque de Narde Fabio Chigi au Congrès de Westphalie, a l'honneur de remettre à Son . . . . . »la protestation ci-jointe contre les résolutions et »tout autre acte préjudiciable aux intérêts de »la Religion catholique et contraire aux droits de »l'Eglise et du St. Siège, qui ont été maintenus ou »établis par le Congrès de Vienne."

Le soussigné prie que sa protestation soit inserée dans le protocole du Congrés.

Il a l'honneur de renouveler à . . . . . . lassurance de sa haute considération.

Vienne le 14 juin 1815.

(Signé) E. Cardinal Consalvi.

Protestatio.

nomine Sanctitatis Suae Pii Papae VII. et Sanctae Sedis apostolicae, contra ea omnia, quae in praejudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniae, atque etiam Sanctae Sedis, vel sancita vel manere permissa sunt in Congressu Vindobonensi.

(Data Vindobonae d. 14. Jun. 1815.)

Ego Hercules, S. R. E. Cardinalis Consalvi, Diaconus Stae Agathae ad Suburram, Sanctitatis Suae Pii Papae VII. a secretis status, Ejusdemque Plenipotentiarius ad Congressum Vindobonensem, omnibus et singulis chirographo hoc testatum facio, non eas tantum partes mihi a summo Pontifice apud Vindobonensem Congressum fuisse commissas, ut Dominiorum Sanctae Sedis apostolicae curam susciperem, sed attendendum etiam mihi SSmi Domini jussu fuisse, diligenterque cavendum, ne occasione generalis Pacificationis constabiliendae ac rerum Europae componendarum, Germanicae ecclesiae et apostolica Sedes, in earum juribus, immunitatibus, privilegiis, bonis, et, quod caput est, in divino cultu et salute animarum, aliquid detrimenti acciperent, immo vero mihi omni studio enitendum, ut quidquid damni, tam in spiritualibus quam in temporalibus rationibus suis, vicissitudine praeteritorum temporum, in Germania passa esset Ecclesia, sarciretur.

Ut his partibus satisfacerem, ubi primum cognovi, auctoritate principum supremorum imperiali hac regiaque in urbe congregatorum, peculiarem constitutam fuisse Commissio-

nem*) ad quam de Germaniae negotiis cognoscere, diliberare et constituere pertineret, Celsissimo Principi de Metternich, Praesidi ejus Commissionis, Sanctitatis Suae expostulationes in scriptis, praedictae Commissioni exhibendas, obtuli die 17. novembris elapsi anni 1814.

In iis de omnibus illis rerum immutationibus sum conquestus, quae superioribus annis improbante (ut publicis documentis patet) SSmo Domino Nostro, in Germania sunt factae, quarum multae plurium etiam conventionum, praesertim vero Comitiorum Ratisbonensium anni 1803., sanctione firmatae fuerunt, in detrimentum Ecclesiarum, locorum et institutionum, ipsiusque etiam Romani Imperii, unde tam exitialia damna manarunt in spirituales etiam Ecclesiae rationes et animarum salutem, nec non grave illatum fuit praejudicium et apostolicae Sedis juribus, quae tot saeculorum spatio fuerant ab Imperatoribus ipsis, caeterisque Imperii principibus agnita. Quibus expositis Sanctitatis Suae nomine praecatus sum, ut, pro justitia ut sapientia clarissimorum Principum, remedium tantis malis afferretur. Ipsorum praeterea Legatos obtestari non destiti, ut in instauratione rerum Germaniae, cui daturi essent operam, catholicae religionis, animarum salutis, juriumque Ecclesia-

*) Wahrscheinlich wird hier unter dieser Commission, dasjenige Comité verstanden, welches anfangs die Bevollmächtigten fünf teutschen Höfe (Oestreich, Preussen, Baiern, Hannover, Wirtemberg), nicht ohne laute Mißbilligung der übrigen vermuthlichen Mitglieder des teutschen Bundes, auf dem Congreß bildeten, für Vorbereitung und Einrichtung des teutschen Bundes. Nach dreizehn Sitzungen, welche vom 14. Octob. bis 16. Nov. 1814 gehalten wurden, hörte schon die Thätigkeit dieses Comité auf. s. Uebersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses (Frankfurt 1816, gr. 8.) S. 20. ff. Kl.

rum germanicarum, et apostolicae Sedis, potissimam habere vellent rationem.

Quod ad res ecclesiasticas attinet, propensa voluntas Principum, quorum imperio Germania regitur, saepius declarata, spem excitat fore ut illae quamprimum, ad praescripta legum ecclesiae, componi atque ordinari possint.

Quod vero ad temporales Ecclesiarum Germaniae possessiones pertinet, plura in Congressu aut sancita, aut manere permissa sunt, quae Sanctitatis Suae animum magno dolore sunt affectura.

Principatus enim temporales, quibus Ecclesia in Germania spoliata fuit, instaurati non sunt, immo Principibus saecularibus, tam catholicis quam acatholicis attributi; bona ac reditus Cleri, tum saecularis tum regularis, utriusque sexus, quae patrimonium Ecclesiae sunt, ex parte penes novos eorum possessores, quin ulla legitimae !?) potestatis sanctio intercesserit, relinquuntur, ex parte autem ab iis usibus, in quos ordinata erant, abstracta et aversa manere permittuntur. Ipsum denique sacrum Imperium romanum, politicae unitatis centrum jure habitum, et religionis sanctitate consecratum, minime redintegratum est.

Cum igitur Sanctissimus Dominus, pro ea qua premitur Dominici gregis atque Ecclesiarum omnium solicitudine, ac jurisjurandi in Sua ad summum Pontificatum evectione praestiti religione obstrictus, hujusmodi damna temporalibus Ecclesiarum germanicarum rationibus illata aut manere permissa, ex quibus praeterea catholicae rei cum graviora detrimenta necessario parantur, tam multa et magna praesidia tolluntur, non modo silentio praeterire non possit, ne adprobare illa connivendo videatur, sed more etiam Praedecessorum suorum, qui contra multo minores Ecclesiae jacturas apostolicam proferre vocem non praetermiserunt, rationes ac jura Ecclesiae, sarta tecta,

quantum in ipso est, tueri atque in tacta servare teneatur; idcirco Ego, cui partes Ejus in hoc Congressu commissae sunt, exemplo inhaerens aliorum St^{ae} Sedis legatorum, ac signanter Fabii Chisii, Episcopi Neritonensis, apud celeberrimum Monasteriensem in Westphalia Congressum apostolici Nuntii, contra omnia quae in hoc Vindobonensi Congressu in praejudicium jurium et rationum Ecclesiarum Germaniae, atque etiam Sanctae Sedis vel sancita, vel manere permissa sunt, et contra damna omnia, quae divino cultui animarumque saluti inde proveniunt, quaeque, quantum in me fuit impedire conatus sum, nomine sanctae Sedis apostolicae, ac Sanctissimi Patris Nostri, Domini Pii, divina providentia Papae VII., palam per has litteteras, atque omni meliori modo, via, causa et forma, quibus pro officii mei ratione teneor ac possum, »protestor, resisto et contradico. Ad quorum omnium ampliorem notitiam, apud absentes quoque et posteros adstruendam, hanc protestationem manu mea subscripsi, meoque sigillo munivi, eamque in protocollum actorum hujus Congressus inseri, firmiter postulo.

Datum Vindobonae, ex aedibus apostolicae Nunciaturae, die 14. Junii ann. 1815.

(L. S.) (Unterzeichnet von dem CardinalLegaten Consalvi).

Vorwort.

Seit Jahrhunderten sind die kirchlichen Angelegenheiten in mehreren großen Ländern nicht mehr so stark besprochen worden, als jetzt. In Deutschland bedürfen die katholischen Kirchen-Anstalten einer neuen Begründung. Dieß Bedürfniß hat seit dem Jahre 1803 in steigendem Verhältniß zugenommen.

Das bedeutendste Hinderniß, das der Erzielung einer befriedigenden Einrichtung bisher im Wege stand, scheint in der Verschiedenheit der Ansichten und in dem Mangel an Einverständniß und Zusammenwirkung zu liegen, die unter Personen bemerkt werden, welche in Deutschland ein Wort mit zu reden berufen sind. Und doch, wie läßt sich verkennen, daß diese Angelegenheit gemeinsam, daß sie nationell sey?

Die Geschichte erlaubt keinen Zweifel, daß sie, nur als Nationalsache behandelt, eine solche Richtung und Gestalt bekommen könne, wie die deutschen Verhältnisse, der Geist und die Bildung der Nation, im Gegensatz mit den römischen Forderungen, sie erwünschlich machen. Sollte Deutschland hierin hinter Frankreich so ganz zurückbleiben? Sollten ihm ferner Frankreichs Moden der Nachäffung, aber Frankreichs nationelle Bestrebungen und Anstalten kaum der Beachtung würdig scheinen?

Dieß zu verhindern ist die Aufgabe patriotisch-gesinnter Männer, welche die Angelegenheiten des Vaterlandes mit der Fackel der Geschichte beleuchten, die Lehren der Vorzeit und die Beispiele der Mitwelt lebendig ins Gedächtniß rufen, dadurch vor neuen Mißgriffen warnen, und zu rechtzeitiger Verabredung und Ergreifung weiser Maaßregeln ermuntern.

Die Herausgeber der gegenwärtigen Beiträge haben keinen andern Zweck, als durch Bekanntmachung der merkwürdigsten Thatsachen, Verhandlungen und Ansichten in der vielbesprochenen wichtigen Angelegenheit zur Aufhellung, Berichtigung und Aussöhnung der verschiedenen Begriffe mitzuwirken.

Sie machen den Anfang mit Aufsätzen und Actenstücken, welche zwar zunächst Frankreich berühren, doch aber auch in Deutschland Aufmerksamkeit verdienen, indem in den Verhältnissen der deutschen und der gallicanischen Kirche, gegenüber dem römischen Hofe, kein wesentlicher Unterschied Statt findet.

Durch die den Herausgebern vergönnte Benutzung eines noch ungedruckten Werkes des gelehrten Mr. Dehertier, vormals Bischoffs zu Rhodez, (welches sehr gründliche Bemerkungen über die in den von Mr. de Barral, Erzbischoff von Tours, herausgegebenen „Fragmens" bekannt gemachten Actenstücke enthält) hat die deutsche Uebersetzung einen ihr eigenen Vorzug, vor dem Original, erhalten.

Die Rede des Mr. Martin de Gray enthält in gedrängter Kürze und Klarheit alles zusammengestellt, was in der großen Menge von Flugschriften über das fehlgeborne Concordat von 1817 gesagt worden ist; sie würde daher hier ungern vermißt worden seyn.

Auch für Protestanten wird, wenn sie schon über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit eines Primats überhaupt, und die Legitimität des römischen Primats insbesondere, einer entgegengesetzten Ueberzeugung sind, die Kenntniß dieser Actenstücke, die so viel Licht über den Stand der Sachen verbreiten, nicht ohne Interesse seyn.

Von der mehr oder minder günstigen Aufnahme dieses ersten Bändchens wird die Erscheinung eines zweiten, das die teutsche katholische Kirche unmittelbar betreffende Actenstücke enthalten soll, abhängen.

* * * im Juni 1818.

d. H.

Inhalt.

Seite

A. Auszug aus Mr. Grégoire's Werk: über die Freiheiten der gallicanischen und anderer katholischen Kirchen -- -- -- -- -- -- -- -- -- 1—22

Dessen Unterredung mit dem ersten Consul, vor Abschluß des Concordats von 1801 -- -- -- -- -- -- -- 3—9

Pragmatische Sanctionen des heil. Ludwigs und Karls VII in den Noten -- -- -- -- -- -- -- -- 4—6

Resultate des Concordats von 1801, Concil von 1811, Concordat von 1817 -- -- -- -- -- -- -- -- 10—22

Declaration des französ. Clerus von 1682 -- -- -- -- 22—26

B. Darstellung des Betragens des röm. Hofes seit 1800—1811 -- -- -- -- -- -- -- 27—54

Dessen Reclamationen (7 Hauptbeschwerden) gegen die organischen Artikel -- -- -- -- -- -- -- -- 26—34

Bulle „Auctorem fidei" gegen das Concilium von Pistoja 35—36

Eigene Gewohnheit der Päbste, gegen öffentlich von ihnen geschlossene Verträge geheime Protestationen im Archiv niederzulegen -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 36

Behauptung des Rechts, Fürsten abzusetzen -- -- -- -- 38

Zurückrufung der dem Cardinal Caprara gegebenen Vollmachten -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 41

Dispensation in Ehesachen. Geheime Instruction für Polen 1808 -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 42—47

Seite

Verweigerung der canonischen Institution der französischen Bischöffe -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 50

Bemühungen, Unruhen in Frankreich zu erregen -- -- 51—54

Urtheil eines protestantischen Gelehrten über die verschiedenen Stufen der päbstlichen Macht -- -- -- -- -- 55—61

C. Bruchstücke, die Kirchengeschichte von Frankreich in den ersten Jahren des 19. Jahrh. betreffend 61—192

I. Rede Pius VII. im geheimen Consistorium 1802 -- 61—69

II. (Mr de Barral's) Bemerkungen über die römische Schrift: „Essame etc.“ (im Auszug)-- -- -- -- -- 69—74

III. Briefe an Pius VII., von französischen Bischöffen über die canonische Institution, und über Dispensation in Ehesachen -- -- -- -- -- -- -- -- -- 74—96

IV. Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810 -- -- -- -- -- 96

Vom Kaiser dem Kirchenrath vorgelegte Fragen 96—98

a) Antworten auf die erste Reihe: Fragen, welche die ganze Christenheit angehen -- -- -- -- 98

b) Antworten auf die zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbesondere betreffen -- -- -- 104

Vom Kaiser dictirte Note -- -- -- -- -- 112

c) Antworten auf die dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage -- -- -- -- -- -- -- 115

V. Kirchenrath im Jahr 1811 -- -- -- -- -- -- -- 146

VI. Vollmachten und Instructionen für Savona; Briefe von Cardinälen und Bischöffen an Pius VII; Briefe des Cultministers an die abgeordneten Bischöffe -- -- -- 146—155

VII. Briefe der Deputirten-Bischöffe, von Savona nach Paris -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- -- 156—177

VIII. Letzter Brief derselben an den Cultminister -- -- 177

IX. Resultate des Pariser Conciliums von 1811 -- -- 178—186

Decret vom 5. August 1811 -- -- -- -- -- -- -- 179

Schreiben des National-Conciliums an Pius VII. -- 180

Seite

Schreiben des Cardinals Fesch an Pius VII. -- -- 182

Breve Pius VII. vom 20. Sept. 1811 -- -- -- 183

Anwesenheit des Fürsten Primas bei dem National-Concilium in Paris -- -- -- -- -- -- 187

Bemerkungen von Mr. Debertier über die Bruchstücke 188

D. Die drei französischen Concordate des 19ten Jahrhunderts -- -- -- -- -- -- -- -- 193—216

a) das Concordat von 1801 -- -- -- -- -- -- -- 193

b) das Concordat von 1813 -- -- -- -- -- -- -- 195

c) das Concordat von 1817 -- -- -- -- -- -- -- 196

d) Martin de Gray über das Concordat von 1817 -- -- 198

e) Päbstl. Breve an Marcellus -- -- -- -- -- -- 213

f) Brief von Consalvi an Talleyrand -- -- -- -- -- 215

E r r a t a.

Seite 3	Zeile 10	lies: Herrn, statt: Herr.
„ 7	„	24 l. auch st. anch.
„ 8	„	14 l. verlangt, st. erlangt.
„ 21	„	penult. l. muß es, st. muß.
„ 37	„	5 l. Instructionen, st. Institutionen.
„ 37	„	penult. l. citirt, st. citirte.
„ 39	„	9 l. Conjuncturen, st. Conjecturen.
„ 39	„	23 l. hätte, st. hatte.
„ 44	„	7 l. Correspondenz, st. Conferenz.
„ 47	„	12 l. die, st. der.
„ 48	„	13, 14 l. die zur, st. dieser.
„ 50	„	15 l. Concordats, st. Cancordats.
„ 51	„	28 l. worein, st. worin.
„ 112	„	28 l. Nachtheilen, st. Natheilen.
„ 112	„	33 l. Provinzial-Concilien.
„ 120	„	ult. l. Deutschen, st. Dentschen.
„ 121	„	22 l. canonisch, st. cauouisch.
„ 130	„	23 l. Recurs, st. Rrcurs.
„ 131	„	8 l. Pabstes, st. Päbstes.
„ 133	„	33 l. Pontas, st. Bontas.
„ 157	„	1 der Note l. 103) st. (104).
„ 160	„	ult. l. gesetzmäßig, st. gesätzmäßig.
„ 190	„	41 l. wollte, st. wollten.

A.

Auszug aus M.r Grégoire's neuestem Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen.

Von dem gelehrten Bischoff *Grégoire*, welcher Mitglied der Nationalversammlung ꝛc., zuletzt Senator war, ist so eben ein sehr interessantes Werk: über die Freiheiten der gallicanischen, und anderer katholischen Kirchen, erschienen *). Die erste Hälfte des Buchs handelt von der gallicanischen; die zweite Hälfte von den Freiheiten der teutschen, helvetischen, lothringer, lütticher, belgischen, holländischen, brittischen, portugiesischen, spanischen und italienischen katholischen Kirche, und schließt im Kap. XXII. mit einer Betrachtung über die Verwandtschaft der Kirchenfreyheiten mit den politischen und bürgerlichen Freyheiten.

Wir glauben unsern deutschen Lesern einen angenehmen Dienst zu erweisen, wenn wir, nach einer kurzen Uebersicht der ersten X. Kapitel, eine getreue Uebersetzung des XI. Kapitels ihnen hier übergeben.

*) Essai historique sur les libertés de l'église gallicane et des autres églises de la catholicité pendant les 2 derniers siècles. Par M. *Grégoire*, ancien évêque de Blois. Paris 1818. 459 S. gr. 8.

Nachdem der berühmte Verfasser die Ansprüche der Ultramontanen und die von ihnen angewandten Mittel, um sie geltend zu machen, die Declaration von 1682, und ihre Vertheidigung gegen mannichfaltige Angriffe, die Bulle Unigenitus, die der Declaration von 1682 entgegengesetzte Legende von Gregor VII., und die Freiheiten der gallicanischen Kirche bis 1789 ins Licht gesetzt hatte, schildert er den Zustand der französischen Kirche zu Anfang der Revolution (wovon er, neben einer Menge von Nebenursachen, in dem Luxus und der Verschwendung des Hofes, der das Mark des Volkes verschlungen, und im Sittenverderbniß desselben, womit er der Nation ein Aergerniß gegeben und sie verdorben hatte, die Hauptursachen erkennt). Man verlangte damals, in Hinsicht der Kirche, die Abschaffung des Concordats (von 1516), der Annaten, des Recurses nach Rom wegen Dispensationen rc., dagegen die Herstellung der pragmatischen Sanction (von Bourges von 1438), der Wahlen, der National- und Provinzial-Concilien, die Aufrechthaltung der Declaration von 1682 rc. In der That war der Zustand der französischen Kirche einer Verbesserung sehr bedürftig, denn im Allgemeinen waren die Einkünfte in umgekehrtem Verhältniß mit der Arbeit, Verdienst und Brauchbarkeit. Die meisten Diöcesen kannten ihre Bischöffe nur vom Hörensagen und durch die Fasten-Verordnungen. Das Sacrament der Confirmation bestand kaum noch in der Unterweisung im Katechismus; die bischöfflichen Visitationen waren eben so selten als leer und prunkvoll; viele tausend Pfarreien hatten seit länger als einem halben Jahrhundert keine Bischöffe gesehen rc. Es wurde die „bürgerliche Verfassung der Geistlichen" entworfen; sie sollte und konnte diesen Uebeln abhelfen. Sie hätte wenig Widerstand gefunden, wenn man die hohe Geistlichkeit bis zu ihrem Absterben im Besitz ihrer Pfründen gelassen hätte. Die reichen Beneficien waren bisher ein Erbtheil des Adels gewesen; die meisten von diesen verweigerten nun den von ihnen verlangten Eid (der Nation, den Landesgesetzen und dem Könige getreu zu seyn) und wan-

derten aus; der römische Hof, nach einigem Schwanken (S. 145), erklärte sich für diese; ein großer Theil der französischen Geistlichkeit hingegen leistete den Eid und stand nun in offener Spaltung mit jenen. Als Bonaparte erster Consul wurde, erkannte er, wie sehr ihn die Geistlichkeit in seinen Planen begünstigen könne. Fremd in kirchlichen Dingen, befragte er sich bei Männern vom Fach, auch andern, welche die öffentliche Meinung zu erhorchen verstanden. Der Verfasser gibt S. 160 bis 167 eine Unterredung hierüber zwischen dem ersten Consul und einem Bischoff (offenbar Herr Gregoire selbst) *), die in gedoppelter Hinsicht, auf den Fragenden und die ihm gegebenen Belehrungen, interessant ist, und folgenden Inhalts war:

Der Consul: das katholische Frankreich ist in zwei Partheien getheilt; um sie zu vereinigen, habe ich die Absicht, ein Concordat mit dem Pabst zu machen; sagen Sie mir offen Ihre Meinung.

Der Bischoff: Diese Trennung ist allerdings betrübend, und der gemeinschaftliche Vater der Christen könnte sie leicht heben; dazu ist aber kein Corcordat nöthig. Sie fragen mich: warum kein Concordat? Hier meine Antwort: zwölf Jahrhunderte lang bestand die katholische Kirche ohne Concordat, sie hatte, um sie zu leiten, ihre Regierung, die apostolischen Traditionen und die canonischen Vorschriften; die vier ersten öcumenischen Concilien waren eben so wie die vier Evangelien geachtet. Der Pabst S. Leo sagt, indem er von der Kirchenversammlung von Nicäa v. J. 325 spricht: die Entscheidungen desselben, eingegeben von dem heil. Geist, seyen durch die allgemeine Zustimmung und Verehrung geheiligt worden, und sie müßten unveränderlich seyn. Mehrere andere Päbste führten die nämliche Sprache. Ein gewöhnlicher Ausdruck, wenn man

---

*) Er wird so characterisirt: Un évêque, qui inflexible dans son attachement à la religion et à la liberté, n'ayant jamais caressé la puissance, persecuté par elle, fut en butte, dans la suite, aux emportemens du despote.

vom letzten öcumenischen Concilium spricht, bezeichnet es unter dem Namen des heiligen Conciliums zu Trident. Warum gebraucht man diesen Ausdruck nicht, wenn man vom ersten spricht? Nun aber hat das heilige Concilium zu Nicäa, im vierten Canon, auf die deutlichste Weise über die Einweisung der Bischöffe durch Mitwirkung der Bischöffe der Provinz, den Metropoliten an ihrer Spitze, ein Gesetz gemacht. Da die hierarchischen Formen wohl bestimmt sind, wozu ein Concordat? In diesen Unterhandlungen sind immer die Grundsätze der politischen Berechnungen aufgeopfert worden.

Der Consul: Jedoch hat Leo X. und Franz I. . . .

Der Bischoff: Ich beeile mich auf Ihren Einwurf, durch eine kurzgefaßte Darstellung, zu antworten. Die Domkapitel hatten im Mittelalter (statt daß früher auch die Gemeinden an den Wahlen Antheil hatten) die Wahlen der Bischöfe an sich gerissen; die Ausübung dieses Rechts wurde ihnen durch die pragmatische Sanction des heil. Ludwigs von 1268 zugesichert, so wie durch die von Bourges, unter Karl VII. im Jahr 1438 *), und da diese letztere die Schlüsse der Con-

---

*) Die pragmatische Sanction des heiligen Ludewig IX. vom Jahr 1268 besteht in folgenden 6 §§. „1) Die Kirchen des Königreichs, die Prälaten, Patrone, Verleiher (von Pfründen) genießen vollständig ihre Rechte und die Jurisdiction, die ihnen gehört; 2) die Domkirchen und die andern Kirchen werden die Freiheit der Wahlen haben, welche ihre volle und gänzliche Wirksamkeit bekommen sollen; 3) wir wollen, daß das unheilbringende (pestiféré) Verbrechen der Simonie (Erkaufen geistlicher Aemter), das der Kirche so verderblich ist und unser Königreich in Armuth gestürzt hat, auf immer verbannt seye; 4) die Beförderungen, Verleihungen und Dispositionen der Prälaturen und Würden und anderer Beneficien werden nach dem gemeinen Recht, den Concilien und den Institutionen der alten Väter vorgenommen werden; 5) Wir wollen und es ist unsre Meinung, daß keine Gelderpressungen und andere zu schwere Lasten erhoben werden, welche der römische Hof unserm Königreiche auferlegt hat, oder auferlegen könnte, und durch

cilien zu Constanz und Basel annahm, die den ehrgeizigen Planen Roms widersprachen, so machte dieser beharrliche Anstrengungen, um sie aufheben zu machen, und unglücklicher Weise gelang es ihm; nämlich so: der Kardinalshut wurde dem Bischoff von Evreux, nachher von Arras, Balue versprochen, wenn er Ludwig XI. dahin brächte, diese pragmatische Sanction zu zerstören. Die Ränke des ehrsüchtigen Prälaten verschafften ihm die Kardinalsmütze. Nach Ludwig XI. führte Franz I. Krieg in Italien. Ueberzeugt, daß, um sich den Besitz von Mailand zu sichern, es ihm wichtig seyn müsse, die Freundschaft des Pabstes zu gewinnen, willigte er, auf den Zuspruch eines andern Kardinals abscheulichen Andenkens, des Kanzlers Duprat, in einer Zusammenkunft zu Bologna im Jahr 1516, ein, die pragmatische Sanction aufzuheben. Hierauf wurden

---

welche es jämmerlich verarmt (miserablement appauvri) ist, es seye dann, daß es wegen einer billigen und sehr dringenden Ursache oder wegen eines unvermeidlichen Nothfalles und mit Unserer und der Kirche ausdrücklichster Einwilligung geschehe; 6) wir erneuern und bestätigen die Freiheiten, Befreiungen, Prärogative und Privilegien, die durch die Könige, unsre Vorfahren, und durch uns den Kirchen und Klöstern ebensowohl als den kirchlichen Personen verwilligt sind."

Die unter Karl VII. 1438 zu Bourges gemachte pragmatische Sanction besteht aus 23 Artikeln, die sich auf Dekrete des Conciliums zu Basel gründen. Folgendes sind die vorzüglichsten §§. „1) Alle zehn Jahre sollen allgemeine Concilien gehalten werden; der Pabst soll den Ort des künftigen Conciliums bestimmen. Die Auctorität des Conciliums ist über den Pabst, der ihr, wie andere Christen, unterworfen ist. 2) Durch Wahlen sollen künftig die Dignitäten der Dom-, Collegial- und Klosterkirchen vergeben werden. Es ist verboten, etwas für die Contestationen (Einlassung auf Klage) zu nehmen; selbst die an den römischen Hof gebrachten sind keiner Gebühr (retribution) unterworfen. Wird die Wahl annullirt, so wird der Pabst die Sache an das Kapitel oder Kloster zurückweisen, damit man dort zu einer andern Wahl schreite. 8) Die Zahl der Kardinäle ist auf 24 fixirt; sie müssen wenigstens 30 Jahre alt und Doctoren oder

die Wahlen, die so lebhaft durch Yves, de Chartres, Hincmar, de Reims, St. Bernhard, Petrus Venerabilis, Clemengis, Gerson ꝛc. vertheidigt worden waren, vernichtet. An die Stelle der Wahlen trat die Ernennung durch den König. Um Bischoff zu seyn, muß man 27 Jahre alt, Doctor der Theologie oder Licentiat des canonischen Rechts seyn, jedoch legt man diese Bedingung Sprößlingen des königlichen Geblüts, Personen von hoher Geburt, consanguineis regis et personis sublimibus, nicht auf, weil wahrscheinlich ihnen die Kenntnisse unmittelbar eingeflößt worden sind. Weiter bestimmt ein Artikel, der die Proben dieser Privilegirten bestimmt, sie müssen — nicht ihre Frömmigkeit, Tugend und Kenntnisse beweisen, sondern — ihren Adel, welches ohne Widerrede für die Religion sehr wichtig ist. Dann verbreitet sich das Concordat über

---

Licentiaten seyn. 9) Man wird künftig nichts mehr, weder am Hofe zu Rom noch sonst wo, für die Bestätigung der Wahl fordern, noch für irgend eine andere Disposition in geistlichen Pfründsachen, Weihungen (en matière beneficiales d'ordres, de benedictions), Abgabe für das Pallium, und dieses unter welchem Vorwand es wolle, von Bullen, Siegel, Annaten, minuta servitia (Kanzleigebühren), ersten Ertrag, und Einkommen des ersten Jahrs der Pfründe; man wird nur den Schreibern, Abreviatoren (d. i. welche die Original-Concepte zu päbstlichen Bullen, Vergünstigungen ꝛc. aufsetzen) und Expeditoren (welche die Ausfertigung der päbstl. Bullen betreiben) ein schickliches Gehalt geben. Wenn jemand diesem Decret zuwider handelt, so werden die gegen die Simonie ausgesprochenen Strafen über ihn verhängt werden; und sollte der Pabst selbst in der Kirche ein Aergerniß dadurch geben, daß er sich etwas gegen diese Verordnung erlaubte, so muß man ihn beim allgemeinen Concilium verklagen." Dieser §. zeigt hinlänglich, warum die pragm. Sanction von 1438 den Päbsten so verhaßt war. Die übrigen §§. betreffen die Disciplin des Cults, z. B. daß man keine unschickliche Arien während der Messe singen, keine Theaterstücke in der Kirche aufführen solle; Strafen der Geistlichen, die Beischläferinnen halten ꝛc.

die Rechte der Graduirten *); aber dem adelichen Theil der Geistlichkeit, der sie mit Verachtung ansah, lag es sehr am Herzen, sie von höheren Würden zurück zu stoßen, und zu verhindern, daß sie Männern ohne Geburt nicht anvertraut würden. Nach mehreren Versuchen erlangte derselbe ein Edict im J. 1606, wodurch die Graduirten die Anwartschaft auf Domherrn-Pfründen verloren. Jedoch sah die Geistlichkeit überhaupt und alle Stände des Staats das Concordat mit Abscheu und verwünschten es. Der Ausdruck ist nicht zu stark. Zwei Artikel reizten vorzüglich das Parlament, die Abschaffung der Wahlen und der §., welcher, um die Bullen zu erlangen, einschärft, den wahren Ertrag der Beneficien anzugeben. Der Schurke Duprat wollte diese Clausel damit rechtfertigen, daß man sich damit versichern wollte, ob das Verdienst des Gewählten den Einkünften der Pfründe entspräche!

Der Consul. Der wahre Grund war ohne Zweifel vielmehr, um die nach Rom zu bezahlende Summe zu bestimmen, unter dem Namen der Annaten.

Der Bischoff. Man hatte vermieden, in dem Concordat von den durch das Concilium zu Constanz, zu Basel und durch die pragmatische Sanction verworfenen Annaten zu sprechen. Dieß Wort weckte zu gehässige Erinnerungen, aber die angeführte Clausel hatte offenbar den Zweck, sie bezahlen zu machen; auch ist davon, wie von einem festgesetzten Rechte, die Rede in einem Decret Leo X., das man seitdem mit dem Concordat verbunden hat, das aber niemals einregistrirt wurde.

Der Consul: Jedoch wurde das Concordat im Parlament einregistrit.

Der Bischoff: Ja. Das Parlament, welches zwei Jahre lang diesen Vertrag, als den allgemeinen Concilien und den gallicanischen Freiheiten zuwider, zurückgewiesen hatte, begieng endlich die Schwachheit, es am 18. März 1518 einzuregistriren,

*) Die einen vollständigen, mehrjährigen Universitäts-Cursus gemacht haben mußten.

mit der verwerfenden Formel: „auf ausdrücklichen, mehrmals wiederholten Befehl des Königs," welches die Nichtigkeit des Einregistrirens zur Folge hatte. Der Schmerz, sagt die Geschichte, war auf den Gesichtern dieses Collegiums gemalt, als einige Tage nachher das Kapitel U. L. Frauen und die Universität an die Schranken des Parlaments kam, um Einspruch zu thun gegen die Abschaffung der pragmatischen Sanction und die Annahme des Concordats. Mermel, Rector der Universität, ließ sogar an den Straßenecken von Paris eine Verordnung anschlagen, welche den Buchdruckern und Buchhändlern verbot, das Concordat zu drucken und zu verkaufen, bei Strafe von der Universität fortgejagt zu werden.

Die Geistlichkeit seufzte und forderte lange Zeit die Wiederherstellung der Wahlen zurück. Sie wurden wieder erlangt durch die drei Stände von Orleans im Jahr 1560, der von Blois 1576, durch Concilien, durch verschiedene Versammlungen der Geistlichkeit im 16ten und 17ten Jahrhundert. Bei der Versammlung der Geistlichkeit im Jahr 1585 verglich der Erzbischoff von Vienne Leo den X. und Franz I. mit den Soldaten, welche die Kleider Jesu Christi unter sich theilten *). In mehreren Diöcesen stellte man, gegen das Unglück des Concordats, öffentliche Gebete an, wovon uns einige alte Agenden das Andenken überliefert haben.

Immer wiederholte man: Leo X. und Franz I. hätten sich wechselseitig geschenkt, was ihnen nicht gehört habe; der Pabst, der dem König das Geistliche, und der König, der dem Pabst das Weltliche überlassen habe; der Pabst, die Rechte der Kirche, der König, die Rechte der Nation sich anmaßend. Hatten die zwei den Vertrag schließenden die Vollmacht, so die Kirchenzucht zu verderben? Da ihr Vertrag niemals weder durch die Kirche noch durch die Nation sanctionirt worden ist, so ist er nichtig. Uebrigens ist die Aufhebung der pragmatischen

*) Diviserunt sibi vestimenta mea et super vestem meam miserunt sortem. Ps. 22, 19.

Sanction niemals, das Concordat nur mit Gewalt ins Protocoll des Parlaments eingetragen worden, niemals erhielt dieses die Zustimmung der Nation; und Gilbert des Voisins sagte mit Recht in einer gerichtlichen Aufforderung gegen einen Disputirsatz (requisitoire contre une these) um das Jahr 1755, daß das Concordat immer nur tolerirt worden sey.

Der Erzbischoff von Aix, Genebrard, der Geschichtschreiber Thuanus (de Thou), van Espen und alle gute Canonisten betrachten die Concordate, und insbesondere das von 1516, als Geheimnisse der Ungerechtigkeit. Dieses wurde blos durch das Gesetz der Uebergewalt eingeführt, und ist, wie sich Duhamel ausdrückt, das Grab der Rechte der Kirche.

Der Pabst, der die pragmatische Sanction eine Verderbniß nannte, war über das Concordat entzückt, und ließ es im 5ten Lateranensischen Concilium annehmen. Bellarmin bemüht sich vergeblich, die Concilien zu Constanz und Basel zu bekämpfen, und dieses 5te Latranensische als ein öcumenisches betrachten zu lassen; Arnaud hat sehr gut bewiesen, daß es weder öcumenisch noch angenommen ist. Ein Jesuite (Longueval) hat dieß Concordat durch einen Grund rechtfertigen wollen, der lächerlich seyn würde, wenn er nicht verbrecherisch wäre. Die dem König übertragene Ernennung scheint diesem Geschichtschreiber wunderbar, weil er dadurch der Kanal jeder Gunst wird, und den Adel auszeichnet rc.

Nach diesen Betrachtungen glaube ich, daß das auf so mannichfaltige Art verderbliche Concordat von 1516 uns den nämlichen Widerwillen, wie unsern Vorfahren, erregen muß. Einige seiner Bestimmungen sind auf die jetzige Zeit unanwendbar, die meisten betreffen die Rechte der Graduirten zu den Beneficien; die geistlichen Stellen sind jetzt, was sie immer hätten seyn sollen, Aemter und nicht Beneficien. Die den Geistlichen von hohem Stande bewilligten Vorzüge sind eine Beschimpfung der Religion und der Vernunft. Was die Ernennung der Bischöffe betrifft, so ist sie ein geheiligtes und unverjährbares Recht der christlichen Gemeinde rc.“

Diese Bemerkungen wurden mit Nachsicht, ja mit Interesse angehört, aber ohne Erfolg. Der erste Consul blieb bei der Idee eines zu schließenden Concordats. Es wurde 1801 geschlossen. Die damit zugleich bekannt gemachten organischen Artikel mißfielen zwar dem Pabst; doch wurde Bonaparte als der, welcher die Tempel geöffnet und die Altäre wieder aufgerichtet, gepriesen. Aber ungeachtet zur Zeit der Verfolgung alle Kirchen für Nationalgüter erklärt worden waren, so waren doch im September 1796, also mehrere Jahre vor dem Concordat, 32,214 Kirchen offen, und wurden meistens von beeidigten Priestern (die den Bürgereid geschworen hatten) bedient; für 4571 andere forderte man damals eben diese Vergünstigung. Es war also gelogen, daß erst das Concordat die Altäre wieder aufgerichtet habe. Das war aber die Sprache derer, die so oft Te Deum für die Siege des Mannes anordneten; die dann, nach seinem Sturz, mit der Menge von Senatoren, Räthen, Präfecten, Richtern &c. eben den anspieen, dem sie am Tage zuvor noch Weihrauch gestreut hatten.

XI. Kapitel.

Resultate des Concordats von 1801; Concilium von 1811; Concordat von 1817.

Nach dem Concordat von 1801 gab es also einen neuen Clerus in Frankreich, entstanden durch die Amalgamirung sowohl beeidigter als unbeeidigter Bischöffe und Priester; die unbeeidigten in weit minderer Zahl. In einigen Diöcesen schien die von den Beeidigten immer ersehnte Verschmelzung vollständig und durch Redlichkeit fest gegründet; in den meisten Gegenden aber machten diejenigen, welche die Wunden der Kirche vernarben lassen sollten, dieselben noch tiefer. Außerdem entfernten sich — seit dem Einrücken der Alliirten in Frankreich — diejenigen Priester, welche seit dem Concordat mit ihren Brüdern (den beeidigten) in gutem Vernehmen zu

stehen geschienen hatten, von denselben. Ist dieses wankelmüthige Betragen nicht ein sicheres Zeichen der Doppelsinnigkeit? Doch zurück zu unserm Vorhaben.

Im Jahr 1802 erschien in Rom eine „Prüfung der organischen Artikel." Der Verfasser entstellt die gallicanische Kirchenzucht, und beeifert sich, alles, was sich an unsere Freiheiten knüpft, zu bekämpfen. Der Erzbischof von Tours hat diese Flugschrift, die mit Zustimmung, vielleicht auf Befehl des römischen Hofes erschienen ist, sehr gut widerlegt *). Man erinnert sich, daß der Pabst in seiner Allocution **) sein Mißvergnügen über diese Artikel geäußert hatte, und vorzüglich gegen den §., der die Declaration von 1682 zu lehren einschärft. Die Hoffnung, sie zunichte zu machen, begleitete ihn auf seiner Reise nach Frankreich; ein gefälliger Schritt von seiner Seite schien ihm den glücklichen Erfolg seiner Forderung zu verkünden; aber die Declaration von 1682 wurde in Kraft erhalten.

Bald nachher, da neue Ereignisse die Gestalt von Italien geändert hatten, wurde die geistliche Administration abermals den Berechnungen der Politik untergeordnet. Die ärgerliche Entführung des Pabstes aus Rom und seine willkührliche Gefangenschaft in Savona reizten den Unwillen der ganzen Christenheit, und schienen die Weigerung, den zu den Bisthümern Ernannten die canonische Einweisung zu bewilligen, zu entschuldigen. Eine Menge Briefe wurden an den Pabst zwischen 1808 und 1811 gerichtet ***), 19 in Paris versammelte Prälaten schrieben ihm 1810 einen Brief; sie schließen: „Wenn der Pabst in Ansehung der verlangten Dispensen und canonischen Institutionen nicht nachgebe, so würde die französische Kirche zu der traurigen Nothwendigkeit und zu dem verdrießlichen Aeußersten gebracht seyn, über die Mittel zu ihrer eigenen

*) m. s. E. II.

**) m. s. E. I.

***) m. s. E. III.

nen Erhaltung nachzudenken.“ Sie bekennen also doch, daß gebieterische Umstände die Rückkehr zu den Regeln des Alterthums rechtmäßig machen können.

Im Jahr 1809 und 1810 war ein Kirchenrath gebildet worden, aus 7 Bischöfen und 2 Priestern bestehend, welchen die bürgerliche Auctorität verschiedene Fragen vorlegte: Ist die Regierung der Kirche willkührlich ꝛc. *). Wurden diese Fragen verneinend beantwortet, so sprachen sie die französische Regierung frei, und warfen alles Unrecht auf die römische. Aber indem der Kirchenrath die Mittel, der Noth der französischen Kirche zu begegnen, zu erforschen sucht, fällt er in einen handgreiflichen Widerspruch. Lassen wir hierüber den achtungswerthen Verfasser **) eines noch nicht erschienenen Werkes sprechen:

„Der Kirchenrath erklärt, daß die französische Regierung, „streng gesprochen, das Concordat als aufgehoben ansehen „kann, und doch behauptet er, daß die Kirche, durch ihre „wenigstens stillschweigende Einwilligung, ihm die Kraft eines „Gesetzes gegeben hat, welches einen Theil des französischen „jus publicum ausmacht; so daß es die Grundprincipien und „die Regeln der Regierung der gallicanischen Kirche enthält. „Wenn nun aber das Concordat ein Gesetz ist, welches seine „ganze Auctorität von der Kirche ableitet, ist es nicht augen„scheinlich, daß nur die Kirche dasselbe aufheben kann? Der „Rath erklärt das nicht ausdrücklich, aber ist es nicht eine „nothwendige Folge seiner Principien? Nach seiner Meinung „kann man die pragmatische Sanction (von 1438) nicht an„ders aufleben lassen, als durch den Willen der Kirchenge„walt; weil diese Gewalt sie aufgehoben hat. Auf dieselbe „ist das Concordat Leo X. und Franz I. gefolgt; es ist die „nämliche Macht, die dasselbe errichtet, die nämliche, die in

---

*) m. s. C. IV.

**) Debertier, ancien évêque de Rhodez.

„das von 1801 eingewilligt hat; es kann also ohne dessen „Mitwirkung nicht aufgehoben werden; streng genommen, „kann es also die Regierung nicht als aufgehoben betrachten. „Hätte der Rath nicht besser geschlossen, wenn er, mit allen „aufgeklärten Kennern des canonischen Rechts in Frankreich, „gesagt hätte: das Concordat ist einer der größten Mißbräu„che, die sich in der Kirche eingeschlichen haben; es ist eine „von den Springfedern, welche die Päbste zu allen Zeiten „haben spielen lassen, um ihre Ansprüche geltend zu machen; „es ist mehrmals die Ursache langer Erledigungen von bischöf„lichen Stühlen gewesen, in diesem mit Simonie befleckten „Vertrag liegt zum Theil die Schuld des Verfalls der Reli„gion. Wenn die Regierung sich durch unglückliche und schwie„rige Umstände, in denen sich die französische Kirche befand, „genöthiget gesehen hat es zu erneuern, als sie die Zügel des „Staates ergriff, so zeigt sich jetzt die günstigste Gelegenheit, „die Sache wieder gut zu machen.“

Weiter spricht der Kirchenrath von Unruhen, die bei Gelegenheit der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit entstanden seyen; wer hat aber diese Unruhen erregt? sind es die Bischöffe und Priester, die in diesem Gesetz nur eine heilsame Reform der Kirche und des Staates erblickten und sich derselben unterwarfen, oder die, welche lautes Geschrei erhoben, die Gewissen durch die Worte: „Spaltung, Ketzerei, Eindringen,“ ängstigten, in ganz Europa Schmach über ihre beeidigten Brüder, die nicht gegenwärtig waren und sich nicht verantworten konnten, ausbreiteten; die die Fackel der Zwietracht schwangen, und den Bürgerkrieg erregten, der neun Departemente mit Trümmern, Brand und Mord bedeckte?

Der Rath nimmt an, daß die anfängliche Kirchenzucht in Betreff der Wahlen *) und der canonischen Einweisung

---

*) „Wenn die Wahlen so große Nachtheile zur Folge haben“ (sagt Mr. Grégoire in seiner Antwort an einige Vertheidiger des

durch die Kirche abgeschafft seye, statt zu sagen: daß die seufzende Kirche die Eingriffe der Päbste und Fürsten geduldet hat.

Der Rath nahm den Vorschlag eines National-Conciliums an, der sich im Juni 1811 eröffnete. Da eine Deputation an den damals in Savona verhafteten Pabst die Debatten nicht hatte endigen können, so machte das Concilium am 5ten August 1811 ein Decret, dessen erster Artikel besagt, daß, übereinstimmend mit dem Sinne der Canones, die Erzbisthümer und Bisthümer nicht länger als ein Jahr unbesetzt bleiben könnten *). Diese Angabe ist nicht genau, denn der Sinn der Canones will, daß der bischöfliche Stuhl in drei Monaten besetzt seyn soll **).

Der 7te Artikel beschließt, daß, wenn der Pabst nach Verlauf von 6 Monaten die canonische Institution nicht ertheilt hat, alsdann der Metropolitan, oder in dessen Ermanglung der älteste Bischoff der Kirchenprovinz, die Institution des ernannten Bischoffs vorzunehmen habe. Eine neue Deputation überbrachte dieses Decret dem Pabst, welcher dasselbe durch ein Breve vom 20. Sept. bestätigte.

Weil damals der größere Theil von Italien mit Frankreich das nämliche politische Oberhaupt hatte, so nahm es mit demselben die nämlichen Wandelungen an. Viele Bischöffe und Kapitel hatten durch — meistens öffentlich bekannt gemachte — Briefe ihre Anhänglichkeit an die vier Artikel (von 1682) kund gethan. Durch ihre nachdrückliche Sprache zeichneten sich die von Padua, Forli und Faenza aus. Mehr als 30 italienische Bischöfe, die zum Concilium gekommen waren, brachten dazu

Concordats von 1817, — m. s. la Minerve françoise, 8.e Livraison), „so muß man eilen, auch die Wahl der Päbste abzuschaffen, und anstatt sie zu wählen, muß man sie ernennen lassen .... aber durch wen?" ....

*) m. s. C. IX.

**) Concil. Chalcedon. can. 25. Conc. Lateran. 4, c. 23.

ihren Beitrag von Tugenden und Einsichten, und ließen in dieser doppelten Hinsicht ein ehrenvolles Andenken in Paris. Mehrere von ihnen, die sich über den Widerstand ärgerten, den mehrere französische Bischöffe gegen die Kirchenfreiheiten zeigten, äußerten sich darüber mit Unwillen. Man hat bekannt gemacht, daß einer dieser Prälaten bei seiner Rückkehr über die Alpen sich gegen Frankreich umgewendet und gerufen habe: „Lebt wohl, Ultramontanen, denn dort findet man sie jetzt!“

Haben diese Unterhandlungen, diese Gesandtschaften, diese Concilien, diese Decrete dem Uebel abgeholfen? Ach, nein! Wie kann man eine Abhülfe von Beschwerden erlangen, wenn man sich an diejenigen wendet, welche dabei interessirt sind, Hindernisse in den Weg zu legen? Die canonischen Regeln verbieten, die Erledigungen über drei Monate anstehen zu lassen; und mit Nichtachtung dieser Regeln zieht sich die Verwaisung einer Menge von Kirchen diesseits und jenseits der Alpen lange Jahre hin; es ist dieses eine Uebertretung, die durch nichts gerechtfertigt werden kann, und deren unglückliche Folgen nothwendig auf das Gewissen derer fallen, die abhelfen sollten und könnten. Wenn die von der constituirenden Reichsversammlung in ihrer ganzen Ausdehnung hergestellten gallicanischen Freiheiten, wenn die alte Kirchenzucht, betreffend die Wahlen und die canonische Institution, noch existirt hätte, oder wenn sie vorläufig als nothwendiges Gegenmittel angenommen worden wäre, hätte man über dieses Unglück zu seufzen? Christliche Seelen, eure Antwort kann nicht zweifelhaft seyn.

Was habe ich, nach diesem, nöthig, von einem entworfenen und fehlgebornen Concordat von Fontainebleau im Jahr 1813 zu sprechen? warum sollte ich mich über das Concordat von 1817 ausbreiten, das der Gegenstand so vieler Unterhaltungen, so vieler schätzbaren Flugschriften, die dasselbe beurtheilen, ist? Vergeblich würde man alle Journale schweigen oder lügen machen, um das, was die öffentliche Meinung mit ihrer Mißbilligung belegt hat, als bewundernswerth zu lobpreisen. Aus dem Obengesagten kann man sich einen Begriff

von dem machen, was im Allgemeinen die Concordate sind, und was insbesondere das von 1516 ist. Die erste Frage ist die der Befugniß; Franz I. konnte die Decrete der Concilien vollziehen lassen, und die außer Uebung gefallene Kirchenzucht wieder in Kraft setzen; welches Recht hatte er aber, eine neue einzuführen?

Um die Grenzen zu verändern, hat man die Einwilligung der Bischöffe und der Domkapitel verlangt; haben aber die übrigen Geistlichen und Gläubigen ihre Stimme gegeben? Unterwarfen sie sich in dieser Hinsicht blos leidend, so ist ihr Stillschweigen nur eine verneinende Probe, welche niemals ein Recht begründen kann. Dieß Geständniß, das in einem sehr guten Werkchen über das Concordat abgelegt ist *), verdient um so mehr aufbehalten zu werden, da es andere eben so richtige Anwendungen gestattet.

Das Concordat von 1801 hatte die Anzahl der Bisthümer zu sehr vermindert. Mehrere Bischöfe hatten jeder 8—900,000 Diöcesanen. Diese Zahl würde die Kräfte eines Prälaten nicht überschreiten, der die in vielen Diöcesen vor der Revolution übliche Art der Regierung befolgte: große Einkünfte bald in Paris, bald in einem erzbischöflichen Pallast verzehren, zuweilen, bei großen Feierlichkeiten, in erzbischöflichem Prunk, in der Domkirche erscheinen, und Segen auszuspenden; beschränkt man sich auf das, so könnte ein Mann eine ganze Nationalkirche regieren; für den aber, der, durchdrungen von seinen Pflichten, weiß, daß er Gott für das Heil seiner Diöcesanen Rechenschaft schuldig ist, der predigen, visitiren, confirmiren will in allen Pfarreien, dessen Eifer gibt auch das am wenigsten bevölkerte Departement von Frankreich beständige Arbeit.

Hier sind also zwei Puncte, von denen man ausgehen muß, wenn man die Diöcesangrenzen zieht und die Arbeit vertheilt: für den Bischoff die Möglichkeit, seine Amtsverrichtungen zu erfüllen; für die Gläubigen die Gewißheit, alle geist-

*) du Concordat de 1817, par M. Dillon, p. 34.

lichen Vortheile zu erlangen. Hat man diese Regeln bei dem neuen Concordat befolgt?

Einige Departemente werden zwei, ja drei Bischoffssitze haben, andere gar keine. Einige Bischöffe werden nur einige Bezirke und 50 — 60,000 Seelen zu leiten haben, andere 3 — 400,000.

Die Bulle der Errichtung des Bisthums Blois von 1697 gründet sich auf zwei sehr scheinbare Beweggründe, die zu große Entfernung von Chartres und die Hoffnung, die in der Umgegend von Blois zahlreichen Protestanten zu bekehren. Die nämlichen Betrachtungen sprachen zu Gunsten von Sedan und dem Departement der Ardennen. Man hätte die geistlichen und Civil-Verwaltungen erleichtert und in Einklang gebracht, wenn man festgesetzt hätte, daß jedes Departement eine Diöcese seyn sollte. In der That hätte diese Maßregel vielleicht einen Anstrich von angeblichem Jansenismus, eine Art von Aehnlichkeit mit dem, was die verwünschte constituirende Versammlung, die verwünschte bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit thaten, auf welche man das anwenden muß, was der Erzbischoff von Strigonie über unsre 4 Artikel sagt: „sie sind ein Satans-Werk!“ . . .

Aber muß man unter zwei Bedürfnissen nicht dem dringendsten zueilen? Wenn es nützlich ist, die Zahl der Bisthümer zu vermehren, so ist es nothwendig und unabweislich, den Landpfarrern zu Hülfe zu kommen. Während die meisten von ihnen mit Arbeit überladen sind, weil der Tod die Erledigungen ohne Ersatz vervielfältiget, vermehrt das Alter, das ihre Kräfte vermindert, ihre Bedürfnisse, und diejenigen, so sonst Almosen austheilten, sind jetzt zur Dürftigkeit herabgebracht, und finden bei ihren Beichtkindern fast nichts mehr als eine dumme und schimpfliche Gefühllosigkeit. Das sind würdige Seelenhirten, deren Unglück in den Herzen wiedertönen muß. Dieß scheint dringender, als, wenn ich so sagen darf, geistliche Generalstäbe zu bilden, und die Ausgaben für errichtete oder zu errichtende Domkapitel zu vermehren. Viele Gemeinden sind der Hülfe

der Religion beraubt, während die Straßen der Residenzstadt und der Hauptstädte der Departements mit Geistlichen bedeckt sind, von denen die einen von Alter abgezehrt sind, andere aber einer vollen Gesundheit genießen und sich auf dem Lande verbreiten könnten, wenn man Mittel des Unterhalts versicherte?

Die öffentliche Meinung hat sich heftig an den Ausdrücken des Pabstes gestoßen, der den französischen Clerus mit Grundeigenthum und Staatsrenten dotirte (dotem constituimus!). Umsonst möchte man sagen, diese Ausdrücke seyen blos Styl und täuschende Formeln. Sind sie ohne Absicht? dann muß ihr Ueberfluß sie verschwinden machen. Haben sie einen Zweck? (und ich glaube das allerdings) so bezwecken sie, eine directe Gewalt von Rom über das Weltliche des Staats zu gründen; es ist die Bulle in coena Domini unter einer andern Gestalt, und muß man sie alsdann dulden?

Die Bulle der Begränzung der Diöcesen enthält eine Protestation gegen die Besitznahme von Avignon und der Grafschaft Venaissin. Was hat das weltliche Interesse und die canonische Einweisung mit einander gemein? Sollte dieses mehr als seltsame Gemisch in dem Evangelium einigen Grund finden? Eine Protestation ist übrigens eine Art der fortwährenden Feindseligkeit. Bedeutet sie etwas anderes als das: Ich kann euch das, wovon ich behaupte, daß es mir gehöre, nicht wieder abnehmen, wenn ich aber die Kraft dazu hätte, würde ich es euch entreissen . . .?

Der heil. Vater kündigt in seiner Allocution an, daß er glaubt, der französischen Nation sein Wohlwollen dadurch zu bezeugen, daß er ihr zwei Kardinäle mehr gibt. Es könnte wohl seyn, daß sie sich für solche Gunst nicht zu Dank verpflichtet glaubte, wenn sie auch weit ausgedehnter wäre; was ihr aber mehr am Herzen liegt, ist, daß sie sieht, daß eine fremde Macht einerseits sie zu zerstückeln, andrer Seits über ihre Einkünfte zu disponiren und ihr Tribut aufzulegen sich herausnimmt. Wie viel ließe sich nicht über den Gehalt und die Artikel dieses Vertrages hinzufügen! Der Pabst hebt selbst Ent-

scheidungen öcumenischer Concilien auf, kann dieses Aufheben mit unsern vier Artikeln bestehen?

Man erklärt die organischen Artikel in dem, was sie der Lehre der Kirche Widersprechendes enthalten, für ungültig. Man hätte also die Ketzereien bezeichnen sollen *c. *c. Aus Furcht, den Leser zu ermüden, unterdrücke ich einige Blätter weiterer Bemerkungen über die Doppelsinnigkeit, die Widersprüche und die Gefahren dieses Concordats.

Bekäme es die Genehmigung der gesetzgebenden Auctorität, wird es jemals die der öffentlichen Meinung erhalten? Diese Königin der Welt befestigt am Ende immer das, was sie billigt, und zerstört, was sie verurtheilt. Vergeblich bestrebt man sich, diesen Vertrag mit den gallicanischen Freiheiten zu vereinigen. Er stimmt damit überein, wie die persönliche Freiheit mit den Hausdurchsuchungen, mit den willkürlichen Verhaftungen und Prevotalgerichten. Indem man das vor 300 Jahren zwischen einem Könige von Frankreich und einem Pabst abgeschlossene Concordat wieder ausgrub, erweckte man alle Gefühle wieder, die dasselbe bei dem französische Volke damals erweckte. Mitten unter diesen Verträgen, Werken der menschlichen Politik, suche ich vergeblich unsere Freiheiten.

Der Schmerz vermehrt sich durch folgende Betrachtungen; Unter den Personen, die zum neuen Vertrag mitgewirkt haben und denen, die ihn billigen, gibt es gewiß Männer, deren Geradheit man nicht im Verdacht haben könnte, ohne sie zu verläumden. Aber die Reinheit der Absicht schließt die Irrthümer des Geistes nicht aus. Eine andere nicht weniger gewisse Thatsache ist, daß man sieht, wie Ungläubige und andere Gegner der katholischen Kirche sich über das Concordat freuen, während aufgeklärte und tugendhafte Christen darüber seufzen. Es ist natürlich, daß man nach ihren Beweggründen fragt, und nicht schwer, sie zu errathen.

Das hierarchische Gebäude der Kirche ist von göttlicher Hand. Die Arten der Wahl und der Amts-Einweisung ihrer Seelenhirten ist durch die apostolische Tradition und die Canones

der ersten Kirche bestimmt. Im Laufe von Jahrhunderten haben diese Arten Umwandelungen erlitten, an welchen die Frömmigkeit immer wenig, der Ehrgeiz aber viel Antheil hatte. Wie oft wurden nicht, ohne Einwilligung der Geistlichkeit und des Volks, die unverjährbaren Rechte des Gewissens und die Ausübung dieser Rechte ein Gegenstand der Negotiationen zwischen Rom und andern Mächten, wie es ein Handelstractat seyn würde, und diplomatischen Speculationen, wie ein Zolltarif, unterworfen! Dieses Durchkreuzen des geistlichen und weltlichen Interesse scheint die Religion wie eine blos menschliche, aller Veränderungen, nach den wandelbaren Launen der Herrscher, empfängliche Einrichtung darzustellen; und nach diesem Anblick betrachtet sie der Unglaube, und möchte sie gern betrachtet wissen.

Ich höre schreien, daß er sehr falsch urtheile... Ei, das weiß ich wohl eben so gut, als Ihr. In Ermanglung von Beweisen genügen ihm Vorwände; aber warum schneidet man ihm nicht selbst die Quelle zu Vorwänden ab. Der Geist der Kirche strebt, so viel möglich, sich den durch das ehrwürdige Alterthum geheiligten Vorschriften zu nähern; denn die Vorschrift ruft, und wird immer rufen, trotz der Bemühung der Politik, ihr Stillschweigen aufzulegen.

Und man sehe, wie in den Händen der Unredlichkeit die Vorwände eine verderbliche Waffe werden. Die Mißbräuche und die Religion für eins und dasselbe nehmend, drückt sie ihnen ein gemeinschaftliches Brandmal auf. Man sehe, welche Verheerungen sie anrichtet unter den zahlreichsten Klassen von Katholiken unserer Zeit, den Indifferentisten und Unwissenden. Jene nehmen mit Eifer die Trugschlüsse auf, um ihre Gewissensbisse zu ersticken und ihre Lauheit zu rechtfertigen; diese haben nur unbestimmte Begriffe von der Religion, verwechseln Lehre mit Kirchenzucht, allen Verirrungen zugänglich suchen sie einen Stützpunct, der ihre Beängstigungen stille; aber wo ihn finden? Das mißtrauisch gewordene Volk fürchtet gewöhnlich, daß in dem, was man ihm vorlegt, eine Falle verborgen

sey; sogar in einem Concordat wird sein Vorurtheil vielleicht verborgene Absichten sehen. So oft ist es durch täuschende Versprechungen betrogen worden durch freche Lügen der Zeitungen, und weiß wohl, daß sie nach Befehl sprechen oder schweigen! Könnte es vergessen, daß selbst die Sprache eine Art von Umwandlung erlitten hat, so, daß seit einigen Jahren gewisse Worte ihre Bedeutung geändert haben?

Unter der Zahl der weltlichen und geistlichen Wegweiser gibt es einige, die seine Achtung verdient und gewonnen haben; aber diese Zahl ist sehr beschränkt. Die Trennungen der Geistlichkeit im Jahr 1791 gaben der Frömmigkeit einen schlimmen Stoß. Oft trat der Partheigeist an die Stelle der Frömmigkeit und gab sich in beweinenswerthen Auftritten kund. Daher kam eine Gefühllosigkeit für die Religionspflichten, ein Widerwille, der durch die weiteren Zänkereien und Widersprüche einer Parthei der Geistlichkeit bestärkt wurde, welche ihre Meinung mit den Menschen und Ereignissen wechselt, und unfähig ist, die Meinung Anderer zu bestimmen.

Nicole hat mit Recht gesagt, man könne von dem Betragen nicht auf die Lehre schließen, noch von der Lehre auf das Betragen, aber unglücklicher Weise schätzt das Volk das eine nach dem andern, denn das Beispiel wird immer der erste Prediger seyn. Vergeblich preis't man ihm die Wohlthätigkeit, wenn die Aufführung derer, die seine Muster seyn sollen, nicht mit ihren Reden übereinstimmt, wenn statt des Vergessens des Vergangenen, dessen sie nöthig haben, sie ohne Aufhören die Irrthümer und Fehler anderer schildern, ohne Zweifel, um die Aufmerksamkeit von ihren eigenen Verirrungen abzulenken. Wird man läugnen, daß zu Paris und in den Departementen die christlichen Kanzeln, von wo die Worte der Versöhnung herabkommen sollten, oft von Verwünschungen ertönten, von beleidigenden Spöttereien, von grausamen Anspielungen, die zur Rache reizen konnten? Man muß es mit Schmerz bekennen, aber man muß gestehen, daß die Priester selbst die Religion verderben. Hinter ihnen sind Unwissenheit, Gleichgül-

tigkeit, Irrglaube, Unglaube, die uns von allen Seiten anfallen, und statt sich zu vereinigen, um ihre Fortschritte aufzuhalten, zerfleischen sich die Diener des Gottes des Friedens. Quis talia fando etc.

Die Geschichte zeichnet die Begebenheiten auf, die Nachwelt wird sie richten; aber es gibt noch einen furchtbarern Richterstuhl, wo mit allen Sterblichen, auf gleiche Linie gestellt, die Mächte der Erde erscheinen werden.

Die Schrift sagt uns, daß, als der zweite Tempel gebaut wurde, sich in die Freude der Israeliten Thränen der Traurigkeit mischten, indem sie sich erinnerten, um wie viel er geringer sey als der erste. Welch ein Grund zu niederdrückenden Schmerz, wenn wir bei dem Anblick der jetzigen Geistlichkeit von Frankreich genöthigt sind, die Hebräer . . . selbst um den zweiten Tempel zu beneiden!

Zugabe zu A.

Die Declaration des französischen Clerus vom Jahr 1682 wird in diesen Actenstücken so oft genannt, und sie ist ein so wichtiges Ereigniß in der neuern französischen Kirchengeschichte, daß wir dieselbe, um den Lesern das Nachschlagen in Büchern, die vielleicht nicht sogleich bei der Hand sind, zu ersparen, dieselbe hier auf einigen Blättern einrücken wollen. Zuvor ein historisches Vorwort.

Ludwig XIV. hatte zu Ende des Jahrs 1681 die Geistlichkeit seines Reiches zusammenberufen, um sich auf das Ansehen derselben in seinen Streitigkeiten mit Innocenz XI. zu stützen. Diese Streitigkeiten betrafen das s. g. Regale, welches in der Folge der Begebenheiten nur ein Nebenumstand wurde, das aber Anlaß gab, weit wichtigere Maximen wieder geltend zu machen. Das Regale war ein Recht, zufolge dessen die Könige von Frankreich die Einkünfte der Erzbisthümer und Bisthümer während ihrer Erledigung genossen, und sogar Beneficien (Pfründen) verliehen, die von deren

Vergebung abhängig waren, bis der neue Bischoff (dem Könige) den Eid der Treue geleistet, und diesen in der Rentkammer zu Paris hatte protocolliren lassen.

Daß die Könige schon in den ältesten Zeiten im Besitz dieses Regale waren, ist aus der Geschichte erweislich, doch erstreckte es sich nicht über alle Kirchen Frankreichs; mehrere waren davon eximirt. Im Concilium zu Lyon 1274 Can. XII. wurde es von Gregor X. bestätiget, mit dem Verbot, es nicht über eximirte Kirchen auszudehnen. Die Kirchen von Languedoc, Guyenne, Provence und Dauphiné erhielten sich auch bei dieser Exemtion, bis im 17ten Jahrhundert die Krone das Regale über alle Kirchen erstrecken wollte. Hierüber entstand zwischen Ludwig XIV. und Innocenz XI. ein lebhafter Streit. Durch ein Edict vom Januar 1682 behauptete Ludwig XIV. dessen Ausdehnung über alle Kirchen, gab aber zugleich das bisher ausgeübte Recht auf, solche kirchliche Würden zu verleihen, die eigene geistliche Jurisdiction (Amtsgewalt) hatten; behielt sich in Rücksicht dieser Beneficien blos das Patronatrecht, oder das Recht der Präsentation vor und befahl, daß keiner sie erhalten könne, der nicht das erforderliche Alter und Eigenschaften hätte, und sich dem Bischoff zu Erlangung der canonischen Institution zuvor präsentirt hätte. Mit diesem Mittelweg war die französische Geistlichkeit wohl zufrieden, der Pabst aber nicht. In dieser Versammlung der französischen Geistlichkeit, in welcher Bossuet am 9ten Nov. 1681 die Eröffnungsrede hielt, wurden die folgenden vier Sätze, als Grundpfeiler der gallicanischen Kirchenfreiheit, durch eine feierliche Erklärung proklamirt *).

---

*) m. s. Histoire de J. B. *Bossuet*, évêque de Meaux, par M. *de Bausset*; Versailles 1814. T. 2, p. 94—230, wo man die Geschichte dieser Versammlung findet. Bossuet entwarf, nach dem Auftrag der Versammlung, die Declaration vom 19. Merz 1682, wozu der Minister Colbert die erste Idee gegeben hatte (S. 161). Bekanntlich vertheidigte Bossuet nach-

Die Declaration vom 19. Merz 1682 lautet so: „Meh„rere Personen bestreben sich, die Decrete der gallicanischen „Kirche und ihre Freiheiten, welche unsre Vorfahren mit so „vielem Eifer behauptet haben, zu zerstören, und ihre Fun„damente, welche sich auf die heiligen Canones und die Tra„dition der Väter stützen, umzustürzen; andere haben, unter „dem Vorwand, sie zu vertheidigen, die Kühnheit, den von „Jes. Christ eingesetzten Primat des heil. Petrus und der „römischen Päbste, seiner Nachfolger, anzutasten; zu hindern, „daß man ihnen nicht Gehorsam leiste, den jedermann ihnen „schuldig ist, und die Majestät des heil. apostolischen Stuhls „zu vermindern, die doch von allen Nationen hochgeachtet „wird, wo man den wahren Glauben der Kirche lehrt, und „welche ihre Einheit erhalten. Die Irrgläubigen, ihrer Seits, „geben sich alle Mühe, diese Macht, welche den Frieden der „Kirche erhält, den Königen und Völkern als unerträglich er„scheinen zu lassen; sie bedienen sich dieses Kunstgriffs, um „einfältige Seelen von der Gemeinschaft der Kirche zu tren„nen. Da wir nun diesen Ungebührlichkeiten abhelfen wollen, „so haben wir, auf Befehl des Königs in Paris versammelte, „Erzbischöffe und Bischöffe mit den andern abgeordneten Geist„lichen, welche die gallicanische Kirche repräsentiren, für zu„träglich erachtet, nach reifer Ueberlegung folgende Reglements „und Declaration zu machen:

„1) Daß St. Petrus und seine Nachfolger, Stellvertre„ter J. Chr., und daß die ganze Kirche selbst keine Gewalt „von Gott empfangen haben, als über geistliche Dinge, und „welche das Seelenheil betreffen, und nicht über weltliche und „bürgerliche Sachen; da J. Chr. uns selbst lehrt, daß sein „Reich nicht von dieser Welt ist; und an einem andern Ort, „daß man dem Kaiser geben müsse, was des Kaisers ist, und

---

her die vier Sätze in seinem berühmten Buch: Défense de la déclaration du clergé de France, touchant la puissance ecclésiastique.

„Gott, was Gottes ist; und daß also das Gebot des heil.
„Apostels Paulus in nichts kann geändert oder erschüttert wer-
„den: „„Jedermann sey den hohen Obrigkeiten unterthan;
„„denn es gibt keine Obrigkeit, die nicht von Gott kommt,
„„und er ist es, der die, so auf Erden sind, verordnet. Wer
„„sich also der Obrigkeit widersetzt, der widerstrebt der Ord-
„„nung Gottes."" Wir erklären demnach, daß die Könige
„und Souveräne keiner geistlichen Macht auf Befehl Gottes
„in weltlichen Dingen unterworfen sind, daß sie weder direct
„noch indirect durch die Auctorität des Hauptes der Kirche
„können abgesetzt werden, daß die Unterthanen derselben von
„der Unterthänigkeit und dem ihnen schuldigen Gehorsam
„nicht dispensirt, noch von dem Eid der Treue losgesprochen
„werden können; und daß diese für die öffentliche Ruhe noth-
„wendige und der Kirche sowohl als dem Staat gleich vor-
„theilhafte Lehre, als mit dem Worte Gottes, der Tradition
„der heil. Väter und dem Beispiel der Heiligen übereinstim-
„mend, unverletzlich befolgt werden muß."

2) „Daß die Machtvollkommenheit, welche der heil. apo-
„stolische Stuhl und die Nachfolger St. Petrus, Stellver-
„treter J. Chr., über geistliche Dinge haben, von der Be-
„schaffenheit ist, daß demungeachtet die Decrete des heil. öcu-
„menischen Conciliums von Constanz, in dessen 4. und 5.
„Sitzung, die vom heil. apostolischen Stuhl gebilligt, durch
„die Uebung der ganzen Kirche und der römischen Päbste be-
„stätiget und in allen Zeiten von der gallicanischen Kirche ge-
„wissenhaft beobachtet worden sind, in ihrer Kraft und Wir-
„kung bleiben, und daß die französische Kirche die Meinung
„derer nicht billigt, welche diese Decrete antasten, oder welche
„sie schwächen, indem sie sagen, ihr Ansehen sey nicht wohl
„gegründet, sie seyen nicht gebilligt, oder sie bezögen sich nur
„auf die Zeit der Spaltung."

3) „Daß man also den Gebrauch der apostolischen Ge-
„walt reguliren muß, indem man die durch die Kirche und
„Gott gemachten Canones, die durch die allgemeine Achtung

„der ganzen Welt geheiligt sind, folgt; daß die in dem fran„zösischen Königreich und Kirche angenommenen Regeln, Sit„ten und Verfassungen ihre Kraft und Wirkung haben müs„sen, und die Gebräuche unserer Väter unerschüttert bleiben; „und daß es selbst der Größe des heil. apostolischen Stuhles „zuträglich ist, daß die mit Einwilligung dieses ehrwürdigen „Stuhles und der Kirche aufgestellten Gesetze und Gewohn„heiten unveränderlich fortbestehen."

4) „Daß, obgleich der Pabst bei den Fragen des Glau„bens den Hauptantheil hat, und seine Decrete die ganze „Kirche angehen, und jede Kirche insbesondere, dennoch sein „Urtheil nicht unabänderlich ist, wofern nicht die Ein„willigung der Kirche hinzukommt."

„Wir haben beschlossen, an alle Kirchen in Frankreich und „an alle Bischöffe, die ihren Bisthümern durch die Auctorität „des heil. Geistes vorstehen, diese Maximen, die wir von „unsern Vätern erhalten haben, zu senden, in der Absicht, „damit wir alle einerlei sprechen, alle eines Sinnes seyen und „alle der nämlichen Lehre folgen." Folgen die Unterschriften von 34 Erzbischöffen und Bischöffen und 34 Deputirten der Geistlichkeit, welche die Versammlung ausmachten.

B.

Darstellung des Betragens des römischen Hofes seit 1800 bis 1811 *).

Ungeachtet des durch die französische Kirche über alle das Pabstthum betreffenden Fragen verbreiteten hellen Lichtes, verdoppelte der römische Hof seine Bemühungen, von den Königen und Bischöffen alle Gewalt wieder zu erobern, welche die Päbste des mittleren Alters widerrechtlich ausgeübt hatten.

Pius VII. war am 14. März 1800 gewählt, und hielt erst gegen Ende des Juni, nach der Schlacht bei Marengo (14. Juni 1800), seinen Einzug in Rom: der Sieger befestigte den neuen Pabst auf dem apostolischen Stuhle. Bald wurde ein Concordat zwischen Frankreich und Rom unterhandelt, im April 1801; dieses Concordat wurde bekannt gemacht, wurde Gesetz und richtete im französischen Reich die religiösen Einrichtungen wieder auf. Pius VII. schien Anfangs den ganzen Werth so vieler Wohlthaten zu fühlen, seine Briefe, seine öffentlichen Reden drückten lebhaft seine Erkenntlichkeit aus:

*) Aus Essay historique sur la puissance temporelle des Papes, sur l'abus qu'ils ont fait de leur ministère spirituel et sur les guerres qu'ils ont déclarés aux Souverains, specialement à ceux qui avaient la preponderance en Italie, 4.e Edit. 2 T. 8. Paris 1818. Der Verfasser benutzte das damals von Rom nach Paris gebrachte päbstliche Archiv, und liefert daraus manche bis dahin unbekannte Actenstücke.

Er erklärte, „daß, nach Gott, er alles dem Helden, der Frankreich regierte, verdanke“ *).

Jedoch gegen das Ende des Jahres 1803 beschwerte sich der römische Hof über die organischen Gesetze, welche zugleich mit dem Concordat von 1801 publicirt worden waren; und es ist wichtig zu wissen, welches die Gegenstände dieser ersten und verspäteten Reclamationen waren.

1) Man beklagte sich über die Disposition, welche die ausdrückliche Autorisation der Regierung zur Bekanntmachung der Bullen erforderte; man wagte es zu verlangen, daß diese Bullen durch sich selbst Kraft des Gesetzes hätten. Das hieß offener als jemals eine der ältesten Maximen der gallicanischen Kirche bekämpfen, die in allen Epochen aufgestellt, durch Ludwig XI. proclamirt, Franz dem I. theuer, von Leo X. aner-

---

*) Placuit tandem patri misericordiarum Deo supplicum preces audire, fecitque ut illustris vir . . . illud animo conciperet efficeretque (ex quo ei summa praeter omnia celebritas apud omnem posteritatem erit futura) nimirum ut tot millibus millium hominum, quos continet Gallia, avita majorum religio atque unâ cum eâ vera ac solidae felicitatis ipsorum fundamenta restituerentur. Nos hîc, ut videtis, primum reipublicae Gallicanae consulem indicamus, *Napoleonem Bonaparte*, Sapienter ille . . . etc. (Allocutio habita die 24. Mai 1802.)

Desideria et postulationes ejus viri, cujus operae ac studiis, *post Deum*, acceptum referimus, non modo furentes illos procellarum impetus ab ecclesia aversos, sed etiam catholicam religionem in tam late dominante populo restitutam . . . etc. (Allocutio habita die 17. Jan. 1803.)

Ea quae ad catholicae religionis bonum istic à Te tantâ cum gloria facta sunt . . . (Brief des Pabstes an den ersten Consul vom 22. Jan. 1803.)

Cum enim tanto studio adfueris nobis, cum de religione in Gallia restituenda ejusque securitate actum fuit, ita ut Tibi, *secundum Deum*, acceptum referre debeamus, quidquid ibidem . . .; ad religionis bonum constitutum fuit. (Brief vom 4. Juni 1803.)

kannt war, auf die sich Bignon und d'Aguesseau berufen hatten, die durch alle rechtsgelehrte Franzosen, von Pithou an bis Hericourt *), gelehrt, in Frankreich selbst in Hinsicht der dogmatischen Bullen beobachtet war, und die keine Restrictionen

---

*) Durch Urkunden von Ludwig XI, von 1475, ist befohlen, daß alle Bullen, Briefe und andere von Rom kommende Dinge durch Ortsbeamte an den Grenzen untersucht werden sollen, um zu sehen, ob nichts gegen die Rechte des Königreichs und die Freiheiten der gallicanischen Kirche darin enthalten sey. (Declaration des Königs d. d. Plessis-du-Parc-lez Tours 8ten Jan. 1475.

Franz I., indem er von diesem Rechte sprach, sagte: es betreffe höchlich die Autorität, Macht und Präeminenz des Königs.

Pabst Leo X. hat durch verschiedene Breven, wovon das letzte durch Kardinal Sadolet unterzeichnet ist, das Parlament von Provence, die Vollstreckung seiner Rescripte zu gestatten: Hortamur in Domino ut debitae executioni demandare permittatis.

Bullen oder apostolische Briefe mit executorialischen, Bann- oder andern Vorladungen werden in Frankreich nicht vollzogen ohne das pareatis des Königs oder seiner Beamten. — Man hat immer sorgfältig beobachtet, daß alle Bullen und Expeditionen, die von Rom kommen, untersucht wurden, um zu sehen, ob in denselben nichts wäre, das auf irgend eine Weise den Rechten und Freiheiten der gallicanischen Kirche und dem Ansehen des Königs Nachtheil bringen könnte. (*Pithou*, Libertés de l'église gallicane art. 44. und 77.)

Die Bullen sollen nicht geachtet werden, wenn man nicht offene Briefe vom König erhalten hat, um deren Protocollirung im Parlament nachzusuchen. (*Bignon*, Reg. du parlement, 2. Jan. 1624.)

Vom Pabst gegebene Rescripte sind für die Unterthanen des Königs nicht verbindlich, als wenn sie mit seiner Vollmacht oder derjenigen versehen sind, welche er den souverainen Compagnien seines Königreichs bewilliget. (Oeuvres de d'Aguesseau, T. 11, p. 604.)

Wenn schon die französischen Könige sich nicht herausnehmen Glaubensfragen zu entscheiden, deren Beurtheilung sie den Bi-

leiden kann, als in Ansehung der Buß-Breven, die keine Publicität gestatten *).

2) Der Pabst that Einspruch gegen den organischen Artikel, welcher erklärte, daß ohne förmliches Gutheißen der Regierung kein Legate, Nuncius oder Abgeordneter des heiligen Stuhls in Frankreich von einer Vollmacht Gebrauch machen könne; eine Anordnung, die zugleich aus den gesundesten Maximen des jus publicum, aus der bestehenden Gewohnheit der gallicanischen Kirche und aus dem 11. 12. 58. 59. 60. Artikel von Pithou geschöpft ist **).

---

schöffen überlassen, so kann man doch keine dogmatische Bulle publiciren ohne offene ins Protocoll des Parlaments eingetragene Briefe des Königs, weil die dogmatischen Bullen Clauseln enthalten können, die den Rechten der Krone und der französischen Kirche zuwider sind. (d'Hericourt, Lois eccles. de France, t. 1. chap. XV. n. 8.

*) Man muß bemerken, daß diese Ausnahme, wenn es überhaupt eine ist, ausdrücklich seit dem 6. Jan. 1804 vom Cultminister in einem Briefe an den Legaten des heil. Stuhls anerkannt wurde.

**) Art. 11. Der Pabst sendet nach Frankreich keine Legaten a latere . . ., außer auf Forderung des allerchristlichsten Königs und mit dessen Einwilligung; und der Legat macht von seinen Vollmachten keinen Gebrauch, außer in so weit und so lange es dem König gefallen wird, ohne irgend etwas zu unternehmen oder zu thun, das den heiligen Decreten, allgemeinen Concilien, Befreiungen, Freiheiten und Vorrechten der gallicanischen Kirche nachtheilig wäre.

12. Auf gleiche Weise schwört der Legate von Avignon . ., ehe er von seinen Vollmachten Gebrauch macht in Ländern, die unter dem Gehorsam und Souveränetät des Königs stehen, und gibt das gleiche Versprechen schriftlich, und ausdrücklich sich keiner weltlichen Gerichtsbarkeit anzumaßen, noch die Unterthanen abzuziehen, noch die Beamten des Königs mit dem Interdict zu belegen oder in den Bann zu thun, oder etwas zu thun gegen die Freiheiten der gallicanischen Kirche, gegen die Edicte, Gewohnheiten, Statuten und Privilegien des Landes.

3. Seine Heiligkeit beschwerte sich über einen so gefaßten Artikel: „Die Decrete der auswärtigen Synoden, selbst die der „allgemeinen Concilien, können in Frankreich nicht publicirt „werden, ehe die Regierung die Form derselben, ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen, Rechten und Freiheiten des „Staats und alles untersucht hat, was bei der Bekanntmachung die öffentliche Sicherheit gefährden oder interessiren „könnte.“ Es ist dieses die Maxime, die Pithou in folgenden Worten ausgesprochen hatte: „die allgemeinen Concilien werden in Frankreich nicht angenommen und bekannt gemacht, als mit Erlaubniß und Autorität des Königs.“ Niemand kann übrigens unbekannt seyn, daß in den Jahren 1576, 1588 und 1644 die allgemeinen Stände des Reichs der Publication des Conciliums zu Trident sich widersetzten, und daß die Päbste sie zu wiederholten malen vergeblich von den Souveränen verlangten, deren Einwilligung selbst dadurch für nothwendig anerkannt wurde, daß man darum ansuchte.

4) Seine Heiligkeit verlangte die Aufhebung des Artikels, welcher den Recurs an den Staatsrath, im Fall des Mißbrauchs der geistlichen Gerichtsbarkeit, authorisirte. Es wurde geantwortet, daß die Appellation wegen einer Nullität einer der unveränderlichsten Puncte der alten französischen Jurisprudenz gewesen sey, und daß niemals weder der Pabst noch die Bischöffe von unsern Königen eine strenge Festsetzung der

---

58. Der Legat a latere kann ohne die ausdrückliche Bestimmung des Königs keine Vicare oder Subdelegirte zur Ausübung seiner Legatenwürde abordnen.

59. Und wenn es geschieht, so kann er keine Macht gebrauchen, die Beneficien dieses Königreichs zu ertheilen, wenn er in einem Lande sich befindet, das nicht im Gehorsam des Königs ist.

60. Und bei seiner Abreise ist er gehalten, in Frankreich das Protocoll über die während der Zeit seiner Legation gemachten Expeditionen zu lassen ꝛc.

Fälle erhalten hätten, in welchen dieser Recurs Statt haben sollte. Die Verfasser der Verordnung von 1667 haben anerkannt: „daß nichts den Gesetzen des Königreichs widerspre„chender wäre, als die Appellationen wegen widerrechtlicher „Handlungen auf gewisse Fälle zu beschränken; daß die Geist„lichen dieses oft verlangt, daß man ihnen aber immer geant„wortet habe, daß man diese Materien nicht anders definiren „könne, als so, daß alles, was den Freiheiten der gallicani„schen Kirche, den heiligen, in Frankreich angenommenen Ca„nones, den Gesetzen des Königreichs und dem Ansehen des „Königs zuwider wäre, Veranlassung zu Mißbräuchen seye; „daß diese allgemeinen Regeln alles enthielten; daß man aber, „wenn man sich ins Einzelne einließe, nicht im Sinn der großen „Männer, die darüber unterhandelten, handele, und, wenn „man gewisse Fälle bestimmen wollte, den Geistlichen Gelegen„heit geben würde zu behaupten, daß man eine unendliche „Menge von Fällen nicht darunter begriffen hätte, die täglich „entstehen und die schlechterdings erfordern, daß dabei das „königliche Ansehen einschreite." Die Fälle der gesetzwidrigen Handlungen können also nicht besser bestimmt werden, als sie in dem organischen Gesetz von 1802 bestimmt wurden, welches besagt: „Die Usurpation oder Ueberschreitung der Gewalt, das „Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und Verordnungen des „Staats, die Uebertretung der durch die in Frankreich ange„nommenen Canones geheiligten Regeln, die strafbaren Ein„griffe in die Freiheiten, Gerechtsame und Gewohnheiten der „gallicanischen Kirche, und jedes Unternehmen oder jedes Ver„fahren, welches, in der Ausübung des Cultes, die Ehre der „Bürger gefährden, ihre Gewissen willkührlich beunruhigen, „gegen sie in Unterdrückung, oder Beleidigung, oder in öffent„liches Aergerniß ausarten kann." Beinahe mit den nämlichen Worten hatte Pithou den 79. Artikel der gallicanischen Freiheiten abgefaßt: „Viertens, durch Appellationen genau angege„ben als gegen widerrechtliche Handlungen; als solche erklärten „unsre Väter jeden Eingriff in die Gerichtsbarkeit, oder frevel-

„haftes Unternehmen gegen die heiligen in diesem Reiche an„genommenen Decrete und Canones, gegen die Rechte, Be„freiungen, Freiheiten und Vorrechte der gallicanischen Kirche, „Concordate, Edicte und Verordnungen des Königs, Be„schlüsse seines Parlaments, kurz: gegen das, was nicht nur „das gemeine, göttliche oder natürliche Recht, sondern auch die „Vorzüge des französischen Reichs und der französischen Kirche „geschieht."

5) Der römische Hof mißbilligte ferner die Artikel, welche erklärten, daß der katholische Cult unter der Leitung der Erzbischöffe, der Bischöffe und der Pfarrer sollte ausgeübt werden, und daß jedes eine Befreiung von der bischöfflichen Gewalt oder eine Verleihung derselben enthaltende Privilegium abgeschafft bleiben soll. Der Pabst wollte allgemeiner Bischoff, unmittelbarer Pfarrer jeder Diöcese, jeder Pfarrei seyn. Er scheute sich nicht, die Wiederherstellung dieser Privilegien, dieser mißbräuchlichen Exemtionen vorzuschlagen, welche, nach Fleury *), blos eine Quelle der Trennungen in der Kirche gewesen sind.

6) Der heilige Vater behauptete, kein Mönchsorden hätte in Frankreich aufgehoben werden können, ohne Mitwirkung des heil. Stuhls, und er setzte diese unbegreifliche Pretention dem Artikel entgegen, welcher ausspricht, daß die Stiftungen dieser Art im französischen Reiche für immer aufgehoben sind. Mag es der kirchlichen Gewalt zustehen, einen religiösen Orden in der Kirche zu errichten, man könnte diese Meinung vertheidigen; aber dieser Orden kann doch sicherlich nur durch die weltliche Macht, und durch diese allein, im Staate existiren;

*) 8te Rede über die Kirchengeschichte, No. 4.

So viel kann man in dieser Hinsicht mit Wahrheit sagen, daß kein Kloster, Kirche, Collegium, oder anderes geistliches Corpus von seinem gewöhnlichen Bischoff kann eximirt seyn, um sich als unmittelbar vom heil. Stuhl abhängig zu nennen, ohne Erlaubniß des Königs. (Pithou, Libertés de l'église gallicane, art 71.

Die Exemtionen, sagte Talon im Jahr 1670, sind der heiligen Freiheit der Canones der Kirche zuwider. Man sehe auch Févret, traité de l'abus L. III. c. 1. No. 12. etc.

und wenn er darin gegen ihren Willen erhalten werden könnte, so würde sie in der That selbst aufhören zu existiren. Ueberdieß sprach der Artikel, wovon die Rede ist, mehr ein Factum als eine gesetzgebende Anordnung aus, denn die Mönchsorden waren seit 10 Jahren in Frankreich erloschen.

Endlich widersetzte sich Pius VII. mit aller seiner Kraft der Unterweisung der 4 Artikel von 1682, die durch eine Verordnung des das Concordat begleitenden organischen Gesetzes befohlen war; und diese letztere Reclamation war die, auf welcher man am lebhaftesten im Namen des heil. Vaters bestand. Er brachte sie selbst unter allen Umständen, die ihm günstig schienen diese 4 Artikel aufzuheben oder um ihr Ansehen zu bringen, wieder vor.

Während seines Aufenthalts in Paris forderte er vor allem zwei Dinge: die Wiedervereinigung von Romagna mit den Staaten des heil. Stuhls und den Widerruf der durch die Geistlichkeit von Frankreich im Jahr 1682 erklärten Maximen. Um diesen zweiten Punct zu erlangen, hatte er sich mit dem Briefe versehen, welchen Ludwig XIV. im Jahr 1693 an Innocenz XII. geschrieben *), und er schien an dem Erfolg gar nicht zu zweifeln. Er hoffte, bei seiner Rückkunft nach Rom sich als Gesetzgeber der gallicanischen Kirche, als das einzige und unfehlbare Orakel der allgemeinen Kirche, als den Oberherrn der Concilien, und den Souverän der Könige ausrufen zu können. Denn dieses waren eben die Titel, die ihm die Declaration von 1682 verweigerte; er wollte diese abschaffen, um jene wieder anzunehmen.

Da er weder Romagna noch die Abschaffung der vier Artikel erlangt hatte, so tröstete sich der Pabst durch eine öffentliche Protestation gegen die Aufrechthaltung dieser Maximen. Nach seiner Rückkehr nach Rom, sprach er am 26. Juni eine

---

*) Er findet sich in Essay historique sur la puissance temporelle des Papes T. II. p. 194 (4. Edit. 1818), und macht dem großen Ludwig wenig Ehre.

Allocution, worin er zuerst dem Kaiser der Franzosen zwar Lobsprüche ertheilte *), dann gerieth er in eine dem Gegenstand dieser Rede ganz fremde Abschweifung, die aber, unter einer leichten Hülle, eine wirkliche Verdammung der Lehre von 1682 enthielt. In der That gab er der angeblichen Reue eines Bischoffs lange Lobsprüche, der sich, sagte der Pabst, nicht nur den Constitutionen des apostolischen Stuhls gegen die Irrthümer des Bajus, des Jansenius und Quesnel **) unterworfen hätte, sondern auch vorzüglich der dogmatischen Bulle Auctorem fidei, welche 85 Sätze des Conciliums zu Pistoja verdammt. Seine Heiligkeit lobt diesen Bischoff besonders darum, weil er alle diese Sätze und einen jeden derselben unter den Qualificationen und in dem Sinn, den jene Bulle ausdrückt, verwerfe ***). Nun aber weiß man, daß eine der Verdam-

*) Potentissimum Francorum imperatorem, cui religionis . . in Gallia efflorescentis gloria debetur . . . cujus nomen fines terrarum pervasit, et cujus operâ Deus usus est, ut catholica religio in Galliis publicam rursus in lucem emergeret . . ! . Atque hic sine gratissimi animi sensu commemorare non possumus hilaritudinem illam, comitatem, benevolentiam, animique propensionem, qua nos apostolica libertate desideria nostra expromentes audivit et nostras . . . petitiones excepit.

**) Es ist sehr schwer geworden, jemand zu finden, der es der Mühe werth hält, noch zu wissen, worin diese Irrthümer bestanden, und man mußte eine sehr große Begierde haben, ihrer Erwähnung zu thun, um davon so bei dem Anlaß der feierlichen Krönung des Kaisers zu sprechen.

***) Formulam per venerabilem fratrem nostrum archiepiscopum Philippensem ei missam legit, admisit, suaque manu signavit. Hac ergo formulâ, quam reparando scandalo publicam in cognitionem deduci concupivit, declaravit se pure et simpliciter, omninoque ex animo recipere et venerari constitutiones a sede apostolica factas, quibus Baji, Jansenii, Quesnellii, et illorum, qui eos sectati sunt, errores proscribuntur, praesertim vero bullam dogmaticam „*Auctorem fidei*“ qua 85 propositiones damnantur, e synodo Pistoriensi, quam ipse coëgerat et publicari jusserat, excerptae: has propterea propositiones omnes et singulas se reprobare et damnare iisque sensibus, quae in praefata bulla expressi sunt, denique in sanctae ecclesiae catholicae apostolicae Romanae, inque *omnimoda subjectione* veraque obedientia nobis, nostrisque successoribus, tanquam in Petri cathedra sedentibus et Jesu Christi vicariis, velle se vivere et mori.

mungen in der Bulle Auctorem fidei gegen die Zustimmung gerichtet ist, welche das Concilium zu Pistoja den 4 Artikeln der französischen Geistlichkeit gab *). So achtete also Pius VII., indem er eine Sentenz Pius des VI., ihrem ganzen Inhalte nach, ohne diesen deutlich anzugeben, bestätigte, ganz gemächlich die Maximen dieser gallicanischen Kirche, in deren Schooß er so eben so ehrenvoll empfangen worden war. Man kann hier ein Beispiel von den dem römischen Hofe eigenen Kunstgriffen merken: ab uno disce omnes **).

---

*) Die Bulle Auctorem fidei wurde im Jahr 1794 von Pius VI. gegeben; sie verdammt mehrere Beschlüsse der 1786 zu Pistoja unter dem Schutze des Großherzogs (nachmaligen Kaisers) Leopolds gehaltenen Conciliums. Die Stelle darin, welche die vier Artikel betrifft, lautet so: „Es darf auch die ausgezeichnete und trugvolle Verwegenheit der Synode von Pistoja nicht mit Stillschweigen übergangen werden (1794, nachdem Leopold II. 1792 gestorben war), welche sich unterstanden hat, nicht nur mit Lob von der Declaration der französischen Geistlichkeit vom J. 1682, die längst vom heil. Stuhl gemißbilliget ist, zu sprechen, sondern die, um sie noch mit einer größern Auctorität zu bekleiden, sie hinterlistig in ein Decret mit der Aufschrift de fide eingeschlossen hat; die die darin enthaltenen Artikel öffentlich angenommen, und die darin zerstreueten Grundsätze durch ein öffentliches und feierliches Bekenntniß besiegelt hat. .. Demzufolge, und da unsre ehrwürdigen Vorfahren, Innocenz XI. durch sein Breve vom 11. Apr. 1682, und nach ihm noch ausdrücklicher Alexander VIII. durch die Bulle inter multiplices, vom 4ten August 1690, um ihre apostolischen Pflichten zu erfüllen, die Acten der versammelten französischen Geistlichkeit gemißbilligt, abgeschafft für null und nichtig erklärt haben; so fordert die Sorge unsers Hirtenamtes noch dringender von uns, die so fehlerhafte Annahme derselben durch die Synode von Pistoia, als verwegen, ärgerlich, und besonders, nach den Beschlüssen unsrer Vorfahrer, diesem apostolischen Stuhle sehr schimpflich, zu verwerfen und zu verdammen, wie wir sie denn durch diese unsre Constitution verwerfen und verdammen, und für verworfen und verdammt gehalten haben wollen."

**) Als die päbstlichen Archive nach dem J. 1809 nach Paris waren transportirt worden und der Einsicht der Gelehrten mehrere Jahre offen standen, kamen manche auffallende Dinge an das Licht, z. B. die eigenthümliche Methode, daß die Päbste manche öffentlich geschlossene Verträge dadurch cassirten, daß sie mit eigener Hand geheime Protestationen dagegen schrieben, darin die öffentlichen politischen Verhandlungen für sich abgedrungen und also ungültig erklärten, und diese Protestationen ins Archiv niederlegen ließen. Z. B. T. II. p. 172-178 findet sich eine geheime Protestation Alexanders VII. d. d. 18. Febr. 1664, durch welche er seinem

Was! wird man sagen, war es wohl möglich, daß dieser Hof im Jahr 1805 noch dachte, alle Fürsten und alle Kirchen unter seine Abhängigkeit zu setzen, in omnimoda subjectione. Ob er daran dachte! Man wird es von ihm selbst erfahren; man wird aus den Institutionen, die er an seine Nuncien sandte, sehen, was er von seinen Rechten und den heiligsten Maximen Hildebrands dachte.

Man hatte in Deutschland protestantischen Fürsten zur Entschädigung einige Kirchengüter gegeben; der heil. Stuhl wollte nicht, daß man darüber ohne ihn disponirte, und konnte hauptsächlich nicht leiden, daß man davon einen solchen Gebrauch machte. Dieß ist der Gegenstand vieler von Rom in den Jahren 1803, 4 und 5 versandten Schriften und vorzüglich einer Instruction für den in Wien residirenden Nuncius, in welcher wir unter andern sehr seltsamen Dingen *) auch Folgendes lesen:

„Nicht nur hat sich die Kirche bemüht zu verhindern, daß „die Ketzer sich nicht der Kirchengüter bemächtigen, sondern sie „hat noch weiter als Strafe gegen das Vergehen der Ketzerei, „die Confiscation und den Vermögensverlust derer, die sich „dessen schuldig machten, aufgestellt. Diese Strafe . . . ist be-

---

am 12. Febr. 1664 zu Pisa geschlossenen Vertrag (worin er wegen einer dem französ. Gesandten zu Rom widerfahrenen Beleidigung Genugthuung gab, und mit den Worten schloß: „er bitte den König zu glauben, daß alle diese Worte und diese Gesinnungen sehr aufrichtig seyen") geradezu widerspricht und sagt: er habe jenen Vertrag nur wegen der Drohungen Ludwigs XIV, Truppen ins römische Gebiet rücken zu lassen, auf den Rath der Cardinäle, geschlossen. Er protestire aber dagegen und erkläre alles für ungültig rc. S. 207—222 ist eine ähnliche Protestation Clemens XIII. vom 3. Sept. 1764 wegen Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich.

*) Z. B. Verwünschungen gegen den westphälischen Frieden, la disastrosa pace di Westfalia; la pace di Westfalia segna una epoca sventuramente memorabile etc. Z. B. auch den Grundsatz, daß der Pabst nicht der Eigenthümer, aber der oberste Verwalter aller Kirchengüter ist, welches der Verfasser der Instruction beweis't durch die Texte von Suarez und Lessius, welche er als die angesehnsten Theologen citirte: Questo è il sentimento dè più accreditati teologi.

„schlossen, was die Güter von Privatpersonen betrifft, durch „eine Bulle von Innocenz III.; und in Rücksicht der Fürstenthümer und Lehne ist es eine Regel des canonischen Rechts: „Absolutos XVI. de Haereticis, daß die Unterthanen eines „ketzerischen Fürsten von aller Pflicht gegen ihn befreit bleiben, „freigesprochen von aller Treue und Lehenspflicht. Wer auch „nur wenig in der Geschichte bewandert ist, dem können die „von Päbsten und Concilien gegen in der Ketzerei beharrende „Fürsten ausgesprochene Absetzungssentenzen nicht unbekannt „seyn. In Wahrheit, wir sind in so unglückliche Zeiten ge„fallen, zu einer solchen Erniedrigung für die Braut Jesu „Christi, daß es ihr nicht möglich ist, so heilige Maximen „in Ausübung zu bringen, noch nützlich sie ins Gedächtniß zu„rückzurufen, und daß sie gezwungen ist, den Lauf seiner ge„rechten Strenge gegen die Feinde des Glaubens zu un„terbrechen. Aber wenn sie ihr Recht nicht ausüben „kann, die Anhänger der Ketzerei von ihren Fürstenthü„mern abzusetzen und sie ihrer Güter verlustig zu erklären, „könnte man jemals zugeben, daß man, um sie zu bereichern, „sie ihrer eignen Domänen beraubte? .. Welch ein Gegenstand „des Spottes würde sie nicht den Ketzern selbst seyn und den „Ungläubigen, welche, ihren Schmerz verhöhnend, sagen wür„den, daß man endlich die Mittel gefunden habe, sie tole„rant zu machen" *).

*) Ma non solamente la chiesa ha procurato d'impedire che gli heretici non occupassero i beni ecclesiastici, ha in oltra stabilito, come pena del delitto dell' eresia, la confisca et perdita dei beni dagli eretici posseduti. Questa pena . . . è decretata per rapporto ai beni de' privati nella decretale d'Innocenzo III. riportata nel capo *Vergentis X de Haeret.;* et per quel che riguarda i principati, feudi, e pure regola del diritto canonico nel cap. *Absolutos,* XVI. de Haereticis, che sudditi di un principe manifestamente eretico rimangono assoluti da qualunque omaggio, fedeltà ed ossequio verso del medesimo; e niuno che sia alcun poco versato nella storia può ignorare le sentenze di depositione pronunciate dai pontefici e dai concilj contro de' principi ostinati nell' eresia. Se non che siamo ora pur troppo giunti in tempi così calamitosi e d

Das ist also, im Jahr 1805, das Betragen und die Grundsätze des römischen Hofes; er verkündigt keine neue Bulle gegen die 4 Artikel der französischen Kirche; aber er bestätiget eine Bulle von 1794, worin sie mit dem Bannfluch belegt sind; er proclamirt nicht sein Recht, die Souveräne abzusetzen, sie ihrer Güter zu berauben, die Völker ihrem Gehorsam zu entziehen; aber weit entfernt auf diese Gewalt zu verzichten, hat er noch das Andenken daran lieb und werth und beklagt sich über die Conjecturen, die ihm die Ausübung derselben für jetzt untersagen. Lasse man andere Conjuncturen kommen, so wird man sehen, was er thun wird, um sich gegen allen Verdacht der Toleranz sicher zu stellen.

Dieses Jahr 1805 ist äußerst merkwürdig in der Geschichte des Pabstthums Pius VII. Damals weigerte er sich seinerseits, um sich zu rächen, daß man ihm in Frankreich die Aufhebung der 4 Artikel verweigert hatte, seine Citadelle von Ancona zu befestigen und den Invasionen der Engländer und Neapolitaner Hindernisse in den Weg zu legen. Wenig liegt ihm daran, daß seine eigenen Staaten der Schauplatz des Krieges werden; man ist genöthigt, sie auch gegen seinen Willen zu vertheidigen, und nachdem man sie, seine innere Verwaltung respectirend, beschützt hat, so beklagt er sich, als wenn man sie gewaltsam in Besitz genommen hatte. Er nimmt die Agenten von England und Neapel auf; er erlaubt dem Minister Acton, dem heftigsten Feind von Frankreich, zu Rom das Centrum seiner Intriguen

---

tanta umiliazione per la sposo di Gesu Cristo, che siccome a lei non è possibile usare, così neppure è spediente ricordare queste *sue santissime massime di giusto rigore* contro i nemici e i rebelli della fede. Ma se non può *esercitare il suo diritto di deporre da loro principati* e di dichiarare decaduti da loro beni gli eretici, potrebbe ella mai positivamente permettere per aggiungere loro nuovi principati e nuovi beni, d'esserne spogliata elle stessa? . . . Quale occasione di diridere la chiesa non si darebbe agli eretici medesimi ed agl' increduli, i quali insultando al di lei dolore, direbbero esservi trovati finalmente i mezzi, onde farla *divenir tollerante!* etc.

zu gründen; er vertraut dem Mörder von Duphot die Polizei dieser Stadt an, und erhebt von den Römern außerordentliche Steuern, die er als durch den Aufenthalt der Franzosen erforderlich vorstellt, während in der That alle Ausgaben dieser Armee durch den kaiserlichen Schatz bezahlt werden.

Vergeblich wollte man zu verschiedenen Malen Pius dem VII. die Erhaltung seiner Staaten garantiren, wenn er einwilligte, zur gemeinschaftlichen Sicherheit von Italien beizutragen, dadurch, daß er den Engländern seine Häfen schlösse. Seine halsstarrige Weigerung hat das System von Wohlwollen, das man in Rücksicht auf ihn beharrlich befolgen wollte, verrückt. Seine Undankbarkeit wurde kund durch mehrere von ihm unterzeichnete Stücke, und vorzüglich durch einen langen, ganz von seiner Hand geschriebenen Brief vom 30. August 1806 an den Cardinal Caprara gerichtet. Schon erinnerte er sich nicht mehr, daß er nach Gott dem Kaiser der Franzosen die meiste Dankbarkeit schuldig wäre; übrigens kannte er den Stand der europäischen Angelegenheiten so schlecht, daß er sich nicht scheute, Oberherrschaftsrechte über das Königreich Neapel wieder anzusprechen; um diesen Preis hatte er keinen Anstand genommen, den neuen König von beiden Sicilien anzuerkennen; aber er behauptete, er allein könne über diese Krone gebieten, und daß man ihm dafür Lehnspflicht leisten müsse. Mit einem Wort, er willigte ein, den Bruder des mächtigsten Souveräns der Erde zu seinem Vasallen anzunehmen. Hier ist, sagte er, das Königreich Neapel, ich werde es Ihnen geben, wenn Sie mein Diener sind: Tibi dabo, si cadens adoraveris me.

Die neuen Bemühungen, die man 1807 machte, um eine so große Verblendung zu zertheilen, hatten blos eine Reise des Cardinals von Bayane von Rom nach Paris zur Folge. Er kam in der Eigenschaft eines Unterhändlers, und man hatte das Recht zu glauben, daß er mit Vollmacht versehen seyn würde. Aber nach unnützen Conferenzen bemerkte man nur zu sehr, daß er nicht authorisirt war, etwas abzuschließen, und

daß seine Sendung blos den Zweck gehabt hatte, Zeit zu gewinnen, oder vielmehr zu verlieren. Anstatt dem Cardinal von Bayano hinlängliche Vollmacht zu geben, nahm der heil. Vater sogar diejenige zurück, welche der Cardinal Caprara, als Legat a latere, in Frankreich ausgeübt hatte. Die französischen Bischöffe, die bis dahin von den Legaten schnelle Antworten erhalten hatten, sahen sich genöthigt, eine directe Conferenz mit dem römischen Hofe zu unterhalten, deren Langsamkeit in der geistlichen Verwaltung ihrer Diöcese viele Unannehmlichkeiten und Verlegenheiten zur Folge hatten. Es handelte sich hauptsächlich von der Befugniß, gewisse Dispensationen zu bewilligen, eine Befugniß, die ohne Zweifel dem Episcopat anklebt, und welche die Bischöffe der ersten Jahrhunderte unmittelbar ausgeübt hatten, welche aber sich vorzubehalten der römische Hof im Schooße der Finsterniß des Mittelalters das Geheimniß gefunden hatte. Unglücklicherweise hatte man diese Schwierigkeiten im Concordat von 1801 nicht vorausgesehen, und bis 1807, so lang die Legation des Cardinals Caprara dauerte, hatte man sie nicht gefühlt. Als es daher keinen Legaten mehr gab, wandten sich die Bischöffe an den Pabst, und baten ihn um so ausgedehnte Vollmachten, als die Umstände verlangten; sie baten ihn inständig, ihnen die Macht nicht zu entziehen, ihre Pflichten vollständig zu erfüllen. Dieß ward zu Rom der Gegenstand von sehr vielen Untersuchungen und langweiligen Schriften, die für uns nichts Ueberraschendes hätten, wenn sie aus dem XIII. Jahrhundert datirt wären. Der einzige Artikel, der mitten unter diesem Plunder bemerkt zu werden verdient, ist der die Ehen betreffende. Man sieht darin die Hartnäckigkeit des römischen Hofes, die von den Obrigkeiten nach dem Code Napoleon proclamirten Civil-Contracte für nichtig anzusehen; und zu behaupten, daß es keine gültige Ehen gebe, als durch Dazwischenkunft des Priesters, eine von der gesunden Theologie eben so wohl als von dem gemeinen Menschenverstand verworfene Thorheit.

Jedoch, nach Maaßgabe, als der Codex Napoleon in den

verschiedenen Gegenden von Europa eingeführt wurde, schickte der römische Hof überallhin angebliche Instructionen, welche blos eine Entwickelung der insocialen und unmoralischen Lehre, wovon die Rede war, darboten. Folgendes sind einige Züge der Instruction, 1808, für Polen bestimmt, wo man durch eine öffentliche Acte die sacramentliche Einsegnung der Ehegatten mit der Vollziehung der bürgerlichen Gesetze vereinigt hatte.

*) „Ein solcher Vertrag, von einem katholischen Prälaten und einem königlichen Minister über einen so geheiligten

---

*) Una transazione così fatta, proposta da un vescovo cattolico a un regio ministro sobro un' oggetto sì sacro, considerata ne' suoi principj nelle sue consequenze e nel suo complesso, conduce direttamente allo scopo che si sono prefissi i moderni settarj, di far si che col fatto confessino i cattolici et accordino, che confessi ed accordi il papa stesso, non che i vescovi, *que le pouvoir de gouverner les hommes est indivisible* (Beaufort, Projet de réunion etc. Paris 1806 p. 8.) . . . Subito que si conceda da un vescovo cattolico in ordine ai matrimonj cattolici le publicazioni civili, i contratti civili, i divorzi civili, i giudicj civili prescritte da legge civili da legislatore cattolico in uno stato cattolico, si concede che abbia questi podestà in ordine ai sagramenti, in ordine alla disciplina ecclesiastica, e che possa alterare la forma ed i diritti, derogare ai canoni, violare la liberta ecclesiastica e perturbare le coscienze; e che abbia in conseguenza l'assoluto potere nelle cose e cause puramente ecclesiastiche, sommamente privilegiate ed essentialmente dipendenti *à jure clavium.* Ch'è quanto dire che possa egli por mano all' incensiere, far prevaleri le sue leggi alle leggi della chiesa . . . O bisognava dissimulare e tollerare un disordine che una forza irresistibile impone, o, volendo parlare ed entrar in materia, era necessario che il vescovo facesse conoscere al regio ministro, que ie disposizioni del codice in ordine al matrimonio non potevano applicarsi ai matrimonj cattolici in paese cattolico . . . Si se scorrano le storie delle nationi, non si trovera esempio che da un principe cattolico siasi mai imposto ai sudditi cattolici ne accosentito che loro s'imponga l'obbligo di fare, rispetto ai matrimonj, le pubblicazioni nel *comune*, le congiunzioni nel *comune*, e di discotere della validità o nullità di tali congiunzioni avanti *il giudice del circondario* . . . . Avrebbe il vescovo avuto un largo campo per farsi strada a dimostrare al ministro regio che in un paese dove la religione cattolica è religione dello stato, dominato da un principe cattolico, non si possano senza grande scandalo applicare ai cattolici le leggi risguardanti il matrimonio ne essigerneda essi l'osservanza;

„Gegenstand vorgeschlagen, der, in seinen Principien, in sei„nen Folgen, in seinem ganzen Gehalt betrachtet, gerade zu „dem Ziel führt, das sich die neuen Sectirer gesteckt haben, „nämlich zu machen, daß die Katholiken, die Bischöffe, der „Pabst selber bekenne, daß die Macht, die Menschen zu „regieren, untheilbar ist... Von Seiten eines katho„lischen Bischoffs in den katholischen Ehen bürgerliche Publi„cationen, bürgerliche Contracte, bürgerliche Scheidungen, „bürgerliche Urtheilssprüche, vorgeschrieben durch ein bürger„liches Gesetz, anzuerkennen, heißt dem Regenten eine Macht „über die Sacramente und die Kirchenzucht einräumen; das „heißt zugeben, daß er die Form und die Gebräuche ändern „kann, Canones abschaffen, die Kirchenfreiheit verletzen, die „Gewissen beunruhigen; daß er folglich eine absolute Auctorität „hat über rein kirchliche Sachen und Angelegenheiten, die we-

---

que sarebbe questo un attentato inaudito e una manifesta rivolta contro le leggi della chiesa, una novità inducente all' errore e allo schisma . . . Che se poi inutili si rendessero queste rappresentanze pastorali, altro non rimarebbe ai vescovi, che mettere nelle mani di Dio la causa sua e della sua chiesa, ed instruire il gregge alla loro cura commesso . . . .

1°. Che non vi è matrimonio se non sia contratto in quelle forme che la chiesa ha stabilite per la sua validità; 2°. che contratto una volta matrimonio secondo le forme dalla chiesa stabilite, non vi è podestà in terra che possa discioglierlo quanto al vincolo; 3°. che resta questo indissolubile non ostante l'adulterio del conjuge o la molesta coabitazione; 4°. che nel caso di dubbio matrimonio, alla sola chiesa appartiene giudicare sul merito, di modo que ogni altro giudicio di qualsiveglia altra podestà è giudicio incompetente, ed incapace ad autorizzare e render lecito il divorzio; 5°. que non ostando al matrimonio alcun impedimento canonico, è questo rato e valido, e perciò indissolubile, qualunque sia l'impedimento che vi frapponga indebitamente la laica podestà senza il consenso e l'approvazione della chiesa universale o del supremo suo cabo il Romano pontefice; 6°. que al contrario è irrito e nullo qualsivoglia matrimonio contratto con impedimento canonico dirimente abrogato dal sovrano per solo abuso di podestà; e pero doversi in coscienza considerar come nullo da ogni cattolico sino a che non sia rivalidato mediante la dispensa legittima della chiesa, se pure l'impedimento che lo rende nullo sia capace di dispensa.

„fentlich privilegirt und abhängig sind von der Gewalt der „Schlüssel: das heißt sagen, daß er die Hand an das Rauchfaß legen, seine Gesetze über die der Kirche erheben kann ... „Entweder mußte man eine von einer unwiderstehlichen Gewalt auferlegte Unordnung nicht zu bemerken scheinen und sie „dulden, oder wenn man sprechen und sich in die Materie einlassen wollte, so mußte der Bischoff dem königlichen Minister „zu erkennen geben, daß die Anordnungen des Codex, in Betreff der Ehe, keine Anwendung litten auf katholische Ehen „in einem katholischen Lande ... Wenn man die Geschichte „der Nationen durchläuft, so wird man darin nicht ein einziges Beispiel finden von einem katholischen Fürsten, der seinen Unterthanen die Verpflichtung auferlegt, oder zugibt, „daß man sie ihnen auflege, ihre Ehe vor der Gemeine bekannt „zu machen und zu erklären, und die Gültigkeit oder Nullität „derselben von dem Richter des Kreises zu untersuchen.... „Ein weites Feld hätte sich dem Bischoff geöffnet, dem königl. „Minister zu zeigen, daß in einem Lande, wo die katholische „Religion die Staats-Religion ist, in einem Lande, das von „einem katholischen Fürsten beherrscht wird, man ohne großes „Aergerniß die Gesetze des Codex, in Betreff der Ehen, nicht „auf Katholiken anwenden noch von ihnen deren Beobachtung „fordern kann; daß dieß ein unerhörtes Attentat, und eine offenbare Empörung gegen die Gesetze der Kirche wäre, eine „Neuerung, die zum Irrthum und Spaltung führt.... „Wenn diese Pastoral-Gegenvorstellungen unnütz wären, so „bliebe den Bischöffen nichts übrig, als ihre Sache und die „Sache der Kirche in die Hände Gottes zu übergeben, und „die ihrer Sorge anvertrauten Heerden wohl zu unterweisen, ..

„1) daß es keine Ehe gibt, wenn sie nicht in den Formen geschlossen ist, welche die Kirche aufgestellt hat, um sie „gültig zu machen; 2) daß, wenn eine Ehe einmal nach den „von der Kirche aufgestellten Formen geschlossen ist, keine Gewalt auf der Erde das Band derselben lösen kann; 3) daß „es unauflöslich bleibt, ungeachtet des Ehebruchs und aller

„Unannehmlichkeiten des Beisammenwohnens; 4) daß, im Fall „einer zweifelhaften Ehe, es der Kirche allein zusteht, über „ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit zu urtheilen, also, daß jedes „andere Urtheil, das von irgend einer andern Macht kommt, „incompetent und unfähig ist, die Ehescheidung zu authorisi- „ren oder sie erlaubt zu machen; 5) daß eine Ehe, der sich „kein canonisches Hinderniß entgegenstellt, gut, gültig und „also unauflöslich ist, was auch die weltliche Macht für ein „Hinderniß unrechterweise, ohne Einwilligung und Billigung „der allgemeinen Kirche und ihres Oberhauptes, des römischen „Pabstes, ihr entgegensetzen mag; 6) im Gegentheil man „muß jede Ehe für nichtig, für ganz ungültig achten, welche, „ungeachtet eines durch den Souverän widerrechtlich aufgeho- „benen kanonischen trennenden Hindernisses geschlossen ist; und „daß jeder Katholik eine solche Ehe in seinem Gewissen für „nichtig achten muß, bis sie durch eine gesetzmäßige, von der „Kirche bewilligte Dispensation gültig gemacht ist, in so fern „das Hinderniß, das sie nichtig macht, eine Dispensation „zuläßt."

Der Bischoff von Warschau hatte gesagt: daß die Dis- pensationen des Codex Napoleon, in Betreff der Ehe, keine Schwierigkeit zeigten; daß sie nichts anordneten, das den Ge- setzen Gottes und der Kirche zuwider wäre, und daß also jedermann verbunden wäre, sich darnach zu richten *). Auf diese verständige Betrachtung antwortet der römische Hof in folgenden Ausdrücken:

**) „Wie! Es sollte kein dem Gesetz Gottes und der „Kirche entgegenstehender Befehl seyn, der erklärt, daß die

---

*) Si attendamus ad leges civiles codicis Napoleonis quoad matrimonium, nulla obvenit difficultas, quia nihil mandant, quod sit legibus Dei et ecclesiae contrarium, et consequenter quilibet eas servare tenetur.

**) E non è un comando opposto alla legge di Dio e della chiesa, quello col quale s'inabilita l'uomo a prendre moglie prima dei 16 anni compiti, e la donna prima dei 15 compiti, nel qual comando s'includono anche quelli che

„Geschiedenen sich nicht wieder vereinigen können, und unter „der Zahl dieser Geschiedenen selbst diejenigen begreift, deren „Scheidung die Gesetze der Kirche und Gottes verletzt! Es „wäre keine den Gesetzen Gottes und der Kirche widerstrei„tende Anordnung, welche eine Ehe eines jungen Mannes „unter 16 Jahren und eines Mädchens unter 15 Jahren au„thorisirte, selbst außer den außerordentlichen Fällen, wo die „Ehe für Personen dieses Alters ein nothwendiges Hülfsmittel „und eine unerläßliche Verbindlichkeit wäre! So wäre denn „das keine den Gesetzen der Kirche und Gottes entgegenste„hende Maxime, welche der Regierung die Befugniß läßt, „wegen eines trennenden Hindernisses zu dispensiren, welches „aus der Verschwägerung im ersten und zweiten Grade ent„steht! Und, um alles zu sagen, heißt der nicht Gott und die „Kirche beleidigen, wenn man Gesetze macht, welche die Kir„chenzucht in einer so delicaten Materie umkehren?“

Der römische Hof erklärt hierauf, daß es ein Irrthum ist, die Ehe als einen Civil-Vertrag anzusehen, „hauptsäch„lich seit die Ehe unter dem evangelischen Gesetze zur Würde „eines Sacraments erhoben worden ist, und daß sie dadurch „eine geheiligte, von aller Art profaner Gesetze ihrer Natur „und Gültigkeit nach unabhängige Sache geworden ist. . . . „Und, fährt der römische Hof fort, es ist so wahr, daß die „Natur, die Gültigkeit der Ehe, vorzüglich unter dem „evangelischen Gesetz, unabhängig ist von jedem durch bür„gerliche Gesetze errichteten Civil-Contract, daß das Conci„lium zu Trident jede Ehe für nichtig erklärt hat, in Rück„sicht des Sacraments und in Rücksicht des Contracts, die

---

prima di tale età non avessero altro legittimo rimedio alla concupiscenza che il matrimonio e fossero percio in coscienza obbligati a contrarlo! E non è contrario alle leggi di Dio e della chiesa il risservare al Governo le facolta di dispensare dall' impedimento dirimente di secondo grado d'affinità misto col primo! E per dir tutto, non è un offender Deo e la chiesa il far leggi che sovvertono la disciplina ecclesiastica in materia si gelosa!

„ohne die feierlichen, von ihm vorgeschriebenen Formen würde „geschlossen seyn: das Concilium hätte dieses nicht thun kön„nen, wenn die Ehe ihrer Natur nach zwei so verschiedene „Contracte, wie man behauptet, in sich begriffe, zwei Ver„träge, die von zwei verschiedenen Gewalten abhingen, einen „bürgerlichen Vertrag für seine Gültigkeit von Civilgesetzen „abhängig, und einen religiösen, von den Gesetzen der Kirche „abhängigen Vertrag" *).

Hier weiß der Verfasser dieser ultramontanen Instruction selbst nicht, worin die vernünftige Lehre besteht, gegen welche er declamirt; denn man behauptet keineswegs, daß es zwei Contracte in der Ehe gebe, der nichts anders ist und nie etwas anders seyn kann, als ein bürgerlicher Vertrag. Die sacramentliche Einsegnung, welche die Eheleute in der Kirche hernach bekommen, bewirkt keinen Vertrag; sie trägt nur, wie alle andere Sacramente, zur Heiligung derer bei, welche würdig sind, sie zu empfangen. Man kann übrigens nicht genug wiederholen, daß die Disciplinargesetze, die vom Concilium zu Trident ausgingen, niemals Gesetzeskraft in Frankreich hatten, und daß einer der wirksamsten Beweggründe, die man hatte, ihre Publication nicht zu erlauben, in der Unmöglichkeit bestand, die Gesetzgebung dieses Conciliums in Betreff der Ehen zu authorisiren. Z. B. es erklärt die Ehen minderjähriger Kinder für gültig, die ohne Wissen ihrer Eltern geschlossen sind, eine Anordnung, welche in einem weislich regierten

*) Specialmente dopo che è stato nella legge evangelica inalzato alla dignità di sagramento, e reso perciò sacro e independente da qualsivoglia legge profana. . . Ed è tanto vero che il valore del matrimonio, specialmente nella legge evangelica, è independente da ogni contratto civile stabilito dalle leggi civili, che il concilio di Trento dichiarò irrito e nullo il matrimonio e in raggione di sagramento e in raggione di contratto sempre che si contra esse senza la solennita da esso proscritte: cio che non avrebbe potuto fare, se il matrimonio includesse di sua natura due distinti contratti, come si aserisce, da due distinte podestà dipendenti, l'uno civile dipendente per la sua validita dalle legge civili, l'altro religioso dipendente per il suo valore dalle leggi della chiesa.

Staate nicht kann zugelassen werden. In diesem Betreff lauft die Frage darauf hinaus, zu wissen, ob, weil die eheliche Einsegnung ein Sacrament ist, die Souveräne den Priestern den ganzen Theil der bürgerlichen Rechtsgelehrsamkeit, der die Ehen betrifft, überlassen müssen?

Vor 1789, da der Ehecontract und die Einsegnung zu gleicher Zeit geschah, war der Priester, in Rücksicht des Contracts, als Civilbeamter betrachtet, und mußte sich nach den bürgerlichen, die Ehe betreffenden Gesetzen richten, besonders nach dem Edict von 1556, der Verordnung von Orleans von 1560, der von Blois, dem Edict von Melun, dem Edict von 1606, 1639 und 1697. Alle diese Gesetze setzen voraus, daß der bürgerlichen Gewalt unstreitig das Recht gebührt, dieser Gültigkeit eines Ehecontracts nothwendige Bedingungen festzusetzen. Seit man dem Priester nur die sacramentliche Einsegnung der Ehe läßt, und ein blos bürgerlicher Beamter beauftragt ist, den Civil-Act oder Contract zu constatiren, ist alles in die rechte Ordnung zurückgekehrt, welche die Päbste durch ihre Decretalen umgestürzt hatten.

Pius VII. bewilligte am 17. August 1808 dem Cardinal Cambaceres für fünf Jahre die nämlichen Vollmachten, die er den Bischöffen für die Zeiten der Unruhen bewilligt hatte, unter andern die Vollmacht, wegen vorbehaltener Fälle zu absolviren, wenn man wegen Uebertretung der Bulle in coena domini sich straffällig gemacht hatte, einer Bulle, welche die ärgsten Eingriffe in die Rechte der Civil-Authorität macht!

Pius VII. publicirte 1808 eine Protestation, worin er sich den Titel eines Hirten der universellen Kirche beilegte *), und als ein notorisches Factum behauptete, daß selbst vor der Regierung Pipins des Kurzen diese Domänen

---

*) Il papa non è il simplice vescovo di Roma, come si è impropriamente asserito, ma il pastore insieme della *chiesa universale*, ed ha perciò il diritto di scegliere i ministri ed i cooperatori del suo apostolato fra tutte le nazioni dell' orbe.

der Kirche von Rom gehört hätten, und daß der Vater Karls des Großen sie nur dem souveränen Pabst wiedergegeben hätte *).

Wir werden kein Fragment der geheimen Instructionen citiren, die am 22. und 29. Mai von Pius VII. an die Bischöffe gerichtet wurden; die lebhafte Empfindlichkeit, die sie dictirt hat, muß den unüberlegten und sehr unchristlichen Ausdrücken, die man darin auf jeder Zeile findet, zur Entschuldigung dienen. Man hat Ursache anzunehmen, daß solche Schriften ohne vorherige Ueberlegung entworfen worden sind.

Damals aber faßte der heil. Vater einen Entschluß, von dem er nicht mehr abgegangen ist, den, seine geistlichen Functionen zur Unterstützung seiner weltlichen Prätensionen zu mißbrauchen.

Es war gebräuchlich, jede Bulle einer canonischen Institution mit einer an den Souverän gerichteten Bulle zu begleiten, um seinen Schutz zu Gunsten des neuen Prälaten zu erbitten. Pius VII., der bis dahin sich immer nach diesem Gebrauch gerichtet hatte, unterließ ihn seit dem Juli 1808, wo er den Bischoff von Troyes einsetzte; der Kaiser aber, zu erhaben über eine solche kindische Beleidigung, erlaubte nicht, daß man auf diese päbstliche Unhöflichkeit Acht hatte, und befahl, den Bischoff in Besitz zu setzen.

Als ein Decret vom 21. Nov. 1808 das Departement Tarn-et-Garonne gebildet und Montauban zur Hauptstadt bestimmt hatte, hatte man vor, daselbst ein Bisthum zu gründen, und bat seine Heiligkeit, dessen Errichtung zu genehmigen. Was that der Pabst? Er machte eine Bulle, wodurch er, aus eigener Bewegung, aus Vollmacht seiner apo-

*) E noto ch'erano esse da un epoca assai più remota in potere de' Romani pontifici per una libera dedizione dei popoli abbandonati dagli imperadori dell' Oriente; che occupato poscia dai Lombardi l'esarcato di Ravenna e la pentapoli che comprendeva tali provincie, Pipino illustre e pio genitore di Carlo Magno lo ritorse dalle loro mani e lo *restituti* con un atto di donazione al pontefice Stefano.

stolischen Gewalt, in Rücksicht auf das Verlangen der Einwohner, und der Zustimmung der Bischöffe von Toulouse, Cahors und Agen, und nicht in Folge des kaiserlichen Decrets, im französischen Reich ein neues Bisthum stiftete, wobei er bis sieben mal wiederholte, daß er es sey, der es errichte (per nos, ut praefertur, erecta), und indem er, man weiß nicht welches, Decretal Boniface des VIII. citirte, den er seinen Vorgänger glücklichen Andenkens (felicis recordationis) nannte. Man hätte gern das Ungeziemende einiger grämlichen Ausdrücke verziehen, welche die ersten Zeilen dieser Bulle füllten, aber sie war an sich selbst zu unvereinbar mit den Maximen der französischen Kirche, als daß ihre Publication geduldet werden konnte.

Jedermann weiß, daß nach dem 4. und 5. Artikel des Cancordats von 1801 der Pabst nur in Folge der vom Kaiser geschehenen Ernennungen die canonischen Institutionen geben sollte: auch waren bis 1808 diese Ernennungen immer in den Bullen der Einsetzung erwähnt worden. Aber am 13. April 1809 schickte der heil. Vater für den Erzbischoff von Mecheln eine Bulle ab, die dieser Ernennung nicht erwähnte und diesen Metropoliten mehr zu ernennen als einzusetzen schien. Der Kaiser, den der Krieg und Sieg in Deutschland beschäftigte, erhielt dort Bericht von diesem neuen Beginnen, und erklärte, um so erbärmliche Händel kurz abzuschneiden, durch eine Note aus dem Lager von Schönbrunn datirt, er willige ein, in den Einsetzungsbullen nicht mehr genannt zu werden, unter der Bedingung, daß die Forderung dieser Bullen künftig blos von seinem Minister, und nicht von ihm selbst, unterzeichnet würde. Es wäre traurig zu denken, daß diese äußerste Mäßigung eines siegreichen Souveräns den römischen Hof in seinem System der Zwietracht und Anmaßung nur sollte muthiger gemacht haben: Indeß der heil. Vater ergriff diese Gelegenheit nicht, seine Prärogative zu vermehren, dieß unverhoffte Mittel, mit so vielem Vortheil aus einem ungleichen Kampfe zu kommen; und seit dieser Zeit bestand er hartnäckig darauf, die canonische

Einsetzung aller neuernannten Bischöffe in Frankreich zu verweigern. Schon seit mehreren Jahren handelte er so in Rücksicht auf Deutschland, wo er beinahe das Episcopat erlöschen ließ: weil man einige ehemalige Kirchengüter protestantischen Fürsten, die man entschädigen mußte, überlassen hat, so will er, daß die katholischen Kirchen ohne Hirten bleiben; dieß ist, für einen Pabst, eine seltsame Art sich zu rächen.

Indeß durften in Frankreich die vom Kaiser zufolge des Concordats geschehenen Forderungen nicht ohne Effect bleiben. Man hätte, wie sonst, unter Heinrich III., Heinrich IV., selbst unter Ludwig XIII., die Prälaten, welche der Pabst so lange aufschob einzusetzen, unmittelbar in Besitz einweisen können: man wollte aber lieber, wie unter Ludwig XIV., ihnen erlauben, ihre Diöcesen unter dem Titel von Generalvicarien oder durch die Kapitel ernannte Verwalter zu regieren. Innocenz XI., Alexander VIII., Innocenz XII. hatten stillschweigend diese provisorische Anordnung gebilligt, worüber eigentlich der König allein das Recht gehabt hätte sich zu beklagen, weil sie die königliche Prerogative herabzusetzen schien.

Die Wahrheit zwingt uns zu bekennen, daß die Kapitel Anstalten der neueren Zeit sind, deren Rechte nur bis ins Mittelalter hinaufsteigen; aber der römische Hof beruft sich und empfiehlt selbst kirchliche Vorschriften, welche im Laufe der letzten Jahrhunderte die Gerichtsbarkeit der Domkapitel gegründet und erhalten haben. Man durfte also erwarten, daß Pius VII., nach dem Beispiel seiner Vorfahren, sich jeder Reclamation gegen das versöhnende System enthalten würde, worin der Kaiser zu willigen geruht hatte. Auch in dieser Hoffnung täuschte man sich; und es ist uns noch übrig zu sagen, wie der Kardinal di Pietro, das Orakel des Pabsts, sich bestrebte, während des ganzen Jahres 1810 den Frieden des französischen Kaiserreichs zu stören. Geheime Vollmachten in Rom auszuüben waren diesem Cardinal gelassen worden, der bei seiner Abreise aus dieser Stadt sie dem Gregori und Sala übergab, welche sie, wie er, mißbrauchten. Durch die

Sorge dieser drei Personen und ihrer Correspondenten geschah es, daß eine Sammlung von Schmähungen und Lügen in Italien gedruckt, in Lyon nachgedruckt, und im Dunkeln einigen gläubigen Lesern ausgetheilt wurden. Aber die Bewegungen des Kardinals wurden nach dem Senatsconsult vom 17. Februar 1810 immer thätiger, welches den Wunsch Italiens, Europens und der Kirche erfüllte, und endlich die weltliche Macht des Pabsts abschaffte.

Dieses Senatsconsult machte nur Unordnungen und Aergernissen ein Ende: indem es die Päbste von irdischen Sorgen befreite, die ihnen das Evangelium verboten hatte, behielt es ihnen vollständig die Mittel vor, ehrwürdige Pontifen zu seyn und mit Glanz den Stuhl dieses ersten Apostels einzunehmen, der nicht regierte, der nicht an das Regieren dachte, und dessen Nachfolger, 8 Jahrhunderte lang, keine weltliche Fürsten waren. Aber Pius VII. wollte es seyn, der Kardinal di Pietro wollte, daß er es wäre, und es schien ihnen, daß das wirksamste Mittel, diesen Thron wieder zu erwerben, wäre, eine Spaltung im Schooß der gallicanischen Kirche zu veranlassen, oder wenigstens der Regierung Furcht vor einer solchen Unordnung beizubringen.

Nicht nur gelang dieses Unternehmen nicht, sondern die Wirkungen so vieler Umtriebe fiengen erst an am Ende des Jahres 1810, nach der Ernennung eines neuen Erzbischoffs von Paris, ein wenig bemerkbar zu werden. Der neue Metropolitan, durch das Domkapitel mit eben den Vollmachten bekleidet, welche vorher dem Kardinal Fesch waren übertragen worden, erhielt vom Pabst einen Brief, der dieselben für nichtig erklärte, und der selbst annahm, daß der Kardinal Fesch sie für unzulänglich gehalten hätte; worin dem heil. Vater seit dem förmlich durch diesen Prälaten widersprochen worden ist. Aber eine weit merkwürdigere Depesche ist diejenige, welche der Kardinal di Pietro am 11. Nov. 1810 an seine Heiligkeit schrieb, um ihm das Betragen vorzuzeichnen, das er von nun an zu befolgen hätte. Es handelte sich vorzüglich

davon, der durch den Kaiser ernannten und von den Kapiteln authorisirten Bischöffen apostolische Vicarien entgegenzusetzen, welche Altar gegen Altar errichten sollten. Um diesen Zweck zu erreichen, sandte der Kardinal dem Pabst Modelle von Breven, welche er ihm vorschreibt an die Bischöffe, Kapitel, und an diese Vicarien zu senden, welche die Werkzeuge der Spaltung seyn sollten. Pius VII. antwortete am 30. Nov. dem Kardinal di Pietro, dankt ihm für die Belehrung, macht sich daran, die eben erwähnten Formeln abzuschreiben, und adressirt sie an die Domherren zu Florenz, Asti und Paris. Thun diese Breves Erwähnung des Concordats von 1801 oder selbst des von 1516? keineswegs. Sie citiren im Gegentheil Bullen von Julius III., Clemens VII., Julius II., Alexander V., und selbst ein Decretale Bonifaz des VIII. glücklichen Andenkens, eingerückt, sagen sie, in die Sammlung der Extravagantes. Dieses ist eine der canonischen Compilationen, welche die Päbste im Laufe des Mittelalters publicirt haben, und deren Auctorität die französische Kirche nie anerkannt hat. Das sind also die Texte, welche der Pabst anführt, um sich in einen Universalbischoff umzugestalten, und um zu prätendiren, daß die französischen Diöcesen durch Vicarien, die von ihm alle Gewalt erhalten sollen, regiert werden sollen. Diese Vicarien mußten, indem sie diese Vollmachten in Uebung setzten, immer Sorge tragen, den Character und Ursprung derselben anzuzeigen; sie mußten sich ausdrücklich Delegirte des heil. Stuhls tituliren *).

Wir wagen zu behaupten, daß es in den Jahrbüchern der gallicanischen Kirche keine Epoche gibt, wo sie eine solche Regierung geduldet hätte, und wir wissen nicht, was in dieser Sache Hildebrand selbst Unerhörteres vorzuschlagen gewagt hätte.

---

*) Demum conceduntur sub ea conditione, ut in exercitio uniuscunque ex commemoratis facultatibus expresse declaretis, illas a vobis concedi tanquam a sedis apostolicae delegatis, quae declaratio in ipso actus tenore inserenda erit.

Indem Seine Heiligkeit den Domherren von Florenz das Machwerk des Kardinals di Pietro sandte, setzte Sie voraus, daß das Kapitel dieser Kirche Ihren Rath verlangt habe; aber alle Domherren derselben widerlegten diese Hypothese, und kamen übrigens überein, den vom Kaiser ernannten Erzbischoff in den Functionen eines Verwalters zu erhalten.

Der Versuch des heil. Vaters bei dem Kapitel von Asti hatte keinen bessern Erfolg; und in dem von Paris fand sich nur Ein Domherr, der so bedaurungswürdigen Einflüsterungen das Ohr lieh. In der That fand man bei diesem Domherrn eine Schmähschrift im Manuscript gegen die Bischöffe (unter dem Titel: „von den ernannten Bischöffen, und von ihrer Sendung in die vacanten Kirchen, um davon Besitz zu nehmen“), aber diese Schmähschrift nimmt eine so tiefe Unwissenheit der Kirchengeschichte an, sie kündigt eine solche Verachtung alles Wohlstandes und aller Gesetze an, und ist so plump aufrührisch, daß deren Bekanntmachung weit unnützer als gefährlich gewesen wäre. Der Verfasser sagt mit eigenen Worten: daß er Befehl habe, den Frieden seiner Mitbürger zu stören. Um diese erbauliche Sendung zu erfüllen, gibt er, so viel an ihm ist, das Signal zur Spaltung, indem er sowohl die vom Kaiser ernannten Bischöffe, als die Kapitel, die sie annehmen, und alle die irgend eine geistliche Auctorität in ihnen anerkennen, für schismatisch erklärt.

Der Kardinal di Pietro wohnte damals zu Semur; von hier versandte er seine Befehle sowohl nach Savona als nach dem Westen und Norden von Frankreich. Seine Emissarien erschöpften sich in vergeblichen Bemühungen, überall eine Secte angeblicher reiner Katholiken zu organisiren *),

*) In mehreren Diöcesen bildete sich eine Secte von reinen Katholiken, die einen heimlichen Cult übten, wobei Priester, die sich der Aufsicht der Bischöffe entzogen und der Regierung keine Sicherheit wegen der von ihnen gelehrten Grundsätze und Moral gaben, anwesend waren. (Bericht der Kardinäle Fesch, Maury, Caselli, der Erzbischöffe von Tours und Mecheln, der Bischöffe von Evreux, Trier und Nantes vom 5. März 1811.)

die sich der Gerichtsbarkeit der Bischöffe und Kapitularverwalter entziehen und nur auf die apostolischen Vicarien hören sollten. Aber alle diese Umtriebe erzielten blos die Vernunft einiger müßiger und verlassener Weiber und von einigen jungen Seminaristen zu verwirren. Der Einfluß des Kardinals di Pietro war nur in einigen verrufenen Erziehungshäusern zu bemerken ꝛc. — —

So weit der französische Verfasser dieser Darstellung des Betragens der Päbste im Anfange des 19ten Jahrhunderts. Fragt man, wie protestantische Gelehrte über diese Sache urtheilen? so findet sich die Antwort in folgenden Worten der Heidelberger Jahrbücher No. 14. vom J. 1818, S. 211 flg.

„Das ungeheure Abweichen der Kirchenverfassung nicht nur von der Urverfassung im neuen Testament, nicht nur von der Verfassung der noch durch jüdische und heidnische Gewalt verfolgten Kirche, sondern auch von dem Verhältniß, welches zwischen den zur Kirche übergegangenen Regenten (von Constantin bis Karl den Großen) und den Kirchenvorständen rechtlich geworden war, und das immer weiter und bedenklicher abgewichen und abwärts gelenkt worden ist, entstund vornehmlich in vier Stufen, wovon die zwei ersten mächtig aufsteigend, die zwei andern zwar herabsteigend, aber immer wieder nach dem Uebermaaß strebend sich zeigen.

Die erste ist: eine Menge sogenannter apostolisch-päbstlicher Decrete, welche im 9ten Jahrhundert aus litterarischer Unwissenheit und Selbsttäuschung für ächte Vorschriften der ältesten Päbste vor Siricius gehalten und erst seit dem Concil zu Basel (wo einiges Zweifeln des scharfsehenden Kardinals Nicolaus von Cusa in seiner Schrift de concordantia catholica L. III. c. 2. bekannt wird), vornehmlich aber durch die Einreden der protestantisch-forschenden Sammler der Magdeburgischen Centurien und durch Blondels *Pseudo-Isidorus vapulans* als abendtheuerlich erdichtet bekannt wurden. Vor der endlichen Ueberweisung dieser Erdichtung war in der langen Zwischenzeit leider! schon das meiste Unrichtige davon in die

gebrauchtesten Sammlungen der römisch-päbstlichen Kirchenrechtslehre übergegangen. Dieses pseudisidorische peccatum war dadurch eine gesetzlich scheinende ... Veranlassung geworden, kirchliche Wahlen, Streitigkeiten und Geldabgaben je länger je umfassender, von der nahen bischöfflichen Wirksamkeit weg und an römisch-päbstliche Gerichtsbarkeit zu ziehen.

Die zweite Stufe war, daß Hildebrand, Innocenz III., Bonifaz VIII. eine Theorie, um selbst die Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit über die Regierungen unter das Oberhaupt der Kirche zu stellen, und „beide Schwerdter" zu gebrauchen, mit vieler Consequenz und mit einem alle Localitäten benutzenden Ueberblick der gesammten christlichen Staaten von Portugal an bis zu den Maroniten und Nestorianern auf dem Libanon und nach Persien hin, auszubilden und mit einer durch den Aberglauben der Menge unterstützten Machtvollkommenheit sofort in Wirklichkeit zu setzen wußten.

Da nun aber Frankreich dieses System, wenigstens in Rücksicht auf sich, am besten durch das Zurückbehalten der Päbste zu Avignon zu brechen verstanden hatte, so entstand daraus eine dritte Stufe von selbst genommenen päbstlichen Rechten, welche meist das Geldbedürfniß und das Providiren für päbstliche Anhänger bezweckte. Der Mangel am Hofe der Päbste, während jener Captivität in Frankreich, vergrößert durch die Sittenverderbniß und die dafür ins Unersättliche steigende Bedürfnisse der Herrschsucht und Immoralität, führte zum Aussinnen und zum dictatorisch fordernden Vorschreiben der Annaten, Dispensationsgelder, Indulgenzen und so vieler andern dem Zweck der Kirchengemeinschaft mehr schädlichen als förderlichen sogenannten Kirchenabgaben und Reservaten.

Diese dritte Stufe des Uebels führte fast unvermeidlich auf die vierte. In Frankreich, wo man die Uebel in der Nähe sah, und wo überhaupt der lebhafte practische Scharfsinn der Nation gewöhnlich das Nutzbare klarer Verstandeseinsichten schneller ins Leben überzusetzen pflegt, hatte man auch die hier

nur in großen Zügen angedeuteten Abweichungen der neuern vom römischen Apostolicus meist nur zu eigenem Vortheil construirten, hierarchischen Verfassung von den älteren zweckdienlicheren Kirchenordnungen am schnellsten bemerkt und durchschaut. Man hatte sich gegen einen großen Theil derselben, in so fern er zunächst die Regentenmacht und den Beutel des Clerus und der Layen zugleich betraf, von Zeit zu Zeit, vornehmlich 1268 schon unter Ludwig dem Heiligen, und dann mit Benutzung des Constanzer und Bas'ler Concils auf der Ständeversammlung zu Bourges 1438 unter Karl VII. durch sanctiones pragmaticas (durch Verordnungen, welche die Regierung mit den einheimischen Vorständen der Landeskirche aus dem Pragmatischen, was die Local- und Zeitumstände über alle streitige Theorien hinaus zu erfordern scheinen, schöpft und sancirt) zu verwahren gesucht. Diese von der Regierung und Landesversammlungen bewirkte Anordnungen über die Landeskirche aber mußten, im Streben nach einem universell-mächtigen und universell-einträglichen Kirchenregiment der päbstlichen Hierarchie äußerst unangenehm seyn. Sie verstand sich deßwegen lieber zu gewissen von der Herzensvereinigung (concordia) benannten Uebereinkommnissen zwischen sich und den Regenten unmittelbar. Und so entstand das erste Muster eines Concordats dieser Art für Frankreich 1516, welches der würdige Bischoff Gregoire in seinem wahrhaft historischen Essai hist. s. l. lib. de l'égl. gallicane etc. als eine antichristliche Verhandlung (transaction antichrétienne, qui désole notre église) characterisirt. Macht paciscirte mit Macht zu wechselseitigem Vortheil über das was nur nach dem geistigen Wohl der Kirchenmitglieder, nicht nach Art der Pfründen und Sinecures, geordnet werden sollte. Macht mit Macht paciscirte de lana alterius, nicht caprina, aber ovium.

Merkwürdig ist folgender Versuch der römischen Universal-Souveränetät, der — einer erzbischöfflichen Kirche ohne Einwilligung des irremovibeln Erzbischoffs, des canonischen Sponsus ecclesiae, einen General-Vicarius zu geben. Das Breve lautet also:

Venerabili fratri Francisco Archiepiscopo olim Albiensi Pius P. VII.

Ven. Fratri Salutem et benedictionem. Imposita humilitati nostrae *universi* dominici gregis *custodia* postulat, ut de animarum salute impense solliciti utiliori procurationi illarum ecclesiarum, quae ob diuturnam Antistitum absentiam plurimum caperent detrimenti, opportune consulamus, praesertim ubi de illustrioribus sedibus, amplioribusque dioecesibus res sit, quae pastoris praesentiam multis nominibus requirunt. Cum itaque dilectus filius noster, Joseph Tituli S. Mariae de Victoria S. R. E. Presbyter Cardinalis *Fesch*, archiepiscopus Lugdunensis, quarto fere abhinc anno ab illa Metropolitana sede sit absens, gravissimaeque causae intercedant, quominus ad eandem redire, ac dioecesin gubernare possit, Nos ad quaelibet praecavenda discrimina atque incommoda eidem dioecesi impendentia, quae in Christi fidelium perniciem contingerent, illius regimini utili decrevimus ratione prospicere. Quapropter re mature perpensa, auditoque consilio selectae congregationis a Nobis specialiter deputatae, Romanorum Pontificum Praedecessorum nostrorum vestigiis inhaerentes, qui ex locorum, temporum ac personarum natura pari remedio pro necessitate vel utilitate ecclesiae usi sunt, ex certa scientia, apostolica auctoritate nostra, supradicto Cardinali Archiepiscopo exercitium Archiepiscopalis jurisdictionis in memorata ecclesia interdicimus et ne ultra in regimine et administratione ejusdem ecclesiae omnino se immisceat, apostolica auctoritate inhibemus; ac te, de cujus fide, doctrina et prudentia plurimum in Domino confidimus, administratorem praedictae Archiepiscopalis Ecclesiae Lugdunensis in spiritualibus et temporalibus ad nostrum et apostolicae sedis Beneplacitum vigore praesentium eligimus, constituimus et deputamus cum omnibus et singulis facultatibus, juri-

bus, praerogativis, honoribus et oneribus, quae ad hujusmodi officium de jure, usu, consuetudine, privilegio spectant et pertinent. Plenam idcirco tibi auctoritatem et facultatem tribuentes, ea omnia et singula gerendi, quae sunt ordinis, quaeque sunt jurisdictionis, facta etiam tibi potestate unum vel plures idoneos vicarios deputandi cum iis facultatibus, quas magis expedire censueris. Mandamus itaque, in virtute Obedientiae, dilectis filiis, Capitulo et Canonicis Metropolitanae ecclesiae Lugdunensis, Clero et populo illius civitatis et dioecesis, ut Te in Administratorem auctoritate apostolica *) deputatum recipiant et admittant, tibique plenam obedientiam et reverentiam exhibeant. Non obstantibus Nostra et Cancellariae apostolicae Regula de jure non tollendo ac quibusvis etiam in Universalibus conciliis **) editis constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, privilegiis quoque et indultis quibusvis personis etiam cardinalitiae dignitate fulgentibus caeterisque in contrarium facientibus, quamvis specifica et individua mentione dignis, quibus omnibus et singulis illorum tenores praesentibus pro expressis habentes, illis alias in suo robore permansuris, ad praemissorum effectum hac vice duntaxat derogamus. Caeterum ne memoratus Cardinalis congrua sustentatione careat, opportune providebimus.

Datum Romae apud S. Mariam Majorem sub annulo

---

*) Ueber ein auch für den Staat so wichtiges Amt entscheidet eine fremde Macht. Sie fordert von einer Stadt und Kirche heilige Obedienz in Besetzung einer Stelle, welche, wenn alte Canones gelten, der Clerus und das Volk von Lyon selbst besetzen sollten, oder wenn nach dem Concordat verfahren werden soll, der Landesregent zu besetzen hat. Die fremde Auctorität aber gibt sogar Vollmacht, daß der von ihr Bevollmächtigte wieder andern Vollmacht ertheilen dürfe.

**) Ist da gesetzliche Stätigkeit, wo der, welcher unter den Universalconcilien steht, sie durch ein non obstantibus ungültig machen dürfte?

Piscatoris die 1ma Octobris anno 1817. Pontificatus nostri anno decimo octavo.

Dem Kardinal Fesch wurde dieses Breve durch ein Schreiben des Kardinal Staats-Secretärs Consalvi, d. d. 2. Oct. 1817, mitgetheilt. Jener antwortete unter dem 9ten October: Er sehe nicht die Unmöglichkeit, auch von Rom aus ferner die Kirche von Lyon zu leiten; Kardinal Bernis, Erzbischoff von Albi, Oheim des jetzt vom Pabst ernannten Administrators, habe, als französischer Minister zu Rom angestellt, bis an sein Lebensende Gleiches gethan... Er, der Kardinal, habe gegen die Zerstückelung des Erzbisthums Lyon sich verwahren zu müssen geglaubt durch ein Schreiben an Se. Heiligkeit d. d. 10. Aug. Er könne nach Ehre und Pflicht nicht resigniren, nicht einen Administrator anerkennen.... Bis zum 12. Jan. war der päbstliche neuernannte Administrator zu Lyon noch nicht eingetroffen. Man bezweifelte seine baldige Ankunft. Und wäre dieses Bezweifeln nicht gerecht, was würde anders klar werden, als daß der römische Stuhl, zur nämlichen Zeit, wo das Concordat von 1516 erneuert, also die Nomination solcher hohen Kirchenämter dem Regenten überlassen seyn soll, durch die päbstliche Curie eine neue, die fünfte Stufe der Macht, ipso facto einzunehmen suche, nämlich hier einen Erzbischoff von aller Ausübung seines Amtes blos ex certa conscientia und apostolica (?) auctoritate (ohne canonisches Urtheil und Straferkenntniß) auszuschließen und einen Amtsverwalter ad nostrum et apostolicae sedis beneplacitum zu wählen, zu bestellen und abzuordnen. Gerade dieses wäre die weiteste Anwendung der pseudoisidorischen Erfindung, daß der Pabst in der ganzen Kirche sey, was jeder Bischoff in der Seinigen, oder daß er in jeder Kirche Bischoff sey. Alsdann möchte es wohl consequent seyn, daß er ohne den Willen des Regenten, des Clerus und der Kirchengemeinden Administratoren wählte und Deputirte, wie sie irgend gegen das kirchliche Römerthum gehorsam genug zu finden

seyn möchten, die nach Ort und Zeit um so tüchtigere aber gleichsam als unfolgsame, gegen des Staats, der Localgeistlichkeit und der Gemeinden Einsicht zurückzudrängen suchte. s. P. Benedict XIV. de Synodo Dioecesana L. II. c. 1. und Febronius de Primatu T. I. c. III. §. 9. u. 11.

C.

Bruchstücke, die Kirchengeschichte von Frankreich in den ersten Jahren des 19. Jahrhunderts betreffend *).

I.

Allocution (Rede) Sr. Heiligkeit des Pabstes Pius VII., gehalten in dem geheimen Consistorium am 24. Mai 1802.

Ehrwürdige Brüder, der beklagenswerthe Zustand, in welchen die katholische Religion in Frankreich, durch die innern Unruhen, welche es, seit einer langen Reihe von Jahren, erschüttert hatten, versunken war, ist nicht allein Europa, sondern der ganzen Welt bekannt. Ihr, ehrwürdige Brüder, müßt ihn um so mehr kennen, als ihr die Zeugen und Gefährten unserer apostolischen Arbeiten, und vorher jene unseres Vorfahrers, seligen Andenkens, Pius VI., gewesen seyd. In unserer gemeinschaftlichen Betrübniß haben wir oft mit einander um die Wiederherstellung der Angelegenheiten der Kirche und um die Beendigung so vielen Unglücks zu Gott gebetet. Diejenigen, welche, voll Anhänglichkeit an die katholische Re-

---

*) Fragmens relatifs à l'histoire ecclésiastique des premiers années du 19. Siècle. Paris, Adr. Egron, 1814. 363 S. 8.

ligion, in diesem großen Lande in Abgeschiedenheit lebten, vereinigten, in Kummer und Schmerz, unaufhörlich ihre Thränen und ihre Gebete mit jenen der Gläubigen der andern Reiche, welche zu dem Herrn flehten, daß er die Geißel seines Zorns von ihnen abwenden möchte. Was uns betrifft, mit wie vielen Seufzern haben wir nicht schon, als wir der Kirche von Imola vorstanden, und noch mehr, nachdem uns, ohne es zu verdienen, die Regierung der allgemeinen Kirche anvertraut, und wir auf den Stuhl Petri gesetzt worden waren, so großes Unheil in dem Hause des Herrn, und das Verderbniß so vieler Seelen beklagt, die täglich einem gewissen Untergange mehr zueilen. Gott, der Vater der Barmherzigkeit, hat endlich die an ihn gerichteten Gebete erhört, und die Dinge auf solche Art geleitet, daß eine erhabene Person, dem Frankreich nicht blos seine Siege, sondern auch seinen Wohlstand, seine Ruhe und Frieden verdankt, den größten aller Entwürfe gefaßt und vollzogen hat (was ihm ohne Zweifel die Nachwelt als das Ruhmwürdigste des Ruhmwürdigen, das er gethan, anrechnen wird), nämlich so vielen Millionen Menschen, die Frankreich enthält, die Religion ihrer Väter wieder zu geben, und mit ihr die wahre und sicherste Grundlage ihres Glücks. Es entgeht euch wohl nicht, daß wir hier von dem ersten Consul der französischen Republik, von Napoleon Bonaparte, sprechen wollen. Seine Weisheit ließ ihn einsehen, daß das wahre Glück und die Ruhe einer so großen Nation durchaus von der Wiederherstellung der katholischen Religion abhieng, und so kam er mit den Gesinnungen, welche seinen Geist und sein Gemüth bezeichnen, unsern Wünschen zuvor, indem er uns zu erkennen gab, daß er mit uns über die Mittel in Unterhandlung treten wollte, die katholische Religion in Frankreich herzustellen, auf welchem Wege Frankreich zu gleicher Zeit das Glück wieder würde finden können, dessen es sich durch die traurigen Zeitereignisse beraubt sähe. Gott weiß, und ihr, ehrwürdige Brüder, unsere treue Gefährten, die unsere väterlichen Bekümmernisse getheilt

habt, wißt es auch, mit welchem Eifer wir an einer so wichtigen und so ersprieslichen Angelegenheit gearbeitet haben. Ihr kennt die Mühe, die wir uns gegeben, die großen Schwierigkeiten, die wir besiegt haben; ihr wißt, wie wir Tag und Nacht, ohne nachzulassen, darauf bedacht waren, die Mittel, um zu einem so erwünschten Ziele zu gelangen, ausfindig zu machen. Endlich hat der nämliche Gott der Barmherzigkeit sich unsern Wünschen günstig bezeigt, und durch seine Allmacht, auf ein so langes und fürchterliches Ungewitter, eine Morgenröthe von Frieden folgen lassen, welche uns die ersehnte Ruhe verspricht. Erwägend, daß das Wohl und die Einheit der Kirche uns geboten, unserer väterlichen Liebe keine Schranken zu setzen, und unsere apostolische Gewalt auf alles auszudehnen, was nur zur neuen Begründung der Religion in Frankreich nöthig schien, haben wir mit dem ersten Consul der französischen Republik ein aus siebzehn Artikeln bestehendes Concordat abgeschlossen. Dieses Concordat ist sowohl von unsern, mit diesfallsigen Instructionen versehenen Bevollmächtigten, als von jenen der französischen Republik am 15. Jul. des letztverflossenen Jahres 1801 unterzeichnet worden. Der Inhalt dieser 17 Artikel ist aufs neue in Betrachtung gezogen worden, und wir haben sie mit euch aufmerksam geprüft, ehe wir ihnen durch unsere Unterschrift ihre Kraft und Gültigkeit gegeben haben. Um ferner auf alle mögliche Art die Wiederherstellung der katholischen Religion, die wir niemals aus den Augen verloren hatten, aufs schnellste zu befördern, haben wir am 15. Aug. des nämlichen Jahrs, dem Tage, an welchem man die Himmelfahrt Mariä, der Schutzheiligen von Frankreich, feiert, eine apostolische Constitution nach Paris gesandt, worin obenerwähnte 17 Artikel enthalten waren, um, unserm heißesten Wunsche gemäß, in Frankreich verkündet zu werden. Kurze Zeit demnach haben wir, um die so sehr gewünschte Wiederherstellung der katholischen Religion zu bewirken, nicht ermangelt, andere Schreiben, in der Form von Breven, und andere apostolische Constitutionen zu erlassen. Wir haben für

die Abgränzung der neuen Diözesen, für die kanonische Einsetzung der Bischöffe derselben, für die Wiederversöhnung der Verirrten mit der Kirche, für die nöthigen Vollmachten für unsern Legaten a Latere, unsern geliebten Sohn, den Kardinal J. B. Caprara, den wir zur Beendigung so wichtiger Angelegenheiten nach Frankreich gesandt hatten, gesorgt, so wie endlich auch für alles, was uns erforderlich und angemessen zu seyn schien, um dieses heilige Werk zu vollenden. Wir legen euch, ehrwürdige Brüder, die von uns, sowohl unmittelbar, als mittelbar, in Beziehung auf diese Angelegenheit ausgegangenen Urkunden vor. Ihr werdet sie in der hier auf unsern Befehl gedruckten Sammlung lesen, und darin alles finden, was in diesem Betreffe von dem apostolischen Stuhle geschehen ist, und woran er Theil genommen hat. So ist denn endlich der ersehnte Tag der Verkündung erwähnten Concordats und der Wiederhellung der Religion in Frankreich gekommen. Der Kardinal, unser Legat a Latere, hat die glänzendste Aufnahme bei der Regierung der französischen Republik gefunden, welche bei dieser Gelegenheit die ausgezeichnetsten Beweise von Ehrfurcht und Verehrung für den heiligen Stuhl gegeben hat, ganz nach dem Beispiele dessen, was in frühern Zeiten in Frankreich geschehen war. Unser Legat hat seiner Seits alles, was in seiner Macht stand, aufgeboten, um dem Vertrauen zu entsprechen, das ihm die Regierung bewiesen, indem sie ihn zu den Verrichtungen des ihm übertragenen wichtigen Amtes zugelassen hat. Vollkommen von unsern Gesinnungen unterrichtet, welche allein auf die geistlichen Gegenstände gerichtet sind, um in Frankreich die Religion wieder herzustellen, hat er der französischen Regierung die Versicherung gegeben, daß in seiner Amtsführung nie etwas gegen die Rechte der Regierung und der Nation, die Satzungen und Gebräuche der Republik unternommen werden, und daß er, nach dem Gutbefinden der Regierung, sein Amt fortsetzen würde, wie ihr gleichfalls aus oben gedachter Sammlung ersehen werdet. Nach dieser herzerhebenden

Feierlichkeit, am Tage der Erlösung, verkündete man mit dem größten Pomp die 17 Artikel des zwischen dem heiligen Stuhle und der französischen Regierung abgeschlossenen Concordats; man verkündete gleichfalls unsere, die Ratification jener Artikel enthaltende apostolische Constitution. Die Consuln der Republik wohnten nebst den übrigen Regierungsbeamten, in dem vollen Glanze ihrer Größe und Macht, den erhabenen Ceremonien der Religion bei, zu welcher sie sich bekennen, und brachten Gott ihren feierlichen Dank für die Frankreich durch Wiederherstellung der katholischen Religion, und, mit derselben, des Friedens zwischen ihm und der ganzen Welt bewilligten Wohlthat dar. Welchen veränderten Anblick bietet nicht Frankreich, seit diesem glücklichen Tage, dar? Geöffnet sind aufs neue die Tempel des Allmächtigen; der erhabene Name Gottes und seiner Heiligen erscheinet wieder auf ihren Mauern; die Diener des Allerheiligsten umgeben wieder mit den Gläubigen die Altäre; die Schafe sind aufs neue wieder unter ihrem rechtmäßigen Hirten versammlet; die Sacramente der Kirche werden aufs neue mit Freiheit und mit der ihnen gebührenden Verehrung ausgetheilt; die öffentliche Uebung der katholischen Religion ist fest gegründet; das höchste Oberhaupt der Kirche, ohne welches, wer nicht mit ihm sammlet, zerstreuet, ist feierlich anerkannt; das Zeichen des Kreuzes ist aufs neue aufgepflanzt; der Tag des Herrn ist aufs neue geheiligt; eine unglückliche Spaltung endlich, die, sowohl wegen der großen Ausdehnung Frankreichs, als wegen des Rufes seiner Einwohner und Städte, die katholische Religon den größten Gefahren aussetzte, diese Spaltung hat aufgehört. Dieß sind die großen, wohlthätigen und heilsamen Folgen dieses denkwürdigen Tages, dessen wir uns in dem Herrn zu erfreuen haben. Ueberlassen wir uns also, ehrwürdige Brüder, überlassen wir uns dieser Freude, welche die Liebe zu unserer Religion und unsere Theilnahme an dem geistlichen Wohl so vieler Seelen uns zur Pflicht macht. Und, da alles Gute nur von Gott kommt, und wir hauptsächlich ihm das eben empfangene Geschenk zu verdanken

haben (denn ohne seine göttliche Barmherzigkeit und ohne seinen mächtigen Beistand wäre es unmöglich gewesen, alle Hindernisse und Schwierigkeiten zu besiegen, die durchaus besiegt werden mußten, um die Sachen auf einen Punct zurückzuführen, von welchem sie sich so weit entfernt hatten); da wir auf solche Art uns mit seinen Wohlthaten überhäuft fühlen müssen; da wir endlich in kurzem die Himmelfahrt unsers göttlichen Erlösers, des Stifters der neuen in Frankreich wiederhergestellten heiligen Religion, zu feiern haben, so ist es unser Wille, daß ihm für alles Gute, das uns durch seine Milde, vermittelst der Verkündung unserer oben erwähnten Constitution und der darin enthaltenen Artikel des Concordats, zu Theil geworden ist, feierlich gedankt werde. Inzwischen, ehrwürdige Brüder, ist unsere Freude allerdings nicht von der Art, daß wir, unserer Pflicht gemäß, nicht einige Besorglichkeit dabei haben sollten. Wir schmeicheln uns jedoch, daß dieselbe durch die Weisheit und die Religion des ersten Consuls und der französischen Nation, die seit Jahrhunderten sich um diese Religion so sehr verdient gemacht hat, und die nun wieder mit so vielem Eifer sich ihr widmet, werde gehoben werden. Wir haben bemerkt, daß mit mehr erwähntem Concordate noch andere Artikel bekannt gemacht worden sind, von denen wir keine Kenntniß hatten, und deren zweckmäßige und nöthige Modificirung und Abänderung wir, nach dem Beispiel unserer Vorfahrer, uns angelegen seyn lassen müssen. Wir werden nicht zögern, uns dießfalls an die Religion des ersten Consuls zu wenden. Wir haben Ursache, von ihm, so wie von der Weisheit der französischen Nation, die Erfüllung unseres Wunsches zu hoffen; denn die französische Regierung muß, nachdem sie die katholische Religion in Frankreich hergestellt und deren Heiligkeit und Ersprieslichkeit anerkannt hat, wohl auch wollen, daß alles, was die heilige Constitution der wiederhergestellten Religion fordert, und was mit der durch die Kirchengesetze vorgeschriebenen heilsamen Disciplin genau übereinstimmt, vollzogen werde. Gott erhalte uns davon entfernt, und lass: nie zu, das jemals ein

zeitlicher Vortheil oder das Verlangen zu besitzen, was nicht der Kirche gehört, uns oder die Seelenhirten, welche Jesus Christus uns untergeordnet hat, beschäftige; stets sey uns das göttliche Gebot gegenwärtig: dem Kaiser, was des Kaisers, und Gott, was Gottes ist. Wir werden hierin immer mit unserem Beispiele vorangehen und darauf sehen, daß die Bischöffe und überhaupt alle, welche in dem Weinberge des Herrn arbeiten, ihrem Berufe zufolge, in ihren Aeußerungen und in ihrem Betragen den Pflichten der Religion ein Genüge leisten, das Heil der ihnen anvertrauten Seelen sich angelegen seyn lassen, und, ohne sich in Dinge zu mischen, die sie nichts angehen, den Feinden der Religion nie Gelegenheit oder Vorwand geben, deren Diener zu verläumden. Wir werden sie auf das nachdrücklichste ermahnen, sich genau an die Lehren der heiligen Apostel, unserer Meister, zu halten, und nicht allein durch ihre Reden, sondern auch durch ihr Beispiel den Gläubigen den Gehorsam gegen die bürgerliche Obrigkeit zu predigen, wie denn von den ersten Jahrhunderten an die Christen als Muster von Unterwerfung und Treue gegen ihre Vorgesetzten angesehen wurden. Noch bleibt uns übrig, ehrwürdige Brüder, euch von den Hirten Kenntniß zu geben, die zur Verwaltung der Diözesen seit ihrer Wiederherstellung berufen worden sind. Ihr werdet unter ihnen mehrere von jenen wachsamen Hirten finden, die vor der neuen Diözesaneintheilung und den übrigen in Frankreich statt gehabten Veränderungen, stets dem Mittelpuncte der Einheit, d. h. unserm apostolischen Stuhle, treu geblieben sind, und nur dem Verdienste ihres Glaubens, ihrer Geduld, ihres Eifers und allen Tugenden, wodurch sie die Kirche verherrlicht haben, noch das hinzugefügt haben, auf unsere an sie zum Besten der Kirche ergangene Einladung, freiwillig ihren bischöflichen Stühlen zu entsagen, welches sie vollends mit Ruhm bedeckt hat. Ihr werdet auch eine große Zahl von würdigen Geistlichen finden, welche, zum erstenmal zu Vorstehern der Kirche Gottes berufen, durch ihren ehrenvollen Wandel (so wie man uns be-

richtet hat) die Kirche hoffen lassen, daß sie treue Hirten der ihnen anzuvertrauenden Heerden seyn werden. Ihr werdet unter ihnen auch auf einige stoßen, welche, nachdem sie in den letzten Zeiten erzbischöfliche oder bischöfliche Stühle eingenommen hatten, ohne von uns die Einsetzung erhalten zu haben, nicht in der Einheit der Kirche und des heiligen apostolischen Stuhls sich befanden, der, wie ihr wißt, nie aufgehört hat, sie mit mütterlicher Liebe zur Rückkehr in seinen Schooß zu ermahnen. Laßt euch die nicht irren, ehrwürdige Brüder, ihrer Einsetzung als rechtmäßige Hirten der ihnen anvertrauten neuen Diözesen ist ihre Wiederversöhnung mit dem heiligen Stuhle vorhergegangen. Unter den Actenstücken, zu deren Durchlesung wir euch auffordern, werdet ihr den Beweis finden, daß sie diese unerlaßliche Schuld der Kirche entrichtet haben. Der Geist der Liebe, welcher die Braut von Jesus Christus beseelt, hat uns bewogen, hinsichtlich derselben jene Güte und Nachsicht eintreten zu lassen, die wir, ohne wesentlichen Nachtheil für die Hauptsache, üben konnten, um eine so wichtige Angelegenheit, als die Wiederherstellung der Religion in einem so großen Lande, wie Frankreich ist, zu einem gedeihlichen Ende zu bringen, und der verderblichen Spaltung ein Ziel zu setzen. Das Beispiel unserer Vorfahrer, die Liebe zum Frieden, die nachdrücklichen Vorstellungen der Regierung, die uns darum angegangen, um die Eintracht herzustellen, haben uns bestimmt, einzuwilligen. Wir haben unter diesen Umständen das Vertrauen zu Gott, der die Geradheit unseres Herzens kennt, daß wir nie in den Fall kommen werden, was wir gethan, zu bereuen; denn wir können auf keine Art bezweifeln, daß die Hirten, denen wir so liebevoll entgegengekommen sind, auf den neuen Stühlen, zu welchen sie durch unsere väterliche und besondere Güte gelangt sind, alle ihre Hirtenpflichten erfüllen, und unter den ihnen anvertrauten Schafen Reinheit der Lehre, Lauterkeit der Sitten, Anbau des Weinbergs des Herrn, Eifer zur Nachahmung der Wachsamkeit ihrer Brüder, und wahre Vereinigung mit uns in Glauben und Liebe zu bewirken und zu erhalten suchen

werden. Da ihr aber wohl wißt, daß die Vollendung des Werks, von dem wir bis jetzt gesprochen, und die wohlthätigen Folgen, die wir davon mit heißer Sehnsucht erwarten, nur von Gott kommen kann (denn, wo der Herr nicht baut, arbeiten vergebens die Bauenden), haben wir den Vorsatz gefaßt, mit demüthigem und zerknirschtem Herzen uns an ihn zu wenden, und unsere Gebete mit den eurigen und denen der Kirche zu vereinigen, um ihm nicht nur dafür zu danken, daß er uns Mittel gegeben hat, den Weinstock in einem so fruchtbaren Erdreich zu pflanzen (welches eine große Wohlthat war), sondern ihn auch anzuflehen, daß durch seine vom Himmel gleich einem göttlichen Thau kommende Gnade diese Pflanze tiefe Wurzeln schlagen, wachsen und Früchte in dem Hause desjenigen, von welchem sie allein herkommen können, tragen möge; denn, wie die heilige Schrift sagt: wer pflanzt, ist nichts; wer begießt, ist nichts; aber Gott gibt das Wachsthum, welches alles ist. Nähern wir uns, ehrwürdige Brüder, ihm daher mit Vertrauen; flehen wir zu ihm um Beruhigung und vollkommene Freude; beten wir endlich zu ihm, daß er das gute Werk, das er angefangen, selbst vollende. Demzufolge werden wir, um Gott für die Wiederherstellung der Religion zu danken, um die vollständige Erfüllung unserer Wünsche in einer so hochwichtigen Angelegenheit von ihm zu erhalten, und um seinen Beistand bei den dermaligen Bedürfnissen der Kirche zu erflehen, seine Schätze öffnen; wir werden, so wie wir es schon in Frankreich, vermittelst unseres Legaten a Latere, gethan haben, in hiesiger Stadt ein Jubiläum, vermittelst unsers Kardinals-Vicarius, verkünden, und vorschreiben, was gethan werden soll, um desselben theilhaftig zu werden.

II.

Unter dem Titel: „Esame degli articoli organici publicati colle Stampe di Parigi unitamente alla conventione“

(Prüfung der organischen Artikel, die zu Paris zugleich mit dem Concordat publicirt worden sind), erschien in Rom 1802 eine Denkschrift von 3½ Bogen, in groß Quart, in italienischer Sprache, die an alle Kardinäle ausgetheilt wurde und als officiell betrachtet werden darf.

Der heil. Vater hatte in seinem geheimen Consistorium am 24. Mai 1802 der organischen Artikel nur mit äußerst gemäßigten Klagen erwähnt; er hoffte darin Abänderungen zu bewirken. Aber zu gleicher Zeit, da der Pabst in seiner Allocution vom 24. Mai gemäßigte Gegenvorstellungen ankündigte, verbreiteten mehrere römische Theologen und Canonisten mündlich und schriftlich bittere Klagen, und ihre übertriebenen Ideen zeigen sich besonders offenkundig in der obigen italienischen Denkschrift. Der oder die Verfasser derselben scheinen sich's zum Zweck gemacht zu haben, die Disciplin nicht nur der neuen sondern auch der alten gallicanischen Kirche im falschesten Lichte und im Contrast mit der, nach ihnen, wesentlichen Disciplin der katholischen Kirche darzustellen.

Es sollen hier nur die Bemerkungen gegen den §. 24., welcher den römischen Theologen am meisten mißfällt, beleuchtet werden. Nach diesem Art. XXIV. sollen nämlich alle, die in den Seminarien unterrichten, verpflichtet seyn, die Declaration der französischen Geistlichkeit von 1682 zu unterschreiben, und die Lehre der 4 Artikel zu lehren.

Der römische Canonist stellt die Geschichte dieser Declaration in ein ganz falsches Licht. Nach ihm gaben die französischen Bischöffe diese Declaration nicht aus Liebe zur Wahrheit nach dem Geist der Religion, sie hatten nicht die Freiheit zu entscheiden; sie war eine Wirkung der Furcht. (Non fù l'amore della verità, o lo spirito di religione . . . non ebbero la libertà nelle decisioni; mà quelle furono effetto di timore.) Er will dieß beweisen aus dem Briefe, den diese Bischöffe an Innocenz XI. schrieben, und worin sie „graves metus nostros" nennen. Allein diese graves metus bezogen sich nicht auf die Declaration, sondern auf die Ausdehnung des

königlichen Regale *), sie **konnten** sich **nicht** auf die Declaration beziehen, da diese erst am 19. Merz 1682 gegeben, und ihr Brief vom 3. Febr. 1682 geschrieben ist.

Die zweite historische Bemerkung, die der römische Canonist, wie die erste, von Roccaberti (Erzb. von Valencia, Verfasser von 24 Folianten über die Unfehlbarkeit des Pabstes,) entlehnt, ist: „daß man zweifeln könne, ob die Declaration von 1682 die Beistimmung aller französischen Bischöffe hatte.“ (Il Re si contentò di quel numero de' Vescovi, che l'angustia del tempo permitteva.) Er gründet seinen Zweifel darauf, daß 1) nicht alle französische Bischöffe bei der Deliberation anwesend gewesen seyen, 2) daß nicht gesagt werde, daß ihre Zustimmung einmüthig gewesen (communi, non vero unanimi consensu). Es scheint dieser Schriftsteller und Roccaberti nicht zu wissen, daß die Versammlungen der französischen Geistlichkeit **niemals** aus der Gesammtzahl der franz. Bischöffe bestunden, sondern aus einer gewissen Zahl von Bischöffen und Deputirten des zweiten Ranges, die von den Diöcesan- und Metropolitan-Versammlungen mit Vollmachten versehen waren; und daß von allen regelmäßigen Versammlungen der französischen Geistlichkeit die von 1682 **die allerzahlreichste** war. Was den Ausdruck „communi consensu“ betrifft, so ist bekannt, daß er im Styl der Concilien und nach der Sprache des ganzen kirchlichen Alterthums mit unanimi für **gleichbedeutend** gebraucht wird.

Der römische Canoniste führt dann an, wie die Declaration von 1682 in den Niederlanden, Teutschland, Hungarn, von mehreren Theologen und von den Jesuiten, von Spanien 1683, gemißbilligt und für irrig und schismatisch erklärt worden seye, und citirt den Pabst Innocenz XI. (dessen Breve vom 11. April 1682 sich aber nur auf die Regalien, nicht auf die ihm damals noch unbekannte Declaration bezog), den Pabst Alexander VIII. (der die 4 Artikel allerdings mißbilligt, wahr-

---

*) m. s. hierüber S. 22.

scheinlich, weil man sie ihm als Synodalbeschlüsse in Glaubenssachen vorstellte, worin man irrte) und die Bulle des Pabstes Pius VI. vom 28. Aug. 1794 „auctorem fidei", die sich auf die Erklärungen von Innocenz XI. und Alexander VIII. gründete.

Die italienische Denkschrift legt dann ein großes Gewicht auf die s. g. Retractation vom 12 Bischöffen, welche 1682 Mitglieder der Versammlung gewesen waren, und am 14. Sept. 1693 (an ebendemselben Tage, an welchem auch Ludwig XIV. schrieb und höchstwahrscheinlich die 12 Bischöffe zu Absendung ihres Schreibens vermochte) an Innocenz XII. schrieben, worin sie herzlich bedauern, daß die Verhandlungen jener Versammlung Sr. Heiligkeit mißfallen haben; daß sie alles, was darin über die Kirchengewalt und Ansehn des Pabstes für decretirt geachtet werden könne, für nicht decretirt erklären (quidquid in iisdem comitiis circa ecclesiasticam potestatem et pontificiam auctoritatem *decretum* censeri potuit pro non *decreto* habemus et habendum esse declaramus) mit dem Zusatz: praeterea pro non deliberato habemus illud quod in praejudicium jurium ecclesiarum deliberatum censeri potuit (mens nempe nostra non fuit quidquam *decernere*, et ecclesiis nostris praejudicium adferre). Der 4te Artikel der Declaration setzt den Hauptantheil deutlich fest, den der Pabst in Glaubenssachen hat, so wie das Recht, seine dogmatischen Decrete an alle Kirchen und an jede einzelne zu schicken; erklärt aber dabei, daß sein Urtheil nicht unwiderruflich sey, wenn nicht die Einwilligung der Kirche hinzukomme; In fidei quaestionibus praecipuas summi pontificis esse partes, ejusque decreta ad omnes et singulas ecclesias pertinere, nec tamen irreformabile esse judicium, nisi ecclesiae consensus accesserit.) oder mit andern Worten: das Primat wird dem Pabst, nicht aber Infallibilität, zugestanden. Die letztere ist aber kein Glaubensartikel. Die Versammlung der Geistlichkeit von 1682 hatte kein Synodaldecret geben, kein Doctrinalurtheil aussprechen und die 4 Artikel nicht

als zum Glauben gehörig bekannt machen wollen. Schon der Ausdruck „declaranda esse duximus“ zeigt, daß von keinem Dogma, sondern blos von einer Erklärung ihrer Meinung die Rede sey. Auf diese Erläuterung wurde 1693 die Spaltung zwischen der Krone Frankreichs und dem päbstlichen Stuhl gehoben. Der Pabst hatte keine Zurücknahme der Declaration von 1682 verlangt, sondern nur, daß man sie als keinen Synodalbeschluß ansehen solle. In Folge des am nämlichen Tage (14. Sept. 1693) von Ludwig XIV. an Innocenz XII. geschriebenen Briefes, ließ der König das Edict vom Merz 1682 in so fern nicht mehr befolgen, daß Geistliche, die zu den akademischen Würden befördert werden wollten, nicht genöthiget waren, die Declaration von 1682 zu unterschreiben; damit war man römischer Seits zufrieden. Als aber im Jahr 1713 Clemens XI. den Brief Ludwigs XIV. so verstehen wollte, als habe er sich dadurch anheischig gemacht, zu hindern, daß man die 4 Sätze von 1682 in Frankreich nicht mehr behaupte, und den vom König zum Bisthum Beauvais ernannten Abt von St. Aignan nicht bestätigen wollte, weil er jene Propositionen angenommen hatte, wenn er dieselben nicht widerrufe: so schrieb der König am 7. Juli 1713 an den Kardinal de la Tremoille: „Man habe seit „dem Vergleich von 1693 nie die mindeste Schwierigkeit gemacht, die Bestätigungsbullen solchen zu geben, welche in „ihren Thesen mit den Maximen der französischen Kirche übereinstimmende Sätze vertheidigt hätten. Nach dem Concordat „müßten die Subjecte, die der König zu Beneficien ernenne, „der Ketzerei überwiesen seyn, um dem Pabst eine gerechte Ursache zur Verweigerung der Bestätigung zu geben. „Der Pabst sey aber zu aufgeklärt, um Maximen der französischen Kirche für Ketzerei zu erklären. Innocenz XII. habe „auch nicht verlangt, sie aufzugeben, was vergeblich gewesen „wäre, sondern nur das königliche Edict vom 23. Merz 1682 „nicht vollziehen zu lassen. Er habe die in jenem Briefe (vom „14. Sept. 1693) eingegangenen Verpflichtungen nicht ge

„brechen; denn er habe niemand genöthiget, gegen seine „Ueberzeugung, die Sätze der französischen Geistlichkeit zu be„haupten, aber es müsse seinen Unterthanen hierin, wie über „mehrere andere theologische Fragen, ohne Verletzung der „Glaubensartikel, frei stehen, ihre Meinung zu haben und zu „sagen." Dieser Brief, der dem Pabst vorgelesen wurde, be„stimmte ihn, dem Abt von St. Aignan die Bestätigungsbulle für das Bisthum Beauvais zu geben, ohne von ihm eine Zurücknahme oder genugthuende Erklärung wegen der Sätze der Versammlung von 1682, die er in seinen Thesen 1705 vertheidigt hatte, zu verlangen.

III.

Briefe an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII. über die Dispensationen in Ehesachen und über die, die kanonische Einsetzung betreffenden Bullen, geschrieben von 1808 bis 1811.

Vorbemerkung.

Diese Briefe sind sehr zahlreich, und die darin abgehandelten Gegenstände von großer Wichtigkeit. Wir haben deren nur viere uns verschaffen können, und geben sie hin in einem und ebendemselben Abschnitte. Glücklicherweise ist der Brief, der im J. 1810 von 19 zu Paris versammelten Prälaten an den heil. Vater erlassen worden ist, unsern Nachforschungen nicht entgangen. Jedermann wußte damals, und erinnert sich wohl auch jetzo noch, daß dieses merkwürdige Schreiben vom Herrn von Boulogne, Bischoffe von Troyes, entworfen worden ist. Man erkennt in demselben die kraftvolle und eindringende Sprache des nicht weniger durch seinen Eifer, als durch seine rednerischen Gaben bekannten Prälaten. Es war gleichsam der Vorläufer der Zusammenberufung des National-Conciliums

von 1811; es kann kein Zweifel über den damaligen Wunsch des Herrn von Boulogne in dieser Hinsicht übrig bleiben, der in dem befraglichen Schreiben den heiligen Vater beschwört, seinen Weigerungen ein Ziel zu setzen, und mit Nachdruck ihm die Frage vorlegt: Ob Se. Heil. wohl die gallicanische Kirche durch die Weigerung, ihr die Bischöffe zu geben, die sie begehre, sich selbst überlassen, und sie so in die traurige Nothwendigkeit versetzen wollten, für ihre Erhaltung selbst zu sorgen? Der Brief der 19 Bischöffe und die zwei Briefe des Erzbischoffs von Tours sind in der Urschrift in dem Cabinet des heil. Vaters zu Savona gefunden worden, als dessen Papiere, auf Befehl der französischen Regierung, weggenommen wurden.

Schreiben von neunzehn Bischöffen an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII.

Heiligster Vater, die unterzeichneten französischen Bischöffe sehen sich abermals in der Nothwendigkeit, zu Ew. Heil. ihre Zuflucht zu nehmen, um von Ihrer väterlichen Güte eine Erweiterung Ihres letzten Indults in Betreff der Heirathsdispensationen im zweiten, und vom zweiten zum dritten Grade, zu erflehen. In Angelegenheiten unserer Sprengel nach Paris berufen, haben wir den Schritt, den wir bei Ew. Heiligkeit thun, für unsere erste Pflicht gehalten. Gern hätten wir diese neue Zudringlichkeit vermieden, die vielleicht Ew. Heil. neuen Kummer macht; aber die Umstände werden von Tag zu Tag so dringend und gebieterisch, daß es uns nicht möglich ist, länger obige Bitte zu verschieben, ohne das Wohl unserer Kirchen und das Heil der uns anvertrauten Seelen auf das Spiel zu setzen. Zu diesem Ende sind wir zusammengetreten, um den hinsichtlich jener Dispensationen stets wachsenden Verlegenheiten zu begegnen, und über ein gemeinschaftliches und gleichförmiges Verfahren in dieser Sache uns zu vereinigen. Nach reiflicher Erwägung haben wir beschlossen, an Ew. Heil. die Bitte ergehen zu lassen, wie wir es hiermit thun, uns nicht

bloß, wie in dem ersten Indult, zur Ertheilung einer gewissen Zahl von den in Frage stehenden Ehedispensationen, sondern zur unbeschränkten Ertheilung derselben für eine gewisse Zeit zu ermächtigen, unter der den Gewissen der Bischöffe aufzuerlegenden Bedingung, von dieser Ermächtigung nur aus kanonischen Gründen Gebrauch zu machen. Als Ew. Heiligkeit die Zahl der Dispensationen im zweiten Grade auf 30 für zwei Jahre beschränkten, waren Sie ohne Zweifel des Dafürhaltens, daß dieß für die Bedürfnisse unserer Diözesen hinreichen würde, und wir sind überzeugt, daß Sie, wenn Sie geglaubt, daß jene Zahl mit unsern Bedürfnissen in so großem Mißverhältnisse stände, Sie uns rücksichtlich dieser Dispensationen größere Freiheiten gelassen hätten. Außerdem aber, daß Ew. Heil. alle Diözesen, die größten wie die kleinsten, gleich behandelt haben, und so offenbar eine relative Ungleichheit unter denselben besteht, ist es nicht minder gewiß, daß die uns ertheilte Ermächtigung ganz und gar in keinem Verhältnisse mit der Menge von Heirathen unter Verwandten steht, welche den Zeiten, den Sitten, den Localitäten, der ungeheuren Bevölkerung unserer Kirchen, und endlich den übrigen ausserordentlichen Umständen, worin wir uns befinden, zuzuschreiben ist. Wir bedauern, daß Ew. Heil. nicht im Falle waren, selbst die Lage der Dinge einzusehen; ohne Zweifel würden Sie, wenn Sie die Mittel gehabt hätten, dieselben kennen zu lernen, Ihrem Indulte mehr Ausdehnung gegeben haben. Unserer Erfahrung und den Lokalerläuterungen, welche Ew. Heil. von uns erhalten können, bitten wir Sie daher in einer so wichtigen Angelegenheit zu vertrauen, um mit jener Weisheit, die Ihnen eigen ist, und jener Gerechtigkeit, die in Ihrem Herzen liegt, zu Werke gehen zu können. Die Zahl der uns zugegangenen Gesuche scheint Ew. Heiligkeit vielleicht zu groß zu seyn, und wir begreifen wohl, daß sie Ew. Heil. befremdlich vorkommen muß; aber sie hört auf, auffallend zu seyn, wenn man erwägt, daß die Ehen unter Verwandten aus vier Ursachen nothwendig häufiger werden mußten: 1) weil man die Theilung des Ver-

mögens mit fremden Familien vermeiden will; 2) weil die Familien ein Interesse dabei haben, einer Fremden eine Verwandte vorzuziehen, die, bei der Seltenheit der Ehegatten, leicht unverehelicht bleiben könnte; 3) weil die Furcht vor der Militairconscription oft schnell die Wahl zu Gunsten einer Verwandten bestimmt; 4) weil ein Rest von Meinungsverschiedenheit oft ein Antrieb wird, jemand von der Familie, dessen Meinung bekannt ist, einem Fremden vorzuziehen, dessen Denkungsart man fürchtet, oder nicht liebt. Diese Betrachtungen, heiligster Vater, welchen wir noch viele andere beifügen könnten, sind Ihrer ganzen Aufmerksamkeit würdig; sie sind es um so mehr, als die Bischöffe keine Mittel zur Abhülfe haben, und ihr Widerstand nur zum Nachtheil der Religion und zur Vermehrung des Aergernisses dienen würde. Wie viel Aergerniß und Unglück würde nicht aus der Verweigerung dieser Dispensationen erfolgen? Zuverlässig würde bei vielen die betrübte Gewohnheit einreissen, das Sacrament der Ehe zu umgehen, dessen sie ohnehin nicht mehr bedürfen werden, um ihre Ehre vor den Augen der Welt, noch um den Stand ihrer Kinder zu sichern; hieraus würde Entfernung von jeder Religionsübung und Geringschätzung aller heiligen Dinge von Seiten derjenigen entstehen, die, nachdem sie nicht vor der Kirche sich verheirathet haben, auch aus allen andern Verhältnissen mit der Kirche treten, oder nur dazu darin bleiben würden, um sich widerspenstig gegen ihre Pfarrer zu bezeigen, welches, auf die Bischöffe zurückwirkend, eine unversiegbare Quelle von Sorgen und Unruhen werden müßte; daraus würde endlich die unvermeidliche Gefahr entspringen, die Religion bei so vielen Menschen erlöschen zu sehen, die, nachdem sie ihre eheliche Verbindung ohne Sacrament gelassen, auch ihre Kinder ohne Taufe und ohne christliche Erziehung lassen, und in den Tod der Gleichgültigkeit sich stürzen würden. Die Zahl der begehrten Dispensationen vom zweiten Grade und vom zweiten zum dritten ist, aus den oben angeführten Ursachen, so groß, daß selbst zur Zeit, wo der Recurs nach Rom noch leicht war,

die Bischöffe Frankreichs mit Schmerz das Aergerniß der blos bürgerlichen Ehen sehen mußten, bald, weil man anführte, nicht Zeit, zu warten, gehabt zu haben, bald, weil man außer Stand, die erforderlichen Gebühren zu bezahlen, zu seyn vorgab. Was wird daher erst jetzt geschehen, wo der Recurs durch die Entfernung der von Ew. Heil. delegirten Prälaten, durch die Verlegung der Datarie und die spätern Ereignisse, wovon die Wirkungen nicht berechnet, die Folgen nicht vorhergesehen werden können, unmöglich geworden ist? Ew. Heil. werden vielleicht glauben, daß es kein größeres Aergerniß geben kann, als eine allzu verschwenderische Ertheilung von Dispensationen zwischen Verwandten, daß ein so schlecht gesinntes Volk sich des zu seinen Gunsten nachgesuchten Indults um so unwürdiger zeigt, je mehr man es für geneigt halten muß, denselben zu mißbrauchen, und daß so die Mittel selbst, die man gebraucht, um diesen Indult zu erhalten, zugleich Gründe, ihn zu verweigern, sind. Wir gestehen, heiligster Vater, daß hierin eben eine Hauptursache der großen Verlegenheit, worin wir uns befinden, liegt, und daß uns dieß näher geht, als irgend jemanden; aber unter zwei Uebeln muß man das geringere wählen, und Ew. Heil. werden gewiß weniger Gefahr darin finden, Ihre Dispensationen zwischen Verwandten zu erleichtern, als eine so große Zahl von Menschen in den Fall zu setzen, deren gar nicht nöthig zu haben zu glauben, ihre Ehen zu säcularisiren, und so den kostbaren Faden zu zerreissen, der sie noch mit ihren Pfarrern verbindet, und sie gegen die Versuchung rettet, alle Achtung für die Kirche, alle Pflichten gegen Gott ausser Augen zu setzen. Diese wichtige Betrachtungen, heiligster Vater, haben uns allen die Ueberzeugung gegeben, daß wir nicht länger in diesem beängstigenden Zustande bleiben dürfen. Das Uebel und die Nothwendigkeit einer schnellen Abhülfe sind so groß, daß, wenn uns keine Antwort von Seite Ew. Heil. zukäme, wir auf unübersteigliche Hindernisse in den Communicationen schließen müßten, und zugleich durch diese einzige Thatsache und den Drang der Umstände uns ge-

nöthiget sehen würden, augenblicklich jene Dispensationen zu ertheilen. Indem, heiligster Vater, wir so sprechen, sind wir weit entfernt, im geringsten den Rechten und der Majestät des apostolischen Stuhls zu nahe treten zu wollen. Sie kennen unsere Empfindungen kindlicher Liebe und Ehrerbietung, von welchen wir nie abweichen werden, zu gut, als daß Sie in unserm Entschlusse etwas damit Unverträgliches finden könnten. Verhüte Gott, heiligster Vater, daß wir je in Ihnen jene höchste Gewalt mißkennen sollten, welcher wir unwandelbar ergeben sind, sowohl aus Ehrgefühl, als aus Pflicht, sowohl des Interesse, als des Gewissens wegen. Aber es heißt nicht, eine Gewalt mißkennen, wenn man ehrfurchtsvoll und zutrauensvoll mit Bitten und Vorstellungen sich an sie wendet; es heißt nicht, sie mißkennen, wenn man nur mit Clauseln und Vorbehalten, welche ihr Daseyn bezeugen und voraussetzen, handeln will. Noch mehr: Ew. Heil. Gewährung unsrer Bitte wäre eine Verwahrung Ihrer Gewalt, da Sie uns durch jeden Indult einen neuen Beweis Ihrer Rechte geben, so wie wir darin einen neuen Grund zur Dankbarkeit finden würden. Erlauben Sie, heiligster Vater, uns noch, diese Gelegenheit zu benutzen, um zu Ihren Füßen neue Bitten in Beziehung auf den verwaisten Zustand der Kirchen Frankreichs niederzulegen, die seit so langer Zeit von Ew. Heil. canonische Vorsteher und Obern erwarten. Welchen traurigen Anblick gewährt nicht die Erledigung so vieler bischöflicher Sitze, in Verbindung mit der fortschreitenden Abnahme der Zahl der niederern Diener der Kirche und dem furchtbaren Mangel an evangelischen Arbeitern, welcher den Glauben und die Sitten der Landbewohner mit gänzlichem Untergange zu bedrohen scheint? Wenn aller Eifer der Bischöffe, die sich an der Spitze ihrer Diözesen befinden, kaum einem so verderblichen Uebel abhelfen kann, wie viel furchtbarer wird und muß es in den Kirchensprengeln seyn, die ihrer Oberhirten beraubt sind? Wir wollen, heiligster Vater, nicht in die Beweggründe eindringen, welche Sie hinsichtlich der canonischen Einsetzung der Bischöffe geleitet zu

haben scheinen; aber wir glauben Ihnen mit aller Ehrfurcht, die wir Ihrer Würde, so wie Ihrem Unglücke, schuldig sind, vorstellen zu dürfen, daß, welche auch Ihre Gründe seyn mögen, wie viele Ursache, sich zu beklagen, Sie auch sonst noch haben mögen, wie gegründet auch Ihr Widerwille, wie hart und peinlich auch Ihre Lage seyn mag, es doch nicht weniger in die Augen springend ist, daß unter allen möglichen Voraussetzungen, Sie auf einer Weigeruug nicht beharren können, die nothwendig ein Ziel haben muß. Ew. Heil. haben die Kirche Frankreichs durch das Concordat gerettet; Sie haben sie aus einem Abgrunde gezogen, aus welchem sie niemals ohne Ihre Dazwischenkunft und ohne die Mitwirkung Ihrer Gewalt hätte kommen können. Sie war bereits die Tochter der römischen Kirche, die sie, nach dem Ausdrucke eines unserer berühmtesten Bischöffe, mit ihrer Milch getränkt hatte; nun ist sie Ihre eigene Tochter geworden, weil Sie sie durch Ihre väterliche Sorgfalt und Ihre höchste Gewalt erneuert haben. Diese Kirche aber, die gleichsam Ihr Werk geworden ist, diese so zahlreiche, so wichtige Kirche, die für das Gute noch so große Hülfsmittel darbietet, die Ew. Heil. durch alle Verbesserungen, deren sie fähig ist, noch so manchen Trost geben kann, und an deren Schicksal das der ganzen christlichen Welt geknüpft zu seyn scheint, diese Kirche, heiligster Vater, könnten Sie, durch die Weigerung, ihr die Bischöffe, die sie begehrt, sich selbst überlassen, und so in die traurige Nothwendigkeit versetzen wollen, über die Mittel zu berathschlagen, selbst für ihre Erhaltung zu sorgen? Wir beschwören Sie, heiligster Vater, bei jener hohen Frömmigkeit, bei jener Liebe für die Kirche, bei jener unerschütterlichen Sanftmuth, bei jener der apostolischen Zeiten würdigen Herzens- und Sitten-Einfalt, welche die Welt in Ihnen bewundert, nicht länger zu zögern, durch die Bewilligung der canonischen Einsetzung und die Erweiterung Ihres Indults, unsern Kirchen zu Hülfe zu kommen, und dadurch unberechenbares Unheil abzuwenden, das unvermeidlich aus längerer Weigerung entspringen müßte. Dieß, heiligster Vater,

sind die ehrerbietigen Wünsche und Bitten der unterzeichneten Bischöffe, welche, die Lage und Gesinnungen ihrer bischöfflichen Collegen kennend, keinen Anstand nehmen, Ew. Heil. zu versichern, daß sie auch in deren Namen sprechen. Wir fügen die Bitte bei, daß Ew. Heil. sich überzeugt halten mögen, daß gegenwärtiges Schreiben nichts beabsichtigt, als das Heil der Seelen, die Ehre des heil. Stuhls und das Glück des so würdigen Oberhaupts der Kirche. Ew. Heil. uns zu Füßen legend ꝛc. Unterz. Kardinal Fesch. C. F. M. Erzbischoff von Toulouse. Ludw. Matthias Erzbischoff von Tours. Dom. Erzbischoff von Mecheln. J. Bapt. Bischoff von Vercelli. J. Chrysost. Bischoff von Casale. Cl. Ludw. Bischoff von Orleans. Karl, Bischoff von Trier. J. Bapt. Bischoff von Nantes. Yves, Bischoff von Chambery und Genf. J. Franz Bischoff von Amiens. Ch. Bischoff von Arras. Ch. J. Andr. Jos. Bischoff von Metz. Et. Ant. Bischoff von Troyes. Ludw. Bischoff von Versailles. P. P. Bischoff von Meaux. Fab. Seb. Bischoff von Autun. Nic. Bischoff von Montpellier. J. Cl. Bischoff von Soissons. — Paris 25. März 1810.

Schreiben des Erzbischoffs von Tours an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII. (Dispensationen.)

Heiligster Vater, demüthig zu den Füßen Ew. Heil. niederliegend, vereinige ich meine Stimme mit der einer großen Anzahl meiner Collegen im bischöfl. Amte, die bereits Ihnen den unglücklichen Zustand vorgestellt haben, in welchen unsere Kirchen versinken werden, wenn Sie nicht die ausserordentliche Vollmacht, womit Ihre väterliche Güte, seit dem Abschlusse des Concordats, uns jedes Jahr bekleidet hat, verlängern. Ich würde wohl auf eine zu empfindliche Art das Herz Ew. Heil. betrüben, wenn ich mir erlauben wollte, die lebhafte Unruhe und den Schmerz zu schildern, welche die blose Nachricht einer ersten Weigerung mir und mehreren achtbaren

Collegen, die mir ihre Empfindungen mitgetheilt haben, verursacht hat. Ich beschränke mich daher darauf, Ihnen folgende Thatsachen, die zu allgemein bekannt sind, um in Zweifel gezogen werden zu können, und die unvermeidlichen Folgen darzulegen, welche eine längere Verweigerung der verlangten Vollmachten haben müßte. 1) Der bürgerliche Stand der Gläubigen, welche das weitläufige Gebiet des französischen Reichs bewohnen, und der aus ihren Ehen entsprießenden Kinder, ist durch die dermaligen Gesetze, unabhängig von dem Empfange des Sacraments, gesichert. 2) Der Gebrauch ist, selbst unter den frömmsten Personen in den Städten und auf dem Lande, herrschend geworden, sich hinsichtlich des kirchlichen Aufgebots und der ehelichen Einsegnung an ihre Pfarrer, ohngefähr zu gleicher Zeit, zu wenden, wo dieß wegen des bürgerlichen Aufgebots bei der Municipalität geschieht. 3) Es ist moralisch unmöglich, selbst durch Verdoppelung unsers Eifers und unserer Belehrungen, diesen Gebrauch, den man bereits eingewurzelt nennen darf, ob er gleich erst seit einigen Jahren besteht, zu vertilgen, und die Mehrheit der Gläubigen dahin zu vermögen, entweder drei Monate vorher sich an den heil. Stuhl zu wenden, um die erforderliche Dispensation von denselben vielleicht noch unbekannten Hindernissen zu erhalten, oder, um bis zur Einlangung der Dispensation von Rom, die bürgerliche Erklärung von Heirathen, die zwischen den Familien verabredet worden sind, und bei deren Beschleunigung diese oft sehr interessirt sind, zu verschieben. 4) Die unausbleibliche Folge der Verzögerung der Dispensationen, welche die Kirche inzwischen bei vorliegenden gegründeten Ursachen gestattet, würde ängstliche Gemüther zwingen, die Bekanntmachung ihrer bürgerlichen Ehe von der Begehung des zu der Heiligung der Ehe von der Kirche eingesetzten Sacraments durch einen langen Zwischenraum zu trennen. 5) Wenn das Beispiel einer so gefährlichen Trennung einmal von denjenigen gegeben worden ist, die der Dispensation bedurften, so werden ihm bald auch diejenigen in großer Zahl folgen, welchen kein canonisches Hin-

derniß im Wege stand, und alles läßt befürchten, daß die einen, wie die andern, wenn sie vor der Municipalität sich verehlicht haben, ohne es unmittelbar darauf vor der Kirche zu thun, zuletzt gar nicht mehr vor dieser erscheinen werden. 6) So würden die Pfarrer nicht nur die kostbare Gelegenheit verlieren, die sie gegenwärtig haben, den künftigen Ehegatten bei ihrer Erscheinung vor dem Altare die Grundsätze und Uebungen der Religion ans Herz zu legen, sondern das Sacrament der Ehe würde überdieß zuletzt ganz von der größern Zahl der Bekenner der katholischen Religion vernachlässigt werden, und ganz aus ihren Gewohnheiten und ihrem Andenken verschwinden.

Wenn aber dieses sichtbare, moralische und zugleich mystische Band, das die Völker noch an die Kirche knüpft und ihr die Jugend in einem Augenblicke zuführt, wo deren wilder und ungestümer Sinn eine ruhigere und besonnenere Richtung zu nehmen im Begriffe steht, einmal zerrissen ist, so läßt sich nur mit Schrecken daran denken, wie weit die Folgen der Sorglosigkeit für das Seelenheil und das Verderbniß des Unglaubens gehen könnten. Ultro concedimus (Episcopis) relaxandi facultatem . . . modo facile adiri non possit prima sedes, sagte einer der gelehrtesten Vorfahren Ew. Hell. auf dem erhabenen Stuhle Petri, und zugleich einer der eifrigsten Wächter über die Kirchenzucht. Und damals handelte es sich blos von einer Localschwierigkeit bei dem Rekurs nach Rom, und unter Umständen, die, ihrer Natur nach, nur selten vorkommen können. Müssen wir nicht glauben, daß er gleiche Willfährigkeit bewiesen haben würde, wenn die Gläubigen eines großen Reichs mit weit bedeutendern und ernstern Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt, mit Schwierigkeiten, die aus den bürgerlichen Gesetzen selbst entspringen, die es den Völkern möglich machen, den äussern Stand der Kinder und der Ehegatten zu sichern, ohne die eheliche Verbindung durch das Sacrament der Ehe zu besiegeln. Ohne Zweifel wird man den Einwurf machen, daß, im vorliegenden Fall, die

Schwierigkeit aufhört, wenn man annimmt, daß die künftigen Ehegatten, von einem lebendigen und thätigen Glauben durchdrungen, sich gern jeden Aufschub ihrer Ehe gefallen lassen würden, um die erforderliche Dispensation von Rom erhalten zu können. Erlaubt aber die Klugheit, erlaubt die mütterliche Nachsicht der Kirche, auf solche Art die Gläubigen der Versuchung auszusetzen, die Regel zu verletzen, die ihren theuersten zeitlichen Interessen im Wege steht, besonders wenn die Kirche diesem Uebel, ohne der Wesenheit der Kirchenzucht zu nahe zu treten, durch blose Verlängerung der den ersten Hirten verliehenen Gewalt, aus gegründeten und canonischen Ursachen Dispensationen zu ertheilen, abhelfen kann? Ubi multorum strages jacent, sagte eines unserer Concilien von Rouen, das die Genehmigung des heiligen Stuhls erhalten hat, subtrahendum est aliquid severitati, ut addatur charitati. Heiligster Vater, es ist nicht einer unter uns, der nicht sicher darauf rechnete, in Ihrem väterlichen Herzen die schonenden Rücksichten für die Schwachheit der Völker im Glauben zu finden, wovon Ihre würdigsten Vorfahren der Kirche so rührende Beispiele gegeben haben. Gern sagen wir uns in unsern brüderlichen Mittheilungen, daß der große heil. Gregorius zu Gunsten der eben erst zum Glauben bekehrten englischen Nation die Strenge der christlichen Kirchenzucht hinsichtlich der Ehe milderte, ne a bono quod coeperat, metuendo austeriora, recederet. Wir erinnern uns, daß aus dem nämlichen Grunde Pabst Gregorius II. nicht minder nachsichtig gegen die deutsche Nation sich bewies, quia temperantia magis . . . placet quam districtio censurae, concedendum est etc., schrieb dieser erhabene Pabst an den heil. Bonifacius, den er zu den Völkern des Nordens gesandt hatte, um sie zu bekehren, und es verflossen zwanzig Jahre, ehe der Pabst Zacharias, nachdem diese Völker endlich mit mehr Gelehrigkeit auf die Stimme der Kirche zu hören gelernt hatten, unter denselben die canonischen Vorschriften rücksichtlich der Ehe wieder in Kraft setzte. Es ist leider nur zu wahr,

daß Ew. Heil. hinsichtlich des Unheils, das der Unglaube während so manchen Jahres frecher Zügellosigkeit und wilder Anarchie unter uns angerichtet hat, uns als Neubekehrte ansehen können, und in dieser Beziehung dürfen die Oberhirten ohne Anstand Ew. Heil. bemerken, daß zu befürchten ist, daß das Joch einer scharfen Disciplin Völker, die eben erst zur Religion zurückgekehrt sind, in Schrecken setzen, daß die zu schnelle Wiederherstellung der ganzen Strenge der Regel das geknickte Rohr vollends umwerfen, den noch glimmenden Docht ganz auslöschen könnte: Cavendum, ne a bono, quod coeperant, metuendo austeriora, recedant. Bis jetzt haben wir zu Ew. Heil. nur von den Bedürfnissen der Völker gesprochen, welche Sie unserer Fürsorge anvertraut haben. Darf ich nun auch von denen ihrer Oberhirten sprechen? Die Ausdehnung der Vollmacht, Dispensationen zu ertheilen, ist für sie von keinem Vortheile. Ihre Gewissenslast wird dadurch vermehrt, ohne daß sie im geringsten an Ehre, an Einkünften oder an öffentlicher Achtung gewinnen, so daß die dringenden Bitten, die wir an Ew. Heil. richten, völlig rein und uneigennützig sind. Gedrängt durch die unaufhörlichen Gesuche der Angehörigen unserer Diöcesen, was können wir mit der Hoffnung, bei ihnen Gehör zu finden, antworten? Sollen wir blos sagen, daß der heil. Vater uns die Verlängerung der ausserordentlichen Vollmacht, deren wir zur Ertheilung von dergleichen Dispensationen bedürfen, verweigert hat? Wenn sie dringender werden, werden wir nicht genöthigt seyn, sie zu belehren, daß sie vor zwei oder drei Monaten, und selbst in längerer Zeit, je nach der Entfernung der Orte und der Zahl der Zwischenbehörden, nichts zu erwarten haben? Dann werden sie antworten, daß ihre Verehelichung längstens binnen 14 Tagen vor sich gehen müsse, und daß sie, ohne ihren großen Schaden, nicht länger warten können. Die Väter werden ihren Kindern rathen, sich provisorisch vor der Municipalität zu verheirathen. Die augenblickliche Anwesenheit eines reichen Verwandten, der eine arme

Base oder Waise aussteuert, der nahe Aufbruch des künftigen Ehegatten zur Armee, ein zwischen beiden Familien beizulegender Prozeß, die Besorgniß, daß eine gegenseitige Neigung bei längerm Warten erkalten könnte, Alles wird zur Entschuldigung oder zum Vorwande dienen. Sie werden gegen ihre Bischöffe und ihre Pfarrer murren; sie werden gegen den heil. Stuhl murren, statt dessen hülfreiche, und väterliche Gewalt zu segnen. Andere werden, um einige oberflächliche Kenntnisse der Grundsätze des canonischen Rechts geltend zu machen, uns einwerfen, daß durch die Unmöglichkeit, ja durch die blose Schwierigkeit, sich nach Rom zu wenden, der Vorbehalt aufhört, und daß es in diesem Falle den Bischöffen zusteht, zu dispensiren. Wenn man ihnen antwortet, daß der Recurs nach Rom weder unmöglich, noch selbst schwer ist, werden sie erwiedern, daß dieser Recurs im gegenwärtigen Augenblicke für sie unmöglich ist, und daß, da sie gegründete Ursache haben, um die Dispensation nachzusuchen, es für sie ein dringendes Bedürfniß ist, dieselbe ohne lange Verzögerung, die für sie einer wahren Unmöglichkeit gleichkommen würde, zu erhalten. Sie werden sich dabei auf die Authorität Benedicts XIV., die Zeugnisse des Pontas, des Verfassers der Abhandlung von den Dispensationen, der Conferenzen von Angers und anderer Canonisten berufen, die alle unter uns als dem heil. Stuhle ganz besonders ergeben gelten. Wird bei dem Geschrei so vieler Unzufriedenen, wird bei den Beschwerden der Regierung, welcher dieses Geschrei nicht lange unbekannt bleiben wird, das Betragen der auf dem weiten Gebiet Frankreichs zerstreuten Bischöffe durchaus gleichförmig seyn? Keiner derselben kann dieß mit Gewißheit versichern; ist aber alsdann nicht zu befürchten, daß eine mächtige Hand oder strenge Befehle unübersteigliche Hindernisse jenem Recurs entgegensetzen werden, worin wir noch den Trost und die Freude unsers Amtes finden möchten, dessen Unmöglichkeit aber, nach dem Ausspruch aller unserer Theologen, es den Bischöffen zur Pflicht machen würde, Dispensationen in allen Fällen, wo die Satzun-

gen und Vorschriften der Kirche die Dispensation gestatten, zu ertheilen.

Dieß, heiligster Vater, ist ein Theil der endlosen Verlegenheiten, in welche wir gestürzt werden, wenn Ew. Heil. darauf beharren, uns die Verlängerung der uns ertheilten ausserordentlichen Vollmacht zu verweigern, die wir mit kindlichem Vertrauen Ew. Heil. schildern zu müssen geglaubt haben.

Alle Bischöffe Frankreichs haben ohne Zweifel ein gleiches Recht auf Ihre Güte; aber wir insbesondere dürfen wohl um den sprechendsten Beweis derselben, durch Wiederholung unserer ehrerbietigen Vorstellungen, bitten, wir, alte Bischöffe der gallicanischen Kirche, deren Loos Verbannung war, die Gefahren aller Art getrotzt, Armuth und Elend ertragen, die der Stimme des Oberhaupts der Kirche gehorsamt und ihren bischöflichen Sitzen entsagt, die, der nämlichen Stimme folgsam, das Hirtenamt neuer ihrer Obhut anvertrauten Heerden übernommen haben, und die zu dieser schweren Bürde sich nicht verstehen wollten, noch konnten, als in der Hoffnung, von Ew. Heil. allen nöthigen Beistand und Gewalt, um ihre Diözesen gut regieren zu können, zu erhalten. Geleitet von meiner kindlichen Liebe, und durchdrungen von tiefer Ehrfurcht für den Nachfolger des Fürsten der Apostel, flehe ich demüthigst, heiligster Vater, um Ihren apostolischen Segen für mich und die Gläubigen, welche ich auf dem Wege des Heils leiten soll. Ew. Heil. ꝛc. Unterz. Ludw. Matth. Erzbischoff von Tours. Paris 28. Dec. 1808.

Schreiben des Erzbischoffs von Tours an Seine Heiligkeit den Pabst Pius VII. (Bullen.)

Heiligster Vater, wenn bei den Ereignissen, die das Herz Ew. Heiligkeit tief betrüben, es sich blos von dem zeitlichen Interesse der Kirche handelte, so würden die französischen Bischöffe in der Stille Ihre Gebete zum Himmel senden, damit

die göttliche Güte über den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen ihre überschwengliche Tröstungen ausgießen möchte. Wenn aber diese Ereignisse factisch von Umständen begleitet sind, welche zum Nachtheile der Seelen und der geistlichen Regierung der Diözesen gereichen; wenn aus Mangel der Dazwischenkunft Ew. Heil. ein unabsehbarer Wittwenstand mehrerer Kirchen entsteht, die ihre Oberhirten fordern und erwarten, dann ist es die Pflicht dieser nämlichen Bischöffe, vor Gott zu prüfen, ob es keine Heilmittel für so große Uebel giebt, ihre Gedanken Ew. Heil. vorzulegen, und Ihr Urtheil darüber zu erwarten. Dieß waren die Betrachtungen, die meinen Geist beschäftigten, als ich durch den Cultminister benachrichtigt wurde, daß Se. kaiserl. Maj. aufrichtig wünschen, daß die Erzbisthümer oder Bisthümer, zu welchen Sie vermöge des Concordats ernennen, regelmäßig besetzt werden, und zu diesem Ende für jetzt einwilligen, daß in den die canonische Institution betreffenden Bullen der kais. Ernennung nicht gedacht werde; da jedoch der Kaiser das Ansuchen um solche Stellen schicklicher Weise nicht wohl unterzeichnen könnte, so könnte dasselbe vermittelst eines Schreibens des Cultministers an die Kanzlei Ew. Heil. geschehen, welches Schreiben im Wesentlichen enthalten würde, daß, nachdem Se. Maj. zu diesem oder jenem Bisthum oder Erzbisthum ernannt haben, der heil. Vater gebeten werde, dem Ernannten die Institution zu ertheilen. Dieser Ausweg würde, wie es scheint, auf eine glückliche Art alle Hindernisse beseitigen, welche aus den Schwierigkeiten der dermaligen Zeiten und Umstände entspringen. Se. Heil. würden durch die einfache Ertheilung der Bullen, ohne den Zusatz, daß Sie aus Ihrer eigenen Bewegung ernennen, und ohne andere ungewöhnliche Clauseln, einen ausgezeichneten Dienst der Religion, vorzüglich aber der gallicanischen Kirche erweisen, welche unwandelbar von kindlicher und ehrfurchtsvoller Liebe für den heil. Stuhl beseelt ist. Sie würden der bereits in mehreren unserer größeren Kirchen, namentlich in der erzbischöfl. Kirche der Hauptstadt des Reichs,

herrschenden Verwirrung und Verlegenheit ein Ende machen, und ich nehme die Freiheit, hinzuzusetzen: alle richten im gegenwärtigen Augenblicke, mit frommer Bangigkeit, ihre Blicke und ihre Hoffnungen auf das Betragen, das Ew. Heil. in dieser wichtigen Angelegenheit beobachten werden. Sie würden dadurch den Uebeln vorbeugen, die unfehlbar aus einer längeren Weigerung, den von dem Kaiser ernannten Bischöffen die Institution zu ertheilen, entspringen müssen. Und ob wir gleich alle Ursache haben, zu glauben, daß es nicht die Absicht Sr. kaiserl. Maj. ist, etwas zu thun, wodurch das Schisma in den kaiserl. Staaten erneuert werden könnte, so werden doch Ew. Heil. leicht einsehen, wie weit die Dinge gehen könnten, wenn der dermalige verwaiste Zustand der Kirchen noch eine Zeit lang fortdauern sollte. Der Grundsatz der Nothwendigkeit würde ohne Zweifel angerufen werden, und dieser Grundsatz würde um so mächtiger wirken, als er allgemein einleuchtend ist, und allen Gesetzen, die der Gottheit selbst ausgenommen, Stillschweigen gebietet. Es ist zu befürchten, daß man, was Gott verhüten wolle (?), den Versuch mache, die Bischöffe, sowohl die zerstreuten, als die in ein Concilium vereinigten, in den Fall zu setzen, sich in die den Concordaten mit dem heil. Stuhle lang vorhergegangenen Zeiten zurückzudenken, und daß man ihnen Vorschläge, bei der dermaligen Unmöglichkeit, auf eine andere Art für die Besetzung der erledigten bischöfl. Stühle zu sorgen, von den Mitteln Gebrauch zu machen, die in der christlichen Urwelt üblich waren. Ich werde, heiligster Vater, mich enthalten, unsere Gründe, zu fürchten und zu zagen, näher auseinander zu setzen. Ew. Heil. werden Sie in Ihrem Herzen und in Ihrer Weisheit erwägen. Sie werden um so mehr Eingang bei Ihnen finden, als, wenn Ideen, wie die oben berührten, auch in ihrer Ausführung kein offenbares und wirkliches Schisma herbeiführen, sie jedoch die Quelle von großer Verwirrung und Uneinigkeit werden müßten. Unsere Kirchen, seit so langer Zeit durch Stürme bewegt, bedürfen des Friedens so sehr! Ach!

es ist nur zu wahr, daß nur der Friede sie herstellen und befestigen kann. Ein anderer Umstand, der mir nicht unwerth zu seyn scheint, Ew. Heil. vorgelegt zu werden, ist der große Einfluß, den das Beispiel der Kirche Frankreichs auf den übrigen Theil der katholischen Christenheit haben würde. Wenn jemals diese so bedeutende Kirche, durch die Nothwendigkeit gedrungen, in ihrem Schmerze wieder zu der alten Form der Institution der Bischöffe zurückkehrte, wer könnte dafür stehen, daß die andern Kirchen nicht unwiderstehlich dahingerissen würden, ihrem Beispiele zu folgen? Dann würde zwar ohne Zweifel das Band der Einheit in dem Glauben und in dem wesentlichen Theile der Kirchendisciplin noch nicht zerrissen seyn; aber jenes andere Band, so werth und theuer den französischen Bischöffen und den Bischöffen der ganzen Christenheit, dieses Band, das näher und inniger die Bischöffe mit dem Oberhaupte der Kirche, vermittelst der von ihm erhaltenen canonischen Institution, vereinigt, dieses Band würde für die neuen Bischöffe nicht mehr bestehen, während alle unsere Wünsche dahin zielen, es immer enger zu knüpfen und unauflöslich zu machen. Lebhaft ergriffen von diesen Betrachtungen, habe ich, heiligster Vater, sie dem Urtheile Ew. Heil. unterwerfen zu müssen geglaubt. Ich wage noch mehr; ich wage, Ew. Heiligkeit zu bitten, denselben alle die Aufmerksamkeit zu widmen, welche eine so schwierige und in ihren Folgen so wichtige Angelegenheit von Ihrer Seite verdient; ich wage es, bei Ihrer ausgezeichneten Frömmigkeit, bei Ihren hohen Tugenden, bei Ihrer heissen Liebe für die Kirche, bei der Erbauung, welche Sie während Ihres Aufenthalts in der Hauptstadt Frankreichs allen Herzen gewährt, endlich bei dem unauslöschlichen Andenken an Ihre väterliche Güte und an Ihre rührende Leutseligkeit, das Sie daselbst zurückgelassen haben, Sie zu beschwören, diese Bitte nicht unbeachtet zu lassen. Durch Annahme der so canonischen und dem Geiste der Nachgiebigkeit, der die Kirche beseelt, so angemessenen Maßregel, welche ich Ew. Heil. vorzuschlagen die Ehre gehabt

habe, werden Sie den Feinden der Religion und ihrer Diener eine neue huldigende Anerkennung der Reinheit Ihres Eifers und Ihrer Tugenden abnöthigen, statt daß Ihre Weigerung diesen nämlichen Feinden zum Vorwande dienen würde, gehässige Verläumdungen zu verbreiten, und durch dieses in unsern unglücklichen Zeiten nur zu gewöhnliche Mittel, der Religion in dem Gemüthe der Völker Abbruch zu thun, wo dann zu befürchten wäre, daß das absichtlich auf den Acker des Hausvaters ausgestreute Unkraut den ohnehin schon so schwer fortkommenden Weizen ganz ersticken könnte. Zu den Füßen Ew. Heil. mich niederwerfend ꝛc. Unterz. Lud. Matthias, Erzb. von Tours. Paris 4. Aug. 1809.

Schreiben des zum Erzbisthum von Aix ernannten Bischoffs von Metz an Se. Heil. Pius VII.

Heiligster Vater, wenn Ew. Heil. die Lage der Religion in Frankreich kennten, wenn Sie wüßten, wie sehr die vereinigten Anstrengungen der Bischöffe und der Regierung in den Diözesen nöthig sind, um darin den Glauben zu erhalten, den in Trümmern zerfallenen Altar wieder herzustellen, die religiösen Grundsätze und die Sittlichkeit aufrecht zu erhalten, so würden Sie keinen Anstand nehmen, dem verwaisten Zustande der Kirchen ein Ende zu machen, den Sie, unter den gegenwärtigen Umständen, als das größte Unglück ansehen würden. Glauben Sie nicht, heiligster Vater, daß, da ich meine Ernennung zum Erzbisthum Aix angenommen, nachdem ich inzwischen dem Kaiser alle Gründe und Wünsche, welche mich an den bischöfl. Stuhl von Metz fesselten, vorgelegt hatte, ich hier die Sprache des persönlichen Interesse rede. Gott ist mein Zeuge, wie schmerzlich es mir fällt, dieses Bisthum zu verlassen; was mich bestimmte, ist das Interesse der Kirche J. Christi und deren sichtbaren Oberhauptes. Die Kirchen können in der That, bei der jetzigen Lage der Dinge,

nicht verwaist bleiben, ohne daß unberechenbare Uebel daraus entstehen. Die Dringlichkeit der Bedürfnisse läßt sich nicht beschreiben. In allen Diözesen fehlt es an Priestern; die Zahl der erledigten Pfarreien vermehrt sich täglich, und der Glaube der Völker ist zu lau, als daß er, ohne ganz zu erlöschen, eines Oberhirten entbehren könnte. Die Anwesenheit eines Bischoffs ist durchaus nothwendig, um in einer Diözese alle Gattungen des Guten zu beleben, um geistliche Anstalten zu gründen, oder zu erhalten. Jeder Verzug in diesem Theile der Verwaltung würde den Altar mit neuem Verfalle bedrohen. Zwischen den neuen Geistlichen und den Priestern in Amtsthätigkeit liegt eine Kluft von mehr als zwanzig Jahren; denn, vom J. 1788 an zu rechnen, wo die Revolution anfieng, bis zu gegenwärtigem Jahre, wo die seit dem Concordat gebildeten Geistlichen sich kaum zur Empfangung der Priesterweihe melden, sind nicht weniger als 22 Jahre verflossen. Wenn aber der verwaiste Zustand der Kirchen den geistlichen Unterricht aufs neue hemmen sollte, dann würde der völlige Untergang des Altars unausbleiblich seyn; die Pfarreien würden ohne Pfarrer bleiben, das Evangelium J. Christi würde nicht mehr gelehrt werden; die Kinder würden nicht mehr katechisirt werden; die Sacramente würden nicht mehr ausgetheilt werden; das Sühnungsopfer für die Lebenden und die Todten würde aufhören, und die Gläubigen würden vergebens nach den sieben Gaben des heil. Geistes sich sehnen. So falle ich denn, heiligster Vater, mit allen meinen bischöfl. Collegen, Ihnen zu Füßen, und bitte um Gnade für die Kirche Frankreichs, die Sie aufs neue durch das Concordat in dem Glauben J. Christi ins Leben gerufen haben. O gehen Sie nur mit sich und Ihrem väterlichen Herzen zu Rathe, und, wenn große Prüfungen auf Ihnen lasten, so beschwören wir Sie, erleichtern Sie deren Bürde durch Ihre Barmherzigkeit. Die zeitlichen Unglücksschläge, die Sie nach und nach getroffen haben, rühren und durchdringen uns. Aber ach! wie sollte der gemeinschaftliche Vater der Gläubigen nicht selbst sich ge-

rührt und durchdrungen fühlen von dem geistlichen Unglück, das die Völker trifft? Wie sollte er, wenn er die Ursache davon heben kann, sie nicht heben wollen? Sollte er die Völker nach und nach zum Hunger und zum Durste nach dem Worte Gottes verdammen, sie des Genusses der Sacramente berauben und für sie die Quelle der Gnadenwohlthaten versiegen lassen wollen, durch Versiegung jener des bischöflichen Amtes, von welchem sie ausfließen? Die Menschen würden blind seyn, welche, die Moral des Evangeliums vergessend, nicht erröthen würden, Ew. Heil. bereden zu wollen, daß Sie also handeln müßten. Nein, heiligster Vater, Ihrem Herzen ist eine solche Politik fremd; Sie werden ihr jene Ihrer über das wahre Interesse der Religion und des heil. Stuhls aufgeklärtesten Kardinäle und Bischöffe vorziehen. Von Paris aus werden ihre Briefe an Sie erlassen; von dort aus sehen wir, einen Blick auf Frankreich und die verschiedenen Länder Europa's werfend, klar, wie wichtig es für die Religion ist, daß Ew. Heil. dem verwaisten Zustande der Kirche, welche Opfer es auch kosten mag, abhelfen. Geruhen Ew. Heil. in Erwägung zu ziehen, daß alles, was wir in Frankreich an Gütern, Einkünften, Schutz für die katholische Kirche, besitzen, das Werk des Kaisers ist, und daß dem nämlichen Genf, einstens das Rom der Protestanten genannt, das Badische, das Würtembergische, Sachsen, Holland, alle protestantische Länder Deutschlands, die freie Ausübung des katholischen Cultus verdanken. Seine Decrete sind es, die uns in Stand setzen, die Presbyterien und Kirchen herzustellen, und mit Anstand für den öffentlichen Gottesdienst zu sorgen; ihm verdanken wir die Unterhaltung unserer Kapitel, unserer Pfarrer und Pfarrverweser; von ihm haben wir unsere bischöfflichen und übrigen geistlichen Wohnungen, unsere zeitlichen Existenzmittel, 6000 Stipendien für unsere angehenden Geistlichen und die Befreiung der dem geistlichen Stande sich widmenden Jugend von der Militärconscription. Wir verdanken ihm die Wiederherstellung sämmtlicher Hospitalnonnen, die Gestattung

mehrerer anderer weiblicher Klosteranstalten, die schönen Stiftungen von St. Deny's und Ecouen und von sechs Waisenhäusern der Mutter Gottes; die Brüder der christlichen Schulen existiren nur durch ihn. Eben dieß kann man von den vier Trappistenklöstern sagen. Die drei Missionarien-Congregationen, die bereits bestanden, würden ein neues Leben erhalten, wenn Ew. Heil. sich mit Sr. Maj. verstehen wollten. Wie viel Gutes würde aus dieser glücklichen Vereinbarung entspringen! Dieses Gute würde ins Unendliche gehen; wir würden eines umfassendern Schutzes, als jemals, genießen, und Sie, heiligster Vater, würden an geistlichen Gütern gewinnen, was wir vergebens an zeitlichen Gütern Ihnen wieder verschaffen möchten, und so würde der vollständigste Triumph der Religion das Oberhaupt der Kirche für jeden andern Triumph entschädigen. Erwägen Sie, heiligster Vater, daß, wenn der Kaiser der Kirche seinen Schutz entzöge, alles Gute, das wir angeführt, und noch vieles andere, das wir unberührt gelassen haben, zu Grunde gehen würde. Dann würden die Katholiken aller protestantischen Staaten in Europa aufs neue die Freiheit ihres Gottesdienstes verlieren; dann würde es uns unmöglich werden, einen einzigen Geistlichen in unsern Seminarien zu haben; Conscription und Armuth würden sie uns gleichfalls rauben; dann würde die katholische Religion aufhören, die des öffentlichen Unterrichts zu seyn; zehn Jahre würden kaum verfließen, und Frankreich würde keine Bischöffe, keine Cathedralen, keine Kapitel und keine Seminarien mehr haben. Erwägen Sie noch ferner, heiligster Vater, daß der Wittwenstand der Kirchen beinahe den dritten Theil der Diözesen trifft, und unter diesen Diözesen gibt es dermalen einige, die von größerem Umfange sind, als sonst ganze Provinzen. So hat die Metzer Diözese 80 Stunden in der Länge, und eine eben so zahlreiche Bevölkerung, als das Königreich Würtemberg. Das für den nächstkünftigen 9. Jun. zusammenberufene Concilium würde daher zur Absicht haben, über die Erledigung so vieler bischöffl. Sitze zu berathschlagen. Die

gebieterische Nothwendigkeit, für die Bedürfnisse von 15 Mill. Katholiken zu sorgen; die Dringlichkeit dieser Bedürfnisse; die Verletzung des Concordats, über welche die weltliche Macht, deren Einfluß über ganz Europa sich erstreckt, lautes Geschrei erheben würde; das Andenken an die pragmatische Sanction, deren Kirchengesetze jene von Frankreich während einer so langen Reihe von Jahrhunderten waren, würden unvermeidlich eine neue Disciplin herbeiführen, welche zuletzt auch die Völker jenseits der Meere annehmen, und welche ein allgemeines Concilium, veranlaßt durch die wahrscheinlichen Resultate des National Conciliums, früh oder spat, zur Allgemeinheit erheben würde. Dieß alles ist wohl zu beherzigen; darüber dürfen Ew. Heil. dem Concilium den Ausspruch nicht überlassen; nie, seit dem heil. Petrus und heil. Paulus, ist eine größere Angelegenheit dem Urtheile eines Pabstes unterlegt worden. Möge Ihre Entscheidung, heiligster Vater, für den Frieden der Kirche, für die Wiederversöhnung der zwei Mächte, für den Triumph des Apostelats ausfallen! Die Völker sehen erwartungsvoll der Antwort entgegen, welche Ew. Heil. den Bischöffen geben werden, und sie zweifeln nicht, daß der gemeinschaftliche Vater der Gläubigen sich als solchen in seiner grenzenlosen Liebe für das Heil Aller zeigen wird; mit Freude sagen und wiederholen wir ihnen, daß ihre Hoffnung nicht getäuscht werden wird. Was uns betrifft, so werden wir in ehrerbietiger Furcht, aber auch in heiligem Vertrauen, die Rückkehr unserer Deputirten erwarten. Möge das bald sich eröffnende Concilium seine Sitzungen an einem Tage beendigt sehen, und möge bei dieser Vereinigung so vieler Bischöffe das Gewölbe der Liebfrauenkirche nur von dem Rufe des Jubels zu Ehren Ew. Heil. und von Hymnen des Danks erschallen! Ich lege mich Ew. Heil. zu Füßen rc. Unterz. G. J. Andr. Jauffret, Bischoff von Metz, ernannt zum Erzbischoff von Aix.

Paris 1. Mai 1811.

IV.

Kirchenrath im Jahr 1809 und 1810.

Im Monat November des Jahrs 1809 erhielt der Kardinal Fesch vom Cultminister folgenden Brief:

Paris 16. Nov. 1809.

Gnädiger Herr! Seine Majestät hat mich beauftragt, Sie zu benachrichtigen, daß Sie sich so schnell als möglich vereinigen möchten mit Sr. Eminenz dem Kardinal Maury, dem Herrn Erzbischoff von Tours, den Herren Bischöffen von Nantes, von Trier, von Evreux, von Vercelli und dem Herrn Emery, um ein Gutachten über die in der anliegenden Schrift enthaltenen Fragen zu entwerfen. Ich habe die darin erwähnte Bulle nicht in Händen, werde sie aber mir verschaffen, und Sie sollen sie unverzüglich erhalten. P. Fontana, General der Barnabiten, ist diesem Rath beigegeben, bei welchem Ew. Hoheit präsidiren wird. Ich bin mit Hochachtung, gnädiger Herr, Ew. Hoheit und Eminenz

gehorsamster Diener
(unterzeichnet:) Bigot de Préameneu.

Unter dem nämlichen Datum erhielten auch die übrigen oben genannten Personen gleichlautende Einladungsschreiben.

Denkschrift, die auf Befehl des Kaisers an den Kirchenrath gerichteten Fragen enthaltend.

Die H. H. Kardinäle Fesch rc. (die obigen) werden zusammentreten, um ein Gutachten zu entwerfen über folgende Fragen, wovon einige die ganze Christenheit betreffen, andere Frankreich allein angehen, und die letzten sich auf die gegenwärtige Lage beziehen.

Erste Reihe: Fragen, welche die ganze Christenheit angehen.

Ist die Regierung der Kirche willkührlich? Kann der Pabst aus weltlichen Bewegungsgründen seine Mitwirkung in geistlichen Sachen verweigern?

Es ist außer Zweifel, daß seit einer gewissen Zeit der Hof von Rom in eine kleine Zahl von Familien eingeengt ist; daß

die Angelegenheiten der Kirche daselbst durch eine kleine Zahl von Prälaten und Theologen, die in den kleinen Localitäten der Umgegend genommen worden, und die nicht Fähigkeit und Einsicht haben, die großen Interessen der allgemeinen Kirche recht zu sehen und recht darüber zu urtheilen, behandelt werden.

Ist es in diesem Zustande der Dinge zuträglich, ein Concilium zusammen zu berufen? Sollte nicht das Consistorium oder der besondere Rath des Pabstes aus Prälaten aller Nationen bestehen, um Seine Heiligkeit zu erleuchten?

Im Fall erkannt würde, daß es nicht nothwendig sey, Veränderungen in der gegenwärtigen Organisation zu machen, vereinigt nicht der Kaiser auf seinem Haupte die Rechte, welche die Könige von Frankreich, die Herzoge von Brabant und andere Souveräne der Niederlande, die Könige von Sardinien, die Herzoge von Toscana ꝛc., sowohl in Ernennung der Kardinäle als anderer Prärogative, hatten?

Zweite Reihe: Fragen, die Frankreich insbesondere betreffen.

Hat Se. Maj. der Kaiser oder dessen Minister das Concordat verletzt?

Hat sich der Zustand der Geistlichkeit in Frankreich im Allgemeinen verbessert oder verschlimmert, seit das Concordat in Kraft ist?

Wenn die französische Regierung das Concordat nicht verletzt hat, kann der Pabst willkürlich den ernannten Erzbischöffen und Bischöffen die canonische Einweisung verweigern und die Religion in Frankreich verderben, wie er die von Deutschland verdorben hat, die seit zehn Jahren ohne Bischöffe ist?

Wenn das französische Gouvernement das Concordat nicht verletzt hat, und der Pabst seinerseits es zu vollziehen sich weigert, so ist die Absicht Sr. Majestät, das Concordat als aufgehoben zu betrachten: Aber was kann man in diesem Falle für das Wohl der Religion thun? — Se. Maj. richtet diese Frage an Prälaten, die ausgezeichnet sind durch ihre kirchlichen Kenntnisse wie durch ihre Anhänglichkeit an ihre Person.

Dritte Reihe: Fragen über die gegenwärtige Lage.

Seine Majestät, der Kaiser, der sich mit gutem Recht als den mächtigsten Christen betrachten kann in dem höchsten Range, zu dem ihn die Vorsehung erhoben hat, würde sein Gewissen

beunruhigt fühlen, wenn er auf die Klagen der Kirchen von Deutschland keine Aufmerksamkeit richtete, wegen der Vernachlässigung, in welcher sie der Pabst seit zehn Jahren läßt. Se. Maj. beschwört ihn, daselbst die Ordnung herzustellen. Der Erzbischoff Fürst Primas hat ihm eben wiederholt seine Vorstellungen in dieser Hinsicht zugesandt. Wenn der Pabst aus weltlichen Absichten oder gehässigen Gesinnungen fortfährt, diese Kirchen in einem Zustande von Verderben und Vernachlässigung zu lassen, so wünscht Se. Majestät, als Süzerän von Deutschland (?), als Erbe Karls d. Gr., als wahrhafter Kaiser des Occidents, als ältester Sohn der Kirche, zu wissen, was für Wege er einschlagen soll, um die Wohlthat der Religion bei den Völkern von Deutschland wieder herzustellen.

Es ist nothwendig, daß in Toscana und in andern Gegenden eine neue Begränzung der Bisthümer gemacht werde: Wenn der Pabst sich weigert, zu diesen Operationen mitzuwirken, was für einen Gang soll Se. Majestät nehmen, um sie in Ordnung zu bringen?

Die anliegende Bannbulle ist heimlich in ganz Europa angeheftet, gedruckt und verbreitet worden: Was ist für ein Entschluß zu fassen, damit in Zeiten der Unruhe und des Unglücks die Päbste sich nicht Ueberschreitungen ihrer Gewalt erlauben, die der christlichen Liebe so sehr als der Unabhängigkeit und der Ehre des Thrones zuwider sind?

Antworten des Kirchenraths auf die von Seiner Majestät vorgelegten Fragen.

Erster Reihe erste Frage: Ist die Regierung der Kirche willkührlich?

Antwort: Um auf diese Frage zu antworten, glauben wir hier das Gemälde der Regierung der Kirche entwerfen zu müssen. Die heilige Schrift, die Tradition und die Geschichte der Kirche werden die Quellen seyn, aus denen wir alles, was wir über diesen wichtigen Gegenstand zu sagen haben, schöpfen werden, und es wird daraus klar hervorgehn, daß diese Regierung jede Idee von Willkühr ausschließt.

Da J. Chr. seine Kirche bilden wollte, wählte er unter seinen Schülern zwölf Apostel, und unter diesen wählte er einen, dem er den Namen Petrus (Felsenmann) gab, als wollte er damit, sagt Bossuet, das Werk vorbereiten, welches er auf diesen Felsen erbauen wollte, und er gab ihm nicht nur ein Primat der Ehre, sondern auch einen Primat der Authori-

tät *) und der Jurisdiction in der ganzen Kirche. Diese, dem Haupt der Apostel bewilligte, Prärogative erlöscht nicht mit ihm; sie muß dauern so lang als die Kirche selbst; sie wird rein und unversehrt auf alle seine Nachfolger auf dem Stuhle, an den sie gebunden ist, übergehen.

Jedoch, die andern Apostel bleiben der Vollmacht, die J. Chr. ihrem Oberhaupte überträgt, nicht fremd; er gibt ihnen auch unmittelbar die Authorität, seine Kirche zu regieren; aber mit Unterordnung unter den Stuhl des Petrus, der ihr gemeinschaftlicher Mittelpunct immer seyn muß. Daher die so gewöhnlichen Ausdrücke in den heiligen Vätern, wenn sie von dem römischen Stuhle sprechen, den sie „die Quelle der Einheit, die Mutterkirche, die in ihrer Hand die Leitung aller andern Kirchen hält, das Haupt des Episcopats, von wo der Strahl der Regierung ausgeht,“ nennen. Aber wie erhaben auch über andere der erste Stuhl der katholischen Kirche ist, so ist doch seine Authorität nicht willkührlich; sie ist in ihrer Ausübung durch die Canones, d. i. durch die der ganzen Kirche gemeinsamen Gesetze, eingeschränkt. „Sie haben die Fülle der Gewalt (plenitudinem potestatis), schrieb der heilige Bernhard an den Pabst Eugenius III., aber Sie dürfen sie nur nach den gemeinsamen Gesetzen, welche der heilige Stuhl zu den Seinigen gemacht hat, indem er sie bestätigte, gebrauchen. So dachten alle Päbste vom Anfange des Christenthums an.“ „Wer soll genauer die Decrete eines allgemeinen Conciliums beobachten, als der Bischoff des ersten Stuhls?“ schrieb der Pabst Gelasius an die Bischöffe von Dardanien. „Wir sind, sagte der Pabst St. Martin an den Bischoff Johann von Philadelphia, die Vertheidiger und Verwahrer und nicht die Uebertreter der heil. Canones.“ „Indem die römische Kirche sie beobachtet und sie von andern beobachten läßt, fügt Bossuet hinzu, erhebt sie sich hervorragend über alle andere Kirchen.“

Es ziemte ohne Zweifel der Weisheit des göttlichen Gesetzgebers, indem er die geistliche Gesellschaft der Kirche gründete, diejenigen, welche sie regieren, mit allem was zu ihrer Erhaltung nothwendig ist, zu bekleiden. Die Macht, die J. Chr. vorzüglich dem heil. Petrus und den Aposteln gegeben

*) Die erste, damals höchst wichtige, Streitfrage unter den Christen (Act. Ap. c. 15.) wurde von den versammelten a) Aposteln, b) Vorstehern der Gemeinde und c) der Gemeinde selbst, nicht durch einen Machtspruch Petrus, nicht einmal nach seiner liberalen Meinung, sondern nach dem vermittelnden Votum des Jacobus, im Namen von a) b) und c) entschieden.

D. Ue b.

hat, ist auf ihre Nachfolger übergegangen, und durch eine fortgehende Uebergabe wird sie bis ans Ende der Welt fortdauern. Ihnen kommt es zu, die Lehre festzusetzen, und das, was die innere Regierung der Kirche betrifft, anzuordnen: aber hierin ist ihre Authorität in Grenzen eingeschlossen, die sie nicht überschreiten darf. In Glaubenssachen sind die heil. Schrift, die Traditionen und die Concilien die Regel, von der sie sich nicht entfernen dürfen: in dem, was auf die innere Regierung Bezug hat, wird die allgemeine Disciplin, die in der Kirche angenommen und gebilliget ist, ein Gesetz für sie, in so weit sie nicht abgeschafft ist.

Die feierlichsten Entscheidungen erfolgen in den ökumenischen Concilien, wozu alle Bischöffe aller katholischen Länder berufen werden. Die allgemeine Kirche repräsentirend, haben sie derselben Untrüglichkeit, und nach katholischen Grundsätzen werden ihre Decrete über den Glauben und die Sitten als vom heiligen Geist eingegeben, angenommen. J. Chr. hat selbst versprochen, „daß der Irrthum nie die Uebermacht über seine Kirche bekommen soll.“ Die Entscheidungen der andern Concilien, in Betreff der Lehre und der allgemeinen Disciplin, machen kein Gesetz in der allgemeinen Kirche, es wäre denn, daß diese sie angenommen hätte.

Immer ist angenommen, daß die Gebräuche, in deren Besitz die besondern Kirchen sind, und die ihre Quelle in der alten Disciplin haben, Gesetz sind für diese Kirchen: sie bilden auf eine gewisse Art ihr gemeines Recht, und sie müssen unter der Leitung der Kirche, die nur Liebe und Nachgiebigkeit athmet, geachtet werden. St. Gregor sagt, indem er von der africanischen Kirche spricht: „daß die Gebräuche, welche dem katholischen Glauben nicht schaden, unversehrt bleiben müssen.“ Dieß ist dann die wahre Freiheit, von welcher das Concilium zu Ephesus spricht, und welche zu stören es ausdrücklich verbietet. „Wir lassen, sagt Bossuet, indem er von der gallicanischen Kirche spricht, unsre Freiheit darin bestehen, daß wir sie, so viel möglich, in dem gemeinen Recht wandeln lassen, welches der Grund oder vielmehr das Fundament aller guten Kirchenordnung, — unter der canonischen Macht der Ordinarien, nach den allgemeinen Concilien und den Einrichtungen der heiligen Väter —, ist.“ *)

---

*) Was Bossuet mit obigen Worten nur andeutet, sagt M. Gregoire, wo er von den gallicanischen Freiheiten spricht, deutlicher. Der Hauptbegriff ist, daß diese Freiheiten nicht etwa Ausnahmen vom allgemeinen Recht sind,

Dieß ist die Natur und Form der Regierung der Kirche. J. Chr. selbst hat ihren Grund gelegt; nach seiner Absicht sollte sie bis ans Ende der Welt fortdauern; durch die Jahrhunderte mitten unter Stürmen wie in Ruhe durchdringen; und schon damals gehörte zu seinem Plan, ihr eine feste und unveränderliche Gestalt, unabhängig von Zeiten und Umständen, zu geben, und dadurch alles Willkührliche zu entfernen; denn, was nach dem Willen der Leidenschaften und des Eigennutzes veränderlich ist, kann nicht von Dauer seyn. Auch sehen wir die Kirche, während der Verfolgung der ersten drei Jahrhunderte, vollständig errichtet, vollkommen regiert. Nichts beweis't mehr, wie sehr alles vorhergesehen, alles wohl geordnet ist. Seit jener Zeit hat Gott die Herzen der Kaiser und Könige ihr geneigt gemacht; ihr Schutz ist ihr nützlich; er ist ihr viel werth, um ihren Canones mehr Kraft, eine merklichere Stütze ihrer Disciplin zu geben; ihre Regierung geht ruhiger; aber sie bleibt dennoch immer die nämliche, d. i. immer entfernt von willkührlichen Schritten, so wie sie immer über den menschlichen Wechsel erhaben ist.

---

sondern Befreiungen: daß nicht das ganze neuere selbstgemachte Kirchenrecht der Päbste, sondern mehr das ältere, einfachere, wahrere für die französische Kirche geltend bleiben soll. Schon Pithou schreibt: Ce que nos Pères ont appellé *libertés* de l'église gallicane, et dont ils ont été si fort jaloux, *ne sont point de passedroits*, ou privilèges exorbitans, mais plutôt *franchises naturelles*, et *ingenuités*, ou *droits communs* . . . de quels partant n'est besoin montrer autre titre, que la retenue et naturelle jouissance. — So sprach auch Anton Hetmann in seinem Commentaire sur le Traité des Libertés de l'église gallic. de M. Pithou, à Paris 1652 fol. 3 mit der Kräftigkeit und Wahrheit der Alten diesen Hauptbegriff aus: „deßwegen, weil Frankreich sich mehr als andere katholische Nationen in (kirchlicher) Freiheit erhalten hat, kann man nicht sagen, daß es befreit sey. Es ist frank und frei von seinem Ursprung her; es hat sich besser in seinem ersten Zustand erhalten, als andere Völkerschaften, ohne sich zu Leistung vieler Rechte hinzugeben, die in den Ländern der sogenannten Obedienz sich häuften. Diese Freiheit der gall. Kirche ist wohl verträglich mit der Würde des römischen Stuhls. Sie (die Freiheit jenes Volks von später ausgedachten Rechten der Curie) und die Würde des kirchlichen Oberhaupts sind beide legitim. Sie bestehen in dem Recht, sich gegen alle Neuerungen zu schützen, die man etwa zu Schwächung des gemeinen Rechts einführen wollte. Sie sind nicht etwa Begünstigungen, die der Geber nach Belieben geben, vorenthalten oder wieder zurücknehmen dürfte."

Zweite Frage: „Kann der Pabst aus weltlichen Bewegungsgründen seine Mitwirkung in geistlichen Angelegenheiten verweigern?“

Antwort: Das Primat der Ehre und der Jurisdiction, das der Pabst, nach göttlichem Recht, genießt, ist ganz zum geistlichen Vortheil der Kirche. Fern, eine für die Verfassung der Kirche so wesentliche Authorität schwächen zu wollen, glauben wir hier ihr unsre Huldigung zu bringen, indem wir auf die vorliegende Frage antworten: daß, wenn weltliche Angelegenheiten an sich selbst keine nothwendige Verbindung mit dem Geistlichen haben, wenn sie das Oberhaupt der Kirche nicht hindern, frei und unabhängig das apostolische Amt zu erfüllen, so glauben wir, daß der Pabst aus blos weltlichen Bewegungsgründen seine Mitwirkung in geistlichen Angelegenheiten nicht verweigern kann. Der Abstand, der sie trennt, ist der zwischen Zeit und Ewigkeit.

Dritte und vierte Frage: Es ist außer Zweifel — — erleuchten (m. s. oben S. 96 und 97).

Antwort: „Die Regierung der Kirche,“ sagt Fleury, „ist auf Liebe gegründet und gemäßigt durch Demuth: darum „that, seit den ersten Zeiten, der Bischoff nichts ohne den Rath „der Priester seiner Kirche.“ Es war schicklich, daß der Stuhl des heil. Petrus das Muster der andern wurde in dieser Regierungsart. Auch sehen wir, daß der Clerus von Rom zu allen Zeiten den Rath des Pabstes gebildet hat; da wurden nicht nur die besondern Angelegenheiten dieser Kirche, sondern auch die von allen katholischen Ländern besprochen. Die Briefe, welche der Clerus von Rom, während der Erledigung des Stuhls, an St. Cyprian und dessen Clerus, und die von St. Cyprian an den Clerus von Rom in der nämlichen Lage schrieb, beweisen, welche hohe Achtung dieser in der Kirche genoß. Dieser Rath hat keine wesentliche Veränderung erlitten, und die Kirche von Rom beobachtet noch jetzt alle ihre alten Gebräuche, diese ehrwürdigen Denkmale der alten Disciplin. Er ist heutzutag unter dem Namen des heiligen Collegiums bekannt; er war speciell der Gegenstand von Discussionen im Concilium von Basel; es wurde (§. 23.) decretirt, „daß die Kardinäle aus allen geistlichen Ständen sollten genommen werden, aber unter andern mit der Clausel, daß ihre Zahl nicht 24 übersteigen und niemals mehr als ein Drittel davon aus dem nämlichen Königreich und nicht mehr als Einer aus der nämlichen Diözese seyn sollte.“ Verschiedene Hindernisse standen der Vollziehung dieses Decrets im Wege. Die nämliche

Frage wurde seitdem dem Concilium zu Trient vorgelegt. Die Redner des Königs von Frankreich erneuerten dort die Sätze, welche das Concilium zu Basel angenommen hatte. Das Concilium beschränkte sich auf die Entscheidung (§. 24.): „daß der Pabst Cardinäle aus allen Nationen, so weit dieß bequem geschehen könnte, und je nachdem er sie dazu würdig fände, nehmen soll.“ Er glaubte nicht weiter gehen zu können. Der Grund, den davon Mr. de Pibrac, Botschafter des Königs bei dem Concilium, in seinem Briefe an Se. Maj. angibt, ist merkwürdig: „die Väter des Conciliums, sagt er, haben geglaubt, daß man dem Pabst nicht vorschreiben dürfe, was er in der Wahl der Cardinäle thun müsse. (Mémoire sur le concile de Trente.)

Diese Auseinandersetzung liefert uns die Antworten, die wir glauben auf die zwei obigen Fragen geben zu müssen. Fürs erste, glauben wir nicht, daß die Versammlung eines Conciliums nothwendig sey, weil das Concilium zu Trient, das letzte von unsern allgemeinen Concilien, sich ausdrücklich mit dem in Frage liegenden Gegenstande beschäftigt hat. Zudem, wenn es sich hier von einem allgemeinen Concilium handelt, so könnte es ohne das Oberhaupt der Kirche nicht gehalten werden, sonst würde es nicht die ganze Kirche repräsentiren. Fleury sagt es ausdrücklich: „die Authorität des Pabstes ist immer nöthig gewesen zu den General-Concilien (4.e Discours sur l'hist. eccl.).“ Handelt es sich von einem National-Concilium, so wäre sein Ansehn nicht hinlänglich, um einen Gegenstand, der alle katholische Länder interessirt, zu reguliren.

Was die Frage betrifft, ob nicht das Consistorium, oder der besondere Rath des Pabstes aus Prälaten von allen Nationen zusammengesetzt seyn sollte? so glauben wir uns hier darauf beschränken zu müssen, unsre Wünsche für die Ausführung der übrigens so gemäßigten, in dieser Hinsicht durch das Concilium von Trient dargebotenen, Maßregel, in welcher die von Sr. Maj. gemachte Frage enthalten ist, auszudrücken.

Fünfte Frage: „Im Fall erkannt würde — — Prärogative, hatten? (m. s. S. 97.)

Antwort: Das Präsentationsrecht der katholischen Souveräne zur Kardinalswürde, und die andern Rechte dieser Art sind Zeugnisse der Erkenntlichkeit der Kirche für den ihr von den Souveränen bewilligten Schutz. Diese Prärogative sind durch die Zeit gebilligt, und sie vererbten sich mit andern Ansprüchen auf die nachfolgenden Regenten. Nach diesen Betrachtungen denken wir, daß Se. Majestät Grund hat, der-

gleichen Prärogative zu reclamiren, welche der Souveränetät der vereinigten Länder, in dem Augenblicke, da sie dem französischen Reiche einverleibt wurden, anklebten.

Zweite Reihe, erste Frage: „Haben der Kaiser oder seine Minister das Concordat verletzt?“

Antwort: Das Concordat ist vom Kaiser und seinem Minister immer beobachtet worden, und wir glauben nicht, daß sich der Pabst über irgend eine wesentliche Verletzung desselben beklagen kann. Es ist wahr, daß der Pabst während seiner Anwesenheit zu Paris dem Kaiser Vorstellungen über einige dem Concordat beigefügte organische Artikel übergab, die er der freien und gänzlichen Ausübung der katholischen Religion zuwider achtete: aber mehrere derselben sind blos Anwendungen und Folgen der in der gallicanischen Kirche angenommenen Maximen und Gebräuche, von denen sich weder der Kaiser noch der französische Clerus entfernen können; einige andere dieser organischen Gesetze sind wohl nur von den Umständen veranlaßte Anordnungen, die man damals nöthig erachtete, um die Herstellung des katholischen Cults zu erleichtern, und wir hoffen, daß der Kaiser diese zurücknehmen oder modificiren werde. Diese sind Art. 1., 26. und 36. Der Artikel 1. sagt: „Keine Bulle, Breve, Rescript, Mandat, Einsetzung in eine Pfründe, dahin Bezug habende Urkunde, noch andere Ausfertigungen des römischen Hofes, selbst wenn sie blos Privatpersonen betreffen, können ohne Authorisation der Regierung angenommen, bekannt gemacht, gedruckt oder auf irgend eine Art vollzogen werden.“ Hier hätten wohl die Breven der Pönitentiarie ausgenommen seyn sollen.

Art. 26. „Die Bischöffe sollen keinem Geistlichen die Weihe geben können, wenn er nicht ein Eigenthum hat, das wenigstens 300 Franken jährlich erträgt und wenn er nicht 25 Jahre alt ist.“ Weil aber die französische Kirche den Familien keine Hoffnung mehr von Glück und Beförderung gibt, wie der alte Clerus sie gab, so sind es meist Dürftige, die sich dem geistlichen Stande widmen. Daher der Kaiser auf unsre Bitten gewöhnlich wegen der ersten Bedingung dispensirte; eben so nöthig wäre es, das Alter auf 22 Jahre zu setzen wegen der größern Kosten des Studiums bis ins 25ste Jahr, und weil die Bischöffe, bei dem Mangel an Geistlichen, nicht so lang auf sie warten können, und doch die gehörige Zwischenzeit zwischen der Weihe des Subdiaconats und des Priesterthums bleiben muß.

Art. 36. „Die Generalvicarien der vacanten Diözesen

werden ihre Functionen selbst nach dem Tode des Bischoffs bis zu dessen Ersetzung fortsetzen.“ Allein nach den Principien des canonischen Rechts haben die Generalvicarien ihre Vollmacht nur vom Bischoff, und machen mit ihm nur eine Person aus. Das Recht ihn zu repräsentiren und die diesfallsigen Vollmachten erlöschen mit ihm; nur wenn der Bischoff ausser seiner Diöcese stirbt, verwalten die Generalvicarien gültig ihr Amt bis zu dem Augenblick, wo der Tod des Bischoffs dem Domkapitel bekannt wird. Von diesem Augenblick an ist das Domkapitel mit vollem Recht mit der bischöfflichen Jurisdiction bekleidet, und ihm allein steht es zu, Generalvicarien zu ernennen, die während der Erledigung des Stuhls regieren. Indeß gab es zur Zeit der Bekanntmachung der organischen Artikel noch keine Domkapitel; jetzt überläßt man diesen das Recht, die erledigten Diözesen durch Generalvicarien zu verwalten, so daß also der §. 36. der org. Art. nicht mehr in Uebung ist.

Diese Bemerkungen, die wir der Weisheit Sr. Maj. unterwerfen, hindern uns nicht zu erklären, daß weder von Sr. Maj. noch von ihrem Minister das Concordat wesentlich verletzt worden sey.

Zweite Frage: „Hat sich der Zustand des Clerus in Frankreich im Allgemeinen, seit das Concordat in Kraft ist, verbessert oder verschlimmert?

Antwort: Wenn Se. Maj. sich auf die strenge Vollziehung des Concordats beschränkt hätte, so würde dieser merkwürdige Vertrag, welchem wir die Freiheit und Oeffentlichkeit des Cults der katholischen, apostolischen und römischen Religion, welches die Religion der großen Mehrheit der französischen Bürger ist, verdanken, die größte Wohlthat seyn, welche der Kaiser der Geistlichkeit und den Völkern seines Reiches gewähren konnte. Aber Se. Maj. hat sich nicht blos an die Verpflichtungen gehalten, welche sie durch das Concordat übernommen hatte. Jedes Jahr seiner Regierung war mit wichtigen Bewilligungen ausgezeichnet, welche keine nothwendige Folgen der mit dem Pabst eingegangenen Verpflichtungen waren, und wozu ihn nur die Achtung für die katholische Religion und Liebe für seine Völker bestimmen konnte.

Wir fügen nur einige der vorzüglichsten Bewilligungen an: Dotation der Generalvicarien und der Kapitel; zuerst 24, dann 30,000 vom Staat besoldete Hülfskirchen; 400 Stipendien und Freitische, 800 dergleichen halbe, zu Gunsten studierender Geistlichen; National-Gebäude oder Summen zu Errichtung von Seminarien in vielen Bisthümern; Befreiung der

dem geistlichen Stande sich Widmenden von der Conscription; die Erlaubniß, öffentlich die geistliche Amtskleidung zu tragen; Aufforderung an die allgemeinen Departements-Versammlungen, Zuschüsse zum Gehalt der Bischöffe, Generalvicarien, Domkapitel zu machen, und für die Bedürfnisse des Cults und seiner Diener zu sorgen; Decrete, wodurch den Kirchenbaufonds ein Theil ihrer verlornen Einkünfte wiedergegeben wurde; Wiederherstellung religiöser Congregationen, die zur unentgeldlichen Unterweisung und Unterstützung der Armen bestimmt sind, und diese unter den besondern Schutz der Kaiserin Mutter gestellt; jährliche Unterstützung derselben von der Regierung, ehrenvolle Ruhestellen für Bischöffe durch die Errichtung des Kapitels von St. Denis ꝛc. ꝛc. Wir würden also der Evidenz der Thatsachen widersprechen, wenn wir nicht erklärten, daß der Zustand der Geistlichkeit sich, seit das Concordat in Kraft ist, ausnehmend verbessert habe. Indeß haben wir noch einige Wünsche für eine freiere Ausübung unsers geistlichen Amtes, die wir Sr. Majestät vorlegen werden.

Dritte Frage: „Wenn die französische Regierung — — ohne Bischöffe ist?“ (m. s. S. 97.)

Antwort: Das Concordat ist ein wechselseitig verbindender Vertrag zwischen dem Oberhaupt des Staats und dem Oberhaupt der Kirche, der die französische Nation und die katholische Kirche interessirt. Jede der contrahirenden Partheien erwirbt sich dadurch Rechte und legt sich Pflichten auf. Das Concordat versichert Sr. Maj. das Recht, zu Erz- und Bisthümern zu ernennen, wie es seit dem Concordat von 1516 die Könige hatten; und läßt dem Pabst das Recht, der canonischen Institution der vom Kaiser ernannten Erz- und Bischöffe. — So vereinigen und unterstützen sich wechselseitig die Rechte des Souveräns, der bei der Wahl der Oberhirten nicht ohne Theilnahme seyn kann, da ihr Amt und die Rechte der Kirche, von welcher allein alle Jurisdiction des geistlichen Standes ausfließt, ihnen einen so großen Einfluß auf das Volk gibt. Aber dieses durch die gegenwärtige Kirchendisciplin dem Pabst vorbehaltene Recht, die canonische Institution zu geben, darf nicht willkührlich geübt werden. Außer der allgemeinen Maxime, daß das Oberhaupt der Kirche sie nach den Canones regieren muß, ist es eine ausdrückliche Clausel des Concordats von 1516: „daß der Pabst gehalten ist, die Bullen der Institution den vom Souverän ernannten Unterthanen zu ertheilen, oder canonische Gründe der Weigerung anzuführen.“ Anzunehmen, daß der Pabst willkührlich und ohne Ursache die Bul-

len verweigern könnte, hieße so viel als behaupten, daß er nicht an einen Vertrag gebunden sey, den er feierlich bestätigt hat.

Der Pabst selbst glaubt sich nicht berechtigt, die Bullen ohne Gründe zu verweigern; er gibt sie an in einem Briefe d. d. Savona vom 28. Aug. 1809 an den Kardinal Caprara. Es sind 3 Gründe; der erste betrifft „Neuerungen, gegen welche der Pabst so oft und immer vergeblich reclamirt habe." Wir kennen keine, die als eine wesentliche Verletzung des Concordats angesehen werden könnte. Vielleicht meint Se. Heil. die im Anfang des Jahres 1805 gemachten Vorstellungen. Hierüber beziehen wir uns auf unsere Antwort auf die 1. Frage der 2. Reihe. Diese Disciplinarartikel, die der Pabst jetzt als gefährliche Neuerungen vorstellt, waren immer in Kraft, ohne daß sie den Pabst, bis auf die neuesten Zeiten, bestimmten, die canonischen Institutionen zu verweigern. Der 2te Grund ist von Ereignissen und politischen Maßregeln hergenommen, die uns nicht genug bekannt sind und die zu beurtheilen unsre Sache nicht ist. — Das Hauptereigniß ist das Decret vom 17. Mai 1809, wodurch der Kirchenstaat mit dem französischen Reiche vereinigt wird. Ist dieser Beweggrund canonisch? ist er auf die Principien und auf den Geist der Religion gegründet? — Die Religion lehrt uns den geistlichen und weltlichen Stand nicht zu vermengen. Die Jurisdiction, die der Pabst nach göttlichem Recht in der ganzen Kirche ausübt, ist rein geistlich. Nur diese hat der Fürst der Apostel von J. Chr. empfangen, nur diese hat er seinen Nachfolgern überliefern können. Die weltliche Souveränetät ist für die Päbste nur eine für ihr geistliches Amt fremde Zugabe. Die erste hat mit der Kirche angefangen und wird so lange als die Kirche, d. i. so lange die Welt steht, dauern; die andere ist eine menschliche Anordnung, sie kann ihnen genommen werden, wie sie ihnen durch Menschen gegeben ist. In der geistlichen Macht wohnt die wahre Größe der Päbste. Ob der Pabst ein Landesherr ist oder nicht, seine Authorität in der allgemeinen Kirche, deren Oberhaupt er ist, seine Verbindungen mit den besondern Kirchen müssen immer die nämlichen seyn. Was auch seine politische Lage sey, so behält er immer die mit dem ersten Stuhl verknüpfte Gewalt, die er jedoch nur zum Vortheil der Gläubigen erhalten hat, und Se. Heil. würde, wie wir gern glauben wollen, nicht verweigern sie auszuüben, wenn sie die Sachen, wie wir, mehr in der Nähe sähen, daß diese Weigerung der Kirche sehr nachtheilig ist.

Die Invasion von Rom kann als kein hinreichender Grund betrachtet werden, die canonische Institution den neuernannten Bischöffen zu verweigern, denn durch die Invasion wurde das

Concordat nicht verletzt. Das Concordat hat über die politischen Interessen des heil. Stuhls nichts stipulirt. Der Kaiser unterhandelt darin mit dem Pabst, nur als mit dem Oberhaupt der Kirche, und so lange die geistliche Jurisdiction des Pabstes über die französische Kirche anerkannt und respectirt ist, besteht das Concordat in seiner Integrität. Das Concordat garantirte dem Pabst den Besitz des römischen Staates nicht. Die Besitznahme von Rom ist also kein Bruch desselben; sie ist eine blos weltliche Sache, die keinen Einfluß auf die geistlichen Sachen haben muß. Der Pabst erkennt das in seinem Briefe an Kardinal Caprara an, aber er fügt hinzu: „er könne die Vertheidigung des Kirchenstaats nicht aufopfern, ohne seine Pflichten und seinen Eid zu verletzen." Der Pabst soll auch die Vertheidigung des Kirchenstaats nicht aufopfern; als weltlicher Landesherr hatte er, wie alle Souveräne, das unbestreitbare Recht, seine Besitzungen zu vertheidigen. War seine Kraft zum Widerstande nicht hinreichend, so würde das Gesetz der Nothwendigkeit ihn vor den Augen der Kirche und der Nachwelt losgesprochen haben. Aber selbst in der Voraussetzung, daß die Besitznahme von Rom den Pabst zu Anwendung seiner geistlichen Gewalt gegen den Kaiser berechtigte, scheint uns die Verweigerung der Bullen kein passendes Mittel zu dem beabsichtigten Zwecke. In der That, was hat das weltliche Interesse des Pabstes mit den geistlichen Bedürfnissen der französischen Kirche gemein? Nur wenn der Kaiser von den neuernannten Bischöffen eine mit dem katholischen Glauben nicht vereinbare Erklärung verlangt hätte, würde der Pabst mit Recht die canonische Einsetzung ihnen verweigern. Der Kaiser hat aber feierlichst erklärt, daß er in der Religion nichts ändern will, und selbst die in seinem Namen gethane Forderung der Bullen beweis't, daß er dem Pabst seine ganze geistliche Prärogative erhalten will. Die fortgesetzte Verweigerung der Einsetzungsbullen würde endlich das Aufhören der katholischen Religion in ganz Frankreich zur Folge haben. Kann das Oberhaupt der Kirche das Interesse der Religion und das Heil der Seelen weltlichen Interessen unterordnen, aufopfern wollen? Was würde man von Clemens VII. gedacht haben, wenn er damals, als Rom von den Truppen Kaiser Karls V. mit Sturm genommen und verheert wurde, um sich an diesem Fürsten zu rächen, erklärt hättte, daß er alle Kirchen der östreichischen Monarchie aufgebe? und Pius VII., der so rühmlich zur Wiederherstellung der katholischen Religion mitgewirkt hat, sollte der sein eigenes Werk wieder zerstören?

Wollte man entgegenhalten, der Pabst habe durch sein Decret vom 10. Juni 1809 alle Privilegien, Gnaden, aposto-

lische Indulte, die von Sr. Heil. oder ihren Vorfahren bewilligt waren, widerrufen, und so sey der Kaiser, wenigstens vorläufig, aller Rechte verlustig, die ihm das Concordat beilegte, so wäre es leicht, einen solchen Einwurf zu zerstreuen, durch die Bemerkung, daß die Bulle des Concordats nicht erwähnt, das auch kein Privilegium rc., sondern ein feierlicher Vertrag ist, dessen Widerruf nur durch Einwilligung der Partheien, die ihn geschlossen haben, geschehen kann.

Der 3te Grund der verweigerten Bullen ist aus der gegenwärtigen Lage des Pabstes (seiner Gefangenschaft) hergenommen, „weil er seine gebornen Rathgeber nicht befragen könne, da er von ihnen mit Gewalt getrennt sey und nicht frei mit ihnen communiciren könne, nicht einmal einen Secretär zur Expedition solcher Sachen bei sich habe." Auf diese letzte Klagen des Pabstes haben wir keine andere Antwort zu geben, als sie selbst dem Kaiser vor Augen zu legen, der ihre ganze Kraft und Gerechtigkeit fühlen wird.

Vierte Frage: „Wenn die französische Regierung das Concordat — — Religion zu thun? (m. s. S. 97.)

Antwort: Wenn der Pabst beharrlich die Vollziehung des Concordats verweigerte, so ist gewiß, daß der Kaiser, streng genommen, nicht mehr gehalten wäre, es zu beobachten, und daß er es als abgeschafft betrachten könnte. Aber das Concordat ist kein blos persönlicher Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Pabst, es macht nun einen Theil unsers jus publicum aus, weil es die Fundamentalprincipien und Regierungsregeln der gallicanischen Kirche enthält, und es ist wichtig, dessen Vollziehung zu verlangen, wenn sie auch der Pabst ferner verweigerte. Das Concordat bleibt zwar factisch suspendirt, so lange der Pabst den vom Kaiser ernannten Bischöffen die Bullen verweigert. Wenn aber der Kaiser gegen diese gesetzwidrige Weigerung protestirt, und entweder an den besser unterrichteten Pabst, oder an seinen Nachfolger appellirt, so behält der Kaiser die ihm im Concordat zugesicherten Rechte, die sicher mit der Zeit wieder in Kraft kommen werden.

Aber endlich, mag das Concordat als abgeschafft betrachtet werden, oder dasselbe suspendirt bleiben, so ist die Frage, was in dem einen oder dem andern Falle fürs Beste der Kirche zu thun sey? — oder, weil das Ministerium der katholischen Religion nicht ohne das Episcopat bestehen kann, so ist eigentlich die Frage: welche Maßregeln man nehmen soll, den Mangel der päbstlichen Bullen zu suppliren, und den von Sr. Majestät ernannten Bischöffen die canonische Institution zu geben? Er-

kennen wir zuerst als ein von der heil. Schrift aufgestelltes Prinzipium, das durch die ganze Tradition geheiligt, ausdrücklich durch das Concilium zu Trient bestimmt und selbst in der Natur der Dinge gegründet ist, daß die Aucterität und Jurisdiction der Diener der Kirche nur von der Kirche selbst ausfließen kann. Alle ihre Vollmachten sind geistlich, und ausser dem Bereich der weltlichen Macht. Der Kirche allein hat J. Chr., in der Person der Apostel und ihrer Nachfolger, der Bischöffe, die Vollmacht zu unterweisen, die Sacramente zu administriren, und die Gläubigen auf den Weg des Heils zu leiten, anvertraut. Nun könnte aber die Kirche nicht unterrichten, noch regieren, wenn sie nicht die Vollmacht und das ausschließende Recht hätte, ihre Lehrer und Magistrate einzusetzen. Der Unterricht, die Verwaltung der Sacramente, die Einweisung oder die Weihung ihrer Diener sind wesentliche Puncte der Kirchenverfassung. Die Kirche hat allein das Recht, über den Glauben und die Moral zu entscheiden; sie allein muß die Praxis ihres Cults regieren, und die zur Zulassung zu den Sacramenten nöthigen Bedingungen vorschreiben, sie allein kann ihren Dienern die nöthigen Vollmachten der Weihe und Jurisdiction übertragen, um die Ausübung ihrer Amtsverrichtungen gültig und gesetzlich zu machen. Die Kirche wäre keine unabhängige, katholische oder allgemeine, für alle Zeiten und alle Länder angeordnete, zur Verbindung mit jeder Regierung geeignete Gesellschaft mehr, wenn sie in der Wahl ihrer Magistrate nicht frei wäre, oder wenn die Einweisung und Jurisdiction ihrer Magistrate von einer fremden Macht ausflößen.

In der That übte die Kirche während der ersten drei Jahrhunderte von Verfolgung das Recht, ihre Hirten zu ernennen und einzuweihen, in all ihrer Fülle aus, und der Schutz, den ihr christliche Fürsten verliehen, konnte es sie nicht verlieren machen. „Indem die Fürsten Kinder der Kirche wurden, sind sie nicht ihre Herren geworden," sagt Fenelon. Es ist also ein unbestrittenes Fundamentalprinzip, daß es der Kirche allein zukommt, ihre Hirten und Magistrate zu wählen, und sie mit den nöthigen Vollmachten zu bekleiden, um gültig und gesetzmäßig ihr Amt auszuüben; und weil es sich hier hauptsächlich von den Bischöffen handelt, welche ihr Amt nicht verwalten können, ohne die Weihe mit den Jurisdictionsrechten zu vereinigen: so kommt es der Kirche allein zu, ihnen diese Gerichtsbarkeit zu übertragen, welche die meisten bischöfflichen Verrichtungen nothwendig erfordern.

Immer hat die Kirche nur solche als Bischöffe anerkannt, welche sie eingesetzt hatte, aber die Art dieser Einsetzung war nicht immer dieselbige. Hierin, so wie in vielem andern, hat

die Disciplin der Kirche Veränderungen erlitten, welche die Verschiedenheit der Umstände erforderten. In den ersten Jahrhunderten der Kirche wurden die Bischöffe durch die Vota der übrigen Bischöffe der Provinz, der Geistlichkeit und der Gemeinde der Kirche, welcher er vorstehen sollte, ernannt, und die Wahl wurde durch den Metropoliten, oder, wenn es ein Metropolit war, durch das Concilium der Provinz bestätigt. In der Folge hatten die Kaiser und andere christliche Fürsten großen Antheil an der Ernennung der Bischöffe. Unbemerkt wurde das Volk und die Landgeistlichen nicht mehr berufen, und die Wahl fiel den Domkapiteln zu; aber immer mit nothwendiger Zustimmung des Fürsten und der Bestätigung des Metropoliten oder des Provinzialconciliums. Weil diese Versammlungen außer Uebung kamen, häufige Streitigkeiten über die Wahlen entstanden und es schwer war, sie an Ort und Stelle zu endigen; weil die Fürsten es vortheilhaft fanden, unmittelbar mit den Päbsten zu tractiren: so kam die Gewohnheit auf, diese Sachen vor den heil. Stuhl zu bringen, und nach und nach sahen sich die Päbste im Besitz, die meisten Bischöffe zu bestätigen.

So war der Zustand der Dinge zur Zeit des Basler Conciliums (1431—48), dessen Decrete, betreffend die Ernennung und Bestätigung der Bischöffe, die französische Kirche in der pragmatischen Sanction von Bourges 1438 annahm. Die Wahlen durch die Domkapitel wurden dadurch bei Kraft erhalten, und die Bestätigung oder Institution dem, der das Recht dazu hatte, überlassen. Durch das Concordat aber von 1516, wurde die Ernennung durch den König an die Stelle der Wahl durch das Kapitel gesetzt, und die Bestätigung oder die canonische Institution dem Pabst vorbehalten.

Unter allen diesen in der Kirchendisciplin eingeführten Veränderungen blieb der Grundsatz der Nothwendigkeit einer kirchlichen Institution der Bischöffe unveränderlich. Diese verschiedenen Veränderungen geschahen immer mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung der Kirche. In ihrem Namen und Authorität nahmen die Wahlen nach und nach verschiedene Formen; kam das Recht, die erwählten Bischöffe zu bestätigen von den Metropolitanen und Provinzialconcilien an die Päbste, und die Wahlen der Domkapitel wurden durch die Ernennung des Staatsoberhaupts ersetzt, kraft des Concordats von 1516; eine Veränderung in der Art der Institution müßte die Billigung der Kirche haben. Ja, diese wäre sogar alsdann nöthig, wenn man zu einer Methode der vorhergehenden Jahrhunderte zurückkehren wollte. Ein abgeschafftes Gesetz ist kein Gesetz mehr, und wird es nur wieder durch

die Authorität, die es abgeschafft hat. Die Kirche würde sich nicht mehr selbst regieren, sie hätte nicht mehr das Recht, Gesetze und Vorschriften für ihre innere Disciplin zu machen, wenn irgend eine andere Gewalt sie zwingen könnte, die von ihr abgeschafften Gesetze und Vorschriften wieder anzunehmen. Dieß war ein Hauptfehler der durch die constituirende Versammlung beschlossenen „bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit." Jene hatte nur politische Vollmachten, war also incompetent, für sich allein, ohne Mitwirkung und Einwilligung der Kirche, ein von der Kirche abgeschafftes Disciplinar-Reglement herzustellen. Eben so könnte man also auch jetzt die pragmatische Sanction nicht aufleben lassen, wenn nicht die kirchliche Authorität zu ihrer Herstellung mitwirkte. Es würde dieß zugleich sehr gefährlich seyn, und Unruhen und Widerstand der Gläubigen zur Folge haben. Bischöffe, die mit Hintantsetzung der canonischen Formen eingesetzt wären, würden niemals das Zutrauen der Geistlichkeit und des Volks erhalten.

Was wäre also zum Besten der Religion zu thun, wenn der Pabst darauf beharrte, den vom Kaiser ernannten Bischöffen die Bullen zu verweigern? — Hier glaubt der Kirchenrath, dem der Kaiser die Ehre erzeigt, ihm die Frage vorzulegen, nicht die nothwendige Authorität zu haben, die geeigneten Maßregeln, um das Einschreiten des Pabstes in Bestätigung der Bischöffe zu ersetzen, anzuzeigen. Wir glauben, der Kaiser sollte ein National-Concilium zusammen berufen, wo die Geistlichkeit seines Reichs die uns vorgelegte Frage untersuchen und die schicklichen Mittel anzeigen würde, den Nachteilen der verweigerten päbstlichen Bullen zu begegnen. Im Jahr 1688, aus Anlaß einer ähnlichen Verweigerung des Pabsts Innocenz XI. für die seit 1682 von Ludwig XIV. ernannten Bischöffe, gab das Parlament von Paris, auf das Gutachten des Generalprocurators du Harlay, einen Spruch, daß der König gebeten werden solle, die Provinzial-Concilien, oder selbst ein National-Concilium zusammenzuberufen. Dieser Spruch, sagt d'Hericourt, ist dem gemäß, was in ähnlichen Fällen in Frankreich üblich ist; die Beispiele davon finden sich in den Urkunden der gallicanischen Freiheit.

Bemerkung: Als diese letzte Antwort des Kirchenraths dem Kaiser vorgelegt wurde, betrachtete er sie als gut, aber unvollständig. Er ließ den Mr. du Voisin, Bischoff von Nantes, kommen, und dictirte ihm die folgende Note, mit dem Befehl, sie dem Rath mitzutheilen, damit er ihm darauf eine kathegorische Antwort ertheile:

Vom Kaiser dictirte Note: „Der Kaiser glaubte, „daß, wenn das Concordat fiele, Frankreich von Rechtswegen

„wieder in den Stand, wie es vor dem Concordat war, zu-
„rücktrete. Die Theologen und Canonisten hätten blos zu
„untersuchen, und sich darüber zu vereinigen, welches dieser
„Zustand war. Durch die Antwort der Bischöffe sieht Se.
„Majestät, daß die Frage anders ist, und theilt diese Mei-
„nung, d. i. daß, weil das Concordat das bestehende Gesetz
„aufhob, dieses nur durch die Macht, welche es abschaffte,
„kann wiederhergestellt werden. Aber Se. Maj. ist darin mit
„den Bischöffen nicht einerlei Meinung, daß sie glaubt, daß
„die gallicanische Kirche zureichend ist. Und was das betrifft,
„ich untersuche nicht, ob die gallicanische Kirche dem Pabst
„in Authorität gleich ist, auch nicht, ob der Pabst in Autho-
„rität dem General-Concilium gleich ist, weil der Zweck ist
„zu vereinigen und vorwärts zu gehen, und nicht zu unter-
„suchen."

„Aber ich gehe von einem andern Grundsatze aus, und
„ich sage: die französische Kirche ist über das Concordat von
„Leo X. empört. Es bedurfte aller Gewalt des Königs und
„des geheimen (den Canones fremden) Einflusses des römischen
„Hofes, sie endlich dahin zu bringen, es anzunehmen. Wenn
„ich also gleicher Meinung bin, daß die weltliche Macht mit
„vollem Recht das alte Recht nicht herstellen können soll, so
„glaube ich, daß die französische Kirche, die dabei betheiligt
„ist, hinlänglich authorisirt wäre, diese Frage zu untersuchen,
„und Mittel zur canonischen Einweihung an die Hand zu
„geben . . . Die Facta fallen mir den Augenblick nicht bei,
„diese Meinung zu begründen . . . . Ich glaube, man könnte
„sagen, als nothwendige Folge des Rechts, welches die Kirche
„hat, seine Gesetzgebung festzustellen, daß, wenn das Con-
„cordat durch irgend eine Ursache vernichtet würde, die Kirche
„eine Lücke hätte, wenn man nicht mit vollem Recht und
„ipso facto herstellen könnte, was existiren konnte."

„Es wäre nicht mehr Grund vorhanden, das, was im
„Jahr 1500 existirte, wiederherzustellen, als zu untersuchen,
„was im J. 900 gethan worden ist. Aber in der Gesetzge-
„bung der Kirche würde sich eine Lücke finden, und da diese
„Lücke auf die Fortpflanzung der bischöfflichen Gewalt, d. i.
„die Quelle des (kirchlichen) Lebens, sich bezieht, so würde
„es unumgänglich nöthig seyn, ein National-Concilium zu
„vereinigen, das darüber entscheiden könnte. In der That,
„wenn das National-Concilium . . ."

Hier endigte sich die vom Kaiser dictirte Note, da er durch die Ankunft eines zu einer besondern Arbeit berufenen Ministers unterbrochen wurde.

Fortsetzung der Antwort der Bischöffe auf die 4te Frage:

Se. Maj. urtheilt, daß unsre Antwort die Frage nicht ganz befriedigte, weil sie nicht bestimmte, ob das National-Concilium in sich selbst die nöthige Authorität hätte, den Mangel der apostolischen Bullen zu ersetzen, oder ob man noch an eine höhere Authorität, als die seinige, sich wenden müsse.

Wir glaubten der Entscheidung des National-Conciliums über den Grad seiner Authorität nicht vorgreifen zu dürfen, halten aber immer noch dessen Zusammenberufung für das beste Mittel, zum gewünschten Zweck zu gelangen. 1) Das Concilium würde dann damit anfangen, dem Pabst ehrfurchtsvolle Vorstellungen zu machen über die Verpflichtungen, die das Concordat Sr. Heiligkeit auflegt, über die Nothwendigkeit, in welcher sich der Kaiser und die Geistlichkeit befinden würde, auf einem andern Wege für die Erhaltung der Religion und die Fortdauer des Episcopats zu sorgen. 2) Wenn, gegen unsre Erwartung, der Pabst den Bitten der französischen Geistlichkeit nicht nachgäbe, so würde das Concilium die Frage untersuchen, die wir nicht zu entscheiden wagten, ob es competent sey, eine Art der canonischen Institution zu erneuern oder herzustellen, welche die durch das Concordat bestimmte Art ersetzen könnte. Im bejahenden Fall würde es, mit Genehmigung Sr. Maj., eine Anordnung festsetzen, mit der Erklärung, daß sie nur provisorisch sey, und daß man bereit sey, zum Concordat zurückzukehren, sobald der Pabst oder seine Nachfolger einwilligten, dasselbe in dem, was sie betrifft, zu vollziehen. 3) Im Fall sich das Concilium nicht für competent erklärte, müßte man an ein General Concilium sich wenden, die einzige Authorität in der Kirche, die über den Pabst ist. Wenn aber dieß, entweder weil es der Pabst nicht anerkennen wollte, oder wenn politische Umstände dessen Versammlung hinderten, nicht möglich wäre, so fragte sich wieder, was zum Besten der Religion zu thun wäre? 4) Bis hieher urtheilten wir nach den Gesetzen der Kirchendisciplin, von denen man sich im gewöhnlichen Stand der Dinge niemals entfernen darf. Aber ein für die Regierung und Erhaltung der besondern Kirchen festgesetzter Punct der Disciplin hat keine verbindende Kraft mehr, wenn durch dessen Beobachtung eine große Kirche den größten Gefahren blos gestellt wird. Wenn das Oberhaupt der allgemeinen Kirche die Kirche von Frankreich zu verlassen scheint, indem es sich weigert, wie es schuldig ist, zur Einsetzung der Bischöffe mitzuwirken, so muß diese so alte und ansehnliche katholische Kirche in sich selbst Mittel zu ihrer Erhaltung finden, und sie ist berechtigt, auf das alte Recht zu recurriren, wenn, ohne ihre Schuld, die Ausübung

des neuen Rechts für sie unmöglich geworden ist. 5) Demzufolge glauben wir, daß das Concilium, mit Versicherung seiner Anhänglichkeit an den heil. Stuhl und an die Person des Pabsts, erklären könnte, daß bei der Unmöglichkeit, sich an ein öcumenisches Concilium zu wenden, und in Rücksicht der drohenden Gefahr für die Kirche, die durch den Metropoliten in Rücksicht des Suffragans oder durch den ältesten Bischoff der Provinz in Rücksicht des Metropoliten conciliatorisch gegebene Institution die Stelle der päbstlichen Bulle vertreten kann, bis der Pabst oder dessen Nachfolger in die Vollziehung des Concordats willigen.

Diese provisorische Rückkehr zu einem Theile des alten Kirchenrechts würde durch das erste aller Gesetze gerechtfertigt seyn, durch das Gesetz der Nothwendigkeit, welches unser heil. Vater, der Pabst, selbst anerkannt hat, indem er, um die Einheit in der französischen Kirche herzustellen, sich über alle gewöhnlichen Regeln hinausgesetzt hat, und durch einen beispiellosen Act der Authorität alle alten Kirchen von Frankreich aufgehoben hat, um daraus neue zu bilden.

Dritte Reihe, erste Frage: „Se. Maj. der Kaiser, der sich — — von Deutschland wiederherzustellen? (m. s. S. 97 u. 98.)

Antwort: ... Hier müssen wir zuerst die Ausdehnung der Uebel, welche auf den deutschen Kirchen lasten, und die dagegen bisher vergeblich versuchten Hülfsmittel, zu erkennen suchen. Das Concordat der deutschen Nation von 1447, modificirt durch den westphälischen Frieden von 1648, regierte seit dieser letztern Epoche die Kirchen von Deutschland mit aller Authorität eines Reichsgrundgesetzes. Am 25. Febr. 1803 warf der Reichstag zu Regensburg, unter der Vermittlung von Frankreich und Rußland, den politischen und religiösen Zustand dieser Kirchen um, säcularisirte die Güter der geistlichen Fürsten und Domkapitel, und theilte sie als Entschädigungen weltlichen Fürsten zu, hob Domstifter und Klöster auf, beraubte die großen Pfründen ihrer Ehren, Rechte, Jurisdiction und Vorzüge, die sie vorher genossen, mit Vorbehalt, ihnen eine neue Existenz zu geben, welche durch fernere Anordnungen oder Concordate bestimmt werden sollte. Der Stuhl von Mainz wurde nach Regensburg verlegt mit der Metropolitan-Jurisdiction über die ganze deutsche Kirche, mit Ausnahme der preußischen und östreichischen Länder. Der Erzbischoff von Regensburg beschäftigte sich alsdann mit dem Grafen Troni, Auditor der päbstlichen Nunciatur, mit einem Project eines Concordats, das auf folgende Basis gegründet war: daß

das Oberhaupt der Kirche alle seine wesentlichen und ersten Rechte erhalten, jeder Souverän die Bisthümer in seinen Staaten dotiren, die Bischöffe präsentiren, und der Pabst sie ernennen solle.

Da aber diese allgemeinen Grundlagen nicht hinreichen konnten, um die respectiven Verhältnisse und Interessen der Fürsten, der katholischen Kirchen und Völker zu ordnen, so hatte man etwa um die nämliche Zeit vorbereitende Conferenzen zu Regensburg, unter den Auspicien des Kaisers von Deutschland, eröffnet. Sie hatten Statt vom 6. Febr. bis 21. März 1804 zwischen M. della Genga, Nuncius Sr. Heiligkeit, H. v. Frank, Reichsreferendär, und H. Kolborn, Weihbischoff von Mainz, Deputirten des Erzbischoffs von Regensburg.

Die vorbereitenden Conferenzen brachten kein Resultat, wegen Schwierigkeit, die verschiedenen Interessen zu vereinigen, und wegen verschiedener, mehr oder weniger die wesentliche Kirchenzucht untergrabender Systeme, welche vorgeschlagen wurden. M. della Genga widersetzte sich diesen Neuerungen im Namen Sr. Heiligkeit; der Reichsreferendär, der eben so wenig als der Nuncius authorisirt war, etwas abzuschließen, verwies alles an die höchste Entscheidung des Kaisers und des deutschen Reichstages, und der Deputirte des Erzb. von Regensburg versicherte gleichfalls, daß seine Vollmacht ihn blos authorisirte, gelegenheitlich seine persönlichen Meinungen über die in Discussion liegenden Puncte auszusprechen. Mehr als einmal bemerkte man, im Lauf der 8 Conferenzen, welche zu Regensburg gehalten wurden, die Nützlichkeit der Mitwirkung Sr. Majestät des Kaisers und Königs, der damals erster Consul war. Man berief sich auf seinen Namen, sein Beispiel; er allein könne durch sein Genie und seine Macht die Schwierigkeiten dieser wichtigen Unterhandlungen wegräumen. Da veränderte der Krieg mit Oestreich zu Ende des Jahrs 1805, die rheinische Bundesacte, und endlich die Niederlegung der deutschen Kaiserkrone durch Kaiser Franz II., noch einmal die Verhältnisse der Souveräne von Deutschland gegen einander, und machten, daß neue Plane und neue Systeme zu Herstellung der Kirchen von Deutschland, an die Stelle der von 1804 in den Conferenzen vorgeschlagenen, gemacht wurden; diese Plane und Systeme sind uns nicht bekannt. M. della Genga begab sich nach München, um besondere Unterhandlungen mit den Ministern Sr. Maj. des Königs von Baiern anzuknüpfen; dann begab er sich zu Sr. Maj. dem Könige von Würtemberg in der nämlichen Absicht, und der Gegenstand dieser Negotiationen ist bis jetzt dem Fürsten Primas unbekannt geblieben, ungeachtet dessen unveränderlichen Eifers für

das Gelingen aller dieser Versuche, die zu einem glücklichen Resultat führen konnten. Alles, was wir aus Erzählung verschiedener Cardinäle, die von Rom nach Paris kamen, wissen, ist, daß im Augenblick der Besitznahme der päbstlichen Staaten durch die französischen Truppen eine vom Pabst niedergesetzte Congregation mit Thätigkeit an Concordatsprojecten mit deutschen Bundesfürsten arbeitete. So viel Verzug war der Religion sehr nachtheilig. Die Diözese Cöln auf dem rechten Rheinufer hat keinen Bischoff mehr, bildet nicht einmal eine Diözese; die Bisthümer von Freisingen und Passau in Baiern, und die von Würzburg und Bamberg in Franken sind erledigt. Die Zerstreuung der Domkapitel von mehrern dieser größten Bisthümer hat nicht einmal erlaubt, ihnen die provisorische Verwaltungsform zu geben, welche die Subordination, die Kirchenordnung, und den Religionsunterricht während der Erledigung der Bisthümer erhält. Die Grenzen, welche die neuen Bisthümer haben müssen, sind noch nicht bestimmt, und die Fürsten erkennen die der alten Diözesen nicht an, welche die Authorität der Kirche und die legale Sanction der Fürsten, denen sie nachgefolgt sind, mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung regulirt hatten. Wenn also Theile der alten Diözesen sich in ein fremdes Gebiet erstrecken, so entscheiden die Fürsten factisch, daß ihre neuen Unterthanen im Geistlichen nicht von einem nicht in ihrem Lande wohnenden Bischoff administrirt werden können. Daher entspringt eine gewisse kirchliche Anarchie, welche die vom Fürsten Primas provisorisch vorgeschlagenen conciliatorischen Wege für die Theile von Böhmen und Westphalen nicht ganz unterdrückt haben. Die frommen Stiftungen verlieren sich mit jedem Tage mehr. Die Souveräne lassen dem Bischoff oder Pfarrer keinen Einfluß auf ihre Verwaltung, und sie disponiren darüber auf eine ganz den heiligen Absichten der Stifter entgegengesetzte Weise. Die Pfründen bleiben zuweilen ganze Jahre lang unbesetzt, und werden kaum provisorisch von Vicarien verwaltet. Oft werden die Pfarrer ohne Zuzug des Bischoffs oder seines Consistoriums ernannt, denen die Weltlichen nur das Recht lassen, oberflächlich die ernannten Subjecte zu prüfen, und sich ein solches Zeugniß zustellen zu lassen, welches gewöhnlich auch den zweideutigsten Subjecten bewilligt wird, wenn der Scandal ihrer Sitten nicht den höchsten Grad erreicht hatte. In einigen Hoheitslanden verlangt der Fürst, daß einer seiner Commissarien bei den bischöfflichen Visitationen gegenwärtig sey, und authorisirt ihn, sich in alle Details der geistlichen Administration einzumischen, welche zwischen den Bischöffen und den Pfarrern, zwischen dem Bischoff, den Pfarrern und den blosen Gläubi-

gen Statt haben; welches nicht nur ein der Natur des Pfarramts gerade entgegenstehendes Unternehmen ist, sondern auch Furcht und Muthlosigkeit in die Herzen bringt. Man fordert dort auch, daß die Sendschreiben oder Instructionen der Bischöffe an die Pfarrer den Landbeamten sollen eingereicht werden, auch wenn sie nur auf das Gewissen Bezug haben, und keiner äussern Vollziehung empfänglich sind. Zuweilen schreibt der Landesherr den Pfarrern unmittelbar, ohne Mitwirkung des Consistoriums oder des Bischoffs, nicht nur das Thema, sondern selbst den Text ihrer Predigten vor. Man sollte glauben, daß diese Fürsten die Pfarrer als Feinde betrachten, denen sie nicht trauen dürften, da sie doch die stärkste Stütze der Fürsten im Gewissen des Volkes sind, wenn er sie ehrt und ihrem Amte Achtung verschafft. Eben diese Fürsten dehnen ihre Gewalt über die Anordnungen des Cults aus, über den Religionsunterricht der Jugend, über die Verwaltung der geistlichen Güter. Ihre Collegien hindern die Bischöffe in Ausübung der geistlichen Jurisdiction. Sie halten die bischöfflichen Consistorien in streng mißtrauender Aufsicht, und verbieten ihnen, ein Examen von Candidaten, die ins Seminarium oder in den geistlichen Stand treten wollen, vorzunehmen, wenn nicht ein weltlicher Commissär dabei gegenwärtig ist. Die Seminarien selbst, diese so rein kirchlichen Institute, die in allen katholischen Ländern den Bischöffen ausschließlich anvertraut sind, sind unter die unmittelbare Leitung des Landesherrn gestellt, nicht nur in Absicht der allgemeinen Aufsicht, die ihm gebührt, sondern auch in Absicht der Wahl der Obern oder Professoren, und in Absicht der Bestimmung der Reglements in Betreff ihrer geistlichen Einrichtungen. Endlich unternimmt es der Fürst, sich zwischen das Gewissen des Volks und das Oberhaupt der Kirche zu stellen, bei Entscheidung moralischer oder Disciplinar-Puncte, bei Ehedispensationen, bei vorbehaltenen Fällen, die vor die Pönitentiarie gehören. Er verlangt, daß alle Forderungen oder Bittschriften, in Betreff dieser Gegenstände des innern Forums, dem Pabst durch seine bevollmächtigten Minister, wenn es auch Protestanten wären, übermacht werden sollen, und dieser unerträgliche Zwang, den er den Gewissen seiner Unterthanen auflegt, wird von seinen Ministern als eine gesetzmäßige Folge der Gewissens- oder Religionsfreiheit betrachtet, die er sie genießen zu lassen sich rühmt.

Dieß ist das Gemälde des Unglücks, das mehr oder weniger die deutschen Kirchen, in katholischen oder in protestantischen Staaten, die zum rheinischen Bund gehören, niederdrückt. Wir haben davon die Hauptzüge in den officiellen

Urkunden, welche die geachtetsten Zeitschriften bekannt machen, in den zu Regensburg 1804 gehaltenen Conferenzprotocollen, und vernehmlich aus den vertraulichen Erzählungen gesammelt, die uns der Fürst Primas gemacht hat, dessen Einsichten, Unpartheilichkeit und Mäßigung ihre Genauigkeit hinlänglich verbürgen. Dieses so betrübende Gemälde ist nur zu sehr mit den starken Ausdrücken Sr. Maj. übereinstimmend, die in der uns vorgelegten Frage liegen. Der Kaiser fühlt, so wie wir, daß unsre heilige Religion die Hoffnung, der Trost des Volkes und die Quelle ihrer sittlichen Tugenden ist; daß die häufigen Veränderungen im äußern Cult es betrüben; daß die Ungewißheit der Resultate sie beunruhigt, und daß, gewohnt ihre Pfarrer als ihre geistlichen Väter zu verehren, es sie kränkt, ihren Stand und ihre Tugenden des Einflusses und der Achtung beraubt zu sehen, den sie vorher genossen.

Um so vielen Uebeln abzuhelfen, ist das erste regelmäßige und canonische Mittel, das sich uns darstellt, die Zusammenwirkung des heil. Stuhls und der Landesherren, die zum rheinischen Bunde gehören. Aber die Erfahrung hat gelehrt, daß ohne die mächtige Dazwischenkunft Sr. Maj., als Protectors des rhein. Bundes, es moralisch unmöglich ist, so viele große Interessen zu vereinigen, und die Vorurtheile zu zerstreuen, die bis jetzt sich dem glücklichen Erfolge dieser Civil- und Religions-Negotiation entgegengestellt haben.

Dieß sahen zum Theil im Jahr 1804 die Deputirten der zu Regensburg gehaltenen Conferenzen ein. Bald berufen sie sich auf den Namen, das Beispiel, die Hülfe und Dazwischenkunft des ersten Consuls; bald erkennen sie an, daß das Concordat mit dem ganzen, mit seinem Oberhaupt vereinigten Reiche, geschlossen werden muß, und nicht einzeln mit den besondern Fürsten, cum universo imperio capiti suo unito, non vero cum singulis statibus seorsim. Ein andermal erkennen sie an, daß nach solchen Erschütterungen und Unglücksfällen die deutschen Kirchen nicht wohl regiert werden können, als Kraft einer pragmatischen Sanction des Reichs, das einzige Mittel, das gegen die Ungebundenheit der Meinungen des Tages und gegen die durch die Räthe der Fürsten eingeführten Neuerungen sie sichern könne, ut ecclesia germanica, post tot calamitates et concussiones, contra pricipum consiliariorum innovationes tuta fiat.

Nun ist aber der Einfluß des alten Oberhaupts des deutschen Reichs zerstört, der Titel selbst, der ihm denselben gab, ist zernichtet, und ruht, mit weit mehr Kraft und Vortheil, auf dem Haupte des Kaisers der Franzosen; so daß er es ist, von welchem allein die deutschen Kirchen die Hülfe und den

mächtigen Schutz erwarten dürfen, dessen sie so dringend bedürfen. Dieß ist auch der Wunsch des Fürsten Primas, und wir dürfen mit ihm sagen: „daß die Hoffnung der Katholiken „im rheinischen Bunde auf dem Ansehen des erhabenen Pro„tectors beruht, der sich als Stütze der katholischen Welt er„klärt hat; daß, wenn er verlangt, daß das nämliche hierar„chische System, das im französischen Kaiserreich besteht, auch „in den Staaten des rheinischen Bundes seyn soll, die gute „Ordnung, sich unter der geistlichen und obersten Authorität „des Oberhaupts der Kirchen, und durch hierarchische Mit„wirkung der Bischöffe und des Metropoliten, herstellen wird, „und daß endlich die Bischöffe in Deutschland, wie die von „Frankreich, ein Beispiel der Ehrerbietung und der zeitlichen „Unterwürfigkeit geben werden, welches gute Katholiken der „Macht ihres Souveräns schuldig sind und geben."

Alles läßt uns glauben, daß der Pabst selbst einen den canonischen Regeln und den dringenden Bedürfnissen der deutschen Kirchen anpassenden Plan vorschlagen oder annehmen wird, sobald seine Lage und der gewöhnliche Beistand seiner Rathgeber ihm erlauben wird, sich thätig der Arbeit zu widmen, die eine Sache erfordert, welche, wie diese, mit den größten Interessen der Religion und der Völker verbunden ist.

Man könnte seine Zuflucht nicht an ein Concilium nehmen um die Sache zu endigen, als in der Voraussetzung, daß der Pabst jedem billigen Weg der Vereinigung sich widersetzen sollte; was man bei seinem frommen Character nicht annehmen darf. Und selbst in diesem Fall würde ein National-Concilium von französischen Bischöffen, wenn man auch die sehr kleine Anzahl von deutschen Bischöffen, die noch im Gebiet des rheinischen Bundes vorhanden sind, dazu einladen wollte, ohne Competenz seyn, um die Kirchen dieser großen Länder zu repräsentiren. Der Zustand des Verwais'tseyns, in dem sie sich größtentheils befinden, erlaubt auch nicht ein besonderes Concilium der rheinischen Bundesstaaten zu versammeln. Also gründet sich die ganze Hoffnung zur Wiederherstellung der Ordnung in diesem so interessanten Theile der katholischen Länder auf der Eintracht, die wir so sehr wünschen, zwischen dem Oberhaupt der Kirche und dem mächtigen Monarchen, der, nach dem Beispiel unsrer alten Beherrscher, sich durch den Titel des ältesten Sohnes der Kirche geehrt fühlt.

Zweite Frage; „Es ist nothwendig, daß in Toscana — — in Ordnung zu bringen? (m. s. S. 98.)

Antwort: Die, die Kirche von Toscana betreffende, Frage ist nicht so schwierig, als die vorige. Die deutschen

Kirchen erfordern schleunige Hülfe, die toscanischen leiden nicht; sie sind regelmäßig organisirt und werden canonisch verwaltet. Von 3 Erzbisthümern und 15 Bisthümern sind nur zwei ihrer Oberhirten beraubt, und werden provisorisch durch Generalvikarien ihrer Domkapitel verwaltet. Ihre Verwaltung ist demnach regelmäßig und alles geht dort nach den Gesetzen der Hierarchie und der Kirchendisciplin. Es ist also nicht nöthig, zu außerordentlichen Maßregeln zu schreiten. Wenn Se. Maj. glaubt, daß eine neue Grenzbestimmung zum Besten dieser Kirchen nöthig sey, so hat man allen Grund zu glauben, daß der Pabst, sobald er von seinen Räthen umgeben seyn wird, die religiösen Absichten des Kaisers unterstützen wird, wie er es bei den Concordaten von Frankreich und Piemont gethan hat.

Die Mitwirkung des Pabstes bei der neuen Eintheilung der Bisthümer von Toscana ist um so nothwendiger, da außer den Rechten, die ihm seine Eigenschaft als Oberhaupt der Kirche gibt, er immer noch besondere Rechte über die toscanische Kirche, als von dem s. g. Vikariat von Rom abhängig, ausgeübt hat. So daß, wenn der Pabst den ihm deßfalls vorgelegten Plan nicht annehmen wollte, nichts übrig bliebe, als um ihn canonisch festzusetzen, ein öcumenisches Concilium zusammenzuberufen. Wir glauben also, daß diese Sache ruhen kann, bis die allgemeinen Angelegenheiten der Kirche geendigt sind, da der Kaiser ohne Noth nicht zu außerordentlichen Mitteln wird schreiten wollen.

Dritte Frage: „Die Bannbulle vom 10. Juny 1809 — — ihrer Vollmacht schreiten?" (m. s. S. 98.)

Anmerk. des französ. Originals. Das Manuscript der Antwort der Bischöffe, das wir vor Augen haben, ist unvollständig. Es enthält nur die Einleitung und den Schluß. Wir haben unsere Zuflucht zu einer andern uns mitgetheilten Copie genommen, da wir aber keine hinreichende Anzeige seiner Authenticität und selbst der Treue gefunden haben, so haben wir nicht geglaubt davon Gebrauch machen zu können, um die große Lücke unsers Exemplars auszufüllen. Wir beschränken uns, einen Auszug dieses Theils der Antwort der Bischöffe aus obiger uns mitgetheilten Copie zu geben. Sie schien sich natürlich an den Eingang und den Schluß, den wir bekannt machen, anzuschließen, und ziemlich klar die Verbindung der Ideen anzuzeigen.

Antwort der Bischöffe: Um auf die vorgelegte Frage zu antworten, hat es uns unumgänglich nöthig geschienen, in eine Prüfung der betreffenden Bulle einzugehen; denn wenn einer Seits die Ehrerbietung und der Gehorsam, den wir dem

Souverän, der uns fragt, schuldig sind, uns verpflichtet, ihm mit der Freimüthigkeit und Wahrhaftigkeit unsers geistlichen Amtes zu antworten, so legen auf der andern Seite jedem katholischen Bischoff die tiefe Verehrung und Ergebenheit gegen Se. Heil. eine eben so dringende Pflicht auf, sich nicht so leichthin über eine von ihm herkommende Acte zu erklären, deren Principien und Resultate von so hoher Wichtigkeit sind. Folgendes ist der wesentliche Inhalt der Bulle:

„Der Pabst fängt an mit der Erklärung, daß er nicht „glauben könne, daß politische Ursachen, militärische Maßre„geln, und seine Weigerung, einen Theil der Forderungen, „die die französische Regierung machte, zu bewilligen, die „einzigen Beweggründe von der Invasion von Rom und den „Provinzen des römischen Staats gewesen seyn könnten, „welche er vielmehr den verderblichsten Absichten gegen die Re„ligion zuschreibt. Se. Heiligkeit erinnert dann an ihren Eifer „und ihre Arbeiten für die Herstellung des Cults in Frank„reich; aber, fährt der Pabst fort, kaum war das Concordat „promulgirt, als es zernichtet wurde durch die zugleich mit„erfolgende Publication der organischen Artikel worüber der „Pabst seine Klagen vor das heilige Collegium brachte in seiner „Rede vom 24. Mai 1802 wo er sie, als die versprochene „Freiheit der katholischen Religion umstürzend, und einige selbst „als indirect der Lehre des Evangeliums zuwider, vorstellte. „Da das italienische Concordat auf die nämliche Weise verletzt „worden ist, so sind diese beiden Verträge, weit entfernt heil„sam für die Kirche gewesen zu seyn, wahre Plagen derselben „geworden. Alle Klagen und Vorstellungen des heil. Stuhls „sind eludirt worden. Die weiteren Forderungen, welche die „französische Regierung immerfort machte, setzten den Pabst „in den Wechselfall, entweder sein apostolisches Amt zu ver„rathen, oder sich einer Kriegserklärung bloszustellen. Der „heil. Vater faßte alsdann den Entschluß, die weltliche Do„mäne, die ihm anvertraut war, selbst nur durch eine still„schweigende Zustimmung nicht Preis zu geben, und die zur „freien Uebung der geistlichen Gewalt nothwendige Unabhän„gigkeit zu erhalten. Der heil Vater führt hierauf die Ver„folgungen an, durch welche man seine Standhaftigkeit zu „erschüttern versuchte. Bedauernd, den Sturm nicht durch „das Opfer seines eignen Lebens besänftigen zu können, und „sich genöthiget zu sehen, seine natürliche Sanftmuth zu be„siegen, um von den ihm anvertrauten geistlichen Waffen „Gebrauch zu machen, glaubt Se. Heiligkeit, daß die gänz„liche Invasion seiner Staaten ihn verpflichtet, die Bannflüche „zufolge der heil. Canones, nach dem Beispiel seiner Vor-

„fahren, zu schleudern. Die Bulle erklärt hierauf, daß alle „Urheber, Begünstiger, Räthe oder Vollstrecker dieser Atten„tate in den Bann verfallen sind, der durch das canonische „Recht ausgesprochen ist, hauptsächlich durch das Concilium zu „Trident (Sitzung 22, Cap. XI.), und wenn es nöthig ist, „so excommunicirt und anathematisirt sie der heil. Vater von „neuem, ohne jemand individuell zu nennen. Se Heil. ver„bietet die Rechte oder Vorzüge der in dieser Censur begriffe„nen Personen anzutasten, und endigt sein Decret mit den „Clauseln des Styls"

Nach diesem wesentlichen Inhalt der Bulle vom 10. Juni 1809 richtet sich natürlicher Weise die Aufmerksamkeit auf die Vermengung der geistlichen und weltlichen Beweggründe, die in der Einleitung angegeben sind, und worauf die in dem dispositiven Theile der ausgesprochenen Sentenz sich gründet.

Auszug.

Die Sr. Heiligkeit von Seiten des Kaisers gemachten Vorschläge gehörten größtentheils der höhern Politik an. Unter den in der Bulle angezeigten militärischen Requisitionen und Märschen findet man nichts Geistliches. Die Beschuldigungen in Absicht des Glaubens beziehen sich auf geheime Absichten, worüber die Kirche sich immer enthält abzusprechen. Man kann vernünftiger Weise einem Fürsten keine Complotte der Impietät zuschreiben, der die katholische Religion wieder auf die Altäre gestellt hat. Die Zusatz-Artikel zu dem Concordat haben dasselbe nicht wesentlich verletzt, und die betrübendsten für die Kirche sind nicht vollzogen worden. Man darf günstige Modificationen hoffen.

Obgleich der Gehalt der niedern Geistlichen offenbar unzureichend ist, so ist doch nicht weniger wahr, daß der Kaiser im Allgemeinen für die Geistlichkeit weit mehr gethan hat, als er durch das Concordat versprochen hatte. In politischen Streitigkeiten und darauf folgenden Kriegen, mag Recht oder Unrecht seyn auf welcher Seite es will, sind die weltlichen Landesherren nur dem verantwortlich, der Kronen gibt und nimmt. Als der Pabst Gregor IX. dem heil. Ludwig (IX.) zu erkennen gab, daß er den Kaiser Friedrich (II.) in Bann gethan habe, antwortete der heilige König, daß er redliche Männer schicken würde, um Nachricht einzuziehen, wie dieser Fürst vom katholischen Glauben denke, und wenn er an einer gesunden Lehre hielte, so müßte er durch den Bann nicht beunruhigt werden. Der Kaiser (F. II.) antwortete: Er sey ein Christ, ein Katholik, und sein Glaube sey rein über alle Artikel des orthodoxen Glaubens. Se esse virum catholicum, christianum, sane de omnibus orthodoxae fidei articulis sentientem. (M. s. die Geschichte der Kriege, der Spaltungen, und der Aergernisse, welche die Folgen so vieler Censuren waren, die wegen weltlicher oder gemischter Interessen verschwendet wurden.) Das Concilium zu Trident scheint auf diesen Fall nicht anwendbar. Sein Decret, auf das sich die Bulle beruft, hatte Zwistigkeiten zwischen Souveränen und Begebenheiten, welche die Folge davon sind, nicht zum Gegenstand, wenn der Glaube und die wesentliche Disciplin der Kirche dabei nicht gefährdet sind; und könnte man sagen, daß diese zwei Sachen wesentlich auf der weltlichen Souveränetät der Päbste ruhen?

Als unter Ludwig XIV. und XV. Avignon durch französische Truppen besetzt wurde, enthielten sich die Päbste der Excommunication. Pius VI., der sich mit Recht so streng bewies gegen die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit, weil sie die wesentliche Disciplin der Kirche angriff, hat keinen Bann ausgesprochen gegen die Berauber der gallicanischen Kirche (m. s. §. 13 des Concordats von 1801). Beispiele des klugen Alterthums in Anwendung der Censuren. — Die Kirche nahm in Betrachtung, daß ihr Amt ganz zur Erbauung und nicht zur Zerstöhrung bestimmt wäre. Sie beobachtete vorzüglich eine bewundernswürdige Umsicht, wenn es Könige und Kaiser, und selbst nur solche betraf, die einen großen Einfluß auf die Völker hatten. (m. s. die Geschichte der 8 ersten Jahrhunderte der Kirche.) Die Bullen Bonifaz VIII. gegen Philipp den Schönen, von Julius II. gegen Ludwig XII., von Sixt V. gegen Heinrich IV. hatten nie Kraft und Wirkung in Frankreich, weil die französischen Bischöffe sich weigerten sie anzuerkennen und zu publiciren. Aus dem nämlichen Grunde wurde die Bulle in coena Domini, die so lange und so feierlich in Rom publicirt worden ist, unter uns immer als nicht geschehen betrachtet. Wenn die Bulle vom 10. Juni d. J. den Bischöffen von Frankreich zugeschickt worden wäre, so glauben wir, daß sie sie als der Disciplin der gallicanischen Kirche, und dem Ansehen des Souveräns zuwiderlaufend, und, gegen die Absicht des Pabstes, als die öffentliche Ruhe zu stören fähig, würden betrachtet haben.

Schluß der Antwort der Bischöffe.

Wir haben durch Beispiele des Alterthums gezeigt, daß die Kirche immer vermieden hat zum Gebrauch der Censuren gegen Souveräne zu greifen, wegen der verderblichen Folgen, die es für die Religion haben konnte. Glücklicherweise haben wir jetzt nichts dergleichen zu besorgen. Wenn wir tief betrübt sind über die augenblickliche Unterbrechung unsrer Communication mit dem Pabst, so sind wir wegen der Zukunft ohne Sorgen. Die öffentliche und so oft wiederholte Erklärung Sr. Majestät, daß sie nie das Band der Einheit brechen würde, beruhigt uns. Wir wissen, daß, wenn eine blinde Macht alles zerbricht nach Eingebung ihrer Launen und Leidenschaften, die mit Weisheit begleitete Kraft die Grenzen kennt, welche sie achten muß, und sie niemals überschreitet. Der Glaube, die Hierarchie der Kirche, alle wesentlichen Puncte ihrer Disciplin werden nie einen Abbruch leiden. Die geheiligten und unauflöslichen Bande der katholischen Subordination werden ferner die Schafe und die Hirten mit dem obersten Hirten, dem gemeinschaftlichen Vater aller, vereinigen. Endlich wird die gallicanische Kirche, die sich zu allen Zeiten durch die Reinheit ihrer Lehre, durch ihren Eifer für die Einheit, durch ihre Anhänglichkeit und kindliche Hochachtung gegen den Nachfolger des heil. Petrus und für die römische Kirche, die Mutter und Lehrerin aller Kirchen, auszeichnete, diese Gesinnungen sorgfältig erhalten, und immer die erste seyn, sie bekannt zu machen.

Wir werden uns nicht davon entfernen, indem wir in die Fußstapfen unsrer Vorfahren, die 1510 mit den Deputirten der Domkapitel und der Universitäten des Königreichs versammelt waren, treten. Nach ihrem Beispiel und die Sprache unsrer zu Chatres 1591, wiewohl in einer verschiedenen Sache, in Betreff der Ermahnungsschreiben des Pabstes Gregors XIV, versammelten Väter enthaltend: „ohne etwas von der Sr. „Heiligkeit schuldigen Ehre und Achtung zu vermindern, und „nachdem wir uns unterredet und reiflich über das Factum der „Bulle berathschlagt haben, sagen wir, daß wir, durch die „Authorität der heiligen Decrete, canonischen Constitutionen „und Beispiele der heil. Väter, wovon die alte Geschichte voll „ist, der Rechte und Freiheiten der gallicanischen Kirche, welche „unsre Vorfahren, die Bischöffe, immer in dergleichen Unter„nehmungen benutzt haben, wegen der unendlichen Nachtheile, „die daraus, zum Präjudiz und Ruin unsrer heiligsten Reli„gion, folgen würden — erkannt haben: daß die Censuren „und Excommunicationen der besagten Bulle nichtig sind, sowohl „in der Form als in ihrem Inhalt, und daß sie das Gewissen „weder binden noch verpflichten kann; .... indem wir uns „vorbehalten, unserm heiligsten Vater die Gerechtigkeit unsrer „Sache und heiligen Absichten vorzustellen, und Se. Heil. „zufrieden zu stellen; von welcher wir uns die nämliche Ant„wort versprechen dürfen, welche der Pabst Alexander dem „Erzbischoff von Ravenna gab, dem er schrieb: wir werden „es geduldig tragen, wenn ihr dem nicht gehor„chen werdet, was uns durch böse Eindrücke ein„gegeben wurde, oder wozu wir beredet worden „sind."

Diese Erklärung ist die bestimmteste Antwort, welche wir auf die uns von Sr. Maj. vorgelegten Fragen in Betreff der Bulle des 10. Juni 1809 geben können; denn die authentische Erklärung der Nullität der Excommunication scheint das sicherste Mittel zu seyn, zu verhindern, daß die Päbste sich nicht falschen Einflüsterungen überlassen, wodurch man sie überreden möchte, dergleichen künftig zu publiciren. Daß, wenn die Declaration einer kleinen Zahl Bischöffe nicht als hinlänglich betrachtet würde, man sie der Prüfung einer Versammlung der französischen Geistlichkeit unterwerfen könnte, oder auch der eines National-Conciliums, um dort erneuert zu werden. Wir haben allen Grund zu glauben, daß diese Versammlung, oder dieses Concilium, nach Aufstellung der wahren Principien, und nach der Erklärung, welches der Geist der Kirche in Anwendung der Censuren in Rücksicht auf Souveräne, und namentlich der Könige oder Kaiser der Franzosen ist, die Nullität

sowohl der Bannbulle vom 10. Juni als aller ähnlichen etwa in der Folge gegebenen Bullen erklären, und eine Appellation an das allgemeine Concilium oder an den besser unterrichteten Pabst einlegen würde. Diese Formen der Appellation sind seit langer Zeit in Frankreich üblich. Sie waren immer in der Kirche, wiewohl unter verschiedenen Namen, als ein gesetzmäßiger Recurs, in gewissen außerordentlichen Fällen, an die höhere Authorität der allgemeinen Kirche; man kann dieß durch die ganze Folge der kirchlichen Tradition, in der Vertheidigung der Declaration der französischen Geistlichkeit, durch den großen Bischoff von Meaux, entwickelt sehen.

Durch den Beweis, daß die Bulle vom 10. Juni als nichtig und ohne Wirkung betrachtet werden muß, haben wir Sr. Maj. gegen dieses Decret und jedes andere, welches vom römischen Hof ausgehen möchte, eine hinlängliche Garantie gegeben; und wenn in Zeiten der Unruhen und des Unglücks die Päbste sich zu solcher, der christlichen Liebe und der Unabhängigkeit und Ehre des Thrones so widersprechenden, Ueberschreitung ihrer Gewalt entschließen sollten, so würden solche Ueberschreitungen ihre Heilmittel in sich selbst tragen, und die Bischöffe von Frankreich würden alle Wirkung desselben aufhalten.

Aber die alte und beharrliche Lehre der gallicanischen Kirche gewährt eine noch sicherere Garantie, weil sie die Souveräne, in dem was die politische Ordnung und ihre weltlichen Rechte betrifft, nicht nur der Jurisdiction des Pabsts, sondern auch der Authorität der Kirche selbst entzieht.

Wir erkennen also an, und machen uns in der gegenwärtigen Lage zur Pflicht, mit der berühmten Versammlung von 1682 zu erklären: „daß Gott dem heil. Petrus und seinen „Nachfolgern, Vicarien von Jesus Christus, und der Kirche, „Gewalt in geistlichen Dingen, und die das Seelenheil be„treffen, gegeben hat; aber nicht in bürgerlichen und zeitlichen „Dingen, da der Herr gesagt hat: Gebet also dem Kaiser, „was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist. Dieß ist „auch das Gebot des Apostels: Jedermann sey den obern Ge„walten unterthan, denn es gibt keine Gewalt, die nicht von „Gott komme. Gott ists, der die Obrigkeiten eingesetzt hat. „Wer demnach ihr widerstrebt, der widerstrebt der von Gott „aufgestellten Ordnung. Demnach sind die Könige und Für„sten, was das Zeitliche betrifft, nach göttlicher Anordnung, „keiner geistlichen Macht unterthan; sie können durch die Au„thorität der Oberhäupter der Kirche nicht abgesetzt werden, „weder direct noch indirect, und ihre Unterthanen können „weder von der ihnen schuldigen Treue und Gehorsam dispen-

„sirt, noch von dem ihnen geleisteten Eid der Treue losge„sprochen werden; daß man sich an diese Lehre, als nothwen„dig für die öffentliche Ruhe, als der Kirche und dem Staate „gleich nützlich, als ganz mit dem Worte Gottes, der Tra„dition der heiligen Väter und dem Beispiel der Heiligen über„einstimmend, halten muß.“

V.

Kirchenrath im Jahr 1811.

Im Monat Januar 1811 wurde der Kirchenrath von neuem zusammenberufen, um verschiedene Fragen zu prüfen, die ihm durch den Cultminister von Seiten des Kaisers würden vorgelegt werden. Eine ziemlich weitläufige Erzählung verschiedener 1805 geschehener Vorfälle, und officielle Instructionen enthaltend über die zu untersuchenden Puncte, wurde dem Cardinal Fesch, dem Präsidenten des Raths, zugeschickt. Die (französischen) Herausgeber haben vergebliche Versuche gemacht, sich davon eine authentische Copie zu verschaffen.

Mitglieder des Kirchenraths: die Cardinäle Fäsch, Maury und Caselli; die Erzbischöffe von Tours und Mecheln; die Bischöffe von Evreux, von Trier und Nantes; Mr. Emery (Sup. von St. Sulp.)

Erste Frage: Da alle Communication zwischen dem Pabst und den Unterthanen des Kaisers für jetzt unterbrochen ist, an wen muß man sich wenden, um die Dispensationen zu erhalten, die der heil. Stuhl bewilligte?

Antwort der Bischöffe: Beehrt mit dem Zutrauen des Souveräns, der uns vereinigt, um ihm in den gegenwärtigen Umständen den mit den Concilien und den Gebräuchen der Kirche am meisten übereinstimmenden Gang vorzuzeichnen: werden wir in unsern Antworten blos unsre Liebe zur Religion, unsern Eifer für das Interesse der Völker, deren Oberhirten wir sind, und unsre Ergebenheit für den Kaiser zu Rath ziehen. Die Freimüthigkeit und heilige Wahrhaftigkeit unsers Amtes erlauben uns nicht den tiefen Schmerz zu verbergen, von dem wir durch die Nachricht, daß alle Com-

munication zwischen dem Pabst und den Unterthanen des Kaisers unterbrochen sey, durchdrungen worden sind. Getreue und ehrerbietige Unterthanen werden wir dennoch wagen, Sr. Maj. zu sagen, daß, da der heil. Stuhl das stärkste und das nothwendige Band der kirchlichen Einheit, dessen Mittelpunkt, ist, so können wir keine andere als Tage der Trauer und des Kummers für die Kirche voraussehen, wenn die Communicationen und Verhältnisse zwischen den Gläubigen und dem gemeinschaftlichen Vater den Gott ihnen in der Person unsers heiligsten Vaters, des Pabsts, gegeben hat, lang unterbrochen bleiben. Wir werden den Kaiser bitten mit Güte zu hören, was vor uns der berühmte Marca feierlich erklärte: „Nach unsrer und aller französischen Katholiken Gesinnungen ist der erste und Hauptgrund der Kirchenfreiheit, daß der Primat des apostolischen Stuhles immer seinen Platz behaupte" (de Concord. lib. I. c. 2, 2.). Indem wir diese Sprache führen, welche uns unsre Väter im Glauben überliefert haben, zeigen wir je mehr und mehr unsre Anhänglichkeit an die in der Declaration von 1682 enthaltene Lehre, und wir beruhigen uns gern, mitten in unsern religiösen Bekümmernissen, wegen Erhaltung der Bande, welche Frankreich mit dem Centrum der katholischen Einheit verbinden, durch das von Sr. Maj. uns gegebene Versprechen, daß er diese Declaration aufrecht erhalten würde, sowohl in dem was den Primat des apostol. Stuhls, göttlicher Einsetzung betrifft, als in Hinsicht der canonischen Regeln, nach welchen er ausgeübt werden muß. Wir werden uns selbst nicht fürchten, Sr. Maj. zu sagen, daß, indem wir aufmerksam die Umstände der gegenwärtigen Zeit betrachten, wir die Worte des voraussehenden Geistes Bossuets darauf anwenden möchten: „die Lehre der Declaration erhebt wunderbar die Würde, die wahre Authorität der katholischen Kirche und der Päbste . . . und es kann eine Zeit kommen, wo die Wohldenkenden sie für sich selbst, für die Kirche und für den apostolischen Stuhl nöthig halten werden." (Def. de la Decl. T. II. p. 407.)

So schrieben auch die Bischöffe der Versammlung von 1682 an ihre Collegen, ohne die von unsern Vätern gesteckten Grenzen zu überschreiten, und indem sie bescheiden die Lehre der vier Artikel als eine nützliche und wahre Gesinnung erklärten: „Es wird sich ereignen, daß eben diese Artikel durch ein glückliches Zusammentreffen unveränderliche Canones der gallicanischen Kirche werden, welche die Gläubigen mit Ehrerbietung empfangen werden." (Ep. Conventus eccl. gall. ad univers. Eccl. Gall. Praesules 1682.) Aber je mehr wir von diesen Wahrheiten überzeugt sind, desto mehr sind wir

auch gerührt durch den Entschluß, wodurch Se. Maj. alle Communication zwischen ihren Unterthanen und dem Pabst unterbricht. Wir widerholen nach St. Bernhard, den Bossuet den Engel des Friedens nannte, „daß nichts nöthiger ist in diesen Zeiten, als die Bischöffe zu versammeln." Und wir fügen, nach dem Beispiel dieses heiligen Abts in seinem ehrerbietigen Schreiben, das er an einen unserer Könige richtete, bei, „daß, wenn etwas von der apostolischen Authorität ausgegangen ist, wodurch sich Se. Maj. beleidigt findet, seine getreuen Unterthanen, die diese Versammlung ausmachen, daran arbeiten werden, daß es gemildert und widerrufen werde, so weit es für die Ehre und Würde des Thrones geschehen muß. (Ep. St. Bernh. ad Lud. Reg. Fr. 255.)

Um direct auf die uns von Sr. Maj. vorgelegte Frage zu antworten, glauben wir in dem nämlichen Geist auf die Vorbehalte, in deren Besitz der Pabst ist, das anwenden zu müssen, was der gelehrte P. Thomassin von einigen andern Prärogativen des heil. Stuhls sagt: „dieser Vorbehalt ist nicht in allen Zeiten der nämliche gewesen, und hatte nicht an allen Orten die nämliche Ausdehnung; und wenn man schon nicht sagen kann, daß diese Vollmachten, die erst nach mehreren Jahrhunderten lautbar wurden, zum göttlichen Recht gehören, so kann man doch nicht läugnen, daß sie dem Primat des Pabsts sehr angemessen sind. Anc. et nouv. Disc. de l'Egl. T. I. L. 1. c. 6.) Der große Bischoff von Meaux nennt denselben in seiner Vertheidigung der Declaration den Hauptvollzieher und Ausleger der heil. Canones in der ganzen Welt. Hauptsächlich in Kraft dieses ehrwürdigen Titels bildete sich eine allgemeine Disciplin, wodurch der Vorbehalt gewisser Dispensationen überall in der abendländischen Kirche dem heil. Stuhl beigelegt worden ist; und diese Vorbehalte sind ein allgemeines Recht geworden, wovon man ohne die stärksten Gründe nicht abweichen darf. Dazu gehört vorzüglich die Dispensation in Betreff der Priesterweihe und der allgemeinen Disciplin des Clerus, des zum Episcopat und den obern Weihen erforderlichen Alters, der Versetzung der Bischöffe und andere der nämlichen Art. Andere Vorbehalte von einer mindern Wichtigkeit sind nach und nach eingeführt worden, ob sie sich gleich auf die täglichen Bedürfnisse der Gläubigen beziehen; z. B. die von gewissen Absolutionen, Ehedispensationen, dann von andern, welche die Nachsicht der Kirche authorisirt, und die oft eine mehr oder weniger dringende Nothwendigkeit befiehlt.

Weil nun diese Vorbehalte nicht durch göttliches Recht mit dem Primat des heil. Stuhls verknüpft sind, so folgt daraus, daß die Bischöffe in ihren respectiven Diöcesen und Kraft der

bischöfflichen Jurisdiction die Vollmacht in sich wohnend haben, den Gläubigen darauf sich beziehende Dispensationen und Absolutionen zu bewilligen; auch dieß behauptet P. Thomassin, indem er die den Bischöffen gebührende Jurisdiction unveräußerlich nennt zur Bewilligung von Dispensationen oder Absolutionen dieser Art: inserta et concreta quodammodo episcopali jurisdictioni. (Diss. de l'Egl. T. II. L. 3, c. 27.)

Diese Vollmacht ist eine Folge von derjenigen, welche sie, nach dem Apostel St. Paulus, vom heil. Geist erhalten haben, die Kirche Gottes zu regieren, und folglich den geistlichen Bedürfnissen der ihrer Hirtensorge anvertrauten Gläubigen zu Hülfe zu kommen. Sie haben sie während der ersten Jahrhunderte theils in, theils außer den Concilien ausgeübt, und wir kennen keine einzige Verordnung der allgemeinen Kirche, keinen einzigen Canon der allgem. Concilien, selbst kein einziges Decret des heil Stuhls, das sie derselben beraubt hätte. Die Bischöffe begünstigten oft selbst den Recurs nach Rom, indem sie bedeutendere Dispensen und Absolutionen dahin verwiesen, entweder weil es ihnen schwerer war, als dem heiligen Stuhl, den Sollicitationen mächtiger zu widerstehen, oder weil sie fürchteten, daß die Disciplin entkräftet und das Gesetz selbst durch die Menge der Dispensationen abgeschafft werden möchte, oder weil sie den Recurs an den Pabst als das einzige Mittel betrachteten, eine Art von Gleichförmigkeit in diesem Theile der Kirchenzucht zu erhalten, oder endlich, weil sie von Tag zu Tag mehr Verkehr mit den Päbsten hatten und nicht umhin konnten, die Präeminenz des heil. Stuhls durch diesen Vorbehalt der wichtigsten Sachen zu ehren. Man kann von Jahrhundert zu Jahrhundert das Fortschreiten dieser Veränderungen und ihrer Ursachen in dem bereits citirten Schriftsteller nachlesen. (De l'ancienne et nouvelle Discipline de l'Eglise, T II. L. III. c. 27.)

Man würde der Geschichte widersprechen, wenn man nicht bekennen wollte, daß man einen Theil dieser Veränderungen den falschen Ideen einiger Ultramontanen über die Natur und die Rechte des Episcopats verdankt; sie sagten: die besondern Bischöffe hätten die Authorität nicht von allgemeinen Kirchengesetzen zu dispensiren; und sie hätten Recht, wenn es nur so viel hieße, als, daß die besondern Bischöffe, selbst in ihrer Diöcese, ein in der ganzen Kirche angenommenes Gesetz nicht abschaffen können; oder daß, weil ihr Gebiet für die gewöhnliche Uebung der Jurisdiction beschränkt ist, diese sich nicht, wie die der Päbste, über die allgemeine Kirche erstreckt. Aber diese Sprache, in ihrer Allgemeinheit genommen, ist offenbar falsch, weil die Bischöffe immer, wenn es das Beste der Religion und

der Gläubigen so wollte, Dispensationen von mehreren Gesetzen oder Canones der allgem. Kirche, vom Fasten, Abstinenz, von verschiedenen Gelübden, gewissen Hindernissen der Ehe ꝛc. bewilliget haben.

Die nämlichen Ultramontanen haben sich nicht gescheut hinzuzusetzen, daß die durch J. Chr. eingesetzten Bischöffe, Nachfolger der Apostel, bekleidet mit der Fülle des Priesterthums, blose Delegirte oder Vikarien des Päbstes wären und daß also die Ausübung ihrer Vollmacht ganz dem Willen des Pabstes untergeordnet wäre. Es genügt, solche Grundsätze, welche der heil. Stuhl selbst nie anerkannt hat, und die man nur mit Hülfe offenbarer Widersprüche und unhaltbarer Paradoxen aufstellen könnte, angeführt zu haben; sie bedürfen keiner Widerlegung. Die Grundvollmacht der Bischöffe zu solchen Dispensationen ist also gegen jeden Angriff gesichert, und der mehr oder weniger lange, mehr oder weniger allgemeine ausschließende Besitz des heil. Stuhls ruht auf keinem positiven Gesetz, auf keinem Canon der Kirche, der die besondern Bischöffe derselben beraubt hätte. Im Provinzial-Concilium zu Tours von 1583 findet man die erste kirchliche Verordnung darüber. Es untersagt den Bischöffen der erzbischöfflichen Provinz von Tours Dispensationen der Blutsverwandtschaft und Schwägerschaft selbst bis in den 4ten Grad; und das Provinzial-Concilium zu Toulouse, das 7 Jahre nachher gehalten wurde, scheint auch anzunehmen, daß das Recht, sie zu bewilligen, ausschließlich dem Pabst gehört. Aber diese zwei besondern Concilien sind die einzigen, die dergleichen Verfügungen enthalten. Die übrigen seit der Mitte des 16ten und im Laufe des 17ten Jahrhunderts gehaltenen Provinzial-Concilien zu Aix, Bourges, Bordeaux, Cambrai, Narbonne, Rheims, die Versammlung zu Melun, die sich, wie jene, mit Ehehindernissen und Dispensationen derselben beschäftigten, haben sich wohl gehütet, das unveräußerliche Recht der Bischöffe anzutasten, um dadurch die Prärogativen des heiligen Stuhls zu vermehren. Noch mehr: ohngeachtet die Verordnung von 1583 gegen die Bischöffe der Provinz Tours sehr bestimmt und ohne Ausnahme ist, so ist factisch erwiesen, daß mehrere Bischöffe jener erzbischöfflichen Provinz, namentlich die von Nantes, Rennes, Angers und von Mans, Ehedispensationen in mehreren Graden bewilligen, als die Verordnung des Concils ihnen ausdrücklich verbietet, welches beweiset, wie wenig Ansehen es selbst in der Provinz, in der die Verordnung gemacht wurde, behauptet. Wie es sich nun auch mit diesen Verordnungen verhalte, welche durch sich selbst nur eine sehr beschränkte Authorität haben, so kann man darauf, so wie auf die Art der Verjährung, worauf

in unsern Diözesen der Vorbehalt gewisser Dispensationen oder Absolutionen gegründet ist, anwenden, was Yves von Chartres in einer für die Kirche weit wichtigern Sache sagte: „Gebräuche „und Regeln, die nicht auf das ewige Gesetz gegründet sind, „und denen die Ehre und der Vortheil der Kirche den Ursprung „gegeben haben, können für einige Zeit aufgegeben werden, „aus eben so heiligen Beweggründen, als die sind, welche sie „aufstellten; und alsdann ist dieses Aufgeben keine gefährliche „Pflichtverletzung, sondern vielmehr eine löbliche und heilsame „Dispensation" *).

Dieß ist vorzüglich wahr, wenn es sich vom vorübergehenden Verzichtleisten auf einen Vorbehalt handelt, der auf kein göttliches oder selbst Kirchengesetz gegründet ist, und von einer temporären Rückkehr zur Uebung eines seiner Natur nach unveräußerlichen Rechts, wie das ist, das dem bischöfflichen Character anklebt, Dispensationen zu bewilligen, welche die Gewohnheit dem heil. Stuhl vorbehielt, wenn mächtige Beweggründe des öffentlichen Nutzens, des Wohls der Religion und der geistlichen Bedürfnisse der Gläubigen die Bischöffe bewegen, für einige Zeit die Ausübung eines durch den Vorbehalt suspendirten Rechts wieder in Besitz zu nehmen.

Seit langer Zeit hat die gallicanische Kirche diese Maximen in Uebung zu setzen gewußt. Im 15. Jahrhunderte setzte ein beweinenswerthes Schisma die Kirche in Kummer, und die Schwierigkeit zu erkennen, welches der gesetzmäßige Pabst sey, galt gewissermaßen für eine Unmöglichkeit sich an ihn wegen Dispensationen zu wenden. Da wurde eine Versammlung der Geistlichkeit zusammenberufen, die man in solchen Vorfallenheiten, wie der gelehrte und fromme P. Berthier sagt, als das oberste Kirchentribunal der Nation betrachtete. Die im Jahr 1408 mit den Deputirten der Domkapitel und der Universitäten in der heil. Kapelle zu Paris vereinigten Bischöffe machten im Monat October die berühmte Verordnung, die unter dem Namen: Advisamenta ecclesiae gallicanae bekannt ist. Der 2te Artikel verordnet, daß die dem Pabst gemeiniglich vorbehaltenen Absolutionen, Dispensationen in Ehesachen, und Irregularitäten (Unfähigkeit zu einem geistl. Amte wegen eines begangenen Fehlers) wo möglich von dem Pönitentiarius der römischen Kirche, wo nicht, durch den Ordinarius, oder

*) Cum ea quae aeterna lege sancita non sunt, sed pro honestate et utilitate ecclesiae instituta vel prohibita, pro eâdem occasione ad tempus remittuntur, pro qua inventa sunt, non est Institutionum damnosa praevaricatio, sed laudabilis et saluberrima dispensatio. Yvo Carnot. Ep. 238.

in gewissen Fällen durch das Provinzial-Concilium gegeben werden soll. (Hist. de l'Egl. gall. T. XV. p. 268 sq.)

Ein ähnlicher Beschluß wurde durch das 1510 zu Tours versammelte Concilium der gallicanischen Kirche unter Ludwig XII. gefaßt. Man setzte darin §. 4. fest, daß die Prälaten und Unterthanen des Königs sich an das alte gemeine Recht halten sollten. Conclusum est per concilium, servandum esse jus commune antiquum.

Auf unsre neuern Zeiten kommend, sehen wir, daß ein eben so gelehrter als für die Erhaltung der Kirchendisciplin eifriger Pabst die Schwierigkeit, sich an den heil. Stuhl zu wenden, als einen Grund betrachtet, sich von dem Vorbehalt zu entfernen, der dem Pabst die Absolutionen und Dispensationen, wovon die Rede ist, zuspricht. Ultro concedimus episcopis, sagt Benedict XIV., relaxandi facultatem, modo facile adiri non possit prima sedes. Aus weit stärkern Gründen müssen also die Bischöffe bei dringendern Umständen provisorisch von ihrer Vollmacht zu dispensiren Gebrauch machen. Die Ursache ist, wie der Verfasser des Traité des Dispenses sehr gut sagt (Tr. des Disp. L. I. c. 2.): „weil der Vorbehalt „aufhören muß, wenn das wahre Wohl der Gläubigen es er„fordert, und es wäre nicht weise auf seinem Bestehen zu „halten, wenn er denen zum Nachtheil gereichte, zu deren Vor„theil er eingeführt worden ist.“

Der Vorbehalt der Dispensationen ist verhaßt, sagt ferner der nämliche Theologe, weil er die Rechte der Bischöffe schmälert; und in seiner Abhandlung über die Ehen beweis't er, daß dieser Vorbehalt, der nur zum Vortheil der Kirche gereichen soll, nachtheilig würde, eo quod ad apostolicam Sedem vel nullatenus vel opportune recurri non possit. (De Matrim. p. 340.) Diesen Authoritäten wäre es leicht, die des M. d'Argentré, Bischoffs von Toul, in seiner Erklärung der 7 Sacramente, des Bontas, des Dr. Bailly, Verfassers einer dogmatischen und Moral-Theologie zum Gebrauch der Seminarien, der Conferenzen von Paris und Angers beizufügen. Selbst der D. Ducasse, der so eifrig das ausschließliche Dispensationsrecht des Pabstes in Ehesachen vertheidigt, gesteht doch, daß der Vorbehalt in gewissen Fällen aufhört, namentlich in dem Fall der Schwierigkeit des Recurses, „weil, sagt er, der Vorbehalt und die Gewalt, die J. Chr. ihm gegeben hat, zur Erbauung und nicht zur Zerstörung dienen soll. Tr. de la Jurisd. Eccl. T. I. c. 10, 4.) Mit einem Wort, alle Theologen und Canonisten von einiger Achtung, dieß und jenseits der Alpen, kommen darin überein, daß der

Vorbehalt suspendirt ist, sobald der Recurs schwer oder gar unmöglich wäre.

Wir antworten also auf die erste uns von Sr. Maj. vorgelegte Frage: „Wenn unglückliche Umstände für einige Zeit die Communication zwischen dem Pabst und den Unterthanen des Kaisers unterbrechen, so müssen sich die Gläubigen an die Bischöffe ihrer Diözese wenden, um die sonst vom heil. Stuhl bewilligten Dispensationen zu erhalten.“

Aber diese allgemein, wie die Frage, gegebene Antwort hat selbst einer Erläuterung nöthig; wir unterscheiden nämlich zweierlei Dispensationen, die einen betreffend die allgemeine Kirchenverwaltung und die innere Disciplin, die andern, welche die täglichen Bedürfnisse der Gläubigen zum Gegenstande haben. Auf diese letzteren allein bezieht sich unsere Antwort. Denn jedes einzelnen Bischoffs Willen das Recht zu überlassen, von den Gesetzen zu dispensiren, welche die Kirche der guten Ordnung und Einförmigkeit wegen gegeben hat, würde zu vielen Nachtheil haben *).

Zweite Frage: Wenn der Pabst beharrlich sich weigert, den vom Kaiser ernannten Bischöffen Bullen zu bewilligen, um die erledigten Stühle einzunehmen, welches ist das gesetzmäßige Mittel, ihnen die canonische Institution zu geben?

Antwort **): Wir müssen hier an die Antwort erinnern, die wir im vorigen Jahre (im Januar 1810) auf eine ähnliche Frage gegeben haben (4te Frage der zweiten Reihe),

---

*) Ist der Nachtheil geringer, wenn man alles dem Pabst vorbehält? Sind die Mißbräuche am römischen Hofe weniger vielfältig, als sie in den Diözesen gewesen wären? Die Erfahrung mehrerer Jahrhunderte hat gezeigt, daß der römische Hof unverbesserlich ist. Würde das auch der Fall bei den Bischöffen seyn, wenn sie jährlich ihre Synoden halten müßten, wenn sie (nach Can. 21. des V Concil. von Carthago) nichts Wichtiges thun durften, ohne ihren Clerus zu fragen? Wenn Metropolitan- und National-Concilien, und von Zeit zu Zeit allgemeine Concilien gehalten würden? D.

**) Der Kirchenrath von 1811 ist eben so, wie der von 1810 in Verlegenheit bei dieser Frage, weil er irrig das Concordat als ein Kirchengesetz betrachtet. Indeß würden sich jetzt allerdings Schwierigkeiten bei Wiederherstellung der pragmatischen Sanction zeigen, die größte wäre: die öffentliche Meinung, die durch die lange Gewohnheit, den Pabst als über die Kirche zu denken, mißleitet ist. Indeß ein National-Concilium und der bekannte ernste Wille des Souveräns würden viel vermögen sie zu berichtigen D.

und wo wir riethen, sie einem zu berufenden National-Concilium vorzulegen. (m. s. oben S. 112.)

Seit dieser Zeit (1810) hat der Pabst fortgefahren, ohne einen canonischen Grund anzuführen, die Bullen zu verweigern und auf die ehrfurchtsvollen Bitten der in Paris versammelten Bischöffe, im Namen der französischen Kirche, nicht nachgegeben. Mit jedem Jahre wächst die Zahl der Diözesen, die keinen Oberhirten haben, und es wäre zu besorgen, daß das Episcopat in Frankreich ganz erlöschen möchte, wenn man kein canonisches Hülfsmittel fände.

Ludwig XIV. erfuhr die nämliche Schwierigkeit von Seiten des P. Innocenz XI. und Alexander VIII; 1681—1693 regierten die vom König ernannten Bischöffe ihre Diözesen kraft der vom Domkapitel der erledigten Kirche erhaltenen Vollmachten. Wir haben die Beweise für einige, namentlich für den berühmten Flechier, der zuerst nach Lavaur, dann nach Nimes rc. ernannt wurde. Diese, wie man glaubt, von dem Orakel der gallicanischen Kirche, dem unsterblichen Bossuet, angerathene Maßregel ist vollkommen mit den Prinzipien der Hierarchie übereinstimmend, unterstellte die durch das Concordat dem Pabst zugesicherten Rechte und suchte sie sogar zu erhalten. Ludwig XIV., dessen Ernennungsrecht dadurch compromittirt schien, ließ es sich gefallen, Innocenz XI. und Alex. VIII. widersetzten sich nicht, und Innocenz XII. billigte es stillschweigend, indem er den Bischöffen, die früher schon ihre Diözesen verwaltet hatten, dieß nicht als Verbrechen anrechnete, und ihnen die Stellen bewilligte.

Es ist ein in der ganzen Kirche anerkannter und durch das Concilium zu Trient (Sess. 24. c. 16.) geheiligter Grundsatz, daß im Augenblick des Todes eines Bischoffs die bischöfliche Jurisdiction mit vollem Recht dem Domkapitel anfällt; und in der französischen Kirche ist es ein undenklicher Gebrauch, daß die Domkapitel die Vollmachten, deren Verwahrer sie sind, während der Erledigung des Stuhls, dem vom Souverän zum vacanten Bisthum ernannten Geistlichen übertragen. Gibts in Italien oder einigen andern Ländern ein entgegengesetztes Gesetz oder Gebrauch, so haben diese Gesetze keine Authorität in der französischen Kirche, die sich immer im Besitz erhalten hat, sich nach der alten Disciplin zu regieren.

In den gegenwärtigen Umständen ist die den ernannten Bischöffen gegebene Vollmacht, in ihren Diöcesen die bischöffliche Jurisdiction canonisch auszuüben, für die französische Kirche eine köstliche Hülfsquelle. Warum wollte sie der Pabst eines so gesetzmäßigen Rechts berauben, das nur zum Vortheil der Gläubigen ausschlagen kann?

In seinen Breven an das Domkapitel zu Florenz, von Paris und Asti erklärt der Pabst als Generalprinzip, daß die Kapitel der erledigten Kirchen ihre Vollmachten den vom Kaiser ernannten Bischöffen nicht übertragen können; und verbietet diesen, sie anzunehmen und sich in die Regierung der Kirche zu mischen. Wir wissen wohl, daß diese Breven, die nirgends angenommen sind, niemals unsre alte Disziplin überwältigen werden. Wir sehen darin nur eine traurige Probe von Vorurtheilen, die dem Pabst durch Leute, die unsre Gebräuche und die Lage der französischen Kirche wenig kennen, beigebracht worden sind. Dieser tugendhafte Pabst, welcher dieser Kirche so deutliche Beweise seiner väterlichen Zuneigung gegeben hat, würde alle Maßregeln der Versöhnung gut aufgenommen haben, wenn er nicht durch ungetreue Berichte betrogen worden wäre.

In diesem Stand der Dinge erklärt uns Se. Maj., daß sie die Existenz des Episcopats in Frankreich nicht mehr von der canonischen Institution des Pabstes abhängig seyn lassen will, welcher sonst Herr des Episcopats wäre, und fragt uns, welche Maßregeln zu ergreifen sind, damit die Bischöffe den erforderlichen Character haben, um ihre bischöffliche Jurisdiction auszuüben. Se. Maj wendet sich an uns, um ihm zu erkennen zu geben, was am angemessensten seyn möchte. Wir werden uns dieses Zutrauens durch eine freimüthige und redliche Darstellung von Ansichten, die uns unsre Ergebenheit an seine Person und unser Eifer für die Religion an die Hand geben werden, würdig zeigen. Diese beiden Gesinnungen leihen sich wechselseitige Kraft; Bischöffe und Franzosen werden wir niemals die Interessen der Kirche von denen des Staats trennen.

Durch die Erklärung, daß künftig die Existenz des Episcopats in Frankreich nicht mehr von der canonischen Institution des Pabstes abhängen soll, abrogirt Se. Maj. das zwischen Leo X. und Franz I. geschlossene Concordat, das zwischen Sr. Maj. und unserm heiligsten Vater, dem Pabst, erneuert worden ist. Dieses Concordat gibt in der That den Päbsten einen zu auffallenden Vortheil über unsre Monarchen. Durch eine der Clauseln des Concordats verliert der Fürst das Recht zu ernennen, wenn er in einer bestimmten Frist dem Pabst kein fähiges Subject präsentirt. Damit zwischen den erhabenen contrahirenden Partheien Gleichheit wäre, hätte auch der Pabst seiner Seits genöthiget seyn müssen, die Institutionen zu geben, oder in einer bestimmten Frist einen canonischen Beweggrund der Weigerung vorzubringen; im Unterlassungsfall würde das Recht zu instituiren, ipso facto dem Provinzial-Concilium, worin das erledigte Bisthum wäre, heimgefallen seyn. Würde diese Clausel dem Concordat beigefügt, so würde es nicht mehr

in der Gewalt der Päbste stehen, die Erledigung der Bisthümer nach Gefallen zu verlängern. Die Päbste würden nicht mehr Herren des Episcopats seyn. Wir erhielten alle Vortheile des Concordats, ohne Nachtheil und Gefahr. Und weil Se. Maj. uns erlaubt, ihr auseinanderzusetzen, was uns am geeignetsten scheint, die volle Ausübung der bischöfflichen Jurisdiction sicher zu stellen, so werden wir es wagen ihr zu sagen, daß unter allen möglichen Maßregeln das so modificirte Concordat die einfachste, den Prinzipien gemäßeste und geeigneteste ist, alle Gemüther zu vereinigen, und die erschütterten Gewissen wieder zu beruhigen.

Die Veränderung, die wir im Concordat vorschlagen, ist zu wesentlich, um nicht die Zustimmung der beiden contrahirenden Theile zu erfordern. Der Kaiser hat das Recht, es zu verlangen, damit seine Ernennungen nicht durch Weigerungen oder willkührlichen Aufschub eludirt werden. Der Pabst muß dazu einwilligen, um dem Kaiser eine Garantie gegen Mißbräuche, die so oft sich wieder zeigten, zu geben. Wir trauen es der Gerechtigkeit und Weisheit des heil. Vaters zu. Seine Weigerung würde vor den Augen der ganzen Kirche die gänzliche Aufhebung des Concordats, und den Recurs zu einem andern Mittel, die canonische Institution zu ertheilen, rechtfertigen. Wir dürfen es Sr. Maj. nicht verhehlen, daß in einer Sache dieser Art, wo der Erfolg einzig von der Ueberzeugung abhängt, es weniger darauf ankommt, was die Strenge der Gesetze erlaubt, als die öffentliche Meinung zu fragen und zu schonen. So gerecht auch, nach dem Benehmen des Pabsts, die gänzliche Aufhebung des Concordats wäre, so gesetzmäßig die Herstellung der pragmatischen Sanction (von 1438), oder jedes andere Mittel der canonischen Institution wäre, so glauben wir nicht, daß man sie vorschlagen solle, ohne die Gemüther darauf vorbereitet, ohne die Gläubigen überzeugt zu haben, daß keine andere Quelle übrig bleibt, der französischen Kirche Bischöffe zu geben, und daß man sich diese so wichtige Veränderung in der Disciplin nur erlaubt, nachdem man alle Mittel der Vereinigung erschöpft hat. Eine andere Betrachtung wird der Weisheit Sr. Maj. nicht entgehen. Man hat die in ganz Frankreich bei Gelegenheit der bürgerlichen Verfassung der Geistlichkeit entstandenen Unruhen nicht vergessen, und der Kaiser, der allein sie stillen konnte, wird nicht wollen, daß neue Uneinigkeiten sie wieder erwecken. Es darf nicht geschehen, daß die Gläubigen die Mission der nach neuen Formen eingesetzten Bischöffe für verdächtig halten, daß böser Wille von falsch verstandener Religion einen Vorwand entlehne, um eine Parthei im Staate zu bilden. Unter einer so festen Regierung,

als die Sr Maj., sind wir für die öffentliche Sache nicht besorgt; man wird Empörungen und Bürgerkriege nicht wieder entstehen sehen; aber jedermann weiß, daß religiöse Spaltung eine Quelle von unendlich vielen besonderen Uebeln sind, und hätten sie keine andere Folge, als die Wirksamkeit der Religion und ihren Einfluß auf die öffentlichen Sitten zu schwächen, so muß man alles versuchen, um ihnen zuvorzukommen.

Wir wissen wohl, daß es ungerecht und nicht vernünftig wäre, die Wiederherstellung der pragmatischen Sanction oder jeder andern unter Authorität der französischen Kirche angenommenen Maßregel mit der Constitution der Geistlichkeit zu verwechseln, welche durch eine blos weltliche Authorität decretirt wurde *), ohne Rücksicht auf die gerechten Reclamationen des Pabstes und aller französischen Bischöffe; aber wir wissen auch, daß das Volk diesen Unterschied nicht fassen, und nur die fehlende Mitwirkung des Pabsts, die es gewohnt ist als nothwendig zu betrachten, bemerken würde. Vergeblich würden wir uns schmeicheln, dasselbe durch unsere Instructionen aufzuklären; wir würden sein Vertrauen verlieren, wenn es uns in Opposition mit dem Oberhaupt der Kirche und außer seiner Gemeinschaft glaubte; es würde sich zwischen dem Pabst und uns theilen; die meisten Gläubigen, welche die genauen Grenzen der päbstlichen Jurisdiction nicht kennen, würden entweder dem Pabst die Authorität, die ihm nach göttlichem Recht in der Regierung der allgemeinen Kirche gebührt, verweigern, oder würden die Bischöffe verlassen, welche es vom Mittelpunkt der katholischen Einheit getrennt glaubte. Die Spaltung würde mit allen ihren Unordnungen wieder entstehen, und welches Mittel könnte man dagegen anwenden, so lang eine Trennung zwischen dem Pabst und den Bischöffen bestünde?

Und damit man nicht glaube, daß wir leeren Schreckbildern nachgeben; wir kennen die Gesinnungen und die Stimmung des unsrer Sorgfalt anvertrauten Volkes. Wir erinnern uns der Schwierigkeiten, die wir im Umfang unsers Episcopats erfuhren und der Schonung, die wir anwenden mußten, um

---

*) Die Versammlung von Bourges von 1438 war nichts anderes, als was die constituirende Nationalversammlung 1790, eine Vereinigung der drei Stände, um allerhand Mißbräuche im Staat und in der Kirche abzuschaffen; 1438 wurde der Pabst auch nicht gefragt, weil man wußte, daß die Mißbräuche, über die man sich in Frankreich beklagte, ihren Ursprung in den Anmaßungen des römischen Hofes hatten. Nicht blos Geistliche, sondern alle Mitglieder stimmten über die §§. der pragmatischen Sanction, denn es waren keine Sätze des Glaubens oder der Sittenlehre. D.

sie mit den durch die Umstände herbeigeführten Veränderungen auszusöhnen, gegen welche sie durch alte Gewohnheiten eingenommen waren. Wir wissen, daß wir ihr Zutrauen und das ihrer unmittelbaren Hirten nur dadurch erlangt haben, daß wir uns ihnen im Namen des heil. Stuhls vorstellten. Wir wissen ferner, und es ist unsre Pflicht, es Sr. Maj. zu sagen, daß auf das erste Gerücht von Mißverständniß zwischen den zwei Mächten eine Unruhe sich in den Gemüthern verbreitete, die Gewissen beunruhigt wurden, und ungeachtet unserer Bemühungen sie zu beruhigen, fürchtet das Volk sich wieder in die religiöse Anarchie gestürzt zu sehen, aus welcher es die Weisheit Sr. Maj. zu ziehen wußte.

In mehreren Diözesen hat sich eine Secte anmaßlicher reiner Katholiken gebildet, die einen heimlichen Cult üben, denen Priester vorstehen, die sich der Aufsicht der Bischöfe entziehen und der Regierung keine Garantie ihrer Grundsätze und der Moral, die sie lehren, geben. Diese Secte, die anfieng sich zu zerstreuen, hat in den gegenwärtigen Umständen eine neue Kraft erlangt, und wird sich mit einer Menge einfältiger und unwissender Leute vermehren, die man leicht wird bereden können, daß man damit umgehe, die Religion ihrer Väter zu zerstören. Eine andere noch gefährlichere Klasse von Menschen, besonders auf dem Lande, sind die Reste einer durch ihre Uebertreibungen nur zu bekannten Faction. Immer bereit, alle Gelegenheiten zu ergreifen, Mißvergnügen auszustreuen und die öffentliche Ruhe zu stören, affectiren sie oft beim Volk einen brennenden Eifer für die Religion. Bei der kleinsten Veränderung im Cult schreien sie: „es sey alles verloren“; und hetzen die Landleute gegen die Regierung auf. Von diesen Leuten ohne Religion und ihren treulosen Einflüsterungen haben wir den stärksten Widerstand bei Aufhebung einiger Feste gefunden. Und wer kann die Wirkung der neuen Kunstgriffe absehen, welche diese ewigen Feinde der Ordnung und der öffentlichen Ruhe werden spielen lassen, wenn sie die Geister vorbereitet finden, die Eindrücke des bösen Willens aufzunehmen?

Was wollen wir aus diesen Betrachtungen für Folgen ziehen? — Daß man alles lasse, wie es ist und warte, bis es dem Pabst gefällt, den vom Kaiser ernannten Bischöffen Bullen zu geben? Nein! das Bedürfniß der französischen Kirche und die Würde des Kaisers gestatten dieß nicht. Die Jurisdiction, die durch die Domkapitel den ernannten Bischöffen übertragen wird, kann blos als ein vorübergehendes Aushülfsmittel betrachtet werden. Außer der Regierung der Kirchen hat das Episcopat Functionen, die ihm wesentlich vorbehalten sind, und die die Gläubigen das Recht haben zu verlangen. Bischöffe,

die in die Eigenschaft von blosen Kapitular-Administratoren eingeschränkt wären, könnten nur einen Theil der bischöfflichen Pflichten erfüllen; die Vollmachten der Weihe müssen mit den Vollmachten der Jurisdiction vereinigt seyn; jede Diözese muß in ihrem Schoße die Fülle des bischöfflichen Amtes finden. Wir haben den Wunsch ausgesprochen, daß man Sr. Heiligkeit erkläre, entweder, daß das schon durch seine eigne Handlung gebrochene Concordat feierlich durch den Kaiser aufgehoben werde, oder daß es nur mit einer Clausel erhalten werde, die den Kaiser und die französische Kirche gegen diese willkührlichen Weigerungen beruhigen kann, welche die durch das Concordat unsern Souveränen zugesicherten Rechte illusorisch machen. Wenn der Kaiser diesen Mittelweg anzunehmen geruhte, und wenn der Pabst seiner Seits die Gerechtigkeit und die unschätzbaren Vortheile erkennte, so würden die schon so lang erwarteten Bullen auf der Stelle ausgefertigt werden; Ordnung und Friede würde in der französischen Kirche ohne Erschütterung wiederkehren; man würde alles erlangt haben, was man forderte, und würde ähnliche Schwierigkeiten nicht mehr zu fürchten haben.

Wenn aber der Kaiser nicht für vortheilhaft erachtete, in diesen Vorschlag einzugehen, wenn der Pabst ihn nicht annehmen wollte, das Concordat unausführbar würde, wodurch sollte man es ersetzen? Bei dieser Frage tritt man in Gedanken natürlich in die Zeiten zurück, die vor dem Concordat hergiengen; und man müßte also die Vorschriften der pragmatischen Sanction wieder aufstellen, welche die Versammlung zu Bourges 1438 nach den Decreten des Conciliums zu Basel verfaßt hat. Weil jedoch die pragmatische Sanction durch die feierliche Publication des Concordats abgeschafft worden ist, so kann man sie nur durch Zwischenkunft der kirchlichen Authorität wieder aufleben lassen. Denn, so sagten wir im vorigen Jahre, „unter allen diesen in der Kirchendisciplin eingeführten Veränderungen etc. — (m. s. die Antwort der 4ten Frage der 2ten Reihe S. 111 u. 112.)

In dem öcumenischen Concilium ruht die höchste Authorität der Kirche; und in Ermanglung eines Concils kommt es dem Pabst regelmäßig zu, über das zu entscheiden, was das canonische Recht causas majores nennt. Wenn es sich aber von der Disciplin einer großen Kirche handelt; wenn, vorzüglich, von ihrer Erhaltung die Frage ist, wenn unglückliche Umstände ihr nicht erlauben, sich durch die Authorität des Oberhauptes der Kirche zu bekräftigen, so glauben wir, daß man ihr das Recht und die Macht nicht streitig machen kann, Anordnungen, die zu befolgen unmöglich geworden ist, abzuschaf-

fen, oder wenigstens für einige Zeit und provisorisch zu suspendiren, und andere für ihre Bedürfnisse passende an ihre Stelle zu setzen.

Die französische Kirche kann des bischöfflichen Amtes nicht entbehren. Wenn der Pabst, ohne canonischen Grund, sich weigert, zu ihrer Institution mitzuwirken, was bleibt für ein anderes Mittel übrig, wenn es nicht das ist, zum alten Recht zu recurriren, nach welchem die Bullen nicht nöthig waren?

Es geschah durch eine Art von Vorbehalt, der im Mittelalter unmerklich eingeführt und in Frankreich durch das Concordat (von 1516) zum Gesetz erhoben wurde, daß die Päbste das Recht genießen, die Bischöffe zu bestätigen. Dieser Vorbehalt, so wie der Vorbehalt der Dispensationen, ist gewiß ein positives Recht. Nun aber ist ausgemacht, daß der Vorbehalt eines positiven Rechts cessirt, wenn man in der Unmöglichkeit ist, sich an den zu wenden, zu Gunsten dessen es vorhanden ist, und um so mehr, wenn diese Unmöglichkeit durch ihn selbst veranlaßt ist. Die Regeln der Kirchendisciplin sind nur zum Wohl der Kirche gemacht. Es wird in dem Concordat Leo X. und Franz I. gesagt, daß es den gemeinen und öffentlichen Nutzen von Frankreich zum Zweck hat: pro communi et publica regni tui utilitate (c. 2.). Nun aber würde, wenn es kein Mittel gäbe, die Bischöffe einzusetzen, wenn der Pabst, ohne canonische Gründe, die Bullen verweigert, dieser zum Vortheil von Frankreich geschlossene Vertrag ihm äußerst nachtheilig seyn. Jedesmal, so oft wir uns über das Betragen oder die Unternehmungen der Päbste zu beklagen hatten, haben wir die Rückkehr zum alten Recht verlangt; und es waren nicht nur unsre Könige und die Parlamenter, welche es reclamirt haben, die Geistlichkeit selbst hat davon die Nothwendigkeit unter gewissen Umständen anerkannt. Wir haben davon zwei berühmte Beispiele, das eine im Jahr 1408, das andere 1510. Karl VI. hatte; nach dem Rath der Geistlichkeit, der Prinzen, der Barone und der Universitäten des Königreichs, im Jahr 1407 die Obedienz in Rücksicht auf Benedict XIII, denjenigen der Prätendenten des Pabstthums, der von Frankreich anerkannt war, verboten.

Im Jahr 1408 wurde zu Paris ein Concilium der gallicanischen Kirche, in der heil. Kapelle des Pallastes, gehalten, um über die Art sich zu berathschlagen, wie die französische Kirche sich während der eingestellten Obedienz regieren sollte. Die Beschlüsse dieser Versammlung wurden publicirt unter dem Titel: Advisamenta super modo regiminis Ecclesiae gallicanae, durante neutralitate etc. Bei Bestimmung der Art, die

Beneficien zu vergeben, verordnet die Versammlung, daß die Wahlen und Postulationen nach dem Recht geschehen sollten, ut jura volunt, daß die Bischöffe durch den Metropolitan, der Metropolit durch den Primat oder auch durch die Bischöffe der Provinz, wenn es keinen anerkannten Primat gebe, bestätiget und ordinirt werden sollen.

Ludwig XII. berief 1510 alle Bischöffe seines Reichs nach Tours, und legte ihnen verschiedene Fragen vor in Betreff des Zwistes, der sich zwischen ihm und dem Pabst Julius II. erhoben hatte. Auf die dritte Frage hatte das Concilium geantwortet: daß im Fall eines notorischen Hasses und eines ungerechten Angriffs von Seiten des Pabstes gegen Frankreich, der König sich seinem Gehorsam entziehen könnte, jedoch nicht in Allem und ohne Unterschied, non tamen in totum et indistincte, sondern so weit es die Erhaltung und Vertheidigung seiner weltlichen Rechte forderte. Diese Antwort bezog sich gleichfalls auf folgende Frage: angenommen, die Entziehung geschehe gesetzlich, was muß der König und seine Unterthanen, die Prälaten, und alle Geistliche des Königreichs, thun in Sachen, wegen welcher man gewohnt war, sich an den apostolischen Stuhl zu wenden? Beschlossen durch das Concil: man müsse sich nach dem alten Recht und nach der pragmatischen Sanction richten, die aus den Decreten des Conciliums zu Basel gezogen ist. (Conclusum est per concilium, servandum esse jus commune antiquum, et pragmaticam Sanctionem regni ex decretis sacro Sancti Concilii Basileensis desumptam.)

Zu diesen zwei so ausdrücklichen Zeugnissen der gallicanischen Kirche können wir noch das der Bischöffe, Deputirten zur Nationalversammlung hinzufügen, das in der „Darstellung der Grundsätze über die bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit“ enthalten ist. Nachdem sie als unzweifelhafte Maxime aufgestellt hatten, daß in der Lage, in welcher sich damals die französische Kirche befand, man der Nothwendigkeit der Umstände alles aufopfern müsse, was man aufgeben könne, ohne das unverletzbare anvertraute Gut des Glaubens zu verletzen, zeigen sie als ein Mittel zur Vereinigung die Möglichkeit der Rückkehr zum alten Recht in Betreff der canonischen Einsetzung der Bischöffe. Wir wollen die Worte jener Darstellung selbst anführen: „Es ist ohne Zweifel mit der alten Disziplin der gallicanischen Kirche übereinstimmend, den Metropoliten und den „ältesten Bischöffen des Erzbisthums die Institution der Bischöffe zuzutheilen. Man muß aber nicht vergessen, daß die „Metropoliten selbst ihre Vollmachten von den Provinzial Concilien borgten. Die Bischöffe jedes Erzbisthums versammel-

„ten sich zur Bestätigung und Weihung der Bischöffe der Pro„vinz. Die Provinzial-Concilien gaben die canonische Insti„tution, vermittelst der Metropoliten oder der ältesten Bischöffe, „und in Ermanglung der Provinzial-Concilien übten die Me„tropoliten oder die ältesten Bischöffe die Rechte aus. Wenn „man die Prinzipien und die Gebräuche der Kirche in ihrer gan„zen Integrität herstellen will, so müssen die Provinzial-Con„cilien sich versammeln, um das Recht, die canonische Justi„tution zu geben, wieder an sich zu nehmen; und es wäre „ganz der Gerechtigkeit gemäß, daß sie zusammenberufen und „über Artikel, die einen wesentlichen Theil ihrer Rechte und „Vollmachten betreffen, um ihre Meinung befragt würden."

Die Bischöffe der National-Versammlung sagen nicht, daß die Mitwirkung des Pabstes schlechterdings nöthig sey für Rückkehr zur alten Disziplin; sie würden sie gewiß verlangt, sie würden sie für nothwendig erklärt haben, wenn sie möglich gewesen wäre; aber sie wußten, daß die Nationalversammlung nicht würde erlaubt haben, sich an ihn zu wenden; und in dieser Voraussetzung und weil sie keine andere Mittel sahen, in Frankreich die katholische Religion zu erhalten, schlagen sie die Herstellung der alten Formen durch die Authorität der gallicanischen, in Provinzial-Concilien vereinigten, Kirche vor. Wobei wir bemerken wollen, daß, wenn sie in einer so wichtigen Sache blos Provinzial-Concilien vorschlagen und nicht ein National-Concilium, oder eine allgemeine Versammlung der französischen Geistlichkeit, sie mit Grund annehmen, daß der Pabst sich nicht weigern werde, die Entscheidungen der Provinzial-Concilien zu genehmigen. Die „Exposition des principes" ist von allen französischen und von fremden Bischöffen, die einen Theil ihrer Diözesen in Frankreich hatten, unterzeichnet. Der Pabst Pius VI. bewilligte sie durch ein Breve vom 13. April 1791.

So siegt also die Nothwendigkeit, welche das höchste Gesetz ist, über alle positiven Gesetze, wenn man gegen große Uebel, wie St. Augustin sagt, „große Gegenmittel suchen, ein ganzes Volk dem Tode entreissen muß." So rechtfertigt St. Cyprian den Pabst St. Cornelius, den man der Schwachheit beschuldigte: „Er hat, sagte St. Cyprian, der Nothwendigkeit nachgegeben, der Gewalt der Umstände, welche Gott zuläßt und die der Mensch nicht beherrschen kann."

Nach diesen Gründen und Authorisation scheuen wir uns nicht zu sagen, daß in der äußersten Noth, in welcher sich die französische Kirche, ohne ihre Schuld, befindet, sie mit Mitwirkung des Souveräns, ihres gebornen Beschützers, für ihre eigne Erhaltung sorgen kann. Um die stete Fortdauer des

Episcopats zu sichern, kann sie entweder die Herstellung der pragmatischen Sanction von Bourges verlangen, oder jede andere Form der Institution, die weder den Canones, noch der göttlichen und unveräußerlichen Authorität des heil. apostolischen Stuhls zuwider ist, annehmen: Salva etiam, wie das oben angeführte Concilium von 1408 sich ausdrückte, debita Sanctae Sedi apostolicae reverentia et Domino Papae.

Aber in einer Sache von so hoher Wichtigkeit, wobei alle Gläubigen so sehr interessirt sind, wo man aus den Gemüthern des Volkes alle Aengstlichkeit, alle Beunruhigung des Gewissens verbannen, und den Uebelgesinnten keinen Vorwand lassen muß, Unruhen zu erregen, kann sich die Stimme der französischen Kirche nicht in einer zu Ehrfurcht gebietenden Weise offenbaren. Die Stimmen einer kleinen Zahl von Bischöffen würden für nichts geachtet werden. Es muß eine gemeinschaftliche Berathschlagung, eine feierliche, in Concilienform gegebene Entscheidung erfolgen. So wurden immer die großen Angelegenheiten in der Kirche behandelt.

Es gibt nur einen Weg, durch den die französische Kirche ihre Stimme offenbaren, und ihr den Character der Authorität einprägen kann; nämlich die Vereinigung des bischöfflichen Corps, entweder in einem National-Concilium, wozu alle Bischöffe berufen wären, oder in einer Versammlung der Geistlichkeit, bestehend aus einer gewissen Anzahl von Bischöffen für jede erzbischöffliche Provinz, durch die andern Geistlichen der Provinz ernannt und mit ihren Vollmachten versehen. Se. Maj. wird in ihrer Weisheit die Vortheile und Nachtheile der einen oder der andern Form von Verein erwägen. Die in dem Concilium oder in der Versammlung mit Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse, würden, nach unsern alten Gebräuchen, der Genehmigung Sr. Maj unterworfen.

Die Wünsche der französischen Kirche würden erfüllt seyn, wenn sie die Zustimmung des heiligsten Vaters, des Pabstes, erlangen könnte. Man wird sich wenigstens zur Pflicht machen, auf die ehrerbietigste Weise darum zu bitten, und wenn sie verweigert wird, so wird man erklären, daß die französische Kirche mit größtem Schmerz eines der Bande zerrissen sieht, die sie mit dem heil. Stuhl verbinden; daß sie sich niemals von dem Gehorsam und der Unterwürfigkeit entfernen wird, welche ihm alle besondere Kirchen schuldig sind; daß sie sehnlich wünscht, daß glücklichere Umstände ihr erlauben, auf diese Form der Institution zurückzukommen, welche ihre Verbindungen mit dem Oberhaupt der Kirche vervielfältigen, von welcher sie sich für den Augenblick nur entfernt, weil sie durch die Noth gedrungen ist, für ihre eigne Erhaltung zu sorgen.

Dieß ist der Wunsch, den wir uns die Ehre geben zu den Füßen Sr. Maj. niederzulegen. Wir schmeicheln uns, daß der Kaiser die Sprache und die Gefühle darin erkennen wird, die er das Recht hat von den Dienern einer Religion zu erwarten, welche die Liebe zur Ordnung, Achtung der Gesetze und Treue gegen den Souverän unter ihre vorzüglichsten Gebote zählt.

Wir glauben auch, daß Se. Maj. in unsern Prinzipien und in der Maßregel, die wir vorgeschlagen, eine hinlängliche Garantie gegen jede Unternehmung von Seiten der Päbste zum Nachtheil der Rechte der Souveränetät finden wird.

Schon hat der Eifer, mit welchem der ganze Clerus seines Reiches die Declaration von 1682 unterzeichnet hat, den Kaiser überzeugt, daß die verjährten Prätensionen Gregors VII., wenn es möglich wäre, daß man es wagte, sie wieder vorzubringen, in der französischen Kirche einen einmüthigen und unübersteiglichen Widerstand antreffen würden; und was die willkührliche Verweigerung der Einsetzungsbullen betrifft, so wird dieser Mißbrauch künftig nicht mehr Statt haben, sey es, daß man dem Concordat die angegebene Clausel anhängt, oder daß die französische Kirche eine andere Methode annimmt, die canonische Institution ihren Bischöffen zu ertheilen. Wir wollen diesen Vortrag endigen, wie die von Ludwig XII. 1510 versammelten Bischöffe ihre Consultation endigten: „Es scheint „dem Concilium, sagten sie, daß die französische Kirche vor „allen Dingen Abgeordnete an den Pabst Julius II. schicken „sollte, um ihm die Ermahnung und den Rath der brüderlichen Liebe hören zu lassen, und ihn auf friedliche Gesinnungen zurückzubringen.“

Wenn man diese Nachsichtigkeit gegen den ehrsüchtigen Pabst Julius II., den unversöhnlichen Feind Frankreichs, der gegen uns in den Waffen war, schuldig zu seyn glaubte; wie viel mehr ist man sie Pius VII. schuldig? Die Geradheit seiner Absichten ist allgemein anerkannt. Er braucht nur über den wahren Stand der Sache aufgeklärt zu werden, und wir sind überzeugt, daß er den Vorstellungen und Bitten der ganzen französischen Kirche nicht widerstehen würde, wenn sie ihm durch einige Bischöffe überbracht würden, denen Se. Majestät erlaubten sich zu ihm zu begeben.

Dieser übrigens den Maximen und dem Geist des Evangeliums so gemäße Schritt ist eine Pflicht für die Bischöffe, denen man nicht verzeihen würde, sich mit so vieler Freiheit über das Betragen ihres Oberhauptes zu äußern, ohne alle Mittel versucht zu haben, ihn zu rühren und sein Gewissen aufzuklären.

Alle Schwierigkeiten würden sich ebnen, wenn diese Deputation den Erfolg hätte, mit dem wir uns schmeicheln. Wenn aber gegen Verhoffen dieser letzte Versuch unnütz wäre, so würden die Völker, die ein unruhiges Auge auf unsre Berathschlagungen richten, erkennen, daß wir nichts versäumt haben, was die tiefe Ehrerbietung von uns fordert, welche die Bischöffe dem Oberhaupt der allgemeinen Kirche schuldig sind. Ihr Zutrauen und die Authorität unsers Amtes würden nicht geschwächt werden, und sie würden weniger Widerwillen gegen eine neue Ordnung der Dinge zeigen, welche gebieterische Umstände und die Nothwendigkeit, für ihre geistlichen Bedürfnisse zu sorgen, uns anzunehmen nöthigen würde.

VI.

Vollmachten und Instructionen für Savona.

Der Kirchenrath hatte am Ende des März 1811, bald nach Absendung der Antworten der Bischöffe auf die vom Kaiser vorgelegten Fragen, seine Sitzungen geendigt. Dennoch wurden sie benachrichtiget, bis auf weitern Befehl nicht in ihre Diözesen zurückzukehren. Gegen Ende des Monats April wurden der Erzbischoff von Tours und die Bischöffe von Trier und von Nantes in das Cabinet des Kaisers berufen; sie erhielten Erlaubniß, sich nach Savona zu Sr. Heiligkeit zu begeben, und bekamen mündlich besondere Instructionen in Betreff dieser Reise. Sie wurden ihnen hernach schriftlich durch den Cultminister mitgetheilt samt den in der Kanzlei ausgefertigten Vollmachten. Von diesen zwei Stücken haben wir uns nur Auszüge verschaffen können. Schon war das National-Concilium auf den 9ten Juni zusammenberufen, und die Deputirten hatten Befehl, wenigstens 8 Tage vor der Eröffnung des Concils in Paris zurück zu seyn. Die Deputation hatte Statt im Namen der damals in der Hauptstadt befindlichen Bischöffe. Am 27. April vereinigten diese sich bei dem Cardinal Fesch und beauftragten die 3 Deputirten, Sr. Heiligkeit folgenden Brief zu überreichen:

Brief von 12 Cardinälen, Erzbischöffen oder Bischöffen an unsern heiligsten Vater, den Pabst.

Heiligster Vater! Die dringenden Umstände, in welche uns die Zusammenberufung eines National Conciliums nach Paris auf den 9ten Juni versetzt, wo über die Verfassung mehrerer Kirchen des Reichs, und über die Mittel, ihr abzuhelfen, berathschlagt werden soll, haben alle französischen Bischöffe, die sich gegenwärtig in dieser Hauptstadt befinden, das Vorhaben an die Hand gegeben, das gewöhnliche Betragen unsrer Vorgänger in allen großen Gelegenheiten, wo das Interesse der Religion ihre gemeinschaftliche Sorge erheischte, nachzuahmen, und wir haben uns bei Sr. Em. dem Cardinal Fesch versammelt, der unsers Zutrauens durch seinen Rang und seine persönlichen Eigenschaften so würdig ist. Unser erster Wunsch, heiligster Vater, und unsre einmüthige Meinung war, mit Erlaubniß Sr. Maj. des Kaisers, den H. Erzb. v. Tours und die H. H. Bischöffe von Trier und Nantes unmittelbar an Ew. Heiligkeit abzuordnen, um zu Ihren Füßen die Huldigung unsrer Ehrerbietung und der kindlichen Liebe, die uns mit dem apostolischen Stuhl vereinigt, niederzulegen.

Diese drei Prälaten verdienen vor allen das Zutrauen Ew. Heiligkeit, so wie das unsrige, wegen ihrer Tugenden, ihres Eifers für die Religion, ihrer Einsichten und ihrer Rechtgläubigkeit. Wir flehen zu Ew. Heiligkeit, unsere 3 Repräsentanten mit dem väterlichsten Wohlwollen aufzunehmen, und dem zu glauben, was sie Ihnen in unsern Namen sagen werden, in der festen Ueberzeugung, daß sie von allen Bischöffen von Frankreich werden anerkannt werden. Es ist in der That die ganze gallicanische Kirche, welche durch ihren Mund zu unserm erhabenen Oberhaupt reden wird. Wir schmeicheln uns um so mehr, heil. Vater, unsern Schritt vom Himmel gesegnet zu sehen, als wir alle in der vollkommensten Einigkeit der Grundsätze, der Absichten und der Sprache sind.

Wir bitten Ew. Heiligkeit, uns, so wie den uns anvertrauten Gläubigen, Ihren apostolischen Segen zu verleihen, und die Huldigung der tiefsten Ehrerbietung anzunehmen, mit welcher wir uns bis zu unserm letzten Athemzug zeigen werden, heiligster Vater, Ew Heiligkeit ganz gehorsamste Diener und Söhne: Unterz. J. Card. Fesch. J. Sifr Card. Maury. ... Card. Caselli. C. F. M. Erzb. v. Toulouse. Dominique Erzb. von Mecheln. Lud. Bisch. von Versailles. ... Bisch. von Savona. J. C. Bisch. v. Casale. ... B. von Quimper. N. Bisch. v. Montpellier. E. A. Bisch. v. Troyes. G. J. A. J. Bisch. von Metz. — Paris 27. April 1811.

Besonderer Brief Sr. Em. des Card. Fesch an uns. heil. Vater den Pabst Pius VII. *).

Heiligster Vater! Die Antwort, womit mich Ew. Heil. am 15 Mai des vor. J. beehrt haben, hat mir den lebhaftesten Kummer verursacht, weil ich sah, daß Sie weiter als je von jeder Art von gütlichem Uebereinkommen entfernt waren, besonders seit Sie von den letzten Beschlüssen der Regierung, betreffend die Geistlichen der römischen Staaten, Kenntniß hatten, und Sie die Idee faßten, daß der Kaiser die Kirche und ihre Diener unterdrücken und Doctrinal-Gesetze machen wollte. Seitdem wünschte ich Sie aus dem Irrthum zu reissen, und Ihnen zu zeigen, daß der Kaiser keine solche Gesetze gegeben hat; daß die Weigerung, den Eid der Treue zu leisten, wie alle andere katholische Unterthanen, eine hinreichende Ursache war, einen Eroberer zu reizen, der sich von der Unterthänigkeit der Staaten, die er beherrscht, zu versichern sucht; und daß die Restriction (der Vorbehalt), die Ew. Heil. verlangten, auf die falsche Voraussetzung gegründet war, daß der Kaiser dogmatische Gesetze publicirt hätte. Heiligster Vater! die christliche Lehre wird offen, auf den Dächern, gepredigt, und können Sie glauben, daß die französischen Bischöffe ein strafbares Stillschweigen beobachtet haben würden, wenn man ein anderes Evangelium hätte einführen wollen? Wäre ich Ew. Heil. weniger ergeben, und nährte ich nicht im Grunde meines Herzens wahre Gesinnungen der Treue gegen die Kirche Jesu Christi, so würde ich in dem Briefe, den ich die Ehre habe Ihnen zu schreiben, nicht ins Einzelne gehen, und ich würde unsern Deputirten den traurigen Auftrag ganz überlassen haben, Ew. Heil. zu versichern, daß übelgesinnte Personen Ihre Gefangenschaft benutzt haben, um Ihnen falsche Berichte zu machen, und Sie von allem gütlichen Uebereinkommen abzuwenden. Jedoch können wir nicht hoffen, auf den Kaiser, wie auf einen unentschlossenen Mann zu wirken; und man darf als ausgemacht behaupten, daß die Milde der Kirche noch größer seyn muß, als der Stolz eines Eroberers, um durch schnelle Vereinbarung dem größten Unglück zuvorzukommen. Der Kaiser wird stets bereit seyn, Unternehmungen, die gegen ihn gewagt werden könnten, zurückzuweisen. In der That, seit man Kenntniß hatte von den Breven Ew. Heil. in Betreff der Ernennung der Domvicarien zu Paris und Florenz, sahen wir voraus, daß wir die Frucht so vieler

---

*) Die Urschrift ist in italienischer Sprache geschrieben, und aus dieser die Uebersetzung.

Bemühungen und Sorgen verlieren würden, ihn zu überreden, sich an das zu halten, was Ludw. XIV. gethan hatte; ein System, das der Kirche so nützlich war, und das die Billigung des Pabstes jener Zeit erhalten hat. Der Kaiser säumte nicht zu handeln; er erklärte sogleich, daß er auf das Concordat verzichtete, welches Ew. Heiligkeit seit mehreren Jahren nicht befolgen wollten, und schlug uns eine Maßregel vor, welche die französischen Bischöffe anzunehmen wünschten, als man ihnen die allzubekannte bürgerliche Verfassung der Geistlichkeit vorschlug. Die damaligen Bischöffe erboten sich, lieber, als fliehend das kostbare, anvertraute Gut des Glaubens zu verlassen, auf das System der pragmatischen Sanction zurückzukommen, und sie hatten ein solches Zutrauen in die Uneigennützigkeit Pius VI, daß sie seine Einwilligung verbürgten. Und wenn der Kaiser uns diese Wahl vorgelegt hätte, so würde er in den französischen Bischöffen die nämliche Geneigtheit, wie bei unsern Vorfahren, gefunden haben, und ein eben so großes Zutrauen von ihrer Seite zu Ew. Heiligkeit. Es ist kein Zweifel, daß eine große Kirche, die, ich wage es zu sagen, den größten Theil der katholischen Kirche ausmacht, von ihrem göttlichen Stifter die Macht, sich beständig zu erhalten, erhalten hat, wenn die Umstände so sind, daß es unmöglich ist, sich an den Pabst zu wenden. Nach Thatsachen muß sich die Kirche richten; sie hat keine weltliche Waffen, und sie darf von geistlichen Waffen keinen Gebrauch machen, wenn ihre Streiche offenbar in die Luft giengen. Das einzige Tribunal, das ihr übrig bleibt, ist der Altar, wo sie ihre Gebete und ihre Thränen opfert für die Rückkehr der religiösen und politischen Eintracht; sie kann aber in ihren Ruin nicht einwilligen durch den Mangel an Ober-Hirten; besonders wenn der weltliche Fürst nur unter dieser Bedingung der katholischen Kirche den ihr nöthigen Schutz und Unterstützung geben will. Ew. Heil. darf sehr überzeugt seyn von dem tiefen Schmerzgefühl der französischen Bischöffe, wenn sie sich genöthiget sähen, eins der Bande zu zerreißen, welche unsere Kirche an den heil. Stuhl knüpfen. Mit welchem Eifer haben wir uns nicht bemüht, ein so trauriges Ereigniß zu vermeiden? Wie viele Mühe haben wir uns nicht gegeben, die Absendung der drei Deputirten zu bewirken, die sich zu den Füßen Ew. Heiligkeit werfen werden, um Sie im Namen der gallicanischen Kirche zu bitten, uns von der traurigen Nothwendigkeit zu befreien; den National Concilien ihr altes Recht, die Bischöffe einzusetzen, wieder zu geben, und Sie zu ersuchen, einzuwilligen daß man zum Concordat die Reciprocität der Zeit für die Einsetzung, so wie für die Wahl, hinzufüge, und zu erklären,

daß Sie nichts gegen die vier Artikel der Versammlung der französischen Geistlichkeit von 1682 thun wollen? Erlauben Sie, heiligster Vater, daß ich Ihnen anführe, was der verehrungswürdige Priester Emery sagte, der vor vier Tagen gestorben ist: „daß die gegenwärtigen Umstände augenscheinlich „beweisen, daß die 4 Artikel das Palladium der römischen „Kirche sind." Ich verlange nicht, daß Ew. Heiligkeit sie billigen soll; was wird aber der heil. Stuhl verlieren, wenn er verspricht, nichts gegen dieselben zu thun? Welcher Ihrer Vorfahren hat je sich erlaubt, sie zu verdammen? Die Forderung der Gegenseitigkeit der Einsetzung und der Wahl entspringt aus der Voraussicht des Kaisers, der allen Stoff zu Streitigkeiten über solche Anlässe entfernen, und seine Nachfolger in der Regierung von der Gefahr befreien wollte, welcher sie die Päbste in der Folge aussetzen könnten, um durch Erregung von Unruhen während der Erledigung der bischöfflichen Stühle wieder in den Besitz von Rom und zu ihrem politischen Einfluß in Italien zu kommen. Diese Maßregel der Klugheit scheint gerechtfertigt durch das Betragen Ew. Heiligkeit, da Sie nicht nur die canonische Einsetzung den Bischöffen nicht ertheilen, sondern auch die Ernennung der Dom-Vicarien stören wollen, um ihn zu nöthigen, Ihnen die weltliche Herrschaft über Rom wieder zu geben. Man behauptet ferner, daß in dieser Hinsicht Ew. Heil. sich nichts um die Trübsale so vieler unglücklicher Bischöffe, Priester und Ordensleute, Ihre getreuesten Diener, bekümmern, und daß Sie unter dem Vorwande, das Interesse der Religion zu vertheidigen, nur die Tage der Zwietracht und Irrungen zu verlängern suchen. So sehr solche Plane des gemeinschaftlichen Vaters unwürdig wären, so sehr ist daran gelegen, ihnen zu widersprechen, und in dieser Absicht glaube ich sie Ew. Heil. bekannt machen zu müssen.

Die Bischöffe von Frankreich, wie ihre Vorfahren, dankten der Vorsehung, die ihrem sichtbaren Oberhaupte einen weltlichen Glanz gegeben hatte; sie richten ihre eifrigsten Bitten zum Himmel, daß diese Macht ihm wieder gegeben werde, wenn das der Kirche nützlicher ist; aber nach dem Beispiele Ew. Heiligkeit unterwerfen sie sich demüthig dem Willen ihres unsichtbaren Oberhauptes. Der Bischoff von Savona hat uns mehrmals getröstet durch die Versicherung von Ew. Heiligkeit großen und exemplarischen Resignation. Heiligster Vater! die göttliche Vorsehung öffnet einen Weg zur Herstellung der Eintracht. Der größte Theil der katholischen Kirche leidet schrecklich; das Schifflein Petrus war noch nie einer so großen Gefahr blos gestellt. Die göttliche Verheissung vertheidigt es, aber wann wird sich der Sturm legen? wer steht dafür, daß

nicht ein Theil der Kirche zu Grunde gehe? Wenn die zu einem National-Concilium zusammenberufenen Bischöffe des Reichs sich genöthiget glauben werden, für so viele verwaiste Kirchen zu sorgen, so werden sie dem heil. Stuhl eine unheilbare Wunde versetzen, welcher in einem Augenblick das glückliche Resultat der Klugheit und der unermüdeten Sorge so vieler Päbste und so vieler Jahrhunderte vernichten würde. Und wie werden wir dann allen Feinden der Kirche widerstehen, wenn es uns nicht erlaubt seyn wird, uns an unser Oberhaupt zu wenden, den man als einen halsstarrigen Feind unsers Reiches betrachtet? Die unversöhnlichen Feinde der Kirche werden Gründe finden, die Braut J. Christi zu verläumden, und vielleicht sind wir bestimmt, ihren Rock ohne Nath zerrissen zu sehen.... Aber wir sind überzeugt, heiligster Vater, daß Sie in Ihrer Langmuth, in Ihrer Milde geneigt seyn werden, alle politische Betrachtungen zu überwinden, und daß Sie den ganzen Kampf des Heroismus für das Wohl der Kirche und für die Beständigkeit ihrer Einheit glücklich endigen werden. Wäre ich weniger unwürdig in den Augen Gottes, so meine ich, ich könnte zu Lobgesängen mich erheben, und ich wäre geneigt zu glauben, daß so viele Uebel, so viele Leiden endlich eben so viele Gegenstände der Freude werden für Ew. Heil. und so viele Vortheile für die Kirche. Ich finde den Kaiser sehr geneigt, alles, was er kann, zur Zufriedenheit Ew. Heil. und das Interesse der Religion zu thun. Freiheit und Unabhängigkeit des Oberhaupts der Kirche; Zurückkehr der Cardinäle zu dem Hofe Ew. Heiligkeit; hinlängliches Einkommen durch liegende Gründe; Herstellung der fremden Missionen; Zulassung der fremden Gesandten zu dem Pabst; Unabhängigkeit Ihrer Courire; Vermehrung der Bisthümer; größere Erleichterung der Ausübung des Cults und Erziehung der Geistlichkeit; beträchtliche Unterstützungen für die Diener des Altars; und jede andere zu ihrer vollkommenen Organisation nöthige Vergünstigung. Er will die katholische Religion, wenn ihre Diener sich seiner weltlichen Macht nicht widersetzen. Er hat Scharfblick und Macht genug, um zu verstehen, und zu halten, was er verspricht. Die eifrigsten Seelen des Reichs verdoppeln in gegenwärtigem Augenblick ihre Gelübde für den religiösen und politischen Frieden, und alle Diener des Altars sind überzeugt, daß Ew. Heil. den günstigen Augenblick nicht entwischen lassen wird, die Kirche zu trösten. Was mich betrifft, so wäre ich der glücklichste Mensch, wenn ich mich bald wieder zu Ihren Füßen finden könnte, um Ihnen zu einem so glücklichen Ereigniß Glück zu wünschen. Ich flehe einstweilen um Ihren Segen für mich und die mir anvertraute

Heerde, und bin mit tiefsten Respect Ew. Heiligkeit ganz gehorsamster Diener

(unterz.) D. Card. Fesch.

Außer diesen Brief des Cardinals Fesch wurden noch 17 andere Briefe von Cardinälen und Bischöffen, die zu Paris waren, den 3 Deputirten übergeben, um sie Sr. Heiligkeit zu überreichen.

Erster Brief des Cultministers an den Hrn. Erzbischoff von Tours und die H. H. Bischöffe von Trier und Nantes.

Paris 28. April 1811.

Herr Erzbischoff von Tours und Herren Bischöffe von Nantes und Trier, ich habe die Ehre Ihnen eine Ausfertigung der Instructionen Sr. Maj. zu Ihrer Reise zum Pabst zuzustellen. Sie dürfen von den Ihnen gegebenen Vollmachten nicht eher Gebrauch machen, als bis Sie den heil. Vater geneigt finden zu unterhandeln. Sie sind authorisirt, den Cardinal Spina zu berufen, wenn es der Pabst wünscht. Der Präfect von Montenotte ist ein zuverlässiger und verständiger Mann. Er kann Ihnen über den Character und die Gesinnungen des Pabsts nützliche Nachrichten geben. Sie können sich ihm eröffnen. Sie haben Vollmacht zu negociiren und die Unterhandlungen zu Ende zu bringen; Sie müssen aber, ehe Sie etwas unterzeichnen, mir davon das Concept der Uebereinkunft, die Sie machen können, zusenden, um ganz versichert zu seyn, daß sie die Billigung Sr. Maj. habe. Am Tage Ihrer Ankunft wird eine Estaffete nach Turin abgehen, wo sie die Estaffete von Paris antreffen wird, und so jeden Tag, während Ihres Aufenthalts zu Savona, so daß ich Nachrichten in 4 Tagen haben kann: Eine Estaffete wird Ihnen auf gleiche Weise die Antworten bringen. Wenn Sie etwas durch den Telegraphen von Turin melden wollen, so können Sie Ihre telegraphische Depesche dem Chef des Generalstabs des Prinzen Borghese zusenden, der sie durch den Telegraphen befördern und die Antwort durch eine besondere Estaffete zurückschicken wird. Sie müssen vor dem 6. Mai anzukommen suchen. Ich bitte Sie, m. H. H. Erzbischoff und Bischöffe, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung anzunehmen.

Der Cultminister

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

N. S. Ich bitte den Hrn. Erzb. von Tours, mir den Empfang dieses Briefes gefällig anzuzeigen, so wie von der

Ausfertigung der von Sr. Maj. gegebenen Instructionen und dem Original der Vollmachten auf Pergament.

Zweiter Brief des Cultministers.

Paris 30. April 1811.

Meine H. H. Erzbischoff und Bischöffe, ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen, daß der Patriarch von Venedig (Bischoff von Faenza, zum Patriarchat von Venedig ernannt) Ihnen bei Ihrer Sendung an den Pabst beigesellt ist: Die Instructionen, die Sie haben, sind auch für ihn. Ich gebe ihm dieß durch beiliegenden Brief zu erkennen, den Sie ihm zustellen werden. Ich sende Ihnen dieß nach Turin. Ich erneuere täglich meine Wünsche für Ihre glückliche Reise. Ich bitte Sie rc. rc.

(unterz.) der Graf Bigot de Préameneu.

Dritter Brief des Cultministers.

Paris 20. Mai 1811.

Meine H. H. Patriarche, Erzbischoff und Bischöffe, ich habe die an mich gerichteten Briefe durch die Estaffete pünctlich erhalten. Ich habe sie sogleich Sr. Maj. vor Augen gelegt. Ich habe Ihnen darüber keine neue Befehle zu übermachen. Sie haben also immer Ihre Instructionen zur Regel. Ich sehe, daß Sie sich alle Mühe geben und höre nicht auf zu hoffen, daß der heil. Vater endlich erklären wird, daß es sein wie der Kirche Interesse ist, die ihm gemachten Vorschläge anzunehmen. Nicht allein haben die zum National-Concilium berufenen Bischöffe mir bereits fast alle geantwortet, sondern es kommen schon täglich von ihnen an. Es wird dabei keiner fehlen, als die in der absoluten Unmöglichkeit sind zu kommen. Sie werden dabei Greise von 80 Jahren sehen. Ich bitte Sie, m. H. H. rc. rc.

(unterz.) Der Graf Bigot de Préameneu.

Anzeige der in der Canzlei ausgefertigten und von Sr. Maj. dem Kaiser dem H. Erzbischoff von Tours und den H. H. Bischöffen von Nantes und Trier gegebenen Vollmachten. Datirt St. Cloud 27. April 1811.

Vollmacht, Commission und besonderer Auftrag, um übereinzukommen, abzuschließen und zu unterzeichnen mit Sr. Heil. dem Pabst Pius VII., solche Artikel oder Vertrag, den sie für gut achten, mit dem Versprechen, zu erfüllen und pünct-

lich zu vollziehen alles was sie eingegangen und versprochen haben, Kraft gegenwärtiger Vollmacht und ihrer Instruction gemäß.

Inhalt der von dem Kaiser gegebenen und am 26. April unterzeichneten Instructionen:

Die Zusammenberufung eines Concils auf den 9. Juni anzukündigen.

Das Concordat von 1801 existirt nicht mehr, weil der heil. Vater, einer der contrahirenden Theile, sich weigert, wesentliche Clauseln desselben zu beobachten.

Die Bischöffe werden künftig, wie vor dem Concordat Franz I., nach der Form eingesetzt werden, die durch das Concilium regulirt und vom Kaiser genehmigt seyn wird.

Jedoch senden Wir Sie zum Pabst, mit Vollmachten zu unterhandeln rc. Sie werden sich derselben nicht eher bedienen, als wenn Sie den Pabst zum Vergleich geneigt finden.

Es sind zwei von einander unabhängige Conventionen durch zwei besondere Acte zu machen. Die eine betrifft die Einsetzung der Bischöffe. Der Kaiser willigt auf folgende zwei Bedingungen ein auf das Concordat von 1801 zurückzukommen *): 1) daß der Pabst die schon ernannten Bischöffe einsetze; 2) für die Zukunft werden die Ernennungen dem Pabst in den gewöhnlichen Formen mitgetheilt, um die canonische Einsetzung zu erhalten. Wenn nach Verfluß von 3 Monaten der Pabst sie nicht eingesetzt hat, so wird die Ernennung dem Metropolitan mitgetheilt, der seinen Suffragan einsetzen wird, und dieser wird, wenn es den Erzbischoff betrifft, diesen einsetzen.

---

*) Diese Instructionen beweisen, daß der Kaiser die zwei Kirchenräthe 1809 und 1811 nicht blos der Form wegen befragt hatte. Er folgt ihrem Rath Schritt für Schritt; hätten sie ihm freimüthig die Abschaffung des Concordats gerathen, so würde diese wahrscheinlich beschlossen worden seyn, worüber alle aufgeklärte Christen sich würden gefreut haben. — Die bestimmte Zeit von 3 Monaten hilft nichts, wenn der Pabst die Verweigerung der canonischen Institution auf einen scheinbar canonischen Vorwand gründet; denn wer wird alsdann darüber Richter seyn? Es gibt kein anderes Mittel den willkührlichen Handlungen der Päbste ein Ziel zu setzen, als die gänzliche Abschaffung der Concordate und Rückkehr zur pragmatischen Sanction, worüber ein National-Concilium gute Belehrungen zuvor in allen Pfarreien verbreiten müßte.

D.

Die andere Convention hat zum Zweck, allgemeine Angelegenheiten zu reguliren.

Grundlagen: Rückkehr des Pabstes nach Rom, wenn er einwilligt, den durch das Concordat vorgeschriebenen Eid zu leisten. Verweigert der Pabst diesen Eid, so kann er in Avignon residiren. Daselbst wird er die Freiheit haben, alles Geistliche zu administriren, selbst Residenten der christl. Mächte bei sich zu haben. Er wird der Ehrenbezeugung der Souveräne genießen. — Er wird 2 Millionen zu seinem Unterhalt haben. — Alles, vorausgesetzt, daß er verspreche, im Reich nichts gegen die 4 Artikel von 1682 zu thun.

Die Deputirten-Bischöffe müssen am 1. Juni zurück seyn. Sind die zwei Verträge gemacht, so ist der Kaiser geneigt, sich mit dem Pabst über alles Uebrige zu verstehen: — Bisthümer zu errichten zu Herzogenbusch, Amsterdam, Rotterdam, Hamburg, Bremen, Montauban ꝛc. — Den Klostergeistlichen in Palästina den Schutz Frankreichs zu verwilligen; für die Wiedererbauung des heil. Grabes; — für die Missionen; — für die Dataria; — für die päbstlichen Archive; — überhaupt für alles, was dem Pabst zum freien Gebrauch seiner geistlichen Functionen nöthig ist.

Da die Deputirten die Lage der Dinge kennen, so ist nicht nöthig, mit ihnen von der Bulle vom 10. Juni 1809 zu sprechen; von den Ränken, die gespielt worden sind, um Unordnung im Reich zu erregen; um die bischöffliche Jurisdiction zu zernichten; um apostolische Vicarien ohne Wissen der Regierung und der Bischöffe zu accreditiren ꝛc.

Bestimmter Befehl, dem Pabst zu erklären, daß er nicht in die weltliche Herrschaft von Rom zurückkehren wird. — Ihm auch Bericht zu geben von der Zusammenberufung des National-Conciliums und von dem, was die französische Kirche nach dem Vorgang der alten Zeiten, in Rücksicht der Nothwendigkeit für das Heil der Seelen und das Wohl der Religion zu sorgen, thun kann und wird.

VII.

Sammlung von Briefen, von den Deputirten-Bischöffen zu Savona geschrieben, vom 10 — 19 Mai 1811.

An Se. Heiligkeit den Pabst Pius VII.

Heiligster Vater! Wir sind von den Bischöffen, die sich zu Paris befinden, beauftragt, zu den Füßen Ew. Heiligkeit die Huldigung unsrer tiefen Verehrung für Ihre Person und für Ihre höchste Würde niederzulegen, und Ihnen die Bedürfnisse und die Wünsche aller Kirchen von Frankreich vorzutragen. Wir bitten Ew. Heil. demüthig um die Ehre vor Ihnen erscheinen zu dürfen und eine Sendung zu erfüllen, die keinen andern Zweck hat, als, mit Beibehaltung der Rechte und der Würde des heil. Stuhls, der französischen Kirche den Frieden wieder zu geben. Niedergeworfen zu den Füßen Ew. Heil., flehen wir Sie demüthig an, uns Ihren apostolischen Segen zu ertheilen, und sind mit dem tiefsten Respect, heil. Vater,

Ew. Heiligkeit

ganz gehorsamste und ergebenste Diener und Söhne (unterz.) † L. M., Erzbischoff v. Tours. † Ch., Bischoff v. Trier. J. B., Bischoff von Nantes.

Savona 10. Mai 1811.

Erster Brief an den Cultminister.

Savona 10. Mai 1811.

Wir kommen aus der Audienz des Pabsts. Diesen Morgen benachrichtigte ihn der Herr Präfect, daß wir gestern angekommen seyen, von den Bischöffen, die zu Paris sind, mit Erlaubniß des Kaisers, gesandt, und sehnlichst wünschten, ihm unsere Huldiguug darzubringen. Der heil. Vater antwortete: er würde uns sogleich empfangen, sobald wir kämen. Um 12 Uhr waren wir dort mit dem Präfecten, der sich nach unsrer Einführung wieder zurückzog. Ich mache keine Erwähnung von unsern verehrungsvollen und kindlichen Formen, um nur von der Leutseligkeit und Güte zu sprechen, mit der uns der heil. Vater empfangen hat. Nachdem wir die dringenden Bedürfnisse der französischen Kirche geschildert, von der Zusammenberufung des Conciliums, und von der Hülfe, die wir vom heil. Stuhl hofften, zur Einsetzung der ernannten oder zu er-

nennenden Bischöffe, gesprochen hatten, schien der Pabst einen Augenblick zu glauben, daß wir kämen ihn zu richten, oder mit ihm von dem Urtheil einiger in Paris versammelten Bischöffe über sein Betragen und seine Person zu sprechen. Wir wiesen diese Idee mit Nachdruck und Respect zurück. Er sagte einige Worte über die Nothwendigkeit seiner Mitwirkung zu Haltung eines Conciliums *). Aber der Unterschied zwischen einem öcumenischen und einem National-Concilium besänftigte ihn ohne Mühe; doch ließ er durchblicken, daß ohne seine Zustimmung ein National-Concilium die allgemeine Disciplin der Kirche nicht ändern könne, sowohl hinsichtlich der Einsetzung der Bischöffe, als hinsichtlich jedes andern Puncts von Wichtigkeit **). Der heil. Vater schränkte sich dann auf die Unmöglichkeit ein, in der er sey, die Bullen zu geben, und irgend eine Entschließung zu nehmen, ohne seine natürlichen Räthe, seine Theologen, und die gewöhnlichen Mittel zu haben, schickliche Nachrichten über die Tauglichkeit der ernannten Subjecte zu erhalten, und während er selbst seines Beichtvaters, den man kommen zu lassen sich weigert, der Bücher, Federn und Papiers beraubt sey; aber mitten in seinen Klagen hat er nicht auf der Nothwendigkeit seiner Rückkehr nach Rom bestanden. Auf diese peinliche, ihn in Unthätigkeit versetzende

---

*) Auch der Kirchenrath hatte (S. 104) eben dieses behauptet: „ein allgemeines Concilium, das ohne den Pabst gehalten würde, wurde nicht die allgemeine Kirche repräsentiren." Dieß ist im gewöhnlichen Fall wahr; wenn es sich aber davon handelte, den Pabst selbst zu richten, ihn abzusetzen, eine Spaltung zu endigen (wie die Geschichte solche Beispiele gibt) oder eine nothwendige Verbesserung einzuführen, welcher der Pabst und der römische Hof sich widersetzte, müßte man da warten, bis es dem Pabst gefiele, ein allgemeines Concilium zu berufen? und wenn die Bischöffe sich ohne ihn versammelten, wäre es dann kein öcumenisches Concilium?

D.

**) Es ist wahr, daß ein National-Concilium die allgemeine Disciplin nicht ändern kann, wenn nämlich diese nach reiflicher Prüfung als nützlich allgemein anerkannt ist. Jede Kirche muß so viel möglich die Gleichförmigkeit mit den übrigen Kirchen erhalten. Aber wenn diese allgemeine Disciplin, bei veränderten Umständen, einer besondern Kirche schädlich geworden ist, so daß diese mit derselben nicht mehr bestehen kann, wer möchte behaupten, daß sie alsdann nicht das Recht hätte, sie zu ändern? und dieß noch weit mehr, wenn es eine Disciplin betrifft, die nur nach und nach in die Kirche eingeschlichen ist, die, blos irdischen Absichten ihren Ursprung verdankend, ungemein viel Uebel verursacht hat, wie die gegenwärtige Art der Einsetzung der Bischöffe durch den Pabst.

D.

Lage berief sich der Pabst vorzüglich und mehr als einmal; er verlangte als vorläufig schlechterdings nothwendig seine gänzliche Freiheit, und versicherte zu jedem Mittel der Vereinigung geneigt zu seyn, sobald ihm jene wiedergegeben wäre. Bei der ersten Zusammenkunft glaubten wir nicht schicklich, ihm die Bedingungen zu sagen, an welche Se. Maj. seine volle und gänzliche Freiheit knüpfe, nämlich das Versprechen, nichts gegen die Declaration von 1682 zu unternehmen. Diese Zurückhaltung schien uns um so nothwendiger, da der Pabst durch das Lesen des Briefs des Cardinals Fesch vollständig von der Bedingung unterrichtet werden wird, und wir haben gefürchtet, wenn wir sie selbst aussprächen, einen Theil des Wohlwollens zu verlieren, das wir der Sache wegen zu besitzen wünschen müssen. Wir werden in der nächsten Audienz darauf kommen können, und wir werden ihn darauf vorbereitet finden.

Weil der Pabst das Bedürfniß seiner Räthe anführte, haben wir ihn gefragt, ob nicht in der Nähe ein Prälat wäre, zu dem er Vertrauen haben könnte? Wir haben beiläufig den Cardinal Spina genannt. Ohne ihn gerade zu verwerfen, bezeugte Se. Heiligkeit kein Verlangen, ihn zu sehen. Wir haben im Sinn, gelegentlich darauf zurückzukommen. Uebrigens sprach der Pabst während der ganzen Conferenz mit Mäßigung und vom Kaiser mit Zuneigung. Obgleich in die Unterhandlung nicht weit vorgerückt ist, so läßt uns doch dieser erste Zusammentritt nicht ohne Hoffnung.

Wir haben ihn um Erlaubniß gebeten, morgen wieder erscheinen zu dürfen. Er antwortete, er habe einige Zeit nöthig, um die 17 bis 18 Briefe der Cardinäle und Bischöffe zu lesen, die wir eben auf den Tisch gelegt hätten. Uebermorgen werden wir um eine zweite Audienz bitten, und wir werden die Ehre haben, Ihnen von dem, was darin geschehen wird, Bericht zu geben. Der Commandant hat uns sehr geneigt geschienen, unsere friedlichen Absichten zu begünstigen.

Wir haben die Ehre Ew. Excellenz mit Ehrerbietung zu grüßen.

(unterz.) † der Erzb. v. Tours; † der Bisch. v. Trier; der Bisch. von Nantes.

N. S. Ew. Excellenz werden einsehen, daß solche Berichte nur in Eile niedergeschrieben werden können, da man durch den Abgang der Estaffete gedrängt ist.

Zweiter Brief an den Cultminister.

Savona 12. Mai 1811.

Der zum Patriarchat von Venedig ernannte Bischoff von Faenza ist gestern Abend hier angekommen; und diesen Morgen hat ihn der Pabst mit uns empfangen, sogleich, nachdem er den Brief gelesen hatte, in welchem dieser Prälat darum bat. Ebendasselbe Wohlwollen, wie vorgestern, und vielleicht noch mehr Herzlichkeit. Man sieht, daß der Pabst sich ein wenig an uns gewöhnt hat, entweder durch die erste Zusammenkunft oder durch das Lesen der Briefe unserer Collegen, die ihm von Paris geschrieben haben. Der Pabst sprach mit uns von dem Briefe des Cardinals Fesch und den zwei Bedingungen, die er enthält, als nothwendig zur Friedensstiftung. Die Art, wie Cardinal Fesch davon spricht, hat ihm nicht mißfallen; aber er hat den lebhaftesten, beharrlichsten Widerwillen bezeugt, sie anzunehmen, so lange er seiner natürlichen Rathgeber beraubt sey. Wir haben wohl versucht, mit einigen Wendungen der Bescheidenheit, uns für den gegenwärtigen Fall zu Stellvertretern derselben vorzuschlagen, theils in unserer Eigenschaft als Bischöffe, theils wegen unsrer Anhänglichkeit an die Kirche, an den heil. Stuhl und an die Person des Pabsts. Bei diesem Anlaß empfingen wir Bezeugungen von Achtung und Güte; wir werden aber als interessirter Theil betrachtet, deren Gallicanismus so groß ist, daß der heil. Vater über so wichtige Sachen auch mehrere seiner Theologen und Cardinäle hören zu müssen glaubt, ehe er dem von seinen Vorfahren befolgten Systeme so entgegenstehende Entschließungen faßt. In Betreff der vorgeschlagenen Clausel feierlich, d. i. schriftlich, zu versprechen, nichts zu thun, das gegen die Declaration von 1682 wäre, bemerkte der Pabst, daß er nichts dagegen gethan habe noch thun wolle; daß er geneigt sey, die Sache in statu quo zu lassen; weil aber Alexander VIII. kurz vor seinem Tode die Declaration verdammt und cassirt hat, so sey es ihm nicht möglich, offenbar zurückzutreten; daß, abgesehen von seiner persönlichen Meinung, von der er jetzt nicht spräche, dieser Schritt in der Kirche als eine Wirkung davon, daß er seiner Gefangenschaft müde sey, betrachtet und sein Andenken entehrt seyn würde; endlich, daß seit dem Anfange seiner Widerwärtigkeiten ihm nie etwas vorgekommen sey, das so viel Bitterkeit für sein Herz und sein Gewissen habe; daß übrigens dieser Widerwille nicht auf den ersten der 4 Sätze fiele, worüber er leicht seine Zustimmung geben könnte*).

---

*) Der römische Hof thut also doch einen Schritt zurück. Der Pabst hat nichts gegen den ersten Satz, und will auch nichts

— Der Ton, mit dem der heil. Vater dieß sprach, war rührend und hatte nicht die mindeste Bitterkeit. Ew. Excellenz kann glauben, daß wir nichts vergessen haben, den Entschluß des Pabstes zu bekämpfen. Der Patriarch von Venedig hat sich mit Geist und Nachdruck mit uns vereinigt, jedoch stets in der unserm Oberhaupt gebührenden Achtung. Was die Bullen betrifft, so ist der Pabst geneigt, sie zu geben, und es würde nicht schwer seyn, ihn dahin zu bringen, es auf die Ernennungen des Kaisers zu thun, obgleich er zweimal angefangen hat, sich zu beklagen, nicht sowohl über die Beraubung seiner Staaten, als über die Gefangenschaft des Oberhauptes der Kirche, die Gewaltthätigkeiten gegen mehrere Cardinäle und Bischöffe, über alles, was bei der Besitznahme von Rom vorfiel, wie er sich denn schon darüber in seinem Briefe an den Cardinal Caprara beschwert hat, wo er die Beweggründe seiner ersten Weigerung angab. Wir haben ihm wohl zu verstehen gegeben, daß das motu proprio immer in Frankreich verworfen werden sey und verworfen werden würde. Aber der Pabst behauptet, er würde mit seinen Räthen Mittel finden, alles zu berichtigen, und wir glauben, daß diese Mittel am Ende mit dem Concordat übereinstimmend seyn würden. Die vorgeschlagene Clausel scheint dem Pabst nachtheilig, 1) weil die Frist von 3 Monaten ihm zu kurz scheint; 2) weil, wenn er sie zugebe, das Urtheil der Tauglichkeit der ernannten Bischöffe dem Kaiser allein zugehörte; 3) weil am Ende das Metropolitan-Concilium Richter der Weigerung des heil. Stuhls wäre *); 4) weil vorzüglich ein armer Mann, sagte er, allein,

---

gegen die andern 3 thun, nur dieß nicht schriftlich versprechen (m. s. den Brief vom 13. Mai). Was haben nicht Gregor VII. und seine Nachfolger gegen die Rechte der Souveräne gewagt; was hat man nicht gegen die 4 Sätze von 1682 unternommen! Wir wollen hoffen, daß Gott, der dem heil. Vater den Widerwillen gegen den ersten Artikel benahm, auch die Schwierigkeit wegen der 3 übrigen heben werde. Denn so lange die Päbste nur in Zweifel ziehen, daß sie unfehlbar, daß sie über die allgemeinen Concilien erhaben, daß sie die Quelle aller geistlichen Jurisdiction seyen, so lange werden sie alles in der Kirche verwirren, wie sie alles in den Staaten verwirrt haben, durch ihre Anmaßungen über die weltliche Herrschaft der Könige. D.

*) Diese Bemerkung des Pabstes scheint sehr richtig. Die Antwort der Deputirten, „daß die Metropoliten nicht über die Weigerung des Pabstes urtheilen, sondern nur wegen Verzugs in seinem Namen die Bullen ausfertigen würden," wäre gut, wenn der Verzug seinen Grund nur in einer Nachlässigkeit oder Vergessenheit hätte, aber wie viele gesäßmäßige Ursachen und

wie er sey, eine so große Veränderung in der Kirche nicht über sich nehmen dürfe. Wir rechtfertigten den Kaiser wegen der vorgeschlagenen Clausel, indem wir anführten, daß sie von einigen Bischöffen vorgeschlagen worden, daß der Kaiser lange nicht habe darein willigen wollen; daß sie bei diesem Vorschlag die Absicht hatten, größere Uebel zu vermeiden; daß wahrscheinlich das Concilium sie annehmen würde, daß es nur am Pabst läge, der Mitwirkung der Provinzial-Concilien vorzubeugen, und wenn er auf die Person des ernannten Bischoffs sich beziehende Gründe der Weigerung beibrächte, kein billiger Kaiser sich weigern würde, darauf zu hören, noch die Provinzial-Concilien, wenn sie gegründet wären, ihnen beizutreten. Kurz, wir haben alles versucht über die zwei Puncte, und wir sind noch nicht ohne Hoffnung. Indeß werden wir diesen Abend zur Vertraulichkeit eines Spazierganges mit dem Pabst zugelassen werden. Um ihn nicht zu ermüden oder ihm die Sache zu verleiden, werden wir die Unterhaltung über die in Frage liegenden Puncte nicht eröffnen. Morgen hoffen wir die Conferenz fortzusetzen. Wir haben die Ehre &c.

(unterz. von den 3 vorigen und dem Bischoff v. Faenza.)

Dritter Brief an den Culeminister.

Savona 13. Mai 1811.

Gestern sind wir, wie ich die Ehre hatte Ew. Excellenz anzukündigen, zu einem Spaziergang des Pabstes in dem kleinen Garten, der zu dem Pallast gehört, den er bewohnt, zugelassen worden. Unsre Absicht war nicht, mit ihm von Geschäften zu reden; er brachte aber bald die zwei Clauseln, die ihm verdrießlich sind, zur Sprache. Die Unterredung war nicht sehr zusammenhängend, sondern untermengt mit Erzählungen vergangener Zeiten, über Imola, den General Hullin und andere Generäle, über die Furcht, welche wechselsweise Franzosen und Oestreicher während des ersten Feldzugs in Italien verbreiteten. Am öftersten wandte sich der Pabst an den Patriar-

---

scheinbare Vorwände können die Bullen verzögern. Würde in diesem Fall die Institution durch den Metropoliten nicht eben so viel seyn, als ein Urtheil? Daß sie im Namen des Pabsts geschehe, hilft nichts, denn augenscheinlich fällt dadurch der Pabst in offenbaren Widerspruch; der Pabst wird die Einsetzung verschieben aus Gründen, die richtig und canonisch sind, oder ihm scheinen, und — der Pabst wird die Institution geben durch die Hände des Metropoliten. Man muß sich wundern, daß aufgeklärte Prälaten diese Clausel vorgeschlagen, und daß sie der Pabst angenommen hat. D.

chen von Venedig, selbst indem er jedem von uns antwortete, entweder weil er mehr mit den Localitäten bekannt ist, woran man sich wechselsweise erinnerte, oder weil er, wie der heil. Vater, das Italienische mit Geläufigkeit und Deutlichkeit spricht, und diese zwei Geläufigkeiten schienen sich wechselseitig zu gefallen. Da der Gegenstand unsrer Unterhaltung während der gestrigen Promenade in Betreff der streitigen Puncte ungefähr der nämliche war, wie in unsrer Audienz von heute Morgen, so werden wir daraus nicht zwei abgesonderte Artikel machen. Das Beispiel Alexanders VIII., der beinahe im Augenblick seines Sterbens sein Verdammungs-Breve gegen die vier Artikel unterzeichnete, macht einen solchen Eindruck auf den Pabst, daß es sehr schwer seyn wird, ihn zu einem schriftlichen Versprechen zu bringen, wovon der Kaiser seine Freiheit abhängen läßt. Uebrigens hat er uns wiederholt, daß er nicht im Sinn habe, etwas dagegen zu thun, daß man ihm das aufs Wort glauben könne, daß er ein Mann von Ehre sey, daß Se. Maj. das sehr wohl wisse und davon mehr als einen Beweis gehabt habe. Weil es sich aber über eine Lehre handelte, worüber die Kirche nicht ausgesprochen *), so blieben die Kirche und der Pabst gänzlich Richter darüber, daß man schicklicher Weise dem Pabst die Hände nicht binden noch den Mund verschließen könne, und daß nie etwas Aehnliches irgend einem seiner Vorgänger zugemuthet worden sey, selbst denen nicht, denen man vorwirft, in gewissen Bullen, die zu erwähnen un nöthig sey, viel zu weit gegangen zu seyn. Ew. Excellenz können glauben, daß auch unser Mund nicht geschlossen war; wir haben aber nichts gewinnen können, und wir hoffen wenig, so weit es die 4 Sätze betrifft. Wir müssen wiederholen, daß der Pabst einen großen Unterschied macht unter den 3 letzten Sätzen und dem ersten **), und dieser erste, die Wahrheit zu sagen, interessirt am wesentlichsten den Staat und die öffentliche Ordnung. Ueber den zweiten Punct sind wir beinahe nicht weiter vorgerückt; dieser betrifft die Bullen- und die dem Concordat beizufügende Clausel. Die Haupteinwendungen des Pab-

---

*) Wenn also die Kirche noch kein Urtheil gegen die vier Artikel gesprochen hat, warum war man so verwegen, sie als irrig und ketzerisch zu verdammen? (s. die Bulle Auctorem fidei S. 36.) warum machte man so viele Versuche, zu verhindern, daß sie nicht gelehrt würden? Die organischen Artikel waren dem römischen Hofe hauptsächlich wegen des §. 24, nach welchem die vier Artikel in den Seminarien gelehrt werden sollen (S. 70), verhaßt. D.

**) m. s. oben S. 24 — 26 die vier Artikel von 1682.

stes, auf die er immer zurückkommt, sind das gänzliche Entbehren seiner Räthe *), die Wichtigkeit der Sache für die Kirche überhaupt, die Ausnahmen, die seine besondern Rechte über die italienischen Bischöffe fordern könnten, der Mangel an Freiheit, die große Unschicklichkeit, die Metropolitane zu Richtern der Weigerungen des Pabstes zu machen, sein Gewissen, dem er folgen müsse, die für die Kirche zu fürchtenden Uebel, wenn die Kaiser oder andere Souveräne verdächtige oder vom Glauben abgewichene Bischöffe ernennten ꝛc. **). Wir haben bemerkt, daß die Metropoliten über die Weigerungen der Päbste nicht richten, sondern nur in seinem Namen handeln würden, wegen verzögerter Expedition der Bullen. Wir haben von den drohenden Uebeln für die Kirche und dem unersetzlichen Verlust der Vorzüge des heil. Stuhls gesprochen, von dem Unglück so vieler in Diensten des Pabsts stehenden Personen und die bei dieser Gelegenheit leiden; der Pabst schien gerührt und wiederholte mit gen Himmel gerichteten Augen: Pazienza! das Gewissen erlaubt es nicht, setzte er hinzu. Ich habe keine Räthe. Das Oberhaupt der Kirche ist im Gefängniß; wäre es frei und mit seinen Räthen, so würden sich vielleicht Mittel finden, alles auszusprechen: plus vident oculi, quam oculus; etc.

*) Freiheit und Berathung mit einigen Cardinälen konnte der Pabst mit Recht verlangen, aber zu Ausfertigung der Einsetzungsbullen, die er bereits, jedoch mit dem unschicklichen Beisatz: motu proprio, gegeben hatte, bedurfte es nicht einmal einer Berathung. D.

**) Wäre aber nicht ebendieselbe Gefahr zu besorgen, wenn die Päbste immer und unbedingt das Recht der Institution hätten? so gut als der Bischoff von Rom zuvor sich von dem Glauben, Sitten u. Fähigkeit des ernannten Subiects versichern soll, können und sollen auch die Metropoliten alle Vorsicht gebrauchen, keinen Unwürdigen durch die h. Canones in ein Bisthum einzusetzen. Alles würde in den Provinzial-Concilien, vor der Ertheilung der Institution, reiflich erwogen. Würden denn die Kaiser oder andere Souveräne es wagen, alle Bischöffe einer Provinz zu zwingen, ein unwürdiges Subiect zuzulassen? — Die Vorsehung scheint diese Streitigkeiten zugelassen zu haben, um der ganzen Welt die Uebel zu zeigen, die eine Folge der Concordate sind, das den Souveränen gegebene Recht, die Bischöffe zu ernennen, brachte die Päbste in Gefahr, mit ihnen zu zerfallen, wenn sie die Institution verweigerten; und das den Päbsten bewilligte Recht der Institution bringt die Diözesen in Gefahr, mehrere Jahre ihrer Bischöffe beraubt zu seyn. So gehts, wenn die heil Canones durch Privatverträge verdrängt werden. Würden die Bischoffe canonisch gewählt und eingesetzt, so würde man, wie in den schönen Jahrhunderten der Kirche, sehr oft die vorzüglichsten Geistlichen an der Spitze der Diöcesen finden. D.

Ew. Excellenz werden leicht sehen, daß dieß nur eine Zergliederung unzusammenhängender Reden ist, worauf besonders seit zwei Tagen unsere Conferenzen sich beschränken, durch die Leichtigkeit, die der Pabst hat, mit dem Patriarchen von Venedig insbesondere zu sprechen, auch wenn er das Wort an uns zu richten scheint. Um dieser Unannehmlichkeit abzuhelfen, haben wir uns beschäftigt, eine ausführliche Note zu entwerfen, welcher andere folgen sollen, wenn es nöthig ist, und wornach wir hoffen, die Abschweifungen von der Berathung zu vermindern. Wir hoffen morgen Sr. Heil. diejenige zu überreichen, die wir heute aufsetzen, und Ew. Exc. werden davon eine Abschrift erhalten. Wir haben die Ehre rc.

(Unterz. von den 4 Deputirten-Bischöffen.)

N. S. Der Pabst wußte nichts von dem Tode der Cardinäle Erskine und Vincenti; wir haben sie ihm gemeldet, so wie ihr Begräbniß im Pantheon, und das Decret, welches dasselbe auf eine ehrenvolle Weise anordnete.

Vierter Brief an den Cultminister.

Savona 14. Mai 1811.

Hierbei folgt eine Abschrift der Note, welche ich gestern Ew. Exc. angekündigt habe. Sie ist von dem Bischoff von Nantes entworfen, und von uns allen, nach einer reiflichen Prüfung und mit einigen kleinen Abänderungen, angenommen worden. Der Patriarch von Venedig hat sie ins Italienische übersetzt, und wir haben sie, von uns vieren unterzeichnet, dem heil. Vater überreicht. Der Pabst hat sie anzunehmen sich geweigert, jedoch aufmerksam ihre Ablesung durch den Patriarchen von Venedig angehört, ist aber auf seiner Weigerung beharrt, erklärend, daß sie eine Wiederholung unserer mündlichen Aeusserungen, über welche er reiflich nachgedacht habe, und sie daher für ihn überflüssig sey.

Ew. Exc. werden finden, daß wir in dieser Note auf die canonische Einsetzung der Bischöffe uns beschränkt haben, ohne das Versprechen in Beziehung auf die Declaration von 1682 zu berühren, gegen welche der Pabst noch mehr eingenommen zu seyn scheint, als gegen alles übrige; überdieß ist der Punct von der canonischen Einsetzung der Bischöffe der unmittelbare Gegenstand der Sendung, womit die zu Paris versammelten Prälaten uns, mit Erlaubniß Sr. Maj., beauftragt haben. Die Antworten des heil. Vaters sind, wie gestern, und noch mehr als gestern, eine Verweigerung der additionellen Clausel zum Concordat. Das einzige, wozu er geneigt zu seyn scheint, ist, den Bischöffen, welche bis jetzt zu den erledigten Sitzen

in Frankreich, in Piemont und in dem Königreiche Italien ernannt worden sind, Bullen zu ertheilen, ohne die Clausel: motu proprio, und mit irgend einer zur Befriedigung Sr. Maj. geeigneten Wendung, insofern es ihm möglich gemacht würde, seine Räthe beizuziehen, die er vor allen Dingen, so wie seine Freiheit, wiederholt forderte. Der Hr. Präfect von Montenotte ist diesen Morgen vor uns bei dem Pabst gewesen, und hat auf die rührendste Art mit ihm gesprochen. Seine uns gemachten Mittheilungen über diese Unterredung zeugten von eben so viel Geist und Talenten, als von günstigen und wohlwollenden Gesinnungen für unsere Mission. Der heilige Vater hat ihn mit Güte angehört, ist aber unerschütterlich in seinen Ansichten geblieben. Einige uns bekannt gewordene Aeusserungen des Pabstes gegen seine Umgebungen kündigen gleichfalls diese Stimmung an, so daß wir beinahe eine Sendung als geendigt ansehen müssen, an deren glücklichen Erfolg wir übrigens niemals großen Glauben hatten. Wir denken inzwischen den noch übrigen Theil der Woche hier bleiben zu müssen, theils, weil Se. Maj. es uns erlaubt haben, theils, um dem Pabste diese wenigen Tage noch zum Nachdenken und zur Fassung eines Endentschlusses zu lassen. Diesen Abend werden wir abermals bei dem Spaziergange des Pabstes seyn, wir werden aber, wie gestern Abends, dabei von Geschäften zu sprechen vermeiden. Seine Güte, seine Sanftmuth, seine Ergebung und selbst sein Wohlwollen für uns haben nicht einen Augenblick gewankt. Seit unserer Ankunft schläft er wenig, und klagt selbst ein bischen über seinen Magen. Wenn von heute bis künftigen Sonntag sich nichts Neues ereignet, so werden wir Montags über Turin und Lyon nach Paris abreisen. Vielleicht werden wir morgen Ew. Exc. nichts Neues zu melden haben, gewiß aber von allem, was uns auf der betretenen Bahn noch weiter vorkommt, Ew. Exc. zu benachrichtigen uns angelegen seyn lassen. Wir haben die Ehre rc.

(unterz. von den 4 Deputirten-Bischöffen.)

Note, dem heil. Vater, dem Pabste, mit Erlaubniß Sr. kais. kön. Maj., im Namen der Kirchen Frankreichs und Italiens, von den Deputirten-Bischöffen überreicht.

Nachdem unser heiliger Vater, der Pabst, seit einiger Zeit beharrlich den von dem Kaiser ernannten Bischöffen die Institutions-Bullen in der von dem Concordat vorgeschriebenen Form verweigert hat, so haben Se. Maj. diese Weigerung als eine Verletzung des zwischen Ihnen und Sr. Heil. abgeschlossenen Concordats angesehen. Sie haben erklärt, daß Sie das Concordat als aufgehoben betrachten, daß Sie nicht länger

zugeben werden, daß man wegen Institution der Bischöffe sich an den Pabst wende, und daß dieselbe entweder vermittelst der Wiederherstellung der im J. 1438 unter Karl VII. publicirten pragmatischen Sanction oder auf jedem andern, Ihnen durch die Bischöffe Ihres Reichs zu bezeichnenden canonischen Wege Statt haben sollte. Se. Maj. haben demzufolge die Bischöffe Frankreichs und Italiens zu einem National-Concilium zusammen berufen, das künftigen 9. Jun. zu Paris eröffnet werden soll. Seit dem Monat Jänner hatten Se. Maj. einen aus den H. H. Cardinälen Fesch, Mauri und Caselli, den Erzbischöffen von Tours und Mecheln, dann den Bischöffen von Evreux, Trier und Nantes bestehenden geistlichen Rath gebildet. Diese Prälaten haben, nach Beantwortung der von Sr. Maj. an sie gerichteten Fragen, voll eines gerechten Vertrauens auf die Tugend, den Eifer und die Weisheit unsers heil. Vaters, des Pabstes, Se. Maj. gebeten, einigen aus ihrer Mitte oder andern französ. Bischöffen zu gestatten, sich zu den Füßen des Oberhauptes der Kirche niederzuwerfen, ihm die wahre Lage der Kirchen des Reichs und die dringende Nothwendigkeit, die erledigten Bisthümer zu besetzen, vorzustellen. Se. Maj. haben lange in dieses mehrmals wiederholte Begehren des geistlichen Raths nicht willigen wollen. Am 25. April haben Sie endlich den Erzbischoff von Tours und den Bischoff von Nantes nach St. Cloud rufen zu lassen geruht. Sie sprachen lange mit denselben von Ihrem Wunsche, die Ordnung in den Kirchen Ihres Reichs herzustellen, und dem Pabste die Freiheit, die Unabhängigkeit und den ganzen Glanz, welche die höchste Würde des Oberhauptes der Kirche erheische, zurückzugeben, und erlaubten denselben, mit Zuziehung des Bischoffs von Trier, sich ohne Verzug nach Savona zu begeben, um mit Sr. Heil. über die Institution der Bischöffe in Unterhandlung zu treten. Hinsichtlich dieses für die französische Kirche und selbst für die Würde des heil. Stuhls wichtigen Gegenstandes, haben die Deputirten-Bischöffe den Befehl, Sr. Heil. zu erklären, daß der Kaiser einwilligt und sich verbindet, unter folgenden Bedingungen auf das Concordat zurückzukommen: 1) der Pabst ertheilt allen von Sr. Maj. ernannten Bischöffen die Institution; 2) in Zukunft wird die Ernennung dem Pabste in der üblichen Form mitgetheilt, und zu gleicher Zeit dem Metropoliten bekannt gemacht. Wenn drei Monate nachher der römische Hof noch nicht instituirt hat, so hat die Institution durch den Metropoliten hinsichtlich seiner Suffraganen, und, in Ermangelung des Metropoliten, oder wenn es sich von einer Metropolitankirche handelt, durch den ältesten der Suffragane zu geschehen, und zwar alles, ohne daß unterlassene Mittheilung,

Territorialhindernisse, Auffangung von Kurieren ꝛc. als Gründe angeführt werden dürfen. Die Deputirten - Bischöffe haben die Ehre gehabt, Sr. Heil. die wichtigen Beweggründe vorzulegen, welche, ihres Dafürhaltens, Sie bestimmen sollten, in diese beiden Bedingungen einzuwilligen; sie bitten um Erlaubniß, sie hier kurz wiederholen zu dürfen: 1) Es ist eine Nachgiebigkeit, die kaum zu hoffen war, wenn der Kaiser auf das Concordat zurückzukommen sich bereit erklärt. Wenn Se. Heil. diesen Vorschlag, der nicht noch einmal geschehen wird, verwerfen, so ist das Concordat aufgehoben; der Pabst und seine Nachfolger werden nicht mehr unmittelbar die Institution der französischen Bischöffe zu ertheilen haben, und dieses heilige Band, das so lange Zeit jene große Kirche an den heil. Stuhl knüpfte, ist für immer zerrissen. 2) Die französische Kirche wird niemals die Empfindungen der Ehrfurcht und der Unterwürfigkeit verleugnen, welche sie stets für den Stuhl des heil. Petrus, als Mittelpunct der katholischen Einheit, und für das Ehren- und Jurisdictionsprimat in der allgemeinen Kirche, welches ihm von Jesus Christus verliehen worden ist, so wie für den Pabst, der dermalen auf diesem Stuhle sitzt, gehegt hat. Alle Bande sind ihr theuer, die sie an die Mutterkirche und an deren obersten Hirten knüpfen. Wenn es ihr aber auf irgend eine Art unmöglich würde, von dem Oberhaupte der Kirche die Bestätigung ihrer Bischöffe zu erhalten, dann müßte sie in diesem Falle der äußersten Noth, gegen die alle positive Gesetze nichts vermögen, sich für ermächtigt halten, zur alten Kirchendisziplin zurückzukehren, nach welcher die Bischöffe, selbst in den abendländischen Kirchen, durch das Provinzial-Concilium, oder durch den Metropoliten bestätigt wurden. 3) Die Zusammenberufung des National-Conciliums auf den 9. Jun. nach Paris hat keinen andern Zweck, als die Wiederherstellung dieses Theils der alten Kirchendisziplin, und man kann annehmen, daß dasselbe keinen Anstand nehmen wird, den Ausspruch zu thun, daß in Anbetracht der dringlichen Nothwendigkeit, einer großen Zahl von Diözesen Bischöffe zu geben, und der beharrlichen Weigerung Sr. Heil., den von dem Kaiser ernannten Bischöffen Institutionsbullen zu ertheilen, die zu einem Concilium vereinigten Bischöffe Frankreichs, nach dem Beispiele ihrer Vorfahren, in dem Pariser Concilium von 1408, in der Versammlung von Bourges in dem Jahre 1438, und in dem Concilium von Tours in dem J. 1510, unter Beobachtung der canonischen Formen, für die Erhaltung und Unvergänglichkeit des Episcopats selbst sorgen können. 4) Man kann ferner annehmen, daß diese Entscheidung des Conciliums eine willige Aufnahme in allen Kirchen Frankreichs und Ita-

liens finden würde, so wie ähnliche Entscheidungen in den Jahren 1408, 1438 und 1510 sie gefunden, weil sie in den Augen der Gläubigen durch das gebieterische Gesetz der Nothwendigkeit und durch die Grundsätze der gallicanischen Kirche gerechtfertigt seyn würde. Alle gute Katholiken, die Geistlichkeit, besonders die Bischöffe, werden mit lebhaftem Schmerze das Episcopat auf eine gewisse Art dem heil. Stuhle fremd werden sehen; aber kein Vorwurf wird sie dießfalls treffen. Ganz Frankreich, der ganzen Christenheit wird es nicht entgehen, daß der Pabst diesem Unglücke hätte vorbeugen können, wenn er den Wünschen und den demüthigen Bitten der gallicanischen Kirche hätte nachgeben wollen. 5) In den Audienzen, welche Se. Heil. den Deputirten-Bischöffen zu bewilligen geruht haben, haben Sie als Hauptgrund Ihrer Weigerung angeführt, daß Sie Ihrer Räthe entbehrten, und sich in der Unmöglichkeit befänden, allein über eine so wichtige Angelegenheit zu entscheiden. In dieser Beziehung flehen die Deputirten-Bischöffe Se. Heiligkeit an, in Erwägung zu ziehen, daß die Ihnen gemachten Vorschläge keine lange und schwere Erörterung fordern, daß es sich blos davon handelt, zu wissen, ob der heil. Stuhl das Recht der Institution der französischen Bischöffe sich erhalten, oder für immer verlieren will; daß, bei einer Frage dieser Art, bei einer so nahen Gefahr, weder Räthe, noch selbst Berathschlagungen nöthig sind; daß der Pabst, als Oberhaupt der Kirche, nicht blos berechtigt, sondern auch verpflichtet ist, auf der Stelle einen Entschluß zu fassen, durch den das Vorrecht seines Stuhls erhalten werden kann, daß der geringste Verzug jede Hoffnung eines gütlichen Abkommens zernichtet, da die Deputirten Bischöffe den Befehl haben, vor Ende des Mai wieder in Paris zurück zu seyn. Uebrigens hatten die Deputirten Bischöffe schon in ihrer ersten Audienz Se. Heil. gebeten, ihnen zu sagen, ob sich nicht in der Nachbarschaft einige mit Ihrem Vertrauen beehrte Prälaten befänden; sie hatten sich selbst die Freiheit genommen, Sie auf Se. Emin. den Cardinal Spina, als wenig entfernt und gesetzlichen Rath Sr. Heil., in seiner Eigenschaft als Mitglied des heil. Collegiums, aufmerksam zu machen. 6) Die zweite Bedingung, unter welcher Se. Maj. einwilligen und sich verbindlich machen, auf das Concordat zurückzukommen, scheint, bei der ersten Ansicht, bestritten werden zu können. Aber der unabänderliche Wille Sr. Maj., von dieser Bedingung nicht abzugehen, und die aus Verwerfung derselben unwiderruflich erfolgende Aufhebung des Concordats und der durch dasselbe dem heil. Stuhle zugesicherten Rechte; mit einem Worte, das höchste Gesetz der Nothwendigkeit erlaubt hier weder Berath

schlagung noch Verzug. Diese, dem Concordat beigefügte Clausel ist aber an und für sich selbst wohl gegründet; sie ist der Ruhe der Kirche Frankreichs und des Reichs wesentlich nothwendig; sie enthält nichts, was dem wahren Interesse und der Würde des heiligen Stuhls zuwider wäre. Ja, diese Clausel ist an und für sich selbst wohl gegründet; in einem wechselseitigen Vertrage, wie das Concordat ist, müssen die Rechte der beiden contrahirenden Theile gleich seyn. Da das Concordat eine Zeit festgesetzt hat, über welche hinaus Frankreichs Monarchen ihr Recht zur Ernennung der Bischöffe verlöhren, so verlangt auch die Billigkeit eine Frist, binnen welcher die Päbste die Institution ertheilen müssen, wenn sie nicht irgend einen canonischen Grund ihrer Weigerung anführen können. Ohne diese Gegenseitigkeit würde es ihnen zu leicht werden, den ihnen durch das Concordat auferlegten Verbindlichkeiten auszuweichen. Man darf nicht zweifeln, daß Leo X. diese Clausel unterschrieben haben würde, wenn sie von ihm verlangt worden wäre, und letzteres wäre gewiß geschehen, wenn man die nachtheiligen Folgen dieser Unterlassung vorhergesehen hätte. Diese Clausel ist für die Ruhe der Kirche Frankreichs und des Reichs wesentlich nothwendig. Wenn der Pabst sich berechtigt glaubt, die Institution ohne einen der in dem Concordat zwischen Leo X. und Franz I. erwähnten canonischen Gründe zu verweigern; wenn er willführlich verhindern kann, daß die von dem Souverän ernannten Bischöffe die bischöffliche Weihe empfangen, und das bischöffliche Amt ausüben, dann wird das dem Souverän durch das Concordat beigelegte Recht, zu den Bisthümern zu ernennen, ein bloßes Scheinrecht; und so oft der römische Hof irgend eine wahre oder vorgebliche Ursache zu Beschwerden gegen unsre Regierung haben wird, wird er nicht ermangeln, die Wirkung der kaiserl. Ernennungen durch die Verweigerung der Institutionsbullen zu hemmen. Diese willführlichen Verweigerungen können aber nur verderbliche Folgen für die Religion, und selbst für die öffentliche Ruhe haben. Frankreich hat in dieser Hinsicht traurige Erfahrungen unter den Päbsten Innocenz XI., Alexander VIII. und Innocenz XII. gemacht. Der Kaiser besorgt nichts für die Ruhe seiner Regierung; aber sein Blick umfaßt die entfernteste Zukunft. Er will keinen Keim der Zwietracht aufkommen lassen, der unter schwierigen Umständen, gegen welche auch die mächtigsten Reiche nicht gesichert sind, sich entwickeln könnte. Mit einem Worte, er verlangt, und mit Recht, eine Sicherheit gegen den Mißbrauch, welchen die Päbste von den ihnen durch das Concordat eingeräumten Rechte über die Ausübung des bischöfflichen Amtes machen könnten. Die vorgeschlagene Clausel aber ist die ein-

zige Sicherheit, die ihn in dieser Hinsicht beruhigen kann. Diese Clausel endlich enthält nichts, was dem wahren Interesse und der Würde des heil. Stuhls zuwider wäre. Durch die Ermächtigung des Metropoliten, die canonische Institution zu ertheilen, wenn der Pabst binnen drei Monaten von der Ernennung an dieses zu thun versäumt hat, macht man den Metropoliten nicht zum Richter des Pabstes. In diesem Falle, dem der Pabst immer wird vorbeugen können, wird der Metropolit nur von einem ihm durch das Gesetz zugetheilten Heimfallsrechte Gebrauch machen; es gehört nicht zur Wesenheit dieses Rechts, daß es immer nur vom Niedern auf den Höhern übergehe. Das deutsche Concordat liefert ein Beispiel vom Gegentheile, da, in gewissen Fällen, dem Pabst vorbehaltene Ernennungen dem Ordinarius anheim fallen, wenn der Pabst in der bestimmten Zeit sie vorzunehmen versäumt hat. Ueberdieß wird, wenn der Pabst die vorgeschlagene additionelle Clausel einmal angenommen und ihr seine Genehmigung ertheilt hat, der Metropolit, so oft er das Institutionsrecht ausübt, als von dem Pabst dazu bevollmächtigt, angesehen werden. Er wird sich in dem nämlichen Falle befinden *), wie die Commissarien, welche der Pabst, nach unseren Gebräuchen, in Frankreich zu ernennen verbunden ist, um die Streitsachen der Bischöffe zu schlichten, und das Recht, die canonische Institution zu ertheilen, wird so immer ein Ausfluß der Macht und Gewalt des heil. Stuhls seyn. Savona 14. Mai 1811.

Fünfter Brief an den Cultminister.

Savona 15. Mai 1811.

Als ich gestern die Ehre hatte, Ew. Exc. zu melden, daß wir wahrscheinlich heute nichts zu berichten haben würden, war

---

*) Der Fall ist nicht gleich zwischen den Metropoliten und den an Ort und Stelle erwählten und vom Pabst ernannten Commissarien, um die Bischöffe zu richten. Diese Commissarien haben nicht nur die vorläufige Untersuchung zu machen, sondern sind selbst Richter; — eine kostbare Spur des alten Rechts, vermöge dessen jeder französische Bischoff nur durch seinen Metropoliten und die Bischöffe seiner Provinz gerichtet werden kann. Die Bischöffe behaupten, die Metropoliten hätten das Recht der Institution verloren, und der Pabst überließe es ihnen nun wieder nur für den Fall eines zu langen Aufschubs und um es in seinem Namen zu üben. Dann aber wäre die Gleichheit genau, wenn die Deputirten gesagt hätten: die französischen Bischöffe hätten eben so das Recht der Institution, wie sie das Recht haben, die französischen Bischöffe, die nach Rom appellirt haben, zu richten; nur daß jenes Recht durch die Concordate suspendirt worden sey. D.

es unser Vorsatz, heute Morgens nicht vor Sr. Heil. zu erscheinen, unter dem Vorwande, wir möchten durch unsere häufigen Besuche Sie in Ihren Geschäften stören. Schon heute Morgens früh fragte aber der Pabst, ob wir nicht kommen würden, und auf die Antwort, daß es aus dem Tags vorher dem Commandanten angeführten Grunde nicht wahrscheinlich sey, ertheilte der Pabst letzterm den Auftrag, uns zu sagen, daß er mit Vergnügen uns bei sich sehen würde. Eben kommen wir von ihm. Er hat uns, wie es uns vorkam, mit noch mehr Freundlichkeit aufgenommen, als gewöhnlich, und mehr Verlangen nach einer Annäherung mit Sr. Maj. gezeigt. Daß er den in Frankreich und in dem Königreiche Italien ernannten Bischöffen Bullen zu ertheilen geneigt sey, schien uns noch entschiedener, als gestern und an den vorhergegangenen Tagen, jedoch mit Ausnahme der Bischöffe der päbstlichen Staaten, die, sagte der Pabst, der Gegenstand besonderer, wohl nicht so leicht zu beendigender Verhandlungen werden müssen. Hinsichtlich der Art und Weise, diese Bullen zu ertheilen, schlug er vor, dieselbe durch die Bedürfnisse der Völker und durch die Vorstellungen der Bischöffe zu motiviren, ohne weder der kaiserl. Ernennung, noch des motu proprio Erwähnung zu thun. Wir erwiederten dagegen, daß der Kaiser zwar früher in diese Form eingewilligt habe, daß sie nun aber wohl nicht mehr zuläßig sey, und daß gewiß Se. Maj. ihre Einwilligung nie dazu geben würden. Während des Gesprächs bemerkten wir zum zweiten mal, daß die Abneigung des Pabstes vorzüglich auf die in der Bulle vom 10. Jun. 1809 ausgesprochenen Zensuren sich gründete. Wir haben noch bestimmter und umständlicher erklärt, daß diese Bulle auf keine authentische Art in Frankreich bekannt geworden; daß sie daselbst nicht angenommen worden, und nie angenommen werden wird; daß man in dieser Hinsicht nie die Grundsätze der gallicanischen Kirche aufgeben werde; daß sie den schlimmsten Eindruck auf die Völker, und selbst auf die übrigens dem heil. Stuhle völlig ergebenen Personen gemacht, die über sie als über einen den Interessen des Pabstes und der Kirche äußerst nachtheiligen Schritt geseufzt hätten. Wir haben dem Pabst erzählt, daß alle seine Cardinäle, selbst diejenigen, die man gegenwärtig mit dem Namen, Rothe oder Schwarze, bezeichne, nicht aufgehört hätten, in Divinis mit Sr. Maj. in der kaiserlichen Kapelle Gemeinschaft zu haben, namentlich am Tage des zum Andenken an Austerlitz eingesetzten Festes, und seitdem alle Sonn- und Festtage, bis zum Augenblicke ihrer Zerstreuung. Der Pabst hörte mit Ruhe und Sanftmuth alles an, was uns ihm über diesen Punct zu sagen angemessen zu

seyn schien, und wir glauben ihn nicht mehr fern von der Stimmung, in welche er kommen muß, um nicht mehr an die Bulle zu denken, und sie als nicht vorhanden anzusehen. Immer noch die alte Abneigung gegen die Additionalklausel zum Concordat, und da die Kürze der dreimonatlichen Frist ihm besonders aufgefallen ist, so glauben wir, daß eine von 6 Monaten ihm weniger mißfallen würde. Einmal hat er die Bemerkung gemacht, daß wir nicht ganz angemessen von der nothwendigen Reciprocität zwischen den contrahirenden Theilen bei dem Concordat sprächen, da der Kaiser eigentlich nicht durch das Concordat verbunden werde, binnen 3 Monaten zu ernennen. Hierin hat der Pabst auch ganz Recht, und Ew. Exc. können sich leicht davon überzeugen. Das Concordat von Leo X. läßt dem Könige 3 Monate Zeit, zu ernennen. Jenes von 1801 hat die dreimonatliche Frist nur für die ersten Ernennungen anberaumt, ohne den folgenden Ernennungen eine Frist festzusetzen. Immer noch die alten Reclamationen von Seite des heil. Vaters in Betreff seiner Freiheit und des Bedürfnisses, seine Räthe um sich zu haben, ehe er handelt. Wir haben die Ehre ꝛc.

(unterz. von den vier Deputirten-Bischöffen.)

Sechster Brief an den Cultminister. (Auszug.)

Savona 16. Mai 1811.

Ich melde dem Cultminister, daß der Pabst in einiger Gemüthsbewegung zu seyn, daß er nachgedacht zu haben scheint, und daß er zu einer Annäherung geneigt sich zeigt, jedoch noch nicht in dem Grade, daß wir uns berechtigt glauben könnten, von unsern Vollmachten Gebrauch zu machen. Wir haben selbst noch keine Anzeige davon gemacht, und alles, was wir von den Absichten Sr. Maj. sagen, und wahrscheinlich ferner sagen werden, scheint das Resultat dessen, was Sie uns bei verschiedenen Gelegenheiten, besonders zwei Tage vor unsrer Abreise zu sagen die Ehre erwiesen haben. Die Audienz ist kurz gewesen, da der Pabst ermüdet zu seyn schien. Diesen Abend werden wir, statt des Spazierganges, um 8 Uhr kommen, um zu conferiren.

(unterz. vom Erzb. von Tours.)

Siebenter Brief an den Cultminister.

Savona 17. Mai 1811.

Unsere Fortschritte seit unserm vorgestrigen Schreiben an Ew. Exc. sind sehr langsam, und es scheint nun ziemlich klar

zu seyn, daß wir nicht zum Zwecke gelangen werden. Inzwischen haben wir Ihnen einige neue Vorfallenheiten zu berichten. Obgleich der heil. Vater unsre erste, Ew. Exc. in Abschrift mitgetheilte, Note anzunehmen sich geweigert hat, so haben wir doch die Erlaubniß nachgesucht und erhalten, ihm eine zweite kürzere und nicht unterzeichnete zu übergeben. Dem Wesentlichen nach ist sie gleichen Inhalts mit der ersten Note. Der heil. Vater hat sie gelesen und behalten. Im Laufe des Gesprächs hat er sich aufs neue zur canonischen Institution, in Anbetracht der Bedürfnisse der Völker und der Vorstellungen der Bischöffe, erboten, blos aber hinsichtlich der bereits ernannten Subjecte, pro hac vice tantum, und in einer neuen Form. Letztere würde darin bestehen, daß er die Metropoliten bevollmächtigte, ihre bereits ernannten Suffragane in seinem Namen zu instituiren, mit dem Vorbehalt, in Zukunft, wenn er seine Räthe hätte, unmittelbar für die canonische Institution zu sorgen, und mit der Aeusserung, daß es vielleicht ein Mittel gäbe, dieses zu thun, das Sr. Maj. angenehm seyn würde. Um jeden Gedanken an willkührliche, oder auf Gründen, die als solche angesehen werden könnten, beruhende Weigerungen zu entfernen, würde der Pabst geneigt seyn, die Verbindlichkeit einzugehen, nur bei erwiesener oder muthmaßlicher persönlicher Unwürdigkeit eines oder des andern der ernannten Subjecte die Bullen zurückzuhalten oder abzuschlagen, in welchen besondern Fällen er sich mit Sr. Maj. benehmen würde. Bis jetzt hat der Pabst nur den Metropoliten von Frankreich und von Piemont provisorische Vollmachten zu ertheilen versprochen; wir dürfen aber nicht hoffen, daß er auch hinsichtlich der Metropoliten des Königreichs Italien dazu geneigt wäre, und wir würden selbst einen Versuch dießfalls gemacht haben, wenn uns dieß zu einem gedeihlichen Abschluß der Negotiation, mit welcher wir beauftragt sind, hätte führen können. Se. Heiligkeit kommen unaufhörlich auf die Erklärung zurück, daß, außer den befraglichen Bevollmächtigungen, Sie in nichts weiter sich einlassen können, so lange Sie nicht Ihre Räthe und Ihre Freiheit wieder haben. Sie versichern, daß Sie deren bedürfen, nicht blos, um, ehe Sie einen so neuen und so ernsten Schritt thun, gehörig unterrichtet zu seyn, sondern auch, weil die Ehre und das Wohl der Kirche Ihnen nicht erlaubten, auf sich allein eine so schwere Verantwortlichkeit zu nehmen. Wir haben den Entschluß des Pabstes über diesen Punct nicht länger zu bekämpfen gesucht, weil er uns gesagt und mehrmals wiederholt hat, daß er es vorziehe, sein Leben im Gefängniß zuzubringen, detrusus in carcerem. Gestern Abends haben wir ihm eröffnet, daß es unsere Absicht und Pflicht sey, Sonntags

Abends oder Montags Morgens abzureisen. Wir haben die Ehre ꝛc. (unterz. von den 4 Deputirten-Bischöffen.)

Achter Brief an den Cultminister.

Savona den 18. Mai 1811.

Unsere gestern Abends, wie wir Ew. Exc. zu melden die Ehre gehabt, angekündigte nahe Abreise hat gute Wirkungen hervorgebracht. Der Hr. Präfect hat heute Morgens die Ueberlegungen der Nacht trefflich unterstützt, indem er sanft, aber auch fest zu dem heil. Vater über seine Lage, über das gegenwärtige und künftige Wohl des heil. Stuhls, so wie der Kirchen Frankreichs und Italiens, gesprochen hat, so daß unsere, bald auf den Besuch des Präfecten gefolgte Conferenz, diejenige ist, auf welche wir am meisten glückliche Hoffnungen bauen dürfen; ob wir es gleich noch nicht bis zur vollständigen Annahme der beiden geforderten Bedingungen, und demnach bis zum Endabschluß eines Vertrags oder Concordats, vermöge der von Sr. Maj. uns gegebenen Vollmacht, haben bringen können. Wir haben heute Morgens nur wenig von dem schriftlichen Versprechen, nichts gegen die Declaration von 1682 zu thun, gesprochen; denn der Pabst fuhr fort, und wird wahrscheinlich bis zu Ende fortfahren, zu sagen, daß der erste Artikel keine Schwierigkeit finden würde, wenn er der einzige wäre; daß aber, was die drei übrigen Artikel betreffe, so sehr es auch seine bestimmte Absicht sey, nicht dagegen zu handeln, es doch keineswegs mit der Würde des heil. Stuhls vereinbarlich sey, dießfalls eine schriftliche Verbindlichkeit einzugehen. Die Unterredung bezog sich beinahe ausschließend auf die canonische Institution der Bischöffe. Wir sind, wo möglich, noch dringender, als früher, gewesen, und haben dem Pabste aufs nachdrücklichste die traurigen Folgen, welche aus seiner Weigerung, die von Sr. Maj. geforderte Clausel anzunehmen, für den heil. Stuhl und die Kirche entstehen müßten, die künftige und so nahe Entscheidung des Conciliums, nach welcher an kein Einlenken mehr zu denken wäre, so wie die Nachgiebigkeit vorgestellt, welche Se. Maj. bewogen, uns zu senden, oder vielmehr abreisen zu lassen, eine Nachgiebigkeit, welche wohl nie sich wiederholen werde. Der Pabst hat in unsrer Gegenwart das Schreiben des Cardinals Fesch noch einmal gelesen, das vor ihm auf dem Tische lag, und an das er sich in seinen Antworten vorzugsweise hält. Wir haben erläutert, bestätigt, Vorstellungen gemacht ꝛc. Der Pabst schien mehr als einmal in tiefes Nachdenken versunken und lebhaft gerührt zu seyn; er zeigte sich ununterbrochen gut, sanft und freundlich, blos von

seinem Gewissen geleitet, an dem er nicht zum Verräther werden will, das aber mehr, als noch jemals, der richtigern Ueberzeugung sich zu nähern schien. Wir verließen den Pabst, als er uns gestand, daß sein Kopf ermüdet sey, und daß er hoffe, derselbe werde sich diesen Abend in einem bessern Zustande befinden, daher wir auch so früh als möglich uns wieder zu ihm begeben werden. Als wir schieden, schien er ein wenig über unsere auf morgen, Sonntags, festgesetzte Abreise unruhig zu seyn; wir haben dieselbe aber nun bis zum Montage, oder selbst bis zum Dienstage verschoben, wenn wir bis dahin einige Hoffnung schöpfen dürfen, daß er unserm Begehren sich fügen wird. Wir haben die Ehre ꝛc.

(Unterz. von den vier Deputirten-Bischöffen.)

Neunter Brief an den Cultminister.

Savona 19. Mai 1811.

Eben kommen wir von Sr. Heil., und die uns noch bis zum Abgange der Staffete übrig bleibenden Augenblicke erlauben uns nicht, Ew. Exc. das Resultat unserer gestern Abends und heute Vormittags gehabten Conferenzen umständlich mitzutheilen. Gestern fanden wir den Pabst in einer ziemlich guten Stimmung, die wir benutzten, um ihn zur Annahme verschiedener Artikel in Betreff der canonischen Institution und der additionellen Clausel, unserm Ansinnen gemäß, zu bringen. Nach und nach ist er mit dieser Idee vertraut geworden, und jeder Tag beinahe hatte uns neue Hoffnungen gegeben. Wir ergriffen die Feder, und brachten, als ersten Entwurf, alles zu Papier, von dem wir annehmen durften, daß er es zugestehen würde. Heute morgen haben wir alles klar und in französischer Sprache abgefaßt, und es ihm vorgelegt. Er forderte hie und da Veränderungen im Ausdrucke, Zusätze, Weglassungen, und so entstand endlich ein Ganzes, das ziemlich gut, wenigstens viel besser ist, als alles, was wir noch vor einigen Tagen auszuwirken uns schmeicheln durften. Wir werden es nun ins Reine schreiben, und ihm diesen Abend eine Abschrift übergeben, zugleich aber auch uns beurlauben, und um seinen apostolischen Segen für unsere Rückkehr bitten. Mit der morgigen Staffete werden wir die Ehre haben, Ew. Exc. ein Duplicat zu übersenden. Wir werden in aller Frühe über Acqui und Alexandria abreisen, und, um nicht durch das Bedürfniß einer allzu großen Zahl von Pferden aufgehalten zu werden, wird der Bischoff von Faenza die Straße von Genua einschlagen. Wir haben die Ehre ꝛc.

(Unterz. von den vier Deputirten-Bischöffen.)

Note, entworfen in Gegenwart des heil. Vaters, und von demselben angenommen.

Se. Heiligkeit, die Bedürfnisse und die Ihnen von dem Erzbischoffe von Tours und von den Bischöffen von Trier, Nantes und Faenza vorgetragenen Wünsche der Kirchen Frankreichs und Italiens erwägend, und, um diesen Kirchen einen neuen Beweis Ihrer väterlichen Liebe zu geben, haben genannten Erzbischöffen und Bischöffen erklärt: 1) Sie wollen den von Sr. kais. kön. Maj. ernannten Subjecten in der zur Zeit der Concordate Frankreichs und des Königreichs Italien festgesetzten Form die canonische Institution ertheilen; 2) Se. Heil. sind hinsichtlich der Kirchen von Toscana, Parma und Piacenza bereit, das Nämliche zu thun, vermittelst eines neuen Concordats; 3) Se. Heil. willigen ein, daß den Concordaten eine Clausel beigefügt werde, wodurch Sie sich anheischig machen, den von Sr. Maj. ernannten Bischöffen die Institutionsbullen in einer bestimmten Zeit, welche, nach dem Dafürhalten Sr. Heil., nicht unter 6 Monaten seyn kann, ausfertigen zu lassen; im Falle, wo Sie damit aus andern Gründen, als wegen persönlicher Unwürdigkeit der Subjecte, über 6 Monate zögern sollten, geben Sie, nach Verfluß derselben, dem Metropoliten der erledigten Kirche, und, in dessen Ermanglung, dem ältesten Bischoffe der kirchlichen Provinz, die Vollmacht, in Ihrem Namen die Bullen zu ertheilen *). 4) Se. Heiligkeit sind zu diesen Bewilligungen nur durch die aus Ihren Unterredungen mit den Deputirten-Bischöffen geschöpfte Hoffnung bewogen worden, daß dadurch der Weg zu einer Ordnung der Dinge gebahnt werden könnte, wodurch die Ordnung und der Friede der Kirche hergestellt, und Sr. Heil. die Ihnen gebührende Freiheit, Unabhängigkeit und Würde wieder zu Theil werden.

Diese, in dem Cabinette des Pabstes entworfene, und gewissermaßen von ihm dictirte Note hat die Einwilligung und

*) Der Pabst wird zuweilen aus andern Gründen, als wegen persönlicher Unwürdigkeit des Subjects (sehr unbestimmte Worte), die Institution verschieben, und dennoch wird der Metropolitan in seinem Namen und Authorität die Bulle geben. Der Pabst wird also zugleich verweigern und bewilligen. So geräth man, wenn man von den wahren Prinzipien abweicht, in Widerspruch mit sich selbst. Zu sagen: nach Verlauf von 6 Monaten sollen die Metropoliten die ernannten Subjecte mit vollem Recht einsetzen, — hätte zu sehr gegen die päbstlichen Anmaßungen angestoßen, und doch war dieß das einzige Auskunftsmittel, und in der Vernunft gegründet, denn die Metropoliten haben nirgends ihre ursprünglichen Rechte aufgegeben.

D.

Genehmigung Sr. Heil. erhalten. Se. Heil. erlaubten, daß die Deputirten-Bischöffe Ihnen Abends ein Duplicat davon zustellten, das Sie, als den Ausdruck Ihrer Gesinnungen, angenommen haben.

N. B. Die in ihrer ersten Abfassung von dem Pabste genehmigte Note enthielt folgenden Schlußparagraphen: „Die in Beziehung auf die Regierung der Kirche und die Ausübung der päbstlichen Authorität zu treffenden verschiedenen Anordnungen sollen der Gegenstand eines besondern Tractats werden, über welchen Se. Heil. in Unterhandlungen zu treten geneigt sind, sobald seine Freiheit und seine Räthe ihm zurückgegeben seyn werden." Einige Stunden nachher, nachdem der Pabst die Note aus den Händen der vier Bischöffe angenommen hatte, schien er über den letzten Paragraphen etwas unruhig zu werden, indem er darin eine Einlassung in eine Negociation, in einen Tractat oder Compromiß über die Regierung der Kirche und die Ausübung der päbstlichen Authorität hinsichtlich des Geistlichen zu sehen glaubte. Die vier Deputirten-Bischöffe und der heil. Vater selbst hatten anfänglich diesem Paragraphen nicht diesen unbeschränkten Sinn beigelegt, der ihn allerdings etwas besorgt hätte machen können. Da er kein wesentlicher Theil der Note ist, ist er mit beiderseitiger Uebereinstimmung weggelassen worden. Se. Heiligkeit haben ein neues Duplicat der Note anzunehmen geruht, worin man den befraglichen Schlußparagraphen weggelassen, der einen zweideutigen Sinn darbot, und ganz in der Gestalt, wie sie oben mitgetheilt ist; Sie haben zugleich versprochen, dieses Duplicat als eine Urkunde über Ihre eigenen Gesinnungen behalten zu wollen.

VIII.

Letzter Brief von den Deputirten an den Cultminister nach ihrer Rückkunft von Savona, d. d. Paris 6. Juni 1811.

Dieser Brief enthält blos eine kurze Wiederholung der mit dem Pabst zu Savona gehaltenen Conferenzen. Ihr Resultat ist: der Pabst versicherte wiederholt, er habe nicht die Absicht, etwas gegen die Declaration von 1682 zu thun, schriftlich aber werde er in Rücksicht der 3 letzten Artikel diese Versicherung

nie geben; dieses Versprechen wäre unnütz. 1) weil er seine Absicht mündlich erklärt habe, 2) weil die Verweigerung oder Aufschub der Bullen, so wie die Breven hinsichtlich der Rechte der Kapitel während der Erledigung der Stühle, nicht auf Principien beruhten, die im Widerspruch mit den 3 Artikeln wären; 3) weil ein solches Versprechen darauf hinausliefe, dem heil. Stuhl die Hände zu binden, und die Kirche des Rechts zu berauben, das sie habe, über theologische Meinungen zu entscheiden, worüber sie wesentlich Richterin sey und es immer seyn müsse, bis eine Final Entscheidung dafür oder dagegen erfolge; 4) weil das noch viel weiter gehen hieße, als selbst die französische Geistlichkeit, die nur die Freiheit, diese Sätze zu lehren, verlangte *). Der Pabst wird nie seine förmliche Entsagung auf die weltliche Herrschaft des röm. Staates geben, noch den für seine Rückkehr nach Rom verlangten Eid leisten; doch glaubt er nicht, daß ihn die Beraubung seiner weltlichen Herrschaft hindere, die Kirche als Pabst zu regieren, so bald er seine Freiheit und seine Räthe wieder erhalten haben wird. Er schien zu wanken, da man ihm die großen Vortheile für die Religion auseinandersetzte, wenn er sich über das Zeitliche mit dem Kaiser vergleichen könnte. Daß er nicht mehr zu den Bisthümern in den päbstlichen Staaten ernennen sollte, und die Aufhebung der Mönchsorden in Italien, erregte seinen Widerwillen am meisten.

IX.

In dieser letzten Abtheilung der „Fragmens“ gibt der französische Herausgeber (es ist, wie man nun weiß, Mr. de

*) Da die gallicanische Kirche der Lehre der 4 Artikel immer ergeben war, so war es natürlich, daß man vom Babst, wenn er nicht mehr in Rom residiren konnte und deßwegen seinen Aufenthalt in Frankreich nahm, verlangte, daß er volle Freiheit lassen müsse, diese Lehre in den Seminarien zu lehren; denn darauf beschränkte sich eigentlich das von ihm verlangte Versprechen. Die Forderung war nicht unbillig, und da er mündlich seine Absicht dießfalls eröffnete, was hinderte ihn, es schriftlich zu thun? Es hinderte die Kirche nicht, dafür oder dagegen zu entscheiden; letzteres hätte auch sein Versprechen aufgehoben. — Die französische Geistlichkeit verlangte immer die Freiheit, diese 4 Sätze behaupten zu dürfen, und mehr verlangte man auch jetzt nicht vom Pabst.

D.

Barral, Erzbischoff von Tours) nur die Resultate des zu Paris 1811 gehaltenen Conciliums, und verspricht in einem 2ten Bande, der bis jetzt noch nicht erschienen ist, wichtige, dasselbe betreffende Materialien bekannt zu machen. Einstweilen theilt er mit

1) den am 5. Aug. 1811 vom Erzbischoff von Tours in der allgemeinen Versammlung des Conciliums erstatteten Bericht über die im Mai 1811 nach Savona gesandte Deputation; dessen Inhalt ist aus VI. VII. und VIII. zu entnehmen, und die Uebersetzung desselben schien daher überflüssig. Nur wird hier noch bemerkt, der Pabst habe beim Abschied den Deputirten aus dem Concept seiner Antwort an den Cardinal Fesch die sie betreffende Stelle vorgelesen, worin seine Heiligkeit ihre Zufriedenheit mit dem Betragen der Deputirten bezeugten, mit den Worten: Noi abbiamo accolti i Deputati, e le loro replicate proteste, e le rispettose maniere, con cui ci hanno parlato, hanno accresciuto la stima, che Ella ci aveva fatta concepire del loro merito . . . Oltre che i susdetti prelati, da i quali sentirà il resultato delle nostre conferenze, ci fanno sperare, que tutto potrà conciliarci; la fiducia che abbiamo in Dio ci anima a concepire egual confidenza che la di lui misericordia voglia aperirci la strada ad una stabile concordia etc. *). Savona 19. Majo 1811. Wir bemerken nur noch dieses, daß man in allen diesen Actenstücken keine Antwort des Pabstes findet auf die an ihn gemachte Forderung um Erweiterung der Vollmachten, Dispensationen von gewissen Ehehindernissen zu bewilligen. Es scheint, der Pabst hatte nicht darauf geantwortet, und die Bischöffe hatten ohne weiteres von ihren Rechten Gebrauch zu machen beschlossen.

2.

Decret, von dem zu Paris gehaltenen National-Concilium, in seiner allgemeinen Versammlung am 5. Aug 1811, erlassen.

Das National-Concilium beschließt, was folgt: 1) In Gemäßheit des Geistes der Canones, können die Erzbisthümer

*) Wir haben die Deputirten angehört, und ihre wiederholten Versicherungen, so wie die ehrerbietige Weise, mit der sie sprachen, haben die Achtung vermehrt, die Sie uns schon von ihren Verdiensten beigebracht hatten . . Außerdem, daß die obenerwähnten Prälaten, von welchen Sie das Resultat unserer Conferenzen vernehmen werden, hoffen lassen, daß alles wird verglichen werden können, belebt uns das Vertrauen, das Wir in Gott setzen, zu gleicher Zuversicht, daß seine Barmherzigkeit den Weg zu einer dauerhaften Eintracht uns öffnen werde rc.

und Bisthümer nicht über ein Jahr lang, als längste Frist, erledigt bleiben; die Ernennung, die Institution und die Consecration müssen binnen dieser Zeit Statt haben. 2) Der Kaiser soll gebeten werden, fortzufahren, in Gemäßheit der Concordate, zu den erledigten Sitzen zu ernennen, und die von dem Kaiser Ernannten sollen sich wegen der canonischen Institution an unsern heil. Vater, den Pabst, wenden. 3) Binnen 6 Monaten, nach der dem Pabste auf dem herkömmlichen Wege von der geschehenen Ernennung gemachten Notification, wird der Pabst, in Gemäßheit der Concordate, die canonische Institution ertheilen. 4) Wenn diese 6 Monate verflossen sind, ohne daß der Pabst die Institution bewilligt hat, soll der Metropolit, oder, in dessen Ermanglung, der älteste Bischoff der kirchlichen Provinz, zur Institution des ernannten Bischoffs schreiten, und wenn es sich von der Institution des Metropoliten handelt, soll der älteste Bischoff der Provinz dieselbe ertheilen *). 5) Gegenwärtiges Decret soll der Genehmigung unsers heil. Vaters, des Pabstes, vorgelegt, und zu diesem Ende Se. Maj. gebeten werden, zu erlauben, daß eine aus 6 Bischöffen bestehende Deputation sich zu Sr. Heil. begebe, um Sie zu bitten, ein Decret zu bestätigen, das allein den Uebeln, woran die Kirchen des französ. Reichs und des Königreichs Italien leiden, ein Ziel setzen kann. Unterz. J. Card. Fesch, Präsident. † Hyacinth, Erzb. von Turin, Secretär. † Paul, Erzbischoff, Bischoff von Pavia, Secretär. † J. B., Bischoff von Nantes, Secretär. † Carl, Bischoff von Bayeux, Secretär.

3.

Schreiben des National Conciliums an den Pabst bei Absendung des Decrets vom 5. Aug. durch die zweite Deputation.

Heiligster Vater, die Umstände und Beweggründe, welche

*) Hier wird nicht gesagt, daß die canonische Institution im Namen des Pabstes geschehen soll. Dieser Zusatz würde auch in einem Decret eines Conciliums, dem die Rechte der Metropolitane nicht unbekannt seyn, und das nicht einwilligen konnte, sie zu mißkennen, nicht an seinem Platze gewesen seyn. Es war viel Schonung gegen Se. Heiligkeit, daß das Concilium dieses Decret der Genehmigung Pius VII. unterwarf. Das Concilium erkennt die Vollmacht, die es als Repräsentant der französischen und italienischen Kirchen hatte, für die Erhaltung derselben durch die Fortdauer des Episcopats zu sorgen; und wenn der Pabst seine Genehmigung verweigert hätte, so hat man allen Grund zu glauben, daß das Concordat wo nicht abgeschafft, doch unterbrochen, und die Metropolitane würden aufgefordert worden seyn, provisorisch von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

D.

den Kaiser bestimmt haben, ein National-Concilium zusammenzuberufen, sind Ew. Heil. bekannt. Se. Maj. haben, lebhaft von den Uebeln gerührt, welche, sowohl für die Religion, als für die öffentliche Ordnung, aus der Erledigung einer großen Zahl von Kirchen hervorgehen, sich mit Auffindung der Mittel zur Abhülfe beschäftigt. Zu diesem Ende hat der Kaiser, nachdem Er einige nach Paris berufene Bischöffe zu Rathe gezogen hatte, vier derselben erlaubt, sich zu Ew. Heil. zu begeben, um Ihnen die Lage, die Bedürfnisse und die Wünsche der gesammten Geistlichkeit und aller Gläubigen Seines Reichs vorzutragen. Die Zusammenberufung eines National-Conciliums ist ein neuer Beweis von dem Eifer des Kaisers für die Interessen der Religion und Seiner Achtung für die canonischen Formen. Es war, heiligster Vater, unsre Pflicht, die Absichten eines Souveräns zu unterstützen, welcher den Anfang seiner Regierung mit der Wiederherstellung der katholischen Religion in Frankreich bezeichnet hat, und welcher deren Erlöschung befürchtet, wenn nicht Maßregeln ergriffen werden, um den erledigten Kirchen Oberhirten zu geben. Bei der jetzigen Lage der Dinge reichte es nicht mehr hin, für das Bedürfniß des Augenblicks zu sorgen. Die Umstände verlangten gebieterisch eine Einschreitung, welche geeignet war, für die Zukunft unsern Kirchen die ununterbrochene Fortdauer des Episcopats zu sichern, und der Rückkehr jener endlosen Erledigungen vorzubeugen, die, wir können und dürfen es aus Erfahrung sagen, sehr verderblich für die Kirchendisciplin sind. Während unserer Berathschlagungen über die Mittel zur Erreichung dieses Zwecks haben wir nie unsere Schuldigkeit gegen den Stuhl des heil. Petrus, gegen den Mittelpunct der Einheit, gegen den gemeinschaftlichen Vater der Gläubigen, gegen das Oberhaupt der Bischöffe, aus den Augen verloren. Als Erben der Lehren und Gesinnungen, welche stets unsern Kirchen eigen gewesen, sind uns alle Bande theuer, welche uns an den apostolischen Stuhl knüpfen, und wir hoffen, daß Ew. Heil. einen neuen Beweis davon in dem von uns erlassenen Decret finden werden; dasselbe gründet sich auf die Ansichten, welche Ew. Heil. gegen die Bischöffe, welche vor 3 Monaten die Ehre gehabt, sich zu Ihnen zu begeben, geäussert haben, und welche in einem unter Ihren Augen entworfenen Aufsatze niedergelegt sich befinden, welchen sie mit Erlaubniß Ew. Heil. Ihnen in Abschrift zurückgelassen haben. Se. Maj. haben zu gestatten geruht, daß neue Bischöffe sich aufs neue zu Ew. Heil. begeben, um Ihrer Genehmigung das Decret des Conciliums vorzulegen. Indem wir Ew. Heil. ehrerbietigst darum bitten, nehmen wir uns zugleich die Frei-

heit, Ihnen die achtungswürdigen und tugendhaften Prälaten, aus welchen diese zweite Deputation besteht, zu empfehlen. In jeder Hinsicht verdienen sie Ihre Güte und Ihr Vertrauen. Das ganze Concilium wird durch ihren Mund sprechen, wenn sie Ew. Heil. die unglückliche Lage unserer Kirchen und die Nothwendigkeit einer schnellen Abhülfe vortragen werden. Sie, heiligster Vater, werden unsrer demüthigen Bitte nicht entgegen seyn, und die Hoffnung unserer Kirchen, dieses so bedeutenden, so wichtigen Theils der Heerde Jesu Christi, wir dürfen selbst sagen, die Hoffnung der ganzen katholischen Welt, wird nicht getäuscht werden. Die Tugenden, welche Ew. Heil. auszeichnen, Ihre Einsichten, jene zärtliche und väterliche Sorgfalt, deren Wirkungen unsere jetzt so trostlosen Kirchen schon mehr als einmal empfunden haben, alles flößt uns das Zutrauen ein, daß Sie sich nicht weigern werden, authentisch ein Decret zu bestätigen, das nur Maßregeln enthält, zu denen Sie schon früher Ihre Zustimmung gegeben, und durch das, unter den dermaligen Umständen, unserm leidenden Zustande allein abgeholfen werden kann, so wie es das einzige Mittel ist, eine Prärogative, eben so nützlich dem heil. Stuhle, als kostbar in den Augen unserer Kirchen, zu erhalten, und unversehrt auf die Nachfolger Ew. Heil. zu bringen. Zu diesen schon so gewichtvollen Beweggründen gesellt sich noch ein anderer, der lebhaft auf unsere Herzen wirkt, die Hoffnung nämlich, daß, da uns eine freie Communication mit dem heil. Stuhle geöffnet ist, wir mit Ew. Heil. endlich eines Friedens, zu welchem Sie so glücklich werden mitgewirkt haben, genießen, und daß wir von nun an alles Tröstliche mit Ihnen werden theilen können, so wie wir bis jetzt Ihre Leiden getheilt haben. Zu den Füßen Ew. Heil. niedergeworfen, flehen wir für uns, so wie für die uns anvertrauten Gläubigen, um Ihren apostolischen Segen rc. Paris den 19. August 1811. (Dieses Schreiben ist von dem Cardinal Fesch, als Präsidenten des Conciliums, und von 84 Erz- und Bischöffen, als Mitgliedern desselben, unterzeichnet.

Schreiben des Cardinals Fesch an den Pabst, vom 20. Aug. 1811.

Heiligster Vater, durch ein Versehen des Copisten ist in dem von den Bischöffen, welche das National-Concilium unter meinem Vorsitze bilden, unterzeichnetem Schreiben, die namentliche Anführung der als Deputirten an Ew. Heil. abgesandten neun Prälaten vergessen worden; es sind die Erzbischöffe von Tours, von Pavia und von Mecheln, dann die Bischöffe von Faenza, von Piacenza, von Feltre, von Evreux,

von Trier und von Nantes. Diese Prälaten werden Ihnen, heiligster Vater, den beunruhigenden Zustand der Kirchen Frankreichs und Italiens, die Nothwendigkeit ihren Leiden ein Ziel zu setzen, und vielleicht noch größerm Unglücke zuvorzukommen, vorstellen. Wir glauben um so mehr hoffen zu dürfen, daß die von dem Concilium ergriffenen Maßregeln von Ew. Heil. werden genehmigt werden, als dieselben von Ihnen an die Hand gegeben worden sind, und wir es uns zur Pflicht gemacht haben, sie Ihnen zur Bestätigung vorzulegen. Mit vollem Vertrauen auf die Liebe Ew. Heil. für die Kirche hegen wir die Ueberzeugung, daß Sie alle Mittel zur Vollendung des geistlichen Friedens ergreifen werden. Wir flehen zu dem Urheber alles Guten, Ihnen dieselben einzugeben, und überlassen uns der tröstlichen Hoffnung, daß er unsere Gebete erhören wird, und daß bald zwischen Ihnen und uns jene unschätzbaren Communicationen hergestellt seyn werden, deren wir ehemals genossen, und deren Entbehrung seit so langer Zeit uns äußerst schmerzhaft fällt. Ew. Heil. erlauben mir, Sie noch zu bitten, mit väterlicher Zärtlichkeit die an Sie abgeordneten Bischöffe zu empfangen, und die Aeusserungen der kindlichen Liebe, von welcher ihre Herzen durchdrungen sind, gütig anzunehmen. Ich würde mich glücklich geschätzt haben, wenn ich sie begleiten und mündlich Ew. Heil. die Ehrfurcht und Liebe hätte ausdrücken können, welche ich Ihnen gewidmet habe; geruhen Sie wenigstens rc. Paris den 20 Aug. 1811.

(Unterz. J., Cardinal Fesch.)

4.

Breve Sr. Heil. des Pabstes vom 20. Sept. 1811, wodurch das Decret des National-Conciliums vom 5. Aug. 1811 bestätigt wird.

Pius VII., P. unsern geliebten Söhnen, den Cardinälen der heil. röm. Kirche, wie unsern ehrwürdigen Brüdern, den zu Paris versammelten Erzbischöffen und Bischöffen, unsern Gruß und Segen in dem Herrn. Von dem Augenblicke an, wo, ungeachtet der Unzulänglichkeit unserer Verdienste, die Vorsehung uns auf den päbstlichen Stuhl erhoben hat, haben wir stets mit väterlicher Sorgfalt den Kirchen, welche das Unglück gehabt hatten, ihre Bischöffe zu verlieren, würdige und gute Hirten zu geben gesucht. Es gieng uns nahe und fiel unserm Herzen sehr schwer, in den letzten Zeiten, aus Gründen, deren Anführung hier überflüssig wäre, unsere Wünsche nicht vollständig erfüllen zu können. Gott hat in seiner Güte zugelassen, daß, mit Zustimmung unseres geliebtesten Sohnes, Napoleons I., Kaisers der Franzosen und Kö-

nigs von Italien, vier Bischöffe sich zu uns begeben, und uns ehrerbietigst gebeten haben, für die Kirchen Frankreichs und Italiens, welche ihrer Hirten beraubt sind, zu sorgen, und selbst die Art und Weise nebst den Bedingungen, um zum Abschlusse einer so wichtigen Angelegenheit zu gelangen, zu bestimmen. Wir haben diese ehrwürdigen Brüder mit dem Wohlwollen und der väterlichen Zuneigung empfangen, welche sie von uns zu erwarten berechtigt waren; wir haben ihnen unsere Gesinnungen zu erkennen gegeben, und sie mit der Hoffnung entlassen, daß sie, nach ihrer Rückkehr zu Paris, durch Befolgung unserer Instructionen eine allgemeine Vereinbarung würden bewirken können. Demüthig sagen wir Gott, dem Allmächtigen, Dank, der unsere Gebete erhört, und, in seiner Barmherzigkeit, die glückliche Erfüllung unserer Wünsche begünstigt hat. Einer neuen Authorisation unsers geliebtesten Sohnes, Napoleon's I., zufolge, sind fünf Cardinäle der heil. römischen Kirche, und unser ehrwürdiger Bruder, der Erzbischoff von Edessa, unser Almosenirer, bei uns eingetroffen. Ausserdem haben drei von euch abgeordnete Erzbischöffe und 5 Bischöffe uns das Schreiben zugestellt, das ihr am 5. Aug. gegenwärtigen Jahrs erlassen habt, und das von vielen Cardinälen der heil. röm. Kirche, Erzbischöffen und Bischöffen unterzeichnet ist. Sie haben uns einen genauen Bericht über das, was in der am 5. Aug. 1811 zu Paris abgehaltenen allgemeinen Versammlung vorgefallen ist, abgestattet, und uns ehrfurchtsvollst gebeten, unsere Einwilligung dazu zu geben. Nach reiflicher Prüfung haben wir eine wahre Freude empfunden, als wir wahrnahmen, daß ihr, im vollkommensten Einverständniß unter einander, unsern Gesinnungen und Absichten entsprochen, und, was wir früher genehmigt und festgesetzt hatten, in fünf Artikeln abgefaßt habt. Nach dem Beispiele so vieler eurer verdienstvollen Vorgänger in dem Episcopat, die es würdig waren, euch als Muster zu dienen, habt ihr, sowohl in eurer allgemeinen Versammlung, als durch eure Deputirten, eure Bitten an uns gerichtet, um uns zu bewegen, alles auf eine feierliche Weise zu bestätigen. Man kann, bei Durchlesung des eben angeführten Briefes, an euren guten Gesinnungen nicht zweifeln. Ihr habt euch auf das Umständlichste gegen uns über die ganze Angelegenheit geäussert, und uns dabei mit kindlicher Liebe eure unwandelbare Anhänglichkeit an den Stuhl Petri, und jene ehrfurchtsvolle Ergebenheit zu erkennen gegeben, welche eure ältesten Vorgänger, als Erbtheil, euch hinterlassen haben. Wir finden es angemessen, jene uns von euch vorgelegte fünf Artikel hier wörtlich aufzunehmen; sie lauten wie folgt: 1) In Ge-

mäßheit des Geistes ꝛc. (m. s. das Decret, S. 179 u. 180).
Um nun der Kirche zu Hülfe zu kommen, und um, so viel es in unserer Gewalt steht, mit der Hülfe Gottes, die schweren Prüfungen, die sie bedrohen, abzuwenden, genehmigen und bestätigen wir, nach vorgängiger reiflicher Berathschlagung mit unsern ehrwürdigen Brüdern, den fünf Cardinälen der heil. römischen Kirche, und mit unserm ehrwürdigen Bruder, dem Erzbischoffe von Edessa, unserm Almosenirer, und unter Beziehung auf den Inhalt der Concordate, vermöge unsrer apostolischen Gewalt, die oben angeführten Artikel, welche, wie wir bereits bemerkt haben, unsern Ansichten und unserm Willen gemäß sind. Im Falle aber, wo nach Abfluß der sechs Monate, und in der Voraussetzung, daß kein canonisches Hinderniß vorhanden ist, der Metropolit oder der älteste Bischoff der kirchlichen Provinz, dem IV. Art. zufolge, zur Institution zu schreiten hätte, wollen wir, daß gedachter Metropolit, oder der älteste Bischoff der kirchlichen Provinz, die üblichen Untersuchungen anstelle, daß er von demjenigen, der instituirt und consecrirt werden soll, die Ablegung seines Glaubensbekenntnisses und überhaupt alles, was die gewöhnlichen Regeln und die Canones vorschreiben, fordern, daß er endlich ausdrücklich in unserm, oder in des alsdann regierenden Pabstes Namen instituire, und dafür Sorge trage, sobald als möglich die authentischen Acten, welche die getreue Beobachtung von allem diesem beurkunden, an den heil. Stuhl zu übersenden. Wir haben bereits, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, euerm Betragen und euern Gesinnungen das gebührende Lob widerfahren lassen; wir können aber nicht umhin, euch aufs neue darüber zu beloben, daß ihr, in einer so wichtigen Angelegenheit, wobei es sich unter andern von Gegenständen handelt, welche die allgemeine Kirchendisciplin betreffen, uns und der römischen Kirche, welche die Mutter und Beherrscherin aller andern ist, wie es sich ziemt, eine kindliche Unterwürfigkeit und einen aufrichtigen Gehorsam beweiset. Es bleibt uns noch übrig, euch, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, zu ermahnen und bei der großen Barmherzigkeit unsers Gottes zu beschwören, alles aufzubieten, um fortdauernd die Kirche Jesu Christi durch eure unsträflichen Sitten, durch eure gute Beispiele und durch die Ausübung aller Tugenden zu erbauen, und, mit Hülfe eines in Liebe thätigen Glaubens, das Volk zu leiten, zu unterstützen, und einer immer größern Vollkommenheit näher zu bringen. Gott wird ohne Zweifel euch die nöthige Gnade angedeihen lassen, um einen so edlen Zweck zu erreichen; denn der nämliche Gott, der den Keim eines so guten Werks in euch gelegt hat, wird dessen Entwicklung be-

fördern, damit die Fortschritte der heiligen Heerde auf dem Wege des Heils für die Hirten die Quelle einer ewigen Belohnung werden. Fahrt fort, geliebteste Söhne und ehrwürdige Brüder, dem heil. römischen und apostolischen Stuhle Beweise eurer kindlichen Liebe und Ehrerbietung zu geben, ihn zu Rathe zu ziehen, ihm unterwürfig und unwandelbar ergeben zu seyn. „An ihn," um mit den Worten des heil. Irenäus, dem glänzendsten Lichte der Kirche Lyon's und selbst aller Kirchen Galliens zu sprechen, „an ihn müssen, in Anbetracht seiner hohen Vorzüge, und als treuen Bewahrer der von den Aposteln herstammenden Tradition, alle Kirchen, das heißt, die Gläubigen aller Länder, sich wenden." Durch ein solches Betragen und durch euer Festhalten an dem unerschütterlichen Felsen (Petrus) werdet ihr der Gesammtheit der Gläubigen, der bürgerlichen Gesellschaft und Sr. Maj. dem Kaiser und Könige, dem wir, in unserm Herrn Jesus Christus, alles erdenkliche Gute wünschen, nützlich werden, und einstens in dem Himmel, für die würdige Verwaltung eures Amtes, die ewige Krone empfangen. Voll Liebe für euch, geliebteste Brüder, segnen wir euch, und mit väterlicher Zuneigung ertheilen wir zugleich der Geistlichkeit und den eurer Führung anvertrauten Gläubigen unsern apostolischen Segen. Gegeben zu Savona den 20. Sept. 1811, im 12. Jahre unseres Pontificats.

(Unterz.) Pius VII. P. *)

---

*) Der Pabst ertheilt in diesem Breve dem Kaiser Lobsprüche und nennt ihn seinen lieben Sohn Napoleon I.; er betrachtet also die Bannbulle vom 10. Jun. 1809 als nicht geschehen. Er hat 5 Cardinäle und seinen Almosenirer, den Erzbischoff von Edessa, bei sich. Der Pabst genehmigt zwar das Decret des National-Conciliums (das er nur congregatio generalis nennt) wörtlich, gibt aber in der Folge eine Erläuterung, unter welcher Bedingung er einwillige, daß der Metropolit die Institution ertheile, nämlich: ausdrücklich in des Pabstes Namen. Wie man aus dem Briefe vom 13. Mai sieht (S. 161 flg.), waren es die Deputirten der ersten Deputation, die dem Pabst zuerst diesen Gedanken gaben. — Man weiß nicht, ob diese Bedingung, von welcher das Decret nichts sagte, von den Bischöffen des Conciliums angenommen, oder ob sie der Gegenstand einer neuen Contestation geworden ist. Vielleicht findet man Aufklärung darüber in dem vom Erzbischoff von Tours versprochenen 2ten Bande.

D.

Auch in Beziehung auf Deutschland konnte man von dem National-Concilium zu Paris einen wohlthätigen Einfluß erwarten.

Gegen Ende des Monats Mai 1811 erklärte der kaiserlich französische Gesandte in Frankfurt aus Auftrag Napoleon's: „Daß es Sr. Maj. angenehm seyn würde, wenn der deutsche Primas mit mehrern andern Bischöffen Deutschlands dem nach Paris berufenen Concilium beiwohnen wollte." Der Fürst Primas trat bald darauf die Reise nach Paris wirklich an, gab aber zuvor mehrern deutschen Bischöffen Nachricht von der erhaltenen Einladung, worin er es ihren eignen Einsichten heimstellte: Ob ihnen in Rücksicht ihrer persönlichen Verhältnisse, ihrer bischöffl. Kirchsprengel, und der Staaten, in welche diese sich damals erstreckten, Antheil zu nehmen gestattet sey. Alle oder die meisten antworteten auf eine Weise, welche die Unthunlichkeit der unmittelbaren Theilnahme, aber zugleich ein volles Zutrauen auf die Verwendungen des Herrn Fürsten Primas darlegte, damit der deutschen Kirche zu der so lang ersehnten Wiederbegründung verholfen werde.

Der Schritt des Fürsten-Primas wurde damals und in der Folge verschieden beurtheilt. Man weiß aber von seinen nächsten Umgebungen, und mit ihnen stimmt gewiß auch das Zeugniß der würdigsten Bischöffe, die dem Concilium beiwohnten, überein, daß seine Absichten eben so rein, als deutsch-patriotisch gewesen, indem sie einzig darauf gerichtet waren, die ganz verschlossenen Wege zur Herbeiführung einer neuen Begründung der katholischen Kirche in Deutschland, deren dringendes Bedürfniß er in seiner Denkschrift: **Ueber den Frieden der Kirche**, so bündig dargestellt hatte, zu öffnen. Dazu gaben die damals den deutschen Souveränen zu Geboth stehenden Mittel keine beruhigende Aussicht, und es waren daher auch in dieser Hinsicht Aller Augen auf den Protector des rheinischen Bundes gerichtet.

Durch eine Theilnahme des deutschen Primas an dem Concilium zu Paris durfte die deutsche Kirche hoffen, an dem Resultat desselben, wofern es so ausfiele, daß daraus die Herstellung des Kirchenfriedens hervorginge, Theil nehmen zu können.

Der Fürst Primas brachte der deutschen Kirche in seinem hohen Alter durch die beschwerliche und kostspielige Reise ein bedeutendes Opfer. Er wohnte den Congregationen des Conciliums persönlich bei, sprach nur Worte des Friedens und der Mäßigung, sagte bei jedem Anlaß, auch im Angesichte Napoleons, mit deutscher Freimüthigkeit die Wahrheit, sprach insbesondere vor dem letztern mit Nachdruck für die Befreiung des Oberhaupts der Kirche, und unterzeichnete noch vor seiner Rückreise nach Deutschland den Beschluß in Betreff der Confirmation der Bischöffe, welcher nachher durch eine Deputation aus der Mitte des Conciliums an Se. päbstliche Heiligkeit nach Savona zur Genehmigung überbracht wurde.

D. H.

Die Herausgeber waren so glücklich, das gehaltvolle von Mr. Gregoire oben S. 12. erwähnte Manuscript des hellsehenden Mr. Debertier, vormals Bischoffs in Rhodez, von Paris zum Gebrauch zu erhalten. Sie bezeugen dafür öffentlich ihren Dank, und ihre Leser werden sich dazu mit ihnen vereinigen, da die wichtigsten Bemerkungen desselben über die in diesen Beiträgen gelieferten „Fragmente" theils in (mit D. bezeichneten) Noten unter dem Text, so weit dieser noch nicht abgedruckt war, theils als Nachtrag zum Text hier in gedrängtem Auszuge geliefert werden.

1te Bemerkung zu S. 62. Man sollte nach dieser Sprache des Pabstes (in seiner Rede am 24. Mai 1802) glauben, die Franzosen hätten alle die katholische Religion aufgegeben gehabt, da doch die große Majorität der Nation auch im Sturme der Revolution der Religion ihrer Väter treu geblieben war. Man war nur getheilter Meinung über die Legitimität der Bischöffe, die seit 1791 auf den bischöfflichen Stühlen saßen. Das war also kein Punct des Glaubens. Die Bischöffe, die auswanderten, um nicht den Bürger-Eid zu schwören, und diejenigen, die ihre Stühle einnahmen, bekannten sich zum nämlichen Glauben. Der Streit betraf nur ein Gesetz, dessen Anordnungen alle nur die Disciplin betreffen. Die einen behaupteten, dieß Gesetz wäre nicht von der Competenz der bürgerlichen Gewalt; die andern: die bürgerliche Gewalt, als Beschützerin der Canones der Kirche, habe das Recht, sie durch Unterdrückung dessen, was ihnen zuwider war, wieder herzustellen. Es kam also nur darauf an, zu bestimmen, welches die Grenzen der Souveräne hinsichtlich der Kirchendisciplin seyen. Wahr ist es, daß, als die erhabene Person, von welcher der Pabst spricht, das Ruder des Staats ergriff, die Geistlichkeit in Frankreich weder Güter zu verwalten, noch Zehnten zu empfangen, noch selbst Gehalt aus der Staatskasse zu fordern hatte. Aber die Kirchen standen ihr offen, die Gläubigen versammelten sich da frei, übten öffentlich den katholischen Cult, das Wort Gottes wurde ihnen verkündigt nach Schrift und Tradition, kein Glaubenssatz wurde verändert oder vergessen, keine Maxime der Moral nicht empfohlen; man lehrte, die Obrigkeit, als von Gott eingesetzt, zu respectiren, und mit dem römischen Stuhl, als Centrum der katholischen Einheit, unverletzlich vereint zu bleiben. Sah man nicht in den ersten Jahren des Consulats von Bonaparte, wie unter der vorhergehenden Directorial-Regierung, Synoden in jeder Diözese, Metropolitan-Concilien in jeder erzbischöfflichen Kirchenprovinz, und ein National-Concilium 1801 zu Paris halten, wie eins 1797 gehalten worden war? — Man freut sich, den Pabst (S. 67) die Grundsätze in Ansehung der der weltlichen Macht schuldigen Unterthänigkeit aussprechen zu hören. Denn auch die Christen der ersten Jahrhunderte waren allen weltlichen Souveränen, in deren Staaten sie lebten, unterthan, ohne zu untersuchen, durch welche Mittel sie zum Throne gelangt waren, ob durch Geburtsrecht oder Usurpation, ob sie grausam oder sanft, Gönner oder Verfolger des Christenthums waren. Sie gehorchten allen Gesetzen, die nicht augenscheinlich den göttlichen Gesetzen zuwider waren. So muß auch noch jetzt das Betragen aller Katholiken und aller Diener der Religion seyn. — Dann finden sich

(S. 68) auch einige Ausdrücke, welche die Bischöffe betreffen, die seit 1791 ihre Stellen angenommen hatten, ohne vom Pabst eingesetzt zu seyn, als wären diese nicht in der Einheit der Kirche und des apostolischen Stuhls gewesen. Allein alle diese Bischöffe hatten immer öffentlich erklärt, daß sie mit Herz und Geist mit dem heil. Stuhle und der ganzen Kirche vereinigt seyen; sie hatten gleich nach ihrer Weihung an den Pabst einen Communionsbrief geschrieben, sie beteten für den Pabst, und in ihren Concilien hatten sie in ihrer ersten Sitzung die vom Concilium zu Trient vorgeschriebene Glaubensformel angenommen, . . . nur waren sie institutirt worden, wie es die Canones vorgeschrieben, durch den Metropoliten oder den ältesten Bischoff der Provinz und nicht durch den Pabst, wie letzteres mißbräuchlich das Concordat von 1516 angeordnet, die constituirende Nationalversammlung und der König Ludwig XVI. aber wieder abgeschafft hatte. Kann man sagen, daß ein Bischoff sich dadurch von der katholischen Einheit getrennt habe, weil er canonische Regeln, welche eine große Macht herstellt, Mißbräuchen vorzieht, gegen welche die gallicanische Kirche nicht aufgehört hatte zu reclamiren?

Wie wurden die 12 vom ersten Consul Bonaparte ernannten Bischöffe mit dem heil. Stuhle ausgesöhnt? Der päbstliche Nuncius, Cardinal Spina, hatte ein an ihn gerichtetes Breve Pius VII. d. d. 15. Aug. 1801 allen denen, die Kraft der neuen französischen Gesetze ihre Stühle bestiegen hatten, mitgetheilt, worin sie aufgefordert wurden: ad catholicam unitatem redeundo . . ., plenam obedientiam et submissionem profiteantur, sedesque archiepiscopales et episcopales, quas absque sedis apostolicae institutione occuparunt, statim abjiciant. Die Bischöffe beschwerten sich darüber bei der Regierung, welche ihnen Gerechtigkeit widerfahren ließ und das Breve als nicht gethan erklärte. Sodann kam Cardinal Caprara als Legat a latere; diesem gaben sie nun ihre freie und einfache Abdankung. Auch diesen legte der Legat eine im Geist des obigen Breve verfaßte Formel zu unterschreiben vor; die meisten wollten lieber auf ihre Ernennung verzichten; sie gaben dem Cultminister davon Bericht, wo man ihnen eine, eine Absolution enthaltende, Schrift in die Hand gab, die sie nicht wollten, und die der Minister ihnen rieth, ins Feuer zu werfen. Endlich ward beschlossen, daß sie um die Institution in einer von ihnen gebilligten Formel bitten sollten, worin sie erklären, daß sie das zwischen dem Pabst und der französischen Regierung geschlossene Concordat annehmen, Sr. Heiligkeit und dessen Nachfolgern Gehorsam beweisen wollen und ihn bitten, sie als Söhne der Kirche anzusehen und ihnen die canonische Institution und den apostolischen Segen zu ertheilen. Darauf erhielten sie die canonische Institution, ohne durch eine schimpfliche Abdankung sich als Eingedrungene zu erklären, oder daß sie je das Band der Einheit gebrochen hätten, und ohne die Breven Pius VI. über die kirchlichen Angelegenheiten von Frankreich anzuerkennen. Dieß ist die Aussöhnung, von welcher Pius VII. in seiner Allocution spricht.

2te Bemerkung zu S. 72. Der römische Hof ist wohl nicht nur darum gegen die 4 Sätze der gallicanischen Kirche aufgebracht, weil er sie als Decrete in Glaubenssachen ansah, sondern es liegt vielmehr die wahre Ursache seines Unwillens dagegen in der darin ausgesprochenen Meinung selbst. Man kann dieß aus den Bemühungen abnehmen, die angewandt wurden, diese Meinung zu zerstören, und dem Ultramontanism in Frankreich die Oberhand zu verschaffen.

3) Bemerkungen über den Brief der 19 Bischöffe S. 75 flg.
a) Alle Theologen und Canonisten wissen, daß nur nach und nach und nicht gleichförmig der Gebrauch auffkam, die Dispensationen von durch die Kirche bestimmten Ehehinderrissen, welche jedem Bischoff unwidersprechlich gebühren, dem Pabst vorzubehalten; und vielen Gläubigen sind die ärgerlichen Mißbräuche nicht unbekannt, die dieser Gebrauch in der Kirche eingeführt hat, weßwegen aufgeklärte Freunde der Religion wünschen, daß die Bischöffe in dieser Hinsicht wieder in alle ihre Rechte eintreten.

b) Aus den von den 19 Bischöffen S. 80 geschilderten schlimmen Folgen der vom Pabst verzögerten canonischen Einweisung sieht man, daß die Concordate, welche dem Pabst das Recht dieser Institution der Bischöffe, gegen die ausdrücklichen Vorschriften der Canones vorbehalten, dem Wohl der Kirche schädliche Mißbräuche sind, weßwegen man die Aufhebung der Concordate und Rückkehr zu den heil. Canones wünschen muß. Da die Bischöffe sagen: „im Fall einer längern Weigerung Sr. Heiligkeit wäre die gallicanische Kirche genöthiget, über die Mittel, für ihre eigne Erhaltung zu sorgen, zu berathschlagen," so erkennen sie, 1. daß die gallicanische Kirche das Recht hat, für ihre Erhaltung zu sorgen; 2. daß es Mittel geben muß, dafür, ohne den Pabst, zu sorgen, denn sonst wäre es absurd, über Mittel sich zu berathschlagen, wenn es überall keine gäbe; wenn man auf keinem andern Wege rechtmäßiger Bischoff seyn könnte, als durch eine von Rom erhaltene Einweisungsbulle, welcher Gebrauch erst durch das Concordat von 1516 eingeführt wurde, welchem Concordat aber, so wie dem von 1801, von vielen französischen Bischöffen widersprochen, und sie für Mißbräuche erklärt worden sind.

4) Bemerkung zu dem Briefe des Erzbischoffs von Tours S. 87 flg. Der Erzbischoff fürchtet, der Pabst möchte veranlassen, daß man die Concordate aufhebe und in Frankreich die Bischöffe wieder nach den alten, vor den Concordaten üblichen, Gebräuchen einweise (zu den wahren canonischen Vorschriften zurückkehre); er fürchtet es, a) weil viele Trennungen und Unruhen dadurch entstehen würden (allein so sehr man auch diese möglichst zu vermeiden suchen muß, so kann dieser Grund doch nicht abhalten, nothwendige Reformen vorzunehmen), und b) weil auch andere Kirchen darin dem Beispiele der französischen folgen könnten. Allein, was wäre das für ein Unglück für die katholische Kirche, wenn sie ihre Rechte wieder an sich zöge, zurück gienge auf die Jahrhunderte, die vor den Concordaten hergiengen, und in Absicht auf die Disciplin nur den von den allgemeinen Concilien vorgeschriebenen Regeln unterworfen seyn wollten, nicht aber Conventionen, die ein blos menschlicher, durch zeitliches Interesse geleiteter Geist dictirte? Was waren die Folgen aller Concordate zwischen den Päbsten und den Königen? daß die Bischöffe, statt sich über alle Mißbräuche zu erheben, großentheils sich unter das Joch gebeugt haben, entweder um dem Pabst nicht zu mißfallen, der sie eingewiesen hatte, oder um den Königen zu gefallen, die sie ernannt hatten. Das Band (der Einweisung durch den Pabst) ist nicht nöthig weder für die Einheit des Glaubens noch der wesentlichen Disciplin; es hat aber viele französische Bischöffe dem römischen Hofe unterwürfig gemacht, und Meinungen bei ihnen Eingang verschafft, welche die gallicanische Kirche sonst immer verworfen hatte.

5) Bemerkung über den Brief des Bischoffs von Metz S. 91 flg. Die pragmatische Sanction von Bourges von 1438 war mit Einwilli-

gung der 3 Stände und des Königs gemacht worden; ihr zufolge wurden die Bischöffe nach den alten canonischen Regeln eingesetzt, ohne Bullen vom Pabst; niemand erklärte sie deswegen für schismatisch oder außer der Einheit der Kirche; warum behandelte denn Pius VII. die Bischöffe als solche, welche nach dem 1791 von der die ganze französische Nation repräsentirenden Nationalversammlung gemachten und von Ludwig XVI. sanctionirten Gesetz ernannt und eingesetzt waren, da dieses Gesetz, wie die pragmatische Sanction, blos eine Erneuerung der alten Canones war?

Uebrigens haben, wie man sieht, der Erzbischoff von Tours und der Bischoff von Metz die nämlichen Ansichten, nur daß dieser weniger ängstlich ist. Woher dieser Unterschied? der erstere will das Zartgefühl und die Empfindlichkeit der Römer schonen, indem er ihnen mit einem Ausdruck des Schmerzes die Zubereitung des Abhülfsmittels zeigt; der andere glaubt solcher Schonung nicht zu bedürfen.

6) Bemerkungen über die Antworten des Kirchenraths, S. 97 flg. a) zur Antwort auf die 3te Frage der 2ten Reihe: Wenn der Pabst schuldig ist, nach den Canones zu regieren, wie dieses der Rath ausdrücklich anerkennt, wie muß man dann alle die Gewalthandlungen der Päbste, im Widerspruch mit den Canones, und selbst die Concordate anders nennen, als Mißbräuche der Authorität, die niemals Gesetze werden können?

b) Die Bemerkung zur 4 Frage steht zum Theil schon S. 12. Man hätte dem Kaiser seine Rechte, oder vielmehr seine Pflichten bekannt machen sollen; sie sind beschrieben in Card. Cusa's Buch de Concord. Cath. Lib. 3 c. 40, wo es heißt: „Wenn ein Fürst, in Betracht der Verschlimmerung der Sitten und der Ursache davon, die Anordnungen der heil. Regeln des Alterthums erneuerte, entschlossen, alles, was ihnen zuwider ist, Privilegien, Dispensationen, Mißbräuche in Verleihung der Pfründen rc. abzuschaffen, wenn er alle seine Unterthanen vermögen wollte, die heil. Canones zu beobachten, würde ein Christ so kühn seyn, zu behaupten, daß er hierinn seine Gewalt überschritte? Ich habe alle Kirchengesetze Karls d. G. und seiner Nachfolger gelesen, deren mehrere selbst den Pabst und die übrigen Patriarchen betreffen, und finde nirgends in der Geschichte, daß man den Pabst gebeten hätte, sie zu genehmigen; hingegen sehe ich, daß mehrere Päbste diese Gesetze mit Ehrerbietung und Unterwürfigkeit angenommen haben.“ — Der Rath behauptet (S. 111.), daß die Genehmigung der Kirche nöthig wäre, wenn man zu der alten Art der Institution zurückkehren wollte, weil ein abgeschafftes Gesetz kein Gesetz mehr sey; c) allein die alten Canones sind nicht abgeschafft; man hat nur den Ränken und der Gewalt, wodurch das Concordat von 1516 eingeführt wurde, nachgegeben; aber es gibt kein allgemeines Kirchengesetz, das sie abgeschafft hätte, es bedarf also auch keines allgemeinen Kirchengesetzes, um sie wieder in Kraft zu setzen. Wenn es übrigens einer Genehmigung der Kirche bedürfte, was hätte alsdann die gallicanische Kirche zu thun? Sie müßte damit anfangen, selbst die Rückkehr zu den alten Canones gut zu heißen; dann würden entweder die übrigen Kirchen (wie der Erzbischoff von Tours S. 90 befürchtet) ihr nachahmen; dann wäre es eine förmliche Genehmigung der ganzen Kirche; oder sie würden Stillschweigen darüber beobachten; dann wäre es eine stillschweigende Genehmigung, und so hätte die gallicanische Geistlichkeit das schönste Beyspiel gegeben von Abschaffung eines Mißbrauchs, den zu erhalten der römische Hof allein interessirt ist. Die Souveräne

würden immer einen billigen Einfluß auf die Wahlen behalten, durch das Recht, ihnen mißfällige Subjecte zu verwerfen.

Der Kirchenrath sagt: er sey nicht competent über die Frage zu entscheiden, und er entscheidet wirklich, indem er behauptet, daß das Concordat ein Kirchengesetz sey, welches die Kirche allein zurücknehmen könne. In diesem Fall wäre auch ein Nationalconcilium, an welches er die Sache verweis't, incompetent. — Aus der Note des Kaisers sieht man, daß er vor dieser verwirrten Antwort sehr richtig über die Sache dachte. Der Rath gieng auf die Note auch etwas zurück und gab nähere Vorschläge (S. 113), aus denen man sehen kann, in welches Labyrinth man sich verliert, sobald man nicht geradeaus gehet, und einen schreyenden Mißbrauch als ein Kirchengesetz betracnen will, über dessen Reformation die allgemeine Kirche gefragt werden müße. rc.

7) Bemerkung zur Antwort auf die 1ste Frage der 3ten Reihe S. 115. flg. Wie? man soll sich immer an den Pabst wenden, wenn davon die Frage ist, Mißbräuche auszurotten, welche die Päbste eingeführt haben? als wenn der römische Hof seine Politik geändert hätte! Als ob es nicht thöricht wäre, die Reform immer an einen Hof zu verweisen, dem daran sehr gelegen seyn muß, daß nichts reformirt werde. Kann Pius VII. mit den besten Absichten den Ränken seiner Räthe widerstehen, deren Politik so arglistig und dem wahren Intereße der Kirche so zuwider ist? das einzige Mittel, die verwais'ten Bisthümer in Deutschland schnell zu besetzen, war, daß die deutsche Geistlichkeit eifrig zu den alten Canones zurückkehrte, dabey von den Kaisern von Oestreich und Frankreich kräftig unterstützt und alles durch ein unter dem Schutz dieser Souveräne berufenes Concilium geordnet wurde.

8) Bemerkung zur Antwort auf die 2te Frage der 3ten Reihe S. 121. Was war die Folge davon, daß und seit sich die Päbste die Untersuchung und das Urtheil aller kirchlichen Angelegenheiten vorbehielten? daß keine Concilien mehr gehalten wurden, daß die Kirchenzucht ganz zu Grunde geht rc. Sollte nicht ein Souverain, mit Zurathziehung der Provinzial-Concilien, die Grenzen einer Diöces nach Umständen bestimmen können, ohne ein allgemeines Concilium zu fragen?

D.

D.

Die drei französischen Concordate des 19. Jahrhunderts.

a) Concordat von 1801.

..... Art. 1) Die katholische, apostolische, römische Religion soll in Frankreich frei geübt werden; ihr Gottesdienst soll öffentlich seyn, doch so, daß er den Polizei-Reglements, welche die Regierung für die innere Ruhe nöthig erachten wird, unterworfen ist. 2) Es soll durch den heiligen Stuhl, in Uebereinstimmung mit der Regierung, eine neue Umfangsbestimmung der französischen Diöcesen gemacht werden. 3) Se. Heil. wird den Titularen der französ. Bisthümer erklären, daß sie von ihnen mit einem festen Vertrauen zum Besten des Friedens und der Einigkeit jede Art von Aufopferung, selbst die ihrer Bischoffstühle, erwartet. Wenn sie nach solcher Aufforderung diese wegen des Wohls der Kirche erheischte Aufopferung verweigern sollten (eine Weigerung jedoch, welche Se. Heil. nicht erwartet), so soll durch neue Titularen für die Regierung der Bisthümer der neuen Diöcesbestimmung auf folgende Art gesorgt werden. 4) Der erste Consul der Republik wird innerhalb drei Monate, nach Bekanntmachung der Bulle Sr. Heiligkeit, zu den Erzbisthümern und Bisthümern der neuen Diöces-Eintheilung ernennen. Se. Heil. wird die canonische Einsetzung nach den Formen, welche für Frankreich vor der Staatsveränderung angenommen waren, ertheilen *). 5) Die Ernennungen zu den Bisthümern, die in der Folge erledigt seyn werden, werden gleichfalls durch den ersten Consul geschehen; und die canonische Einsetzung wird vom heil. Stuhl, in Gemäßheit des vorhergehenden Artikels, ertheilt werden. 6) Die Bischöffe werden, ehe sie ihre Amtsverrichtungen antreten, unmittelbar in die Hände des 1. Consuls den Eid der Treue ablegen, welcher vor

*) Einen Zusatz zu diesem §. 4. enthält das vom Pabst bestätigte Decret des Nat. Conciliums von 1811, oben S. 180.

der Staatsveränderung gewöhnlich war, und in folgenden Worten ausgedrückt ist: „Ich schwöre und verspreche zu Gott, auf dem heil. Evangelium, Gehorsam und Treue gegen die durch die Constitution der fränk. Repl. eingeführte Regierung zu beobachten. Ich verspreche auch, kein Einverständniß zu haben, keiner Berathung beizuwohnen, in keine Verbindung zu treten, es sey im Innern oder im Auslande, welche der öffentlichen Ruhe zuwider wäre, und wenn ich in meiner Diöces oder anderwärts erfahre, daß etwas zum Nachtheil des Staats angezettelt wird, so werde ich es der Regierung anzeigen." 7. Die Geistlichen vom 2ten Range werden denselben Eid in die Hände der von der Regierung bezeichneten Civil-Authoritäten ablegen. 8) In allen katholischen Kirchen Frankreichs soll am Ende des Gottesdienstes folgendes Gebeth geschehen: Domine, salvam fac rempublicam; Domine, salvos fac consules. 9) Die Bischöffe sollen eine neue Eintheilung der Pfarren ihrer Diöces vornehmen, die aber nur nach erhaltener Genehmigung der Regierung gültig ist. 10) Die Pfarrer werden von den Bischöffen ernannt; die Wahl darf nur auf solche Personen fallen, welche die Regierung gutheißt. 11) Die Bischöffe dürfen ein Kapitel bei ihrer Kathedralkirche und ein Seminarium für ihre Diöces haben, jedoch, ohne daß die Regierung die Verbindlichkeit auf sich nimmt, dieselben zu dotiren. 12) Alle nicht veräußerten Metropolitan-, Kathedral- und Pfarrkirchen, die zum Gottesdienst nöthig seyn mögen, sollen den Bischöffen zu ihrer Verfügung überlassen werden. 13) Se. Heil. erklärt zum Besten des Friedens und, um die glückliche Wiederherstellung der katholischen Religion zu befördern, daß weder sie, noch ihre Nachfolger die Ankäufer der veräußerten geistlichen Güter auf irgend eine Weise beunruhigen werden, und daß folglich diese Ankäufer und ihre Nachfolger im ungestörten Besitz des Eigenthums dieser Güter und der damit verbundenen Rechte und Einkünfte sollen gelassen werden. 14) Die Regierung wird den Bischöffen und Pfarrern, deren Diöcesen und Pfarreien in der neuen Eintheilung begriffen sind, einen anständigen Gehalt zusichern. 15) Die Regierung wird ebenfalls Maßregeln treffen, damit die Katholiken in Frankreich, wenn sie wollen, Stiftungen zum Nutzen der Kirchen machen können. 16) Se. Heil. erkennt im 1. Consul der fränk. Repl. die nämlichen Rechte und Prärogativen, welche die vormalige Regierung bei Ihnen hatte. 17) Die contrahirenden Theile sind übereingekommen, daß, im Fall einer von den Nachfolgern des jetzigen ersten Consuls nicht katholischer Religion seyn sollte, die im vorigen Artikel erwähnten Rechte und Prärogativen, so wie die Ernennung zu den Bisthümern, so weit sie den 1. Consul betreffen, durch eine

neue Uebereinkunft sollen regulirt werden. Die Ratificationen sollen binnen 40 Tagen, zu Paris, ausgewechselt werden *). Geschehen zu Paris (den 26. Messidor 9. J.) 15. Juli 1801. Joseph Bonaparte. Herkules, Cardinal Consalvi. (Die Ratificationen wurden ausgewechselt am 10. Sept. 1801.)

---

b) Concordat von 1813 **).

Se. Majestät der Kaiser und König und Se. Heiligkeit Pius VII., Willens, den Irrungen, die sich zwischen ihnen erhoben haben, ein Ziel zu setzen, und den Schwierigkeiten abzuhelfen, welche über mehrere Angelegenheiten der Kirche entstanden waren, sind über folgende Artikel übereingekommen, als welche bei einer definitiven Uebereinkunft zur Grundlage dienen sollen: Art. 1. Se. Heil. üben das Pontificat in Frankreich und im Königreich Italien auf ebendieselbe Weise und mit denselben Formen aus, wie ihre Vorgänger. 2) Die Großbothschafter, Minister, Geschäftsträger der Mächte bei dem heil. Vater, und die Großbothschafter, Minister und Geschäftsträger, die der Pabst bei den fremden Mächten haben könnte, genießen der Immunitäten und Freiheiten, welche die Mitglieder des diplomatischen Corps genießen. 3) Die Domänen, die der Pabst besaß, und die nicht veräußert sind, sollen von aller Art von Abgabe befreit seyn; sie werden von seinen Agenten oder Geschäftsträgern verwaltet. Die, welche veräußert sind, werden bis zum Ertrag von 2 Millionen ersetzt. 4) Innerhalb der 6 Monate, welche auf die herkömmliche Notification der vom Kaiser gemachten Ernennungen zu den Erzbisthümern und Bisthümern des Reichs und des Königreichs Italien folgen, ertheilt der Pabst die canonische Institution, den Concordaten gemäß, und vermöge des gegenwärtigen Indults. Die vorläufige Information geschieht durch den Metropoliten. Wenn jene 6 Monate, ohne daß der Pabst die Einsetzung ertheilt hat, verstrichen sind, so schreitet der Metropo-

---

*) Nach Mde. de Stael (considerations sur les pr. ev. de la revolut. franç. T. II. p. 275) soll Napoleon Bonaparte damals zu Cabanis gesagt haben: „Wissen Sie, was das Concordat ist, das ich so eben unterzeichnet habe? Es ist die Kuhpockenimpfung der Religion: in 50 Jahren wird es in Frankreich keine mehr geben."

**) Mr. Gregoire nennt es (oben S. 15) eine Fehlgeburt. Einige wollten es für apocryphisch halten, weil es nicht vollzogen wurde; es erschien aber nicht nur damals im Moniteur, sondern wurde auch bei Leclerc, Buchdrucker Sr. Heil., gedruckt.

liten, oder in dessen Ermanglung, oder wenn vom Metropoliten selbst die Frage ist, der älteste Bischoff der Provinz zur Einsetzung des ernannten Bischoffs, so daß ein bischöfflicher Sitz nie länger als ein Jahr erledigt ist. 5) Der Pabst ernennt, sowohl in Frankreich als im Königreich Italien, zu 10 Bisthümern, welche anderweitig gemeinschaftlich bestimmt werden sollen. 6) Die 6 zum Gebiet der Stadt Rom gehörigen Bisthümer werden hergestellt. Der Pabst ernennt dazu. Die gegenwärtig vorhandenen Güter werden zurückgegeben, und es sollen wegen der verkauften Güter Maßregeln getroffen werden. Beim Tode der Bischöffe von Agnani und Rieti sollen deren Diöcesen mit den obgesagten 6 Bisthümern vereinigt werden, der Uebereinkunft gemäß, die zwischen Sr. Maj. und dem heil. Vater Statt haben wird. 7) Rücksichtlich der von ihren Diöcesen durch die Umstände abwesenden Bischöffe des röm. Staats kann der heil. Vater zu ihren Gunsten sein Recht ausüben, Bisthümer in partibus zu ertheilen. Sie sollen eine Pension erhalten, die den Einkünften, die sie genossen, gleich kommt, und sie können wieder zu erledigten Sitzen, sowohl im Reiche als im Königreich Italien, ernannt werden. 8) Se. Maj. und Se. Heil. werden sich zu gelegener Zeit wegen der allenfalls zu treffenden Verminderung in den Bisthümern von Toscana und im Genuesischen, so wie auch der in Holland und in den hanseatischen Departements zu errichtenden Bisthümer vereinbaren. 9) Die Propaganda, die Dispensationskammer und die Archive sollen an dem Orte seyn, wo der heil. Vater sich aufhält. 10) Se. Maj. schenken wieder ihre Gnade den Cardinälen, Bischöffen, Priestern und Layen, welche in Folge der letzten Ereignisse in ihre Ungnade gefallen waren. 11) Der heil. Vater findet sich zu obigen Anordnungen durch den gegenwärtigen Zustand der Kirche bewogen, so wie durch das Zutrauen, das ihm Se. Maj. eingeflößt, daß sie den Bedürfnissen der Religion, die in den Zeiten, worin wir leben, so zahlreich sind, ihren mächtigen Schutz verleihen werden. Fontainebleau den 25. Jan. 1813.

(Unterz.) Napoleon. Pius P. P. VII.

---

c) Concordat von 1817 *).

Se. Heil. der Pabst Pius VII. und Se. allerchristlichste Maj., beseelt von dem lebhaften Wunsche, den Uebeln, unter

*) Aus dem Diario Romano vom 2. Aug. 1817 übersetzt. Französische Zeitungen enthielten es nicht.

welchen seit vielen Jahren die Kirche in Frankreich seufzt, ein völliges Ende zu machen, und die Religion in diesem Königreiche zu ihrem ursprünglichen Glanze zurückzuführen, haben, nachdem der Nachkomme des heil. Ludwigs den Thron seiner Väter wieder glücklich bestiegen hat und die kirchlichen Angelegenheiten daher auf gehörige Weise geordnet werden können, sich bewogen gefunden, zu diesem Ende eine feierliche Uebereinkunft abzuschließen, unter Vorbehalt, in Zukunft im gemeinschaftlichen Einverständnisse noch umfassender für das Beste der kathol. Religion zu sorgen. 1) Das Concordat zwischen Pabst Leo X. und König Franz I. *) ist wieder hergestellt. 2) In Folge von §. 1. wird das Concordat vom 15. Jul. 1801 außer Kraft gesetzt. 3) Die s. g. organischen Artikel, die ohne Wissen Sr. Heil. entworfen, und ohne ihre Genehmigung am 8. April 1802 bekannt gemacht wurden, sind widerrufen, in allem was sie den Lehren und Gesetzen der Kirche Zuwiderlaufendes enthalten. 4) Die Kirchen, welche in Frankreich durch die päbstliche Bulle vom 29. Nov. 1801 aufgehoben wurden, werden neuerdings bis zu jener Zahl hergestellt, welche gemeinschaftlich als die vortheilhafteste für das Wohl der Religion anerkannt wird. 5) Alle erzbischöffliche und bischöffliche Kirchen in Frankreich, die durch ebengedachte Bulle vom 29. Nov. 1801 errichtet wurden, werden sammt ihren dermaligen Titularen beibehalten. 6) Die Bestimmung vorstehenden Artikels in Betreff der Beibehaltung der dermaligen Titularen auf ihren gegenwärtig in Frankreich bestehenden erzbischöfflichen und bischöfflichen Stühlen soll jedoch nicht hindern, daß aus wichtigen und gegründeten Ursachen einige besondere Ausnahmen gemacht **), noch daß einige dieser Titularen auf andere Stühle versetzt werden können. 7) Die Diöcesen der Kirche, sowohl der jetzt bestehenden, als der künftig noch zu errichtenden, werden, nach vorgängiger Einholung der Einwilligung der dermaligen Bischöffe und der Kapitel der erledigten Stühle, diejenige Abgrenzung erhalten, welche man für die vortheilhafteste zur Verwaltung derselben halten wird. 8) Es wird eine sämmtlichen Kirchen, sowohl den bestehenden, als den zu errichtenden, angemessene Dotation in liegenden Gründen und in Renten auf den Staat, so bald möglich, festgesetzt, und einstweilen wird den Hirten derselben zu Verbesserung ihrer Lage ein hin-

*) Dieses 1516 geschlossene Concordat ist 1817 lateinisch, mit einer französischen Uebersetzung zur Seite, auf 192 S. in 12. zu Paris bei Beauce (rue Guenegaud No. 18, gedruckt worden.

**) m. s. S. 60.

längliches Einkommen angewiesen werden. Gleiche Fürsorge wird für die Dotirung der Kapitel, Pfarreien und Seminarien, sowohl der bestehenden als der zu errichtenden, getroffen werden. 9) Se. Heil. und Se. allerchristl. Maj. kennen alle Uebel, welche die Kirche von Frankreich drücken; sie sehen zugleich ein, wie ersprießlich für die Religion die Vermehrung der dermaligen Stühle werden kann. Damit nun ein so großer Vortheil nicht länger aufgeschoben bleibe, werden Se. Heiligkeit ohne Verzug durch Bekanntmachung einer Bulle zu Errichtung der Stühle und der neuen Abgrenzung der obgedachten Diöcesen schreiten. 10) Da Se. allerchristlichste Maj. einen neuen Beweis ihres Eifers für die Religion geben wollen, so werden sie, einverständlich mit Sr. Heil., alle in ihrer Gewalt stehenden Mittel anwenden, um so bald als möglich die Unordnungen und Hindernisse zu beseitigen, welche dem Besten der Religion und der Vollziehung der Kirchengesetze im Wege stehen. 11) Die Bezirke der alten Abteien, nullius genannt, werden mit jenen Diöcesen vereinigt, in deren Grenzen sie sich nach der neuen Eintheilung befinden. 12) Die durch §. 1. festgesetzte Wiederherstellung des in Frankreich bis zum Jahr 1789 beobachteten Concordats soll die Wiederherstellung der Abteien, Priorate und anderer Pfründen, welche damals bestanden, nicht mit sich führen; indessen sollen allenfalls künftig zu errichtende Pfründen den in diesem Concordat vorgeschriebenen Regeln unterworfen seyn. 13) Die Ratificationen dieser Uebereinkunft werden innerhalb eines Monats, oder wo möglich früher, ausgewechselt. 14) Sogleich nach geschehener Auswechslung der Ratificationen werden Se. Heil. durch eine Bulle gegenwärtige Uebereinkunft bestätigen, und gleich darauf eine zweite zu Bestimmung der Grenzen der Diöcesen erlassen. Rom 11. Juni 1817. Unterz. Herkules, Cardinal Consalvi. Blacas d'Aulps. (Die päbstl. Bestätigungsbulle ist unterschrieben: Rom, bei S. Maria Maggiore, 19. Juli 1817, der päbstl. Regierung im 18ten.)

---

d) Ueber das Concordat von 1817, von Martin de Gray *).

.... Es ist traurig für die wahren Freunde des Vaterlandes und der Religion, unser unglückliches Frankreich und

---

*) Projet de discours sur le concordat, par Mr. Martin (de Gray), député du Dep. de la Haute-Saône. Mai 1818.

seine Kirche, welche nur Eintracht und die Erhaltung ihrer Rechte retten können, ihrer kostbarsten Freiheiten beraubt, und ohne Grund neuen Gährungen Preis gegeben zu sehen. Sollte nach der blutigen Probe der religiösen Zwiste, die der Revolution eine so fürchterliche Richtung gegeben haben; nach einem Bürger- und Religionskriege, der einen Theil unsers Landes mit Trümmern und Leichen bedeckt hat, die Nation diese traurigen Streitigkeiten ohne Schrecken wieder erwachen und die Kirchengesetze wieder abschaffen sehen, welche so vielem Unglück ein Ziel gesetzt hatten? Frankreich, so berühmt durch seine Kenntnisse und Waffen, sollte sich plötzlich, nicht ins 16. Jahrhundert, sondern über die Regierungszeit Karls VII. und des heil. Ludwigs hinaus, zurückgeworfen sehen? . . . Indem die Regierung anerkennt, daß das Concordat der gesetzgebenden Sanction bedarf, um dasselbe in Harmonie mit der Charte, mit den Gesetzen des Königreichs und den Freiheiten der gallicanischen Kirche zu bringen, erkennt sie auch unser (der Kammer der Deputirten) Recht an, dasselbe zu prüfen und zu verwerfen. Was ist übrigens der Zweck des Concordats? die innere Haushaltung der Nationalkirche zu ordnen, ihre Regierung zu bestimmen, theils in ihren allgemeinen Beziehungen auf die Rechte und Polizey des Staats, theils in der Zahl der Bisthümer, der Bestimmung ihrer Grenzen, der Errichtung von Domkapiteln und Seminarien, theils in Absicht der Verhältnisse der Katholiken zu dem Pabst, nicht als weltlicher Macht, sondern als geistlichem Oberhaupt der Kirche, betrachtet . . . Die Könige und die Päbste können aber die Rechte der gallicanischen Kirche nicht schmälern. Warum soll das Concordat von 1801 durch ein anderes ersetzt werden? Jenes, das Werk eines Mannes, der endigte wie Karl XII., aber begann wie Karl d. Gr., hatte die durch den römischen Hof, und den Widerstand eines ihres Eigenthums und ihrer Vorrechte durch die constituirende Nat. Versammlung beraubten Geistlichkeit erregte schreckliche Spaltung erstickt, . . . die gallicanische Kirche genoß eines tiefen Friedens . . . die beeidigten und nicht beeidigten Priester bedienten die nämlichen Kirchen, und die Gläubigen erhielten von den einen wie von den andern Geistlichen Beistand. Beide machten zusammen nur einen Clerus aus. Das Concordat von 1801 beruhigte die Gewissen wegen der gekauften Nationalgüter auf eine ausdrückliche Weise, knüpfte das Band, das die Katholiken mit dem heil. Stuhl verbindet, und sicherte alle Rechte des Staats und die Freiheit der verschiedenen Gottesverehrungen . . . Wir möchten fragen, warum man seit 4 Jahren, gegen alle göttlichen und menschlichen Gesetze, so viele Bisthümer erledigt gelassen hat? Ich sehe

aus der Darstellung des Ministers keinen andern Grund dazu, und zu den langen und geheimnißvollen Unterhandlungen mit Rom, als um dadurch zur Convention von 1817, oder mit andern Worten, zum Concordat von 1516 —, d. i. wie leicht zu erweisen ist, zu einem Umsturz und Entehrung des Staats und der Kirche zu gelangen. Man behauptet: der Bruch zwischen Napoleon und Pius VII. habe den des Concordats nach sich gezogen. Aber die Ereignisse von 1814 hatten ja alles verändert. Napoleon, der mit seinen Eroberungen das Concordat in Deutschland und Italien ausgebreitet, der sich des Kirchenstaats bemächtigt hatte, und dessen Adler über dem Capitolium schwebten, Napoleon war von der Oberfläche der Erde verschwunden. Wenn der Pabst, um seine weltliche Macht gegen Napoleon zu vertheidigen, seine geistlichen Waffen anwandte, und Verwirrung in der französischen Kirche durch Verweigerung der canonischen Institution anrichtete, so war ja der Friede zwischen dem römischen Hofe und Frankreich durch die einzige Thatsache, die Rückkehr des Hauses Bourbon, wiederhergestellt .... Werfen wir, um ein richtiges Urtheil zu fällen, einen Blick auf den zwischen Franz I. und Leo X. geschlossenen Vertrag, den man an die Stelle des Gesetzes von 1801 setzen will. Leo X. und Franz I. vereinigten sich vor 300 Jahren, um das Werk des heil. Ludwigs, das Werk Karls VII., die pragmatische Sanction, die zweimal von Ludw. XI. widerrufen, und von Ludw. XII. wieder hergestellt war, welche, nach den Concilien zu Constanz und Basel, festsetzte, daß die allgemeinen Kirchenversammlungen über den Pabst seyen, den Kirchen das Recht, ihre Bischöffe zu ernennen, sicherte, und die Annaten und andere unerträgliche Mißbräuche des römischen Hofes unterdrückte, — zu zernichten. Die Freiheiten der Kirche und des Staats rissen sie an sich und vertheilten sie unter sich. Leo X. (der sich Tit. primo zwar wie gewöhnlich servum servorum Dei, aber zugleich „Divina disponente clementia, per quam reges regnant et principes imperant, in eminenti apostolatûs specula, et super reges et regna, meritis licet imparibus, constitutum" nennt), der Pabst, gab dem Könige die Ernennung der Bischöffe, der König dem Pabst die Institution, oder vielmehr den unbeschränkten Supremat; denn er konnte Kraft des Concordats immer den vom König vorgeschlagenen Subjecten die Institution verweigern. Das Concordat behielt dem Pabst die Verleihung einer Anzahl Pfründen vor, und das Recht, jeder andern Verleihung vorzugreifen (la prévention sur tous). Es eignete ihm die Abberufung (évocation) aller wichtigeren Prozesse zu, d. i. alle Streitsachen der Bisthümer, Abteien

Cardinäle ꝛc. wurden von ordentlichen Richtern vor den päbstlichen Stuhl gezogen; und es ließ ein offenes Thor, endlich alle Prozesse in Kirchensachen nach Rom zu ziehen; es nahm das Recht, von Layen Pfründen zu vergeben, als geltend an; es verkürzte zu Gunsten des Adels die Zeit des Studirens und dispensirte Personen von hohem Rang von dem zu geistlichen Würden erforderlichen Alter und Grad. Es schrieb allgemeine Interdicte vor wegen des Fehlers eines Einzigen und heiligte das abscheuliche Dogma der Intoleranz; der Bann war darin nicht auf geistliche Wirkungen beschränkt, die in Bann gethanen sollten auch von aller menschlichen Gesellschaft abgeschnitten, von der Menschheit gleichsam ausgestoßen seyn. Alle Geschichtschreiber bezeugen, daß im 16. Jahrh ein allgemeines Geschrei war gegen das Concordat, das man im 19. wiederaufleben lassen will! . . . Um uns zu beruhigen, sagt man: „Es sey eigentlich nur ein einziger wesentlicher Punct des Concordats von 1516, der jetzt wieder erneuert werde, der: daß der König die Bischöffe ernenne, und der Pabst ihnen die canonische Einsetzung ertheile“ Allein der §. 1. lautet allgemein, und geht unstreitig auf das ganze Concordat . . . Franz I. hatte doch für das von ihm geschlossene Concordat politische Gründe; Absichten auf Mailand und andere italienische Staaten, wobei ihm die Gunst des Pabsts wichtig war . . . Was hatte jenes Concordat für einen Einfluß auf die katholische Kirche und auf die Monarchie? Eine große Umwälzung war im Anzug im Anfang des 16. Jahrhunderts. Die Buchdruckerkunst war erfunden. Ganz Europa schrie über den ultramontanen Despotism. Man darf nur geringe Kenntniß der Geschichte und des menschlichen Herzens haben, um zu fühlen, daß die Aufhebung der pragmatischen Sanction und die Aufrichtung des Concordats, diese verderbliche und plötzliche Zerstörung der gallicanischen Freiheiten, die Geister erbittern und sie dem Protestantismus geneigt machen mußte. Die durch das Concordat gegründete Unduldsamkeit, eine nothwendige Folge der ultramontanen Supremation, die durch eine, durch neue Interessen an den Hof von Rom geknüpfte Geistlichkeit verbreitet wurde, diese Unduldsamkeit beschleunigte diese Umwälzung der christlichen Welt und machte sie fürchterlich. Franz I., den man als ein Muster eines Regenten schildern möchte, läßt Protestanten in den Straßen von Paris verbrennen und foltern, und betrachtet mit Wohlgefallen dieses abscheuliche Schauspiel; er unterzeichnet den Befehl, die friedlichen Einwohner von Cabriere und Merinpol mit dem Schwert zu bezwingen; und alle Einwohner von zwei Städten und zwanzig Dörfern wurden erwürgt! Von einer andern Seite, — wie denn das politische System nothwendig

mit dem religiösen verbunden ist, wie das die Geschichte aller Völker bezeugt, wurden unter der nämlichen Regierung die Freiheiten der Kirche vernichtet, und alle Freiheiten des Staats, die Ludwig XI. noch übrig gelassen hatte. Die Geistlichkeit wurde des Wahlrechts, das Parlament des Rechts, sich selbst zu ergänzen, beraubt, ein Recht, wodurch es so verehrungswürdig geworden war, daß fremde Fürsten zuweilen ihm ihre Streitigkeiten unterwarfen. Duprat führte die Verkäuflichkeit der Aemter ein; die Criminalprozesse wurden geheim geführt; die allgemeinen Stände wurden nicht mehr zusammenberufen; an ihre Stelle setzte man eine Versammlung von Notablen, die vom Hof ernannt wurden. Die Nation hatte keine Stellvertreter mehr und setzte ihre einzige Hoffnung auf das Parlament; Franz I. fand sein Vergnügen darin, es zu erniedrigen, er theilte es in 2 Kammern, die nicht beide zugleich versammelt seyn durften. Die Nation, ohne Vertheidigung, wurde drückenden Auflagen, den Verschwendungen des Königs, unsinnigen Kriegen und allen Unordnungen der unumschränkten Gewalt Preis gegeben. Um aber die religiösen und politischen Wirkungen des Concordats zu beurtheilen, muß man nicht bei der Regierung Franz I. stehen bleiben. Die durch die ultramontane Suprematie eingeführte Intoleranz war die Hauptursache der fürchterlichen Anarchie, welche Frankreich unter den (letzten Königen aus dem Hause) Valois verheerten. Die Prinzen und die Großen würden sich unter die königliche Gewalt gebeugt haben, hätten sie nicht in den verfolgten Hugenotten bereite Arme, ihrem Ehrgeize zu dienen, gesehen. Daher die Factionen, die den Hof und den Staat trennten; daher die Bürger- und Religionskriege, welche Frankreich mit den Gebeinen von einer Million Menschen bedeckten; daher die Pariser Bluthochzeit und die Wuth der Ligue. Die Geschichte sagt, indem sie die Vorwelt richtet, den Zeitgenossen, was sie seyn sollen, und den künftigen Geschlechtern, was sie seyn werden.

Aber, sagen die Minister, „die Kammer kann ja durch das ihr vorgeschlagene Gesetz die einer gesetzlichen Sanction empfänglichen Artikel des Concordats in Harmonie mit der Charte und den Freiheiten der gallicanischen Kirche bringen.“ Sollte man nicht glauben, es handelte sich von einem in einem andern Jahrhunderte und bei einem andern Volke, durch eine andere Regierung, die niemals von unserer Charte und den Freiheiten der gallicanischen Kirche etwas gehört hätte, geschlossenen Vertrage? Warum setzte man nicht durch den Vertrag selbst diese geheiligten Rechte der Nation und der Krone fest! Da der Pabst, in einem geheimen Consistorium, gegen

das organische Gesetz von 1801 protestirt hat, wer steht uns dafür, daß er nicht auch gegen das von 1817 protestiren wird? Zeigt dieser Vertrag, zeigen die Bullen des Pabstes mit unsrer Charte und unsern Freiheiten übereinstimmende Absichten? Heißt das nicht im Grunde eines Abgrundes einen neuen Abgrund öffnen? Nach dem §. 3. der Convention werden die organischen Artikel, die ohne Wissen Sr. Heil. gemacht und ohne seine Bewilligung am 8. April 1802 zugleich mit dem Concordat vom 15. Jul. 1801 publicirt wurden, abgeschafft in dem, worin sie der Lehre und den Gesetzen der Kirche zuwider sind. Ei, meine Herren, wo sind wir denn? Das organische Gesetz ohne Wissen des Pabstes beschlossen und ohne seine Genehmigung bekannt gemacht!! Hat also Frankreich, um sich Gesetze zu geben, der Bewilligung des Pabstes nöthig? Sind wir denn so erniedrigt, so zernichtet, uns als Unterthanen und Vasallen des römischen Hofes erkennen zu müssen? Und welches sind denn die Artikel, die der römische Hof der Lehre und den Gesetzen der Kirche zuwider achtet?

Man muß, um darüber zu urtheilen, etwas weiter zurückgehen; man muß sich erinnern, daß, als die 4 Artikel von 1682 erschienen, welche nur die Rechte der ersten Kirche, ohne welche die Könige und Völker Sklaven des römischen Hofes wären, aussprachen, daß Innocenz XI. und Alexander VIII. sie zwar aufheben, aber es nicht wagten, das Wort „Verdammung" auszusprechen. Es war Pius VI. im Jahr 1794, am Ende des 18. Jahrh., vorbehalten, die Declaration der Geistlichkeit von 1682 durch seine Bulle Auctorem fidei *) zu verdammen, und zu einer Zeit, wo alle Thronen auf dem Vulcan der Revolution standen, zur Erniedrigung des königlichen Ansehens beizutragen, indem er, wie seine Vorfahrer, behauptete, daß es Fälle gebe, wo die Könige könnten abgesetzt werden ... Und Pius VII. bestätigte in seiner Allocution vom 26. Juni 1805 **) verdeckter Weise die Bulle Auctorem fidei und ächtete die Lehre der gallicanischen Kirche. Welches sind denn die organischen Artikel, die der Pabst, als den Kirchengesetzen zuwider, zurückstieß? Es ist die Verfügung, welche die ausdrückliche Gutheißung der Regierung zur Publication der Bullen fordert; der Artikel, nach welchem kein Legat, Nuncius oder Abgeordneter des Pabstes ohne Gutheißen der Regierung seine Vollmachten in Frankreich ausüben kann; der Artikel, nach welchem die Decrete der fremden Concilien, selbst der allgemeinen, in Frankreich nicht publicirt werden dürfen, ohne

---

*) m. s. oben S. 36. **) m. s. S. 34 flg.

daß zuvor die Regierung ihre Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Rechten des Staats geprüft hat; die Artikel, nach welchen der katholische Cult unter der Leitung der Erzbischöffe, Bischöffe und Pfarrer ausgeübt, und jedes Privilegium der Befreiung von der bischöfflichen Jurisdiction oder Beilegung derselben aufgehoben wird; es ist die Unterweisung in den Grundgesetzen der Declaration von 1682; endlich die organischen Artikel, die eine nothwendige Folge davon sind. — Und doch — man bewundere die Inconsequenz, oder vielmehr die Schlangenwendungen der ultramontanen Politik — angenommen, was das Uebermaß von Widersinnigkeit wäre, daß Frankreich sich, ohne Gutheißen des Pabstes, kein Gesetz, das nur eine Anordnung der innern Verwaltung betrifft, geben könnte; angenommen, daß durch die organischen Artikel, ohne welche man auf alle bürgerliche und religiöse Freiheit verzichten müßte, Frankreich sich seit 15 Jahren unter einer im Widerspruch mit den Glaubenssätzen und Gesetzen der Kirche stehenden Regierung war, warum hat uns denn das Oberhaupt der Kirche in einem so verderblichen Irrthum erhalten, dadurch, daß er einen Legaten a latere bei unserer Regierung ließ? Warum reis'te er 3 Jahre nachher über die Alpen, um mit dem heil. Oel die Stirne eines schismatischen Soldaten zu salben? Warum ließ er ihn auch durch seinen Legaten als König von Italien salben? Warum gab er durch sein Decret vom 30. März 1806 allen Kirchen einen Katechismus, durch welchen, im Namen des Pabstes, der Legate des heil. Stuhls Caprara, alle diejenigen in Ewigkeit verdammt, welche ihre Pflicht der Liebe und Treue nicht nur gegen Bonaparte, sondern auch gegen seine gesetzmäßigen Nachfolger, verletzen würden? Das organische Gesetz von 1801 sicherte die Unabhängigkeit des Staats, die Freiheiten des Clerus, und das Wohl der Kirche, indem es die geistlichen Grenzen der letzteren festsetzte. Diese Garantieen sind durch den Gesetzesvorschlag fast gänzlich aufgehoben; um nur einige der im letzteren ausgelassenen Artikel zu erwähnen, so war, nach dem Gesetz von 1801, zur Ausübung der Function der Nuncien rc. in Frankreich, zur Publication der Schlüsse auswärtiger, selbst allgemeiner, Synoden, die Staatsgenehmigung erforderlich; kein National-Concilium, keine Diöcesan-Synode, keine berathschlagende Versammlung durfte ohne Erlaubniß der Regierung statt haben; jedes Privilegium, eine Befreiung von der bischöfflichen Jurisdiction, oder eine Beilegung derselben enthaltend, war aufgehoben; die Bischöffe mußten der Regierung den Eid der Treue schwören; die Pfarrer konnten die eheliche Einsegnung nur solchen ertheilen, die bewiesen, daß sie ihre Ehe vor den bürgerlichen Beamten ge-

schlossen hatten; die Professoren der Seminarien waren gehalten, die Declaration von 1682 zu unterschreiben und die darin enthaltenen Lehren vorzutragen. Ich möchte jeden, der nur einige Kenntniß der Kirchen- und politischen Geschichte hat, fragen, ob diese Artikel, deren Geist mit den Gebräuchen der ersten Kirche übereinstimmt, nicht zugleich nothwendige Garantieen unsrer religiösen und politischen Freiheiten sind; ob man nicht, durch den Umsturz dieser Schutzwehren, Frankreich dem Ueberströmen der ultramontanen Lehren Preis gibt, den Staat in die Kirche versetzt, und Staat und Kirche zusammen einem abscheulichen Chaos bloßstellt?

Der erste Artikel des vorgeschlagenen Gesetzes ist so gefaßt: „Zufolge des Concordats zwischen Franz I. und Leo X. ernennt der König allein, Kraft des der Krone anklebenden Rechtes, zu den Erzbisthümern und Bisthümern. Die Erzbischöffe und Bischöffe wenden sich an den Pabst, um nach den herkömmlichen Formen die canonische Einsetzung zu erhalten.“ Das Ernennungsrecht zu den Bisthümern wäre der Krone anklebend! Beweis't nicht das Concordat von Franz I. selbst, daß dieses eine Neuerung war? ... Durch eine solche Behauptung beschimpft man das Andenken des heil. Ludwigs und Karls VII., man tritt die apostolischen Traditionen, die Canones der öcumenischen Concilien, die Lehre der allgemeinen Kirche, die durch die röm. Päbste selbst bis zum Jahre 1051 behauptet wurden, mit Füßen, nach welchen die Bischöffe durch den Clerus und das Volk gewählt, und durch die Metropolitane eingesetzt und bestätiget wurden ... Endlich wird dieses Ernennungsrecht, das man zu einem der Krone anklebenden Kleinod machen will, durch das Concordat Franz des I. ganz illusorisch. Nach einer Clausel desselben ernennt der König binnen 6 Monaten der Erledigung des Stuhls ein Subject, welches vom Pabst die Institution erhält; wenn das Subject nicht angenommen wird, so hat der König noch drei Monate, um ein anderes zu ernennen; thut er es nicht, so sorgt der Pabst dafür; da aber dieser Artikel nicht vorschreibt, wie man sich zu verhalten habe, wenn der Pabst diese Zeit verstreichen ließe, ohne den vom König vorgeschlagenen einzusetzen, so ist augenscheinlich, daß man so alle Bisthümer der Discretion des Pabstes übergibt; daß man dadurch dem röm. Hofe ein unfehlbares Mittel gibt, den Cult durch Verwaisung der Kirchen zu unterbrechen und den Staat umzustürzen. Mit Uebergehung einer Menge historischer Beispiele will ich nur die Religionsunruhen zur Zeit der Regierung Ludwigs XIV. anführen ... Die Päbste, gereizt durch die Declaration von 1682, verweigerten die Institution der vom König ernannten

Bischöffe, und der König erniedrigte seine ruhmvolle Stirne, vor welcher sich Europa gebeugt hatte, und schrieb einen erniedrigenden Brief an den Pabst, worin er die Befehle, die Declaration von 1682 zu lehren, zurückzunehmen versprach. . . Durch das Concordat Franz des I. kam die Geistlichkeit von Frankreich in Abhängigkeit vom Pabst, der nun der wahre Verleiher der geistlichen Aemter wurde, weil er die vom König ernannten zurückweisen konnte; sie richteten ihre Blicke nach Rom, und die Bande, die sie an den Staat knüpften, wurden immer loser. Man sieht dieß aus allen ihren Versuchen, das Concilium von Trient in Frankreich annehmen zu machen; die Parlamente allein bestanden den Kampf gegen den röm. Hof. Das einzige Mittel, so fürchterlichen Mißbräuchen zuvorzukommen, war, zu bestimmen, daß, wenn der Pabst in der bestimmten Frist die canonische Institution verweigerte, diese nach den alten Regeln durch die Metropolitane und ihre Suffragane ertheilt werden solle. (m. s. oben S. 136. 180 u. 195.)

Aber die Convention von 1817 gibt dem Pabst noch eine ausgedehntere Gewalt, als das Concordat von 1516. Nach diesem konnte der Pabst die Kirche und den Staat durch Verweigerung der Institution beunruhigen, und einen großen Einfluß auf die Geistlichkeit ausüben; allein das Concordat von 1817 macht ihn zum unumschränkten Herrn des Episcopats. . : Nach dem 5. und 6. Artikel können offenbar die gegenwärtigen Bischöffe ohne ihre Einwilligung versetzt, und ohne Beobachtung der canonischen Formen abgesetzt werden. Denn der Artikel wäre überflüssig, wenn man die canonischen Formen beobachten wollte. Es ist also offenbar, daß das Concordat von 1817 eine Maßregel als ewiges Recht für den Pabst heiliget und aufrichtet, die er nur 1801 als außerordentliches Mittel, die französische Kirche zu retten, angewendet hatte. Nun aber, wenn der Pabst willkührlich die Bischöffe versetzen kann, wenn er sie ohne vorhergegangenes Urtheil, ohne Beobachtung der canonischen Formen, absetzen kann, so gibt es keinen Episcopat mehr; so sind die Bischöffe blos Abgeordnete des heil. Stuhls, und der Pabst wird Universal-Bischoff; der Pabst, der Haupt der Kirche ist, und seine Authorität nur nach den Gesetzen und Canones ausüben kann, ist unumschränkter Gebieter der Kirche; so verkündigen wir also durch das neue Concordat, im 19ten Jahrhundert, den Despotismus der röm. Päbste, und wir vernichten, so weit es unser Nichts vermag, die ewigen, durch Gott selbst gegründeten, Rechte der Kirche.

Der 19te Artikel, nach welchem jedes Individuum, das die geistlichen Weihen empfangen hat, das besondere Recht hätte, selbst wegen kleiner zuchtpolizeilicher Vergehen, nur vor

königlichen Gerichtshöfen belangt zu werden, würde aus dem Clerus einen privilegirten Stand machen —, gegen den ersten Artikel der Charte: „die Franzosen sind gleich vor dem Gesetz, was auch sonst ihr Titel und Rang seyn mag" ... Wie, die Priester sollten andere Tribunale, andere Richter haben, als ihre Mitbürger? Die Priester sollten, selbst für einfache Polizeivergehen, blos von königl. Gerichtshöfen gerichtet werden können! ein Sub-Diaconus sollte ein Privilegium haben, das kein Pär von Frankreich hat! .. Man beruft sich auf §. 10. des Gesetzes vom 20. April 1810, welches doch nur Erzbischöffe und Bischöffe dem gewöhnlichen Gericht entzieht. Aber muß man denn die Bonapartischen Gesetze zum Muster nehmen unter einer verfassungsmäßigen Regierung? Unter dieser sind solche Vorrechte abgeschmackt und verhaßt zugleich ... Wie, m. H., Sie haben in der letzten Sitzung der Geistlichkeit ein Grundeigenthum von 100 Millionen angewiesen und ihr durch die Berechtigung, Geschenke anzunehmen, die Mittel verliehen, das Grundeigenthum ins Unendliche zu vermehren, ... während die höchsten Staatsämter, und das Haupt des Staates selbst, nur vom Staat besoldet sind; und jetzt wollten Sie jedem, der nur die ersten Weihen erhalten, eine solche Gerichtsbarkeit geben! Sie wollen das Priesterthum erhöhen und die Geistlichen verehrungswürdiger machen. Fürchten Sie vielmehr, daß durch solche mit der Charte sowohl, als dem Geist der Religion, und der durch den göttlichen Meister so empfohlenen evangelischen Demuth unvereinbaren Auszeichnungen die Achtung durch Mißtrauen und Haß verdrängt werden.

Um uns für den Verlust an politischen und religiösen Freiheiten zu entschädigen, gibt der römische Hof durch das neue Concordat und seine Bullen Frankreich, dem zerstückelten und auf 83 Departements zurückgebrachten Frankreich, 31 neue Bisthümer, 9 neue Erzbisthümer, 40 neue Kapitel, 40 neue Domkirchen, 80 neue Seminarien, — und es fehlt uns ein Drittheil der zum Gottesdienst nöthigen Pfarrer, weil ihr Gehalt nicht zulänglich ist, und bei der erdrückenden Last der Abgaben keine Gemeinde Extra-Steuern gemacht werden können, und Sie sollten zu Creirung von 40 neuen Prälaten einwilligen, die durch die Freigebigkeit des heil. Stuhls reichlich auf unsere Kosten bezahlt werden sollen; während unsere nützlichen Pfarrer, in zu geringer Zahl, fast unter der Last ihrer Berufsarbeiten und im Elend erliegen ..., unsere Spitäler darben und die ihnen von der Regierung schuldigen Zuflüsse vergeblich fordern, unsere Kirchen in Trümmern fallen, würde man überall Palläste für 40 neue Prälaten kaufen, bauen, möbliren sehen! .... Hat nicht die niedere Geistlich-

keit, ungeachtet des ärgerlichen Reichthums und der Laster der Prälaten, durch ihre evangelischen Tugenden die Fackel des Glaubens und den glücklichen Einfluß der Religion unter uns erhalten? . . . Wie, zu einer Zeit, wo Frankreich unter der Last der Abgaben erliegt, sich zur strengsten Sparsamkeit, zur Entlassung von tausenden von Staatsdienern gezwungen sieht, . . . wo so viele ehrwürdige Pfarrer und arbeitsame Kaplane augenscheinlich unzulänglichen Gehalt haben, und in Dürftigkeit leben, wo alte und schwache, 70jährige Priester auf ⅓ ihrer Pension reducirt sind und im Elend schmachten . . . da wollten Sie einwilligen, 40 neue Bisthümer, 40 neue Kapitel, 40 neue Domkirchen, 80 neue Seminarien zu errichten . . . Und, als wenn unser unglückliches Frankreich noch nicht erschöpft genug wäre, könnten Sie einwilligen, den schimpflichen Tribut der Annaten zu bezahlen, die seit 1516 bis zu den Schlüssen der constituirenden Versammlung an den römischen Hof bezahlt wurden! . . . So kann also der Pabst zur französischen Nation sprechen: „Kraft des Concordats, das ihr durch einen feierlichen Vertrag wieder hergestellt habt, fordere ich die Annaten, nur unter dieser Bedingung werde ich die französischen Bischöffe einsetzen. Ihr seyd mir zinspflichtig; trinket, trinket, unglückliche Franzosen, bis auf den letzten Tropfen den Kelch der Schmach!“ Noch ein anderer Tribut scheint durch das Concordat hergestellt, der Tribut des Müssiggangs und der Ausschweifungen, denen ein Theil des Jahres durch eine Menge Feiertage gewidmet war. Der 41ste Artikel des organischen Gesetzes von 1801 setzte fest, daß außer den Sonntagen kein Festtag ohne Erlaubniß der Regierung hergestellt werden könne; und auf Verlangen derselben wurden eine große Menge Feiertage durch ein Indult des Legaten Caprara abgeschafft. Dieser 41. Artikel wäre also stillschweigend wieder abgeschafft, und trotz der ungeheuern Verschiedenheit, welche die Fortschritte der Civilisation, des Handels, der Industrie zwischen unserm Jahrhundert und den Jahrhunderten der Barbarei und Knechtschaft bewirkt haben, sollten diese Menge Feiertage, mit ihrem andächtigen Müssiggange, die einen Theil des kostbarsten, was der Mensch besitzt, Arbeit und Zeit, verschlingt und vernichtet, hergestellt werden! Man hat berechnet, daß 20 überflüssige Feiertage, welche die arbeitende Klasse zum Müssiggang und dessen Folgen verurtheilten, 20 solcher Tage jährlich den Staat 100 bis 200 Millionen kosten würden. Aber diese Annaten, dieser unermeßliche Verlust an Arbeit, diese 40 neue Kirchenfürsten mit ihrem zahllosen Gefolge von Domherren und Seminaristen, womit uns das Concordat beschenkt, ist noch nicht genug; der §. 12. des

neuen Concordats läßt uns auch die Wieder-Errichtung der Mönchsorden hoffen, die, mit gerechter Ausnahme einiger wohlthätiger Vereine, nur von der Unwissenheit und dem Aberglauben lebten, die ihren Müssiggang auf Kosten des Staats nährten, ohne ihm etwas zurückzugeben, diesen Aussatz von Spanien und Italien, diese der Jurisdiction der Bischöffe fast gänzlich entzogene Ordensgeistlichkeit, diese Miliz des römischen Hofes, die durch die constituirende Nationalversammlung, unter dem Beifallsruf von ganz Europa, verabschiedet worden war! Was sage ich, ist sie nicht schon wieder hergestellt? sieht man nicht auf allen Seiten die Klöster sich vervielfältigen? . . . als wenn eine freie Regierung der Karthäuser und Trapisten, die Carmeliten und Annonciaden (Nonnen der Verkündigung) bedürfte! sah man nicht unter dem Namen der „Väter des Glaubens," den im Jahrhundert Franz des I. errichteten, dem römischen Hofe blind ergebenen (Jesuiten-) Orden wieder aufleben, der den Despotismus der Päbste ausbreitete, und ihn durch schwarze Verschwörungen unterstützte, während ihn die Dominicaner mit der blutigen Waffe der Inquisition vertheidigten! Hat man nicht die durch ein Gesetz aufgehobenen Missionarien, die nach den Edicten von 1666 und 1749 nur durch ein Gesetz sollten hergestellt werden können, durch einen Befehl wiederhergestellt! . . . Hat man nicht von allen Seiten diese lächerlichen Prophezeihungen, die nicht einmal das Verdienst der Neuheit haben, sich vervielfältigen gesehen, und die gotteslästerlichen Briefe, durch welche man sich erfrecht, dem lebendigen Gott das Werk des verworfensten Aberglaubens oder des verkehrtesten Eigennutzes zuzuschreiben, und diese gothischen Observanzen, diese abergläubischen Gebräuche, welche die Reinheit des Cults beflecken und die Würde desselben entweihen, und die in einem minder aufgeklärten Jahrhunderte dessen Ruin vorbereitet haben? Von unbesonnenem Eifer mißleitete Geistliche sprechen in ihrem Sendschreiben an die Gläubigen von anmaßlichen Rechten des Volks; sie möchten den Despotismus auf die Religion pfropfen . . . Die repräsentative Regierung, deren Erhaltung so feierlich durch die königliche Declaration versprochen ist, ist ihnen nur eine unmöglich zu realisirende Fiction, eine Chimäre, wovon man bethört ist . . . Der Ultramontanism überschwemmt uns von allen Seiten, er bemächtigt sich der Kanzeln, er schleicht sich durch den Unterricht ein, er steckt unsre Schulen und Seminarien an, er verbreitet sich durch ascetische Bücher, in welchen man offen die Grundsätze der Hildebrande und Bonifaze (VIII.) bekannt, und sie in ganz Frankreich ungescheut verbreitet. Endlich ist diese ungeheure und beweinenswerthe Lehre,

sind diese Anmaßungen des röm. Hofes, die Jahrhunderte lang Europa umgestürzt und mit Blut bespritzt haben, in Frankreich von der Höhe des Vaticans herab in diesen Bullen verkündigt, in welchen ein fremder Fürst aus seiner Gewaltfülle über euer Gebiet verfügt, eine neue Begränzung der Bisthümer zieht, neue Stiftungen in Grundeigenthum und Staatsrenten dotirt, von Eurem Eigenthum an den Ufern der Seine, wie er es an den Ufern der Tiber thun würde. Den Wiener Congreß hat er anerkannt, in so fern er ihm einen Theil seiner Staaten wiedergibt, in Absicht auf Avignon erkennt er ihn nicht an. Im Jahr 1801 hat er des Glückes des Friedens wegen die Veräußerung der geistlichen Güter als güitig anerkannt, aber diese Friedensliebe bewegt nicht auf Besitzungen zu verzichten, an die er kein Recht mehr hat. Er verlangt Avignon zurück, oder Entschädigungen. Er spricht als König der Könige, oder vielmehr: seine Stimme ist Gottes Stimme. Er erklärt, daß seine Bulle nie kann entkräftet werden, ohne Rücksicht zu nehmen auf apostolische, in synodal-, provinzial- oder selbst allgemeinen Concilien publicirte Constitutionen, und bedroht jeden, der eine der Clauseln dieser Bulle brechen würde, mit dem Fluch des allmächtigen Gottes . . . Und Sie wollten dergleichen Bullen zulassen, unter Protestationen, gegen die er wieder protestirt? . . . und was bedeuten die Vorbehalte, wenn man einen Vertrag zuläßt, der den Codex aller unsrer Religionsfreiheiten zernichtet, als bekannt gemacht ohne Wissen der einen der contrahirenden Mächte, welcher ihn vernichtet, insofern er etwas gegen die Lehrsätze und Gesetze der Kirche enthält, d. i. im Styl des römischen Hofes, gerade das, was die wesentliche Gewähr für alle unsere religiösen Freiheiten enthält. Wo wäre da die Redlichkeit und Würde einer großen Nation? Hieße das nicht unsre Ohnmacht und Schande ausrufen? Der 13. Artikel des Concordats von 1801 enthielt eine zur Beruhigung der Käufer der Nationalgüter sehr wirksame Gewährleistung, diese ist durch das Concordat von 1817 ebenfalls zerstört, weil es alle Artikel des Concordats von 1801 aufhebt, wogegen die Bulle nur eine diese Veräußerungen betreffende gelegenheitliche Clausel enthält, die jeden Augenblick zurückgenommen werden kann. Avignon und Venaissin waren durch feierliche Verträge abgetreten, und doch fordert der Pabst diese Besitzungen zurück. Ein ansehnlicher Theil französischer Bürger, wichtig durch ihre Industrie, ihre Reichthümer und ihre Kenntnisse, interessant durch ihr langes Unglück, scheint durch das Concordat eines Monarchen (Franz I.) bedroht zu werden, der ihre Vorfahren ächtete, und der durch das Blutbad der

Waldenser seine Regierung befleckte. Glaubt man, daß die Protestanten durch eine zweideutige Zeile des Vorbehalts gegen die Bullen beruhigt seyn werden, während die sie betreffenden organischen Artikel von 1801 aufgehoben sind, und Pius VII. in seinem Sendschreiben an die Cardinäle vom 25. Febr. 1808 erklärt hat, daß er den Artikel der Freiheit der Religionen, als den Canones, den Concilien und der katholischen Religion zuwider, verworfen habe; während Pius VII. immer die Decrete und Decretalen, angebliche Kirchengesetze, welche Kreuzzüge gegen die Ketzer befehlen, ihre Häuser niederzureissen, ihre Güter zu confisciren und die Könige abzusetzen gebieten, die gegen die Ketzer menschliches Gefühl hatten, dieses canonische Recht des römischen Hofes gebilligt hat, welches die Scheiterhaufen der Inquisition angezündet, das Blutbad der Bartholomäusnacht, und den Widerruf des Edicts von Nantes herbeigeführt hat; während in einem benachbarten Königreiche (den Niederlanden) die Bischöffe sich aus Gehorsam, wie man witzig gesagt hat, empören, feierlich vor dem Angesicht des civilisirten Europa gegen die freie Verfassung ihres Landes protestiren, und erklären, daß ihre Diöcesanen, ohne die Religion zu verrathen, dieser Verfassung nicht Gehorsam schwören können, weil sie die Freiheit der Gottesverehrungen, die Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte, die Zulässigkeit der Unterthanen des Königs zu allen Aemtern ohne Unterschied des religiösen Glaubens festsetzt; während endlich der Unterhändler dieses verderblichen Tractats Frankreich durch eine Erklärung, deren Aechtheit nicht bestritten worden ist, zu erkennen gibt, daß einige Artikel der Verfassungsurkunde Sr. Heiligkeit den Kirchengesetzen zuwider geschienen haben, und während er selbst, im Namen seines Gebieters, erklärt, daß alle den Gesetzen Gottes und der Kirche zuwiderlaufende Bestimmungen über die Freiheit der Gottesverehrungen von dem Eid des Gehorsams gegen die Charte ausgenommen sind? Wenn wir über den 10. Artikel nachdenken, nach welchem sich der König und der Pabst verpflichten, gemeinschaftlich alle Mittel anzuwenden, um die Unordnungen und die Hindernisse wegzuräumen, die sich dem Wohl der Religion und der Vollziehung der Kirchengesetze entgegenstellen, so ist es uns nicht möglich, uns der schlimmsten Ahndungen zu erwehren. Welches sind diese Unordnungen und diese Hindernisse, die der Religion und der Vollziehung der Kirchengesetze im Wege stehen? Umgeben nicht unsere Huldigungen die heil. Gebräuche und das feierliche Gepränge des Cults? Beugt sich die Nation nicht mit Ehrerbietung vor dem erhabenen Zeichen des Christenthums?

Haben die Repräsentanten der Nation, die seit zwei Jahren den Gehalt der Geistlichkeit um 10 Millionen vermehrten, ihr einen Theil unsres, zu unsrer Loskaufung nicht zureichenden Grundeigenthumes widmeten, es an Ergebenheit und Eifer fehlen lassen? Ist dieses große Volk, das der Last seiner Triumphe unterlegen ist, das aber unter der Last seines Unglücks nicht erliegen wird, Unordnungen und Ketzereien Preis gegeben? Hat es denn durch eine so großmüthige Resignation diesen letzten Grad der Erniedrigung verdient? Sollte man nicht sagen, daß selbst das Concordat Franz des I. den Absichten der beiden Mächte nicht genügte? Noch einmal, wie viel Schlimmes läßt uns ein solches Geheimniß ahnden?

Nein, m. H., Sie werden einen Gesetzesvorschlag nicht annehmen, den die Religion, das Vaterland und das Heil des Thrones gleich verwerfen, den Ihre Würde allein zu verwerfen Ihnen befehlen würde, ... Sie werden einen Vertrag nicht sanctioniren, dessen kleinster Fehler der ist, daß er überflüssig ist, denn ganz Europa weiß, daß der Pabst sich nicht weigerte, die vom König ernannten Bischöffe zu instituiren; daß seine Beschwerden gegen die Besetzung des Kirchenstaats die einzige und wahre Ursache seiner Weigerung war; einen Vertrag, der unter dem falschen Vorwande, den Frieden der Kirche herzustellen, Geistlichkeit und Volk ewigen Uneinigkeiten überliefern würde; eine Acte, welche die vorzüglichste Sicherheit unsrer religiösen und Volks-Freiheiten zerstört; welche alle Mißbräuche der Jahrhunderte der Knechtschaft und der Unwissenheit, alle durch die Revolution abgeschafften Mißbräuche als noch bestehend annimmt, und die, um der französischen Nation eine rückgängige Bewegung zu geben, sie in schreckliche Katastrophen stürzen würde; welche mehrere Millionen Käufer von Nationalgütern beunruhigt; die mehrere Millionen unsrer Brüder, Christen, Franzosen, Bürger wie wir, in Bestürzung versetzt, indem sie das Schwert der politischen und religiösen Intoleranz über ihren Köpfen schwingt, welche zur Vergrößerung des Aergernisses die Religion im Namen der Religion selbst angreift, indem sie sie in Widerspruch mit dem Interesse und den Wünschen der Nation, mit der Aufklärung des Jahrhunderts und mit dem Genius des civilisirten Europa setzt; der die Religion selbst, diese göttliche Stütze im menschlichen Elend, zu einer unterdrückenden Bürde für die Völker macht; der die letzte Quelle der gesellschaftlichen Ordnung, den letzten Trost im Unglück vertrocknen, der die Kette der Religion zerreissen würde, die den Himmel mit der Erde verbindet, wenn die Hand des Ewigen nicht diese heilige Kette hielte, der die moralische Welt auflösen und

zernichten würde. Nein, m. H., Sie werden Ihr Gewissen nicht mit dem Gewicht eines solchen Jammers beladen.

Stellvertreter Frankreichs! das Geschrei der Nation ruft Sie an, und das Blut der Protestanten, das noch im Süden raucht *), die Seufzer so unzähliger, während so vieler Jahrhunderte durch religiöse Intoleranz gemordeter Schlachtopfer erheben sich aus der Tiefe ihrer weiten Gruben und vereinigen sich mit der Stimme der jetzt Lebenden, mit der Stimme des menschlichen Geschlechts, um den verderblichsten Vertrag zurückzustoßen, den unerhörtesten, der je eine Nation und irgend ein Jahrhundert erschreckt hat.

Meine Herren! Franz I. schrieb, nach seinen Unfällen **), die Leo X. vor Freuden sterben machten, diese denkwürdigen Worte: „Alles ist verloren, außer der Ehre.“ Und ich sage Ihnen: wenn Sie nicht das Concordat Franz des I. verwerfen: „alles ist verloren, selbst die Ehre.“ Denken Sie, m. H., an das Beispiel Ihrer Vorfahren, und an das Urtheil der Nachwelt. —

e) Breve des Pabstes an den Grafen von Marcellus, Mitglied der Kammer der Deputirten

Geliebter Sohn, Gruß und apostolischen Segen. Uns ist Ihr Schreiben übergeben worden, worin Sie melden, daß ein Gesetz, das zu unserm Bedauern im Namen Sr. Majestät über die zwischen uns und dem allerchristlichsten König geschlossene Convention vorgeschlagen worden, von Ihnen und noch 8 andern Großen des Reichs einer Prüfung unterworfen und nach dem beygelegten Exemplar verbessert worden sey. Wir achten zwar, geliebter Sohn, Ihren Eifer für die katholische Religion, Ihre Sorgen, sie zu beschützen und zu

*) 180,000 Protestanten sind im Departement du Gard, unter Beschuldigung, als wären sie Bonapartisten, ermordet worden, ohne daß ein einziger Mensch wegen dieser Verbrechen mit dem Tode bestraft worden wäre; der Schrecken vor den Mördern erlaubte den Tribunalen nicht, sie zu verurtheilen, — sagt Mde. de Staël Tom. III. p. 312 der Considerations sur la revolut. françoise — man vergleiche auch: Marseille et Nîmes en 1815, par un témoin oculaire (Durand) 72. und 68. S. Paris 1818.

d. Ueb.

**) 1525, als er in der Schlacht bei Pavia gefangen worden war.

pflegen, Ihre Treue, Ehrerbietung und Ergebenheit gegen den heil. Stuhl hoch, und danken dem Vater des Lichts, der Sie mit diesen frommen Gesinnungen gestärkt und befestigt hat und eilen, Sie mit dem Worte der Wahrheit, das, wie Sie anerkennen, unsrer Schwachheit von oben her verliehen ist, zu bestärken, damit es Ihres Fußes Leuchte sey, und Sie nicht vom rechten Wege verirren. Sie baten zutrauensvoll darum, und so sehr wir uns hierüber freuten, so bitter hat es uns geschmerzt, als wir sahen, welche Veränderungen in dem erwähnten Gesetzvorschlage nach Ihrem Schreiben gemacht worden sind. Auch kann es Ihrem so wahrheitsliebenden Geiste nicht entgehen, daß es widersinnig sey, daß das, was über heilige Sachen vom apostolischen Stuhl, nach gemeinsamer Berathung mit dem allerchristlichsten Könige, decretirt worden ist, erst noch von einer, wenn schon sehr ansehnlichen, doch weltlichen Behörde in Berathung gezogen werde. Sodann werden Sie, wenn Sie auch die angebrachten Verbesserungen nur leicht erwägen, ohne Mühe selbst einsehen, daß die zu mißbilligenden Hauptpuncte des Gesetzvorschlags entweder nicht, wie es geschehen sollte, verbessert worden sind, vielmehr da und dort verschlechtert, mit Scheingründen vorgebracht, oder endlich noch beibehalten werden, so daß offenbar jener, auf die von Ihnen angegebene Weise verbesserte, Gesetzvorschlag der nackten Uebereinkunft, und gewissen, vorzüglich heiligen Rechten der Kirche zuwider ist. Wenn einiges von dem, was aus dem Gesetz abgeleitet wird, durch Misbrauch bisweilen eingeschlichen ist, so sieht jeder bei nur geringem Nachdenken ein, daß einiges, um größere Uebel zu verhindern, bisweilen geduldet, keineswegs aber gebilliget werde (interdum ad majora praevenienda mala necessitate cogente tolerari, minime autem probari). Doch haben wir, nach der erprobten Hoffnung, die uns die durch unsere väterlichen Erinnerungen belebte Frömmigkeit des allerchristlichsten Königs eingeflößt hat, das Vertrauen, daß er gegen dieses so große Uebel schickliche Mittel anwenden werde, damit die nach seinem Wunsch getroffene und glücklich ratificirte, und unsrer Seits bereits vollzogene Uebereinkunft, durch gänzliche Zurücknahme jenes Gesetzvorschlages, gewissenhaft beobachtet werde. Uebrigens erwarten wir von Ihrer Frömmigkeit, Klugheit und standhaften Willen für das Beste der Religion, daß Sie, angethan mit Gerechtigkeit statt eines Brustharnischs, gegen das erwähnte Gesetz tapfer kämpfen und durch Ihren großen Einfluß, Ansehen, Thätigkeit sich bestreben, eine freie und schleunige Bekanntmachung der Uebereinkunft und deren getreue

Vollziehung zu bewirken und die Sache zu einem glücklichen Ende zu bringen.

Wir ertheilen Ihnen, geliebter Sohn, den apostolischen, den göttlichen Schutz verbürgenden, Segen, mit liebendem Herzen. Gegeben zu Rom, bei der größern heil. Maria, den 23. Febr. 1818. Im 18. Jahre unsers Pabstthums.

(Unterschrieben) Pius VII.

---

f) Schreiben des Cardinal-Staatssecretärs Consalvi an den Cardinal Erzbischoff von Rheims, Talleyrand Perigord, Großalmosenier von Frankreich *).

Durch die französische Botschaft habe ich Ihre vertrauliche Zuschrift vom 13ten Hornung erhalten. Ich habe geglaubt, sie Sr. Heiligkeit vor Augen legen zu müssen zur Unterstützung der Depeschen des französischen Hofes. Wir haben in einem auserwählten Rathe, welchem die einsichtsvollsten Cardinäle beiwohnten, die neuen Vorschläge des Königs von Frankreich untersucht und erwogen, Alles wohl überlegt, muß man nicht weiter vorangehn. Wir entwickeln Ihnen unsere Gründe in der amtlichen Ausfertigung. Der heil. Vater hat in das Concordat, nur um den von mehrern großen Personen Frankreichs und Sr. allerchristlichsten Majestät selbst ausgedrückten Wünschen zu entsprechen, gewilligt. Er dachte, daß dieser Act, um Kraft zu erhalten, nur der Sanction des Königs bedürfe. Der heil. Vater hatte nicht Ursache über den Zustand der Kirche in Frankreich zu seufzen, so wie er wegen anderer Kirchen der Katholicität betrübt ist. Die Religion ist dort geachtet. Er hielt nur eine Abhülfe in der Disciplin und einige besondere Verfügungen, wegen Veränderungen, die im Königreiche vorge-

---

*) Dieser Brief wurde zuerst durch die englischen, aus diesen sodann durch die niederländischen und deutschen Zeitungen bekannt. Auf diesem Wege (aus einer Sprache in die andere übersetzt) litt er einige Veränderungen. Der Brief aber an sich ist ächt und das Original französisch geschrieben. Wir geben hier eine genaue Uebersetzung desselben. Den Ultramontanen ist freilich das Bekanntwerden dieses Schreibens sehr unangenehm; auch läugnet das Diario Romano die Aechtheit desselben. Dieß muß uns jedoch nicht irre machen, da man den alten, abgenutzten diplomatischen Kunstgriff wohl kennt, Dinge, die sich nicht vertheidigen lassen, als nicht existirend zu erklären. In den Heidelberger Jahrb. 1818. S. 564. findet sich das französische Original abgedruckt. D. H.

sollen, für nöthig. Das vorgeschlagene Concordat sollte nur Wünschen willfahren, deren Bewegaründe Achtung verdienten. Wenn dieser Act besondern Discussionen unterworfen werden muß; so können Se. Heiligkeit nicht dazu einwilligen. Wir leben in Zeiten der Drangsale und des Schmerzens, wo die religiösen Gegenstände nicht müssen erörtert werden. Lassen wir unsrer heil. Religion diese ehrwürdige Zurüstung, welche gottlose Angriffe entweihen würden. Es liegt in der Religion und ist der Politik gemäß, daß die Uebereinkünfte unsers Hofs wohl aufgenommen werden, ohne Einschränkung, wie ohne Erörterung. Man wird demnach die Acte, womit wir uns beschäftigt haben, als nicht geschehen betrachten müssen. Diese Hindernisse werden in den Gesinnungen des heil. Vaters gegen Se. allerchristlichste Majestät nichts verändern, noch an seiner Zuneigung gegen Ew. Eminenz. Se. Heiligkeit ist geneigt, den Bullen wegen des Erzbisthums Paris den Lauf zu lassen, sobald es Ihnen angenehm seyn wird. Se. Heil. wüßten für diesen wichtigen Stuhl keine bessere Wahl, als diejenige, welche Se. allerchristlichste Majestät in Ihrer Person getroffen haben.

Empfangen Ew. Eminenz rc.

Rom am . März 1818.

Consalvi.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

de la H[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Paulus, Heinrich Eberhard Gottlob,

Beiträge zur Geschichte der katholischen Kirche im neunzehnten Jahrhunderte in Beziehung auf die neuesten Verhältnisse gegen die röm. Curie

Heidelberg 1823

H.eccl. 129 u
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10023472-2